

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 46. Rheinischen Provinziallandtags.



Anlage 1.

Vorlagen

für den 46. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.				
1	4 (Anlage 5.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der in dem Gesetze, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 verlangten Verpflichtungen.	Landeshauptmann.	Spe- zial- kom- mis- sion.
2	5 (Anlage 25.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind	I.
B. Vorlagen des Provinzialausschusses.				
Abteilung I der Zentralverwaltung.				
1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1904.	Beigeordneter a. D. Dieke.	I.
2	1 (Anlage 3.)	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 23 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Derselbe.	I.
4	Zu 1, Seite 25 bis 44 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 45 bis 60 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,	Derselbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- missi- on.
6	Zu 1, Seite 61 bis 80 des Heftes Haushaltspläne.	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberech- tigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäf- tigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1906 bis 31. De- zember 1906.	Landeshauptmann.	I.
7	Zu 1, Seite 81 bis 92 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossen- schaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1906.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 93 bis 108 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1906.	Beigeordneter a. D. Dieze.	I.
9	Zu 1, Seite 109 bis 120 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Derselbe.	I.
10	2 (Anlage 4.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3 (Anlage 19.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ab- änderung einzelner Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und des Besoldungsplanes für diese Beamten.	Derselbe.	I.
12	6 (Anlage 22.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	Derselbe.	I.
13	7 (Anlage 23.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatz- und Neuwahlen für den Provinzialausschuß.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
14	8 [zurückgezogen.]	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Derselbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
15	9 (Anlage 24.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
16	10 (Anlage 20.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.	Landeshauptmann.	I.
17	Zu 1, Seite 593 bis 596 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Königlicher Schloß- hauptmann und Kammerherr Ex- zellenz Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
18	Zu 1, Seite 597 bis 608 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Derselbe.	I.
19	22 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Erweiterungsbaues für das Provinzialmuseum in Bonn.	Derselbe.	I.
20	11 (Anlage 9.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds.)	Derselbe.	I.
21	Zu 1, Seite 609 bis 614 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Geheimer Kommerzienrat Kesselfaul.	I.
22	Zu 1, Seite 121 bis 180 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstumm-Anstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
23	Zu 1, Seite 181 bis 206 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Peters.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
24	Zu 1, Seite 207 bis 228 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Cöln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
25	12 (Anlage 26.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Neubau der Anstaltsgebäude für die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln.	Derjelbe.	II.
26	Zu 1, Seite 229 bis 240 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Königlicher Land- rat, Geheimer Regierungsrat Eich.	II.
27	13 (Anlage 13.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Rheinische Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses zu Haus Fichtenhain bei Grefeld.	Derjelbe.	II.
28	14 (Anlage 14.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.	Derjelbe.	II.
29	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1903.	—	I.
30	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1903.	—	I.
31	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1903.	—	I.
32	—	Entlastung der Rechnung über den Ankauf un den Umbau des Hauses Elisabethstraße Nr. 10 zu Düsseldorf.	—	I.
33	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1903.	—	I.
34	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1903.	—	I.
35	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1903.	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= miss= sion.
36	--	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueber- schüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1903.	—	I.
37	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1903.	—	I.
38	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorations= fonds für 1903.	—	I.
39	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1903.	—	I.
40	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzial= museen zu Bonn und Trier für 1903.	—	I.
41	—	Entlastung der II. Stückrechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier für 1903.	—	I.
42	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Unter= haltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1903.	—	I.
43	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerb= liche Zwecke für 1903.	—	I.
44	—	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Land= bürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1903.	—	I.
45	—	Entlastung der Rechnung über das Laubstummensein für 1903.	—	II.
46	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Pro= vinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1903.	—	II.
47	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Pro= vinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1903.	—	II.
48	—	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde für 1903.	—	II.
49	—	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1903.	—	II.
50	—	Entlastung der VIII. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1903.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= miss= sion.
51	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Cöln für 1903.	—	II.
52	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1903.	—	II.
53	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1902.	—	II.

Abteilung II der Zentralverwaltung.

54	Zu 1, Seite 241 bis 390 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Johannisthal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	II.
55	15 (Anlage 6.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die weitere Entwicklung des Rheinischen Irrenwesens.	Derselbe.	II.
56	16 (Anlage 7.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Irrenstation bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.	Derselbe.	II.
57	Zu 1, Seite 421 bis 424 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.
58	Zu 1, Seite 495 bis 498 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Geheimer Kommerzienrat Kesselkaul.	II.
59	Zu 1, Seite 391 bis 398 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
60	Zu 1, Seite 399 bis 420 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeitrafgeleiderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Derselbe.	II.
61	Zu 1, Seite 425 bis 476 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Derselbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
62	17 (Anlage 8)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erbauung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.	Derfelbe.	II.
63	Zu 1, Seite 477 bis 494 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Peters.	II.
64	Zu 1, Seite 499 bis 502 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Melchers.	II.
65	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1903.	—	II.
66	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1903.	—	II.
67	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1903.	—	II.
68	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1903.	—	II.
69	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1903.	—	II.
70	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1903.	—	II.
71	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1902.	—	II.
72	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1903.	—	II.
73	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1903.	—	II.
74	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1903.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= mission.
75	—	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1903.	—	II.
76	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1903.	—	II.
77	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten pp. für 1903.	—	II.
78	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1903.	—	II.
79	—	Entlastung der VII. Stück- und Schlußrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1903.	—	II.
80	—	Entlastung der VII. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für 1903.	—	II.
81	—	Entlastung der VII. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen für 1903.	—	II.
82	—	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Süchteln für 1903.	—	II.
83	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1903.	—	II.
84	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Irrenpflegeanstalt in Waldbröl“ für 1903.	—	II.
85	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Fichtenhain für 1903.	—	II.
86	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Johannisthal für 1903.	—	II.

Abteilung III der Zentralverwaltung.

87	Zu 1, Seite 503 bis 550 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen= bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Königlicher Landrat, Geheimer Regie= rungsrat Sich.	III.
----	---	---	---	------

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
88	18 (Anlage 10.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.
89	19 (Anlage 11.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.	Derselbe.	III.
90	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1902.	—	III.
91	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1903.	—	III.
92	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1903.	—	III.
93	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1903.	—	III.
94	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1903.	—	III.
95	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauers für 1902.	—	III.
96	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauers für 1903.	—	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

97	Zu I, Seite 551 bis 586 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
----	---	---	-------------------------	-----

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= missi= on.
98	Zu 1, Seite 587 bis 592 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen insolge: a) von Rotz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1881), b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere), für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
99	20 (Anlage 17.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch der Erben des am 11. August 1905 verstorbenen Gutsbesitzers Dphoff zu Schonnebeck bei Kray, Landkreis Essen, vom 5. Mai bezw. 7. November 1905 um Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen sie.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
100	21 (Anlage 29.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Gustav Jünger zu Hämmerholz, Kreis Altenkirchen, um Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Derselbe.	IV.
101	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1903.	—	IV.
102	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1903.	—	IV.
103	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1903.	—	IV.
104	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Alrweiler für 1903.	—	IV.
105	—	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1903.	—	IV.
106	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgbühren für 1903.	—	IV.
107	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1902.	—	IV.

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Verzeichnis

der an den 46. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fachkommission.
1	Inspektoren Straeßer und Stöcker sowie technischer Obersekretär Schindler an der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in Düsseldorf.	Beantragen eine andere Regelung ihrer Gehaltsbezüge unter Berücksichtigung rückwärts liegender Dienstzeiten behufs früherer Erreichung des Höchstgehaltes ihrer Befoldungsklasse.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar d. Js. mit Rücksicht auf den Beschluß des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. Februar 1899 beschlossen, dem Provinziallandtage die Ablehnung dieser Petition vorzuschlagen.	I.
2	Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Thür, Kreis Mayen.	Beantragt die Gewährung einer Beihilfe aus Provinzialmitteln zur Wiederherstellung der Frauenkirche bei Thür-Niedermendig.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 10. Februar d. Js. beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialausschuß zur Erledigung zu überweisen.	I.

Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1906 schließt ab mit	25 308 028,75 M.
davon werden gedeckt durch die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten	11 600 028,75 „
so daß an direkten Einnahmen verbleiben	13 708 000,— M.
Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1905 schloß ab mit	13 299 000,— „
es ergibt sich somit ein Mehrbetrag von	409 000,— M.

Dieser Mehrbetrag besteht:

A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. Bei Titel II „Provinzialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:	
a) bei Nr. 1a für Verkehrsanlagen	9 600,— M.
b) bei Nr. 3 für die Kosten der erweiterten Armenpflege	27 000,— „
c) bei Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	341 400,— „
	zusammen 378 000,— M.
2. Bei Titel IV „Einnahmen von Nebenfonds“ sind:	
a) bei Nr. 1 als Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank 37 548 M.	
b) bei Nr. 3 als Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	30 000 „
	zusammen 67 548,— „
mehr eingestellt und	
3. Bei Titel V „verschiedene Einnahmen und zur Abrundung“	150,— „
mehr berechnet.	
Der Mehrbetrag an Einnahmen stellt sich sonach auf	445 698,— M.

Uebertrag 445 698 M.

Dieser Mehreinnahme stehen indessen an Mindereinnahmen gegenüber:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. bei Titel II Nr. 2, Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens | 27 000 M. |
| 2. bei Titel IV Nr. 2, Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds | 198 " |
| 3. bei Titel V Nr. 1, Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds | 9 500 " |
| | zusammen 36 698 " |

nach deren Absetzung sich ein Mehrbetrag an Einnahmen von 409 000 M. ergibt.

Die Notwendigkeit zur Einstellung erhöhter Provinzialabgaben und eines Mehrbetrages aus dem Zinsgewinn der Landesbank ist nachstehend bei den Ausgaben näher erläutert.

B. Bei den Ausgaben sind höher eingestellt:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentral-Verwaltungsbehörde um den Betrag von 6 700 M.

Nach den schon in der letzten Tagung des Provinziallandtags (Seiten 93/94 des stenographischen Berichts) gemachten Mitteilungen leidet der Dienst unter dem fortgesetzten Wechsel der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, welche nur mehr auf längstens zwei Jahre aus dem Staatsjustizdienste beurlaubt werden. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, sind zwei etatsmäßige Stellen für Landesassessoren mit dem Anfangsgehalt vorgesehen. Es ergibt dies mit Wohnungsgeldzuschuß eine Ausgabe von $2 (3\ 600 + 660) =$ 8 520 M.

Um die älteren Sekretäre nach Bestehen der vorgeschriebenen Fachprüfung in Landes-Sekretärstellen befördern zu können, sind 5 neue Stellen für Landessekretäre vorgesehen, es ergibt dies eine Mehrausgabe von 15 400 "

für Kanzleibeamte hat entsprechend der vom 45. Rheinischen Provinziallandtage für diese Beamten genehmigten Befolungsänderung ein Mehrbetrag von 270 "

vorgesehen werden müssen. Die stete Vermehrung der Dienstgeschäfte und die Notwendigkeit einer umfassenden Ausbildung hat eine Vermehrung der Anwärter für den Bureaudienst erforderlich gemacht, im Interesse der Gewinnung brauchbarer Anwärter war eine Aufbesserung der Vergütungen während des Vorbereitungsdienstes nicht zu umgehen. Es hat deshalb für die Hilfsarbeiter im Bureaudienst ein Mehrbetrag von 8 250 "

in diesem Haushaltsplan ausgebracht werden müssen. Entsprechend der Vermehrung der Geschäfte war auch eine Erhöhung der Position für Kanzleiarbeiten um 300 "

geboten. Das Mehrererfordernis bei Titel I und II des Haushaltsplans stellt sich sonach auf 32 740 M. 6 700 M.

Uebertrag 32 740 M. 6 700,— M.

Bei Titel III Nr. 10 hat dagegen für Sekretäre der Betrag von 17 100 M.
bei Titel III Nr. 12 für Bureauassistenten 150 „
weniger und für Wohnungsgeldzuschuß der Beamten 432 „
weniger vorgeesehen werden können.

Für wissenschaftliche Hilfsarbeiter (Titel IV Nr. 1) haben mit Rücksicht auf die Schaffung von Landesassessorstellen und den Fortfall der Zulage für einen Landesbauinspektor 9100 „
weniger ausgeworfen zu werden brauchen, im ganzen also 26 782 „

weniger, bezw. für persönliche Ausgaben im ganzen mehr 5 958 M.

Die sachlichen Ausgaben, namentlich an Porto, Fracht und Telegraphengebühren, erfordern 1300 M.
mehr, die sonstigen Ausgaben 258 „
weniger, somit mehr 1042 „

so daß sich die Gesamtmehrausgabe bei diesem Haushaltsplan auf 7 000 M.

stellt, wovon 300 „
durch erhöhte eigene Einnahmen gedeckt werden, es verbleibt somit eine Mehrausgabe von 6 700 M.,
wie oben.

2. Bei Titel II Nr. 2 der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern an Provinzialbeamte bezw. an deren Hinterbliebene um den Betrag von 8 293,35 „

Der Zuschuß ist, wie seit Jahren, mit 15 % der pensionsberechtigten Durchschnittsdienststeinkommen aller etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet. Das Letztere ist erhöht durch einige in die Haushaltspläne neu eingestellte Beamtenstellen (Landesassessoren, Landessekretäre, Beamte in einzelnen Anstalten) sowie die vom 45. Rheinischen Provinziallandtage bei einzelnen Beamtenklassen (Lehrern, Kanzlisten) beschlossenen Gehaltsaufbesserungen.

3. Bei Titel II Nr. 7 haben sich die Zuschüsse an die Haushaltspläne für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten um den Betrag von 8 240,— „

erhöht. Und zwar sind bei dem Titel I Besoldungen die Ausgaben infolge Einrichtung neuer Lehrerstellen in Essen und Trier und der Besoldungsaufbesserungen beim Lehrpersonal um 3691 M., bei Titel II, andere persönliche Ausgaben, hauptsächlich wegen der notwendig gewordenen Schuldienerstelle im neuen Schulgebäude der Taubstummenanstalt in Neuwied um 800 M., für Beköstigung wegen der vermehrten Schüler-

Zu übertragen 23 233,35 M.

Uebertrag 23 233,35 M.

zahl um 7400 M., für Heizung, Beleuchtung und Reinigung um 405 M., für Krankenpflege und Arznei um 100 M., für Unterhaltung der Gebäude um 530 M., für sonstige Ausgaben um 104 M. erhöht, so daß sich insgesamt die Mehrausgabe auf 13 030 M.

stellt. Von dieser Mehrausgabe werden jedoch durch höhere Einnahmen aus den Beiträgen zu den Pflegekosten der Zöglinge einschließlich Schulgeld 4799,95 M. gedeckt, während bei den sonstigen Einnahmen 9,95 "

weniger eingehen. Nach Abzug der Mehreinnahme von 4 790 "

bleibt der oben aufgeführte Mehrzuschuß von 8 240 M.

4. Bei Titel II Nr. 8 hat sich bei den Zuschüssen an die Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten ein Mehrbedürfnis von 9 800,— "
- ergeben.

Es hat bei der Anstalt in Düren für Neueindeckung des Daches und zur Sicherung der durchlässigen Giebel ein einmaliger Betrag von 10 000 M.

vorgesehen werden müssen, während infolge Abganges eines älteren Lehrers bei Titel I für Besoldungen 760 "

weniger erforderlich waren, so daß die Mehrausgabe . . . 9 240 M.

beträgt. Da bei der Einnahme aus dem Grundeigentum 50 "

mehr veranschlagt werden konnten, so bleibt ein Mehrbedürfnis bei dieser Anstalt von 9 190 M.

Bei der Blindenanstalt in Neuwied haben infolge Gehaltsaufbesserungen auf Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtags und der Einstellung eines älteren Blindenlehrers statt eines noch auszubildenden Volksschullehrers unter Titel I, Besoldungen, 1350 M. mehr vorgesehen werden müssen, bei Titel II werden für das Wartpersonal 360 M. mehr erfordert. Die Ausgabe für Schulbedürfnisse war um 100 M. zu erhöhen, so daß sich die Mehrausgabe auf 1 810 "

beläuft. Da aber bei den Pensionsbeiträgen der Zöglinge auf eine Mehreinnahme von 200 M., bei den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen ebenfalls von 200 M. und bei dem Verkauf von Handarbeiten von 800 M., im ganzen also auf eine Mehreinnahme von 1 200 "

gerechnet werden konnte, so bleiben als Mehrzuschuß nur mehr 610 M.

aus dem Haupt-Haushaltsplan zu entnehmen.

5. Bei Titel II Nr. 9 sind die Zuschüsse für das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Eberfeld um 12 740,— "
- gestiegen.

Zu übertragen 45 773,35 M.

Uebertrag 45 773,35 M.

Die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln erfordert bei Titel I „Besoldungen“ infolge Einstellung einer weiteren Hebammenstelle eine Mehraufwendung von 400 M., bei Titel III für Beköstigung 3500 M., für sonstige Ausgaben 550 M., im ganzen also ein Mehr von 4 450 M., dagegen hat bei der Unterhaltung der Gebäude mit einer Minderausgabe von 1 500 „ gerechnet werden dürfen, so daß eine Mehrausgabe von . 2 950 M. bleibt, von welcher aber aus Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen 1500 M., an sonstigen Einnahmen 600 M. im ganzen 2 100 „ gedeckt werden können, so daß noch ein Zuschußbedürfnis von 850 M. zu befriedigen bleibt.

Im Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld haben für Vergütung der beiden Assistenzärzte 800 M. mehr, für die Wahrnehmung geistlicher Amtsverrichtungen bei beiden christlichen Konfessionen 100 M. mehr und für das Dienstpersonal, dessen Vermehrung bei stärkerer Belegung der Anstalt notwendig ist, 1320 M. mehr in Ansatz gebracht werden müssen. Nach den gemachten Erfahrungen erfordert die Heizung 3500 M. mehr, die Beleuchtung 500 M. mehr, das anatomische Kabinet 50 M. mehr, bei Steuern und bei sonstigen Ausgaben hat ein Mehrerfordernis von 4120 M. veranschlagt werden müssen, so daß sich die Gesamtmehrausgabe auf . . . 10 390 M. stellt. Dagegen haben bei der Beköstigung 2500 M. und bei der Gebäudeunterhaltung 1000 M., im ganzen 3 500 „ weniger vorgeesehen werden können, so daß noch eine Mehrausgabe von 6 890 M. bleibt; da an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen 5 000 „ weniger zu berechnen waren, so ist aus dem Haupthaushaltsplan ein Mehrzuschuß von 11 890 M. zu überweisen.

6. Bei Titel II Nr. 10 hat der Zuschuß der Provinz zu den Kosten der Fürsorgeerziehung um 80 600,— „ höher angenommen werden müssen.

Während im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1905 mit einem Bestand von 4340 und einem Zuwachs von 180 Zöglingen gerechnet wurde, hat dem Voranschlage für das Rechnungsjahr 1906 eine erheblichere Zahl von Zöglingen zugrunde gelegt werden müssen. Am 1. April 1905 waren tatsächlich 4621 Zöglinge vorhanden und nach der bis Ende August 1905 — dem Zeitpunkte der Aufstellung

Zu übertragen 126 373,35 M.

Uebertrag 126 373,35 M.

dieses Haushaltsplanes — bekannten Zahl von eingelieferten Fürsorgezöglingen kann für das Rechnungsjahr 1905 mit Bestimmtheit auf einen Zuwachs von 1100 Zöglingen, andererseits auf einen Abgang von etwa 500 gerechnet werden. Das Rechnungsjahr 1906 wird demnach mit einem Bestand von 5220 Zöglingen beginnen. Für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 erscheint es nach den gemachten Erfahrungen angezeigt, mit einem Zuwachs von 900 Zöglingen und einem Abgange von 610 Zöglingen zu rechnen, so daß sich die Gesamtausgabe an Pflege- und Erziehungskosten (Titel I Nr. 1—8 des Haushaltsplans) auf $5220 + \frac{290}{2} \times 260 = . . 1\,394\,900$ M.

belaufen wird, gegen den Statsanschlag für 1905 von . 1 151 800 „

also mehr 243 100 M.

Bei Titel II Verwaltungskosten ist durch die Einsetzung der Stelle eines Landesassessors, eines Landessekretärs, von 3 Bureauassistentenstellen, eines Postens zur Durchführung der Befoldungsvorlage und an anderen sächlichen Kosten der Verwaltung mehr erforderlich 6 700 „

so daß sich der gesamte Mehrbedarf auf 249 800 M.

stellt. Doch werden hiervon durch Mehreinnahmen aus Erstattungen und sonstigem Einnahmezunachs 8 000 „

gedeckt. Von diesem Mehrerfordernis von 241 800 M.

muß ein Drittel mit rund 80 600 M. aus Provinzialfonds gedeckt werden.

7. Bei Titel II Nr. 11 war eine Erhöhung des Provinzialzuschusses an die 7 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um 33 950,— „
geboten.

Bei den 6 in Betrieb befindlichen Anstalten hat sich die Ausgabe um 55 850 M. erhöht und zwar allein für das Pflegepersonal auf Grund der vom 45. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen anderweitigen Regelung der Löhne um 46 900 M. und für das Dienstpersonal um 4 470 M., für Lagerung, Bettzeug, Tischwäsche um 2 000 M., für Mobilien, Utensilien zc. um 500 M., für Heizung um 5 300 M., für Beleuchtung um 1 200 M., für Wasserversorgung um 1 500 M., für Kirchen und Schulbedürfnisse um 350 M., für Unterhaltung der Gebäude um 1 000 M. und für sonstige Ausgaben um 4 556 M. = 67 776 M.

dagegen haben im Abschnitt „Befoldungen“ 3 226 M.

weniger, im Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“

1 000 M., für Beköstigung 3 900 M., für Bekleidung

3 500 M., für Arznei, Verbandmittel zc. 300 M. =

im ganzen 11 926 „

weniger angefeht werden können, mithin mehr 55 850 M.

zu übertragen 55 850 M. 160 323,35 M.

- | | | |
|---|-----------|-------------------------|
| | Uebertrag | 55 850 M. 160 323,35 M. |
| Selbsttredend haben aber bei der Anstalt Johannisthal infolge Erhöhung der Belegungsstärke von 400 auf 650 Kranke Mehrausgaben bei allen Positionen des Haushaltsplans vorgesehen werden müssen, im ganzen . | | |
| | 169 600 | „ |
| so daß die Gesamtmehrausgabe bei allen Heil- und Pflegeanstalten um | | |
| | 225 450 | M. |
| gestiegen ist. Von dieser Mehrausgabe werden jedoch durch erhöhte eigene Einnahmen der Anstalten . . . | | |
| | 191 500 | „ |
| gedeckt, so daß ein Mehrzuschuß von | | |
| | 33 950 | M. |
| aus Provinzialmitteln zu entnehmen ist. | | |
| 8. Bei Titel II Nr. 14 hat an den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ein Mehrzuschuß von | | |
| | | 27 000,— „ |
| aus dem Haupt-Haushaltsplan vorgesehen werden müssen. | | |
| Es hat bei diesem Etat, bedingt durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken zc. in der Rheinprovinz usw., eine Mehrausgabe an Kosten der Unterbringung von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen zc. in Anstaltspflege gegen das Vorjahr von | | |
| | | 187 000 M. |
| eingestellt werden müssen. Es wird indessen angenommen, daß aus den Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten | | |
| | 50 000 | M. |
| und an Beiträgen der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der Unterbringung der Kranken | | |
| | 110 000 | „ |
| im ganzen also | | |
| | 160 000 | „ |
| mehr eingehen, so daß demnach ein höherer Zuschuß von | | |
| | | 27 000 M. |
| erforderlich bleibt. Dabei muß hier darauf ausdrücklich hingewiesen werden, daß die Mehreinnahme von 50 000 M. nur unter dem Vorbehalte der späteren Schadloshaltung der beteiligten Verbände erzielt wird, sofern in dem auf Wunsch der Verbände seitens des Landarmenverbandes gegen den Ortsarmenverband Aachen in gegenseitigem Einverständnis in einem Einzelfalle angestregten Verwaltungstreitfahren in letzter Instanz zu ungunsten des Landarmenverbandes erkannt werden sollte. | | |
| 9. Bei Titel II Nr. 15 wird ein höherer Zuschuß an den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler nicht erforderlich. | | |
| Bei dem Abschnitt „Besoldungen“ ist eine Mehrausgabe von 4970 M., hauptsächlich durch die Schaffung der Stelle eines Oberinspektors, welche sich bei dem Umfange der Betriebe als notwendig erwiesen hat, und durch 2 weitere Aufseherstellen zur Verstärkung des Nachwachsdienstes, bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ 1500 M. mehr durch einen weiteren Hilfsaufseher und die Stellvertretungskosten | | |

Zu übertragen 187 323,35 M.

Uebertrag 187 323,35 M.

des Anstaltsarztes, bei Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ hauptsächlich für Beköstigung, Bekleidung, Heizung und Wasserversorgung mehr 25 530 M., also . 32 000 M. Mehrausgabe als erforderlich nachgewiesen, doch wird diese Mehrausgabe durch zu erwartende Mehreinnahmen bei dem Arbeits-, dem Mühlen- und Bäckereibetriebe der Anstalt wieder gedeckt.

10. Bei Titel II Nr. 17 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten um 1000,— „ erhöht werden müssen.

Die Vergütungen für die Leitung und Beaufsichtigung haben zwar um 800 M. gekürzt werden können, weil die Vergütungen für die Anstalt in Grafenberg und die Taubstummenanstalt in Elberfeld nicht mehr zu zahlen sind. Die bautechnische Aufsicht über die Anstalten in Elberfeld, Essen und Kempen hat dem Landes-Bauinspektor an der Zentralstelle übertragen werden müssen. Für die Reisekosten dieses Beamten und eines anderen an der Zentralstelle beschäftigten, mit der örtlichen Aufsicht der Anstalten in Galkhausen, Grafenberg, Köln, Brauweiler und Brühl betrauten Architekten waren aber 1700 M. und für die Erhöhung der Vergütung des bei der Zentralstelle beschäftigten Hilfstechikers 100 M. mehr vorzusehen.

11. Bei Titel II Nr. 18 mußten an den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinken und Krüppeln zc. 10 000,— „ als Mehrzuschuß vorgehen werden.

Der 45. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 18. März 1905 beschlossen, daß zur dauernden Erinnerung an das denkwürdige Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten Kaiser Wilhelm II. und der Kaiserin Auguste Viktoria jährlich eine Summe von 10 000 M. als Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen in den Haushaltsplan eingestellt werde.

12. Bei Titel II Nr. 19 hat sich für den Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung ein Mehrzuschuß von 9 600,— „ als erforderlich herausgestellt.

Bei Titel I Nr. 2b mußte zur Zahlung von Invaliden- sowie Witwen- und Waisengeldern an Provinzialstraßen-Wärter und Arbeiter bezw. an

Zu übertragen 207 923,35 M.

Uebertrag 207 923,35 M.

deren Hinterbliebene auf Grund der vom 42. Rheinischen Provinziallandtag festgestellten Grundsätze über die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Arbeiter der Provinzialverwaltung als Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan ein Betrag von 3800 M. mehr, dahingegen konnte als Zuschuß an den Eisenbahnfonds 570 M. weniger vorgesehen werden, so daß bei diesem Titel mehr erforderlich sind.

3 230 M.

Bei Titel II sind für die örtliche Bauleitung, trotzdem für die Durchführung der im Besoldungsplan vorgeschlagenen Änderungen 1300 M. eingestellt sind, doch im ganzen . . . 5 750,— M. weniger erforderlich, weil an Stelle eines verstorbenen Bauinspektors eine Stelle mit dem Anfangsgehalt und eine Bauamtssekretärstelle weniger eingestellt worden sind; bei Titel III Kosten der Aufsicht, sind 7 625,— „ weniger vorgesehen und zwar mit Rücksicht auf die Verminderung der Stellen an Gehalt, an Mietsentschädigung zc. 8480 M., für Umzugskosten zc. 170 M., für diätarische Besoldung von Anwärtern zc. 1750 M., zusammen 10 400 M. weniger, dagegen zur Durchführung der vorgeschlagenen Besoldungsänderungen 1075 M., an Prämien aus der Obstnutzung 700 M., an Fahr- und Uebernachtungsgeldern 1000 M., zusammen 2775 M. mehr, bei Titel IV, materielle Straßenunterhaltung, sind 99 421,17 „ weniger ausgeworfen. Die seitherige Position für Verzinsung und Tilgung der Anleihe A über 2 000 000 M. für die Herstellung von Kleinpflaster mit 111 914,17 M. fällt hier fort, weil dieselbe, wie in dem Berichte und Antrage an den Provinziallandtag wegen Aufnahme dieser Anleihe (Verhandlungen des 41. Provinziallandtags

Zu übertragen 112 796,17 M.

3 230 M. 207 923,35 M.

Uebertrag	112 796,17 M.	3 230 M.	207 923,35 M.
Seite 192) nachgewiesen worden, auf den Unterhaltungsfonds zu übernehmen ist. Für Zahlung von Renten an Städte und Gemeinden zur Unterhaltung und Verwaltung von Provinzialstraßenstrecken, welche seit der letzten Statsaufstellung abgegeben worden sind, waren 12 043 M. und für Kranken- und Invalidenversicherung 450 M. mehr ausgeworfen und bei den Titel V bis XI weniger vorgesehen, demnach sind in dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung an Ausgaben weniger	113 492,28 M.		
an Ausgaben mehr	3 230,— "		
mithin an ordentlichen Gesamtausgaben weniger enthalten.	110 262,28 M.		

Bei dem Abschnitt „außerordentliche Ausgaben“ hat indessen für die Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1904 aufgenommenen vierten Rate der Anleihe C von 2 400 000 M. ein weiterer Betrag von	24 012,28 "
eingestellt werden müssen, so daß sich die Minderausgabe auf	86 250,— M.

Wie in der diesem Bericht beigefügten Nachweisung näher angegeben ist, darf bei der Straßenverwaltung aus eigenen Einnahmen auf ein Mehrerträgnis von 30 150 M. gerechnet werden. Sinegen hat nicht wie im Vorjahre ein Bestand von 126 000 " in Einnahme gestellt werden können, denn nach dem vom 45. Rheinischen Provinziallandtag gefaßten Beschlusse sind die ausgabefreien Bestände der Straßenverwaltung deren Reservefonds zuzuführen, bis dieser eine bestimmte Höhe erreicht hat, und dann erst bei der Straßenverwaltung als Einnahmeposten zu etatisieren. Diese letztere Möglichkeit liegt vorab noch nicht vor. Es ist sonach im vorliegenden Haushaltsplan eine Mindereinnahme von 95 850,— "

zu verzeichnen, so daß also noch 9 600,— M. aus andern Mitteln zu decken bleiben und eine Erhöhung der Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen um diesen Betrag nur erübrigte.

Zu übertragen 207 923,35 M.

	Uebertrag	207 923,35 M.
13. An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier haben bei Titel IV Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans	1 000,—	„
mehr abgeführt werden müssen und zwar sind die Gehälter der beiden Museumsdirektoren nach der vom 45. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Besoldungsänderung um 500 M. erhöht worden und außerdem waren wegen der bevorstehenden größeren Ausgrabungen für technische Hilfskräfte bei dem Provinzialmuseum in Bonn 500 M. mehr erforderlich.		
14. Bei Titel IV Nr. 3 sind an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke mehr abzuführen.	6 550,—	„
Der ratiirliche Anteil der Provinz an dem Zuschusse für die Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt war um 1550 M. zu erhöhen und für die neu zu errichtende Fachschule für die Solinger Industrie zu Solingen ein Zuschuß von 5000 M. neu vorzusehen.		
15. Bei Titel IV Nr. 6 war nach dem Beschlusse des 45. Rheinischen Provinziallandtags der Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) von 90 000 auf 120 000 M. also um	30 000,—	„
zu erhöhen.		
16. Bei Titel IV Nr. 7 sollen nach dem Beschlusse des 45. Rheinischen Provinziallandtags aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke	30 000,—	„
mehr zur Verwendung kommen.		
17. Bei Titel V Nr. 3 erforderte die Verzinsung und Tilgung der aus der zweiten Anleihe von 8 000 000 M. zunächst zu deckenden Kosten für die vom Provinziallandtage beschlossenen Bauten für das Rechnungsjahr 1906 mehr.	128 000,—	„
Die Kosten der Verzinsung der vorschußweise bei der Landesbank entnommenen Beträge sind so lange von den Baukontos zu tragen, bis die betreffenden Arbeiten vollendet und die einzelnen Kontos abgerechnet sind. Alsdann werden die Vorschüsse auf die Anleihe übernommen und aus der hier in Rede stehenden Position des Haupt-Haushaltsplans verzinst und getilgt. Es ist im Jahre 1905 eine größere Zahl der auf diese Anleihe zu verrechnenden Einzelbauten schon so weit vorgeschritten, daß die Abrechnung der Kontos im Rechnungsjahre 1906 bestimmt zu erwarten ist, so daß die Erhöhung der Etatsposition nicht zu umgehen ist.		
18. Bei Titel IV Nr. 5 sind für die Durchführung der vorgeschlagenen Aenderungen im Besoldungsplane der Provinzialbeamten	30 000,—	„
mehr eingestellt.		
Wegen dieser Mehrausgabe wird auf die dem Provinziallandtage vorliegende besondere Vorlage, Druckfachen. Nr. 3 Bezug genommen.		
Zu übertragen		433 473,35 M.

	Uebertrag	433 473,35 M.
19. Bei Titel V Nr. 6 haben endlich für die Verzinsung der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse sowie zu anderen unvorhergesehenen Ausgaben bezw. zur Abrundung . . .	2 841,65 "	

Diese Mehrausgabe rechtfertigt sich aus dem Durchschnitt der Ausgaben der 3 letzten Jahre.

Die hiernach nachgewiesenen Mehrausgaben beziffern sich auf 436 315,— M. es stehen ihnen an Minderausgaben gegenüber:

20. Bei Titel II Nr. 12 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens erfreulicherweise um	27 000 M.
---	-----------

verringert werden können.

Die Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten usw. sind in den Jahren 1902, 1903 und 1904 im wesentlichen gleichgeblieben. Es darf aber nicht angenommen werden, daß die außergewöhnlichen Umstände, die dieses Ergebnis herbeigeführt haben, ihre Wirkung noch weiter geltend machen, vielmehr ist damit zu rechnen, daß die Landarmenkosten mindestens in demselben Maße steigen werden wie die Bevölkerungszahl, d. i. um etwa 40 000 M. jährlich. Für die Erhöhung kommt außerdem in Betracht, daß die Landarmenverbände nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1905 verpflichtet worden sind, auch für die Unterbringung solcher Geisteskranken zu sorgen, die nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern nur wegen ihrer Gemeingefährlichkeit der Unterbringung in einer Anstalt bedürfen. Erfahrungsgemäß sind viele dieser Personen Landarm und ihre Unterbringung viel kostspieliger als die anderer Kranken, so daß zunächst durch diesen Umstand auf eine weitere Kostensteigerung von 10 000 M. gerechnet werden muß. Die Landarmen-Unterhaltungskosten haben im Jahre 1904 im ganzen rund 1 490 000 M. betragen, es ist demnach für 1906 eine Ausgabe von 1 490 000 + 45 000 (Steigerung in 1905) + 50 000 = 1 585 000 M. oder zur Abrundung 1 585 179,25 M.

veranschlagt worden, im Haushaltsplan für 1905 ist eine Ausgabe von . . . 1 604 715,25 "

ausgeworfen, es ist dies eine Minderausgabe von 19 536,— M.

Fortgefallen sind die Kosten der Verzinsung und Tilgung des Darlehns für die Anstalt Urft, nachdem das Darlehn getilgt ist, mit 4 464,— "

die Ausgabe hat sich sonach um . . . 24 000,— M.

Zu übertragen	24 000,— M.	27 000 M.	436 315,— M.
---------------	-------------	-----------	--------------

	Uebertrag 24 000 M.	27 000 M.	436 315 M.
verringert und da die Einnahme aus Erstattungen um	3 000 "		
höher eingestellt werden konnte, so ergibt sich der Minderzuschuß von 27 000 M.			
21. Bei Titel II Nr. 20 und Titel IV Nr. 5 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten um $115 + 2 =$		117 "	
verringert.			
Die Ausgabe aus dem Westfonds mußte um 3090 M. niedriger gestellt werden, weil die Zinseinnahme aus den rentbar angelegten Beständen dieses Fonds nach dem Durchschnitt der 3 Jahre statt auf 16 440 M. auf nur 13 350 M. angenommen werden konnte. Aus dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds ist die Ausgabe um den geringfügigen Betrag von 805 M. höher, die Ausgabe für die Unterhaltung der Gebäude in Desdorf um 127 M. höher, die Zuschüsse an die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen um 1120 M. niedriger eingestellt worden. Es macht dies zusammen weniger an Ausgabe 3278 M. Dieser Minderausgabe von	3 278 M.		
stehen an Mindereinnahmen gegenüber an Zinsgewinn des Meliorationsfonds	198 M.		
an Zinseinnahme des Westfonds, wie vor angegeben	3 090 "		
zusammen	3 288 M.		
wobon eine Mehreinnahme aus dem Rittergut Desdorf von	127 "		
abgeht, so daß eine Mindereinnahme von	3 161 "		
bleibt, es ergibt sich daraus die Möglichkeit eines Minderzuschusses von		117 M.	
Die Zuschüsse an die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen sind für Trier um	3 520 M.		
geringer für Kreuznach um 2200 M.			
für Ehrweilerum 200 "			
höher	2 400 "		
im ganzen also um	1 120 M.		
niedriger berechnet.			
	Zu übertragen	27 117 M.	436 315 M.

Uebertrag 27 117 M. 436 315 M.

Bei den drei Schulen haben im Abschnitt „Besoldungen“ die Ausgaben wegen der vom 45. Provinziallandtage genehmigten Besoldungsänderungen erhöht werden müssen.

Es macht dies aus bei der Wein- und Obstbauschule in Trier . . . 1 375 M.
bei dem Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ haben hauptsächlich wegen des aus erhöhten Gehältern zu berechnenden höheren Zuschusses an den Pensions-Haushaltsplan mehr . . . 479,75 „
1 854,75 M.

und bei den sächlichen Ausgaben im wesentlichen wegen Minderausgabe für Beföstigung, Unterhaltung der Gehände und für Bearbeitung der Weinberge 4 854,75 „
weniger eingestellt werden müssen, die Minderausgabe beträgt sonach . . . 3 000,— M.
zu welcher noch eine Mehreinnahme (aus Weinverkauf) von 520,— „
3 520,— M.
tritt.

Bei der Weinbauschule in Kreuznach beträgt aus den bei der Schule in Trier angegebenen Ursachen die Mehrausgabe bei:

Titel I Besoldungen 1 750,— „
„ II andere persönliche Ausgaben 649,75 „
„ III sächliche und sonstige Ausgaben, hauptsächlich wegen Ausgaben für die Einrichtung des Internats, für Bearbeitung der Weinberge zc. . . . 2 100,25 „
4 500,— M.
mithin die Mehrausgaben zusammen
Davon werden aber gedeckt durch Mehreinnahmen aus dem Ertrag der Weinberge und sonstige Mehreinnahmen . 2 300,— „
so daß noch ein Mehrzuschuß von . 2 200,— M.
notwendig ist.

Bei der Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler betragen die Mehrausgaben bei:

Titel I Besoldungen 1 750,— M.
„ II andere persönliche Ausgaben 429,75 „

Zu übertragen 2 179,75 M. 27 117 M. 436 315 M.

Uebertrag 2 179,75 M. 27 117 M. 436 315 M.

Dagegen die Minderausgaben bei
Titel III sächliche und sonstige Aus-
gaben, hauptsächlich für Beföstigung,
Reinigung, Heizung und Bearbeitung
der Weinberge 1 979,75 „

so daß eine Mehrausgabe von . . . 200,— M.

bleibt, welche, da höhere eigene Ein-
nahmen der Anstalt nicht zu verzeichnen
sind, durch Mehrzuschuß aus dem
Haupt-Haushaltsplan zu decken ist.

22. Bei Titel IV Nr. 4 ist aus dem Zinsgewinn des Meliora-
tionsfonds eine Minderverwendung von 198 „
nachgewiesen. Es entspricht dies dem Durchschnitt der
Ausgabe in den 3 letzten Jahren.

Die Minderausgaben stellen sich sonach insgesamt auf . . . 27 315 „

so daß nach deren Absetzung noch eine Gesamt-Mehrausgabe von 409 000 M.
bleibt, welche ihre Deckung durch die im Eingang dieses Berichts
unter A aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher Höhe findet.

II.

Der Haupt-Haushaltsplan schließt, wie eingangs bemerkt, an direkten
Einnahmen ab mit 13 708 000,— M.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und An-
stalten betragen 11 600 028,75 „

mithin stellt sich die Gesamteinnahme auf 25 308 028,75 M.

welcher eine Gesamtausgabe in gleicher Höhe gegenübersteht. Die Gesamt-
einnahme und -Ausgabe nach dem Haupt-Haushaltsplan für 1905 betrug . . . 24 264 929,— „

nach dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1906 also mehr . . . 1 043 099,75 M.

Hiervon sind die im Abschnitt I dieses Berichts näher bezeichneten
Mehreinnahmen und -Ausgaben mit 409 000,— „

abzuziehen, so daß ein Mehr aus den eigenen Einnahmen der einzelnen
Verwaltungszweige und Anstalten von 634 099,75 M.

zu verzeichnen ist. Diese Mehreinnahme ist in der diesem Berichte beigelegten
Nachweisung der eigenen Einnahmen erläutert.

III.

In dem Vorberichte zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1905 ist unter Ab-
schnitt III (Seite 61 der Verhandlungen des 45. Rheinischen Provinzial-
landtags) eine Summe von 542 558,93 M.

nachgewiesen, welche am Anfange des Rechnungsjahres 1904 aus den Mehr-
einnahmen der Provinzialabgaben und aus Ueberweisungen aus dem Zins-
gewinn der Landesbank zur Verfügung des Provinziallandtags stand.

Zu übertragen 542 558,93 M.

	Uebertrag	542 558,93 M.
Dieser Summe ist im Rechnungsjahre 1904 an Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben nach deren definitiver Verteilung für dieses Jahr der Betrag von		95 351,62 "
hinzugewachsen. Nach Seite 69 des Geschäftsberichts für das Rechnungsjahr 1904 hat nämlich die Provinzialabgabe mit 12% der direkten Staatssteuern einen Ertrag von	7 331 351,62 M.	
ergeben, während nach dem Haushaltsplane das Bedürfnis auf	7 236 000,— "	
veranschlagt ist, so daß also die Mehreinnahme sich, wie angegeben, auf	<u>95 351,62 M.</u>	
bezieht.		

Nach den Erläuterungen zum Finalkassenabschluß bei dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1904 (Seite 62 des Geschäftsberichts für dieses Rechnungsjahr) hat die Verwaltung mit einem Ueberschusse von abgeschlossen, welche der Verfügungssumme des Provinziallandtags zugeflossen ist, so daß hier mit einer Einnahme von	109 946,93 "	
zu rechnen sein würde.	<u>747 857,48 M.</u>	

Es sind indessen an die Kreise Essen und Solingen im Rechnungsjahre 1904 an Provinzialabgaben zu erstatten gewesen 2 304,49 M.

Von der durch den 43. Provinziallandtag für die Regulierung der Sieg bewilligten und gemäß Beschlusses des 45. Provinziallandtages aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben zu deckenden Beihilfe von 230 000 M. sind an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung	150 000,— "	
überwiesen worden, so daß sich die oben angegebene Verfügungssumme um	152 304,49 "	
also auf	<u>595 552,99 M.</u>	
verringert.		

Aus dieser am Schlusse des Rechnungsjahres 1904 zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Summe sind jedoch noch einige vom Provinziallandtage ausgesprochene Bewilligungen zu decken und zwar:

1. der Rest der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage bewilligten Beihilfe für die Regulierung der Sieg (230 000 — 150 000) = 80 000 M.
2. die vom 44. Rheinischen Provinziallandtage für die Rettung und Erhaltung des Siebengebirges bewilligte Beihilfe von 120 000 "

(Die Zahlung dieser Beihilfe konnte seither noch nicht erfolgen, weil die Bedingungen für sie noch nicht erfüllt sind, insbesondere die Genehmigung von Lotterien mit einem Reinertrag von 900 000 M. noch zu erwarten ist.)

Nach Abzug dieser beiden Posten mit	200 000,— "	
bleiben zur Verfügung noch	<u>395 552,99 M.</u>	
Zu übertragen		395 552,99 M.

Uebertrag 395 552,99 M.

Der Rechtsstreit darüber, ob der Staat verpflichtet ist, die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von Kommunalverbänden errichteten Erziehungsanstalten anteilig zu tragen, ist noch nicht endgültig entschieden. Wenn nun auch gehofft wird, daß diese Entscheidung zugunsten des Provinzialverbandes ausfallen wird, so ist doch auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese Verwaltungskosten doch noch der Verwaltung zur Last bleiben und in diesem Falle aus der zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Summe gedeckt werden müssen. Die zur Erstattung bei dem Staate liquidierten aber abgelehnten anteiligen Verwaltungskosten haben betragen im

Rechnungsjahre 1901	14 762,31 M.
" 1902	31 117,34 "
" 1903	51 748,57 "
" 1904	54 377,11 "
zusammen	152 005,33 M.

Im Haushaltsplan für 1905 ist ebenfalls auf eine Erstattung von zwei Drittel der etatsmäßig auf 90 130 M. und im Haushaltsplan für 1906 der auf 94 700 M. veranschlagten allgemeinen Kosten aus Staatsfonds gerücksichtigt, so daß aus beiden Rechnungsjahren noch rund

123 000,— "

im ganzen also 275 005,33 "

zu decken wären und alsdann immer noch 120 547,66 M.

zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben. Dieser Summe treten alsdann noch hinzu die Mehreinnahmen an Provinzialabgaben aus dem Rechnungsjahre 1905, welche über das haushaltsplanmäßige Bedürfnis von 7 609 000 M. eingehen werden. Die Höhe dieser Mehreinnahme steht zur Zeit noch nicht fest, wird vielmehr erst bei der im Monat März 1906 erfolgenden definitiven Verteilung der Provinzialabgabe in ihrer Summe genau ermittelt werden können. Nach den von den einzelnen Kreisen eingezogenen Erkundigungen darf für das Rechnungsjahr 1905 vorläufig ein Sollaufkommen von rund 63 000 000 M. angenommen werden. Da von dieser Steuer-summe $12\frac{1}{2}\%$ als Provinzialabgabe zu erheben sind, so würde sich die für 1905 zu erhebende Abgabe auf

7 875 000,— M.

berechnen und, da nach dem Haupt-Haushaltsplan für dieses Jahr ein Bedürfnis von

7 609 000,— "

festgestellt ist, sich eine Mehreinnahme von 266 000,— M.

ergeben, so daß unter Hinzurechnung der vorstehend nach Abzug aller Ausgaben ermittelten Summe von rund

120 500,— "

im ganzen 386 500,— M.*)

zur Verfügung des Provinziallandtags stehen werden. Aus dieser Summe sind unter Umständen aber noch verschiedene Beträge zu zahlen.

1. Nach dem vorliegenden Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr 1906 ist aus Beiträgen aus dem Vermögen der

*) Durch Beschluß des Provinziallandtages vom 15. Februar 1906 sind hieraus 162 000 M. — zahlbar in 5 Jahresraten — für den Ißerich-Lanfer Deich bewilligt worden.

Kranken oder von Drittverpflichteten im Rechnungsjahre 1904 eine Mehreinnahme von 104 153,78 M. entstanden, im Rechnungsjahre 1905 wird, soweit es sich jetzt schon übersehen läßt, auf mindestens die gleiche Mehreinnahme zu rechnen sein und für das Jahr 1906 ist gegen 1904 eine Mehreinnahme aus den bezeichneten Beiträgen von 80 000 M. vorzusehen, d. h. in den 3 Rechnungsjahren rund 290 000 M. Diese außerordentlichen Mehreinnahmen sind darauf zurückzuführen, daß auf Grund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die laufenden Pflegekostenbeiträge zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig unterstützungspflichtigen Armenverbandes Verwendung finden. Dabei ist aber hervorzuheben, daß diese Mehreinnahmen nur unter dem Vorbehalte späterer Schadloshaltung der beteiligten Verbände erzielt worden sind, sofern in dem auf Wunsch dieser Verbände seitens des Rheinischen Landarmenverbandes gegen den Ortsarmenverband Aachen im gegenseitigen Einverständnis in einem Einzelfalle zur Herbeiführung einer nochmaligen grundsätzlichen Entscheidung über die Streitfrage angestrebten Verwaltungstreitverfahren in letzter Instanz zu ungunsten des Rheinischen Landarmenverbandes erkannt werden sollte. Diese Entscheidung ist noch nicht gefallen, sie hat event. die Verpflichtung zur Folge, daß der Betrag von 290 000 M. an die Ortsarmenverbände zu zahlen ist.

2. Für den Neubau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt, für die Um- und Erweiterungsbauten an verschiedenen Provinzial-Taubstummenanstalten, für die Mehrkosten des Neubaus und der Einrichtung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Elberfeld und einige kleinere Ausführungen sind den Beschlüssen des Provinziallandtages gemäß die erforderlichen Mittel zunächst vorschußweise bei der Landesbank entnommen und vorbehalten worden, dem Landtage eine Vorlage zur Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Vorschüsse u. zu unterbreiten, sobald die für die qu. Bauten wirklich entstandenen Kosten feststehen. Zurzeit kann noch keiner der Baukredite abgerechnet werden und es ist deshalb ausgeschlossen, dem im Februar k. d. J. zusammentretenden Provinziallandtage die Vorlage wegen Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der qu. Kosten zu machen. Die Kosten der Verzinsung der bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse sind bestimmungsmäßig auf die betreffenden Baukredite zu verrechnen und sind deshalb auch im Haupt-Haushaltsplan für 1906 Mittel zur Bestreitung dieser Zinsen nicht ausgebracht. Für den Fall aber, daß im Laufe dieses Jahres einzelne dieser Baukredite zur Abrechnung gelangen werden, muß für die Deckung der nach der Abrechnung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1906 entstehenden Zinsen anderweit Fürsorge getroffen werden. Zur Deckung dieser Zinsen stehen aber anderweite Mittel als die zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben nicht zu Gebote und muß deshalb um die Ermächtigung gebeten werden, die Mittel zur Bestreitung der Zinsen in dem angegebenen Falle aus qu. Mehreinnahmen entnehmen zu dürfen. Wie hoch sich die Ausgabe beziffern wird, hängt von dem jetzt noch nicht voraussehenden Zeitpunkte der Abrechnung der einzelnen Baukredite ab, sie wird sich aber event. auf 30 000—40 000 M. stellen.
3. In dem vorliegenden Haushaltsplan über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1906 ist ausgeführt, daß im Haushaltsplan für 1905 mit einem Bestand von 4340 Zöglingen und einem Zuwachs von 180, im ganzen also mit 4520 Zöglingen gerechnet sei. Am 1. April 1905 waren aber tatsächlich schon 4621 Minderjährige in Fürsorgeerziehung überwiesen und nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen kann bis Ende dieses Jahres mit einem

Bestände von 5220 Zöglingen gerechnet werden. Bei einer derartigen Vermehrung der Zöglinge über die Annahme bei Aufstellung des Haushaltsplanes hinaus ist eine wesentliche Ueberschreitung des letztern unausbleiblich. Wie hoch diese werden wird, ist jetzt noch nicht genau zu ermitteln, doch läßt sich mit einiger Sicherheit wohl annehmen, daß das zu Lasten der Provinz verbleibende Drittel der Mehrkosten etwa 30 000 M. ausmachen wird. Auch dieser Betrag würde aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben zu bestreiten sein.

4. Endlich darf es an einem Hinweis auf diejenigen Kosten hier nicht fehlen, welche der Provinz aus dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 erwachsen können. In den §§ 29 und folgenden dieses Gesetzes ist nämlich bestimmt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig sind, zu treffen und zu unterhalten. Einrichtungen, die in der seuchenfreien Zeit getroffen werden, sind die Beschaffung von Beobachtungs- und Absonderungsräumen, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Leichenräume zc. Weigern sich die Gemeinden, die Einrichtungen zu treffen, so kann die Aufsichtsbehörde diese anordnen. Gegen die Anordnung ist Beschwerde an den Kreis- bzw. Bezirksausschuß und weiter an den Provinzialrat, gegen dessen Entscheidung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig. Stützt sich die Beschwerde auf mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu entscheiden. Den fehlenden Betrag hat die Provinz zu decken, welche die Hälfte vom Staat erstattet erhält. Die Provinzialverwaltung ist berechtigt, Beschwerde an den Provinzialrat und event. Klage an das Oberverwaltungsgericht zu erheben. Wie hoch sich die hieraus der Provinz zur Last fallenden Kosten stellen werden ist jetzt noch nicht zu übersehen, es hat daher auch, da es an jedem Anhalt zur Bemessung einer im Haushaltsplan vorzusehenden Summe fehlt, von der Einstellung einer solchen abgesehen werden müssen. Es erübrigt nur, etwaige, von jetzt ab bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1906 auf Grund des erwähnten Gesetzes der Provinz entstehende Ausgaben aus bereiten Mitteln, d. i. aus den dem Provinziallandtag zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen der Provinzialabgaben zu entnehmen.

IV.

Der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds belief sich nach einem in besonderer Drucksache (Drucksachen. Nr. 2) vorliegenden Bericht über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes am 1. April 1905

an Gebäuden auf	27 351 731,— M.	
„ Grundstücken auf	5 318 392,— „	
„ Inventar auf	3 595 358,15 „	
„ Wertpapieren auf	4 212 472,80 „	
„ sonstigen Forderungen auf	4 516 143,60 „	
„ anderen Vermögensbestandteilen auf	173 276,90 „	
	zusammen auf rund	45 167 374 M.
In dieser Summe sind jedoch enthalten an solchen Fonds, welche, wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse		
	Zu übertragen	45 167 374 M.

	Uebertrag	45 167 374 M.
der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Staatsnebenfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geisteskranke u., Viehversicherungsfonds, hier nur verwaltet werden,		5 780 535 „
Es bleibt demnach ein Provinzialvermögen von		39 386 839 M.

Diesem tritt hinzu an Vermögen der Landesbank der Rhein-

provinz

Wert der Gebäude mit	396 299 M.	
„ „ Grundstücke mit	160 000 „	
„ des Inventars mit	45 000 „	
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	7 250 000 „	
	zusammen mit	7 851 299 „

bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der

Wert der Gebäude mit	115 000 M.	
„ „ Grundstücke mit	170 000 „	
„ des Inventars mit	150 000 „	
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	7 766 000 „	
	zusammen mit	8 066 000 „

endlich der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit		2 003 800 „
so daß sich abzüglich der nur verwalteten Fonds ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von		57 307 938 M.

ergibt.

Der am 10. Januar 1905 erstattete Bericht über den Vermögensstand

des Provinzialverbandes hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1904 von		53 886 425 „
nachgewiesen, so daß eine Vermögenszunahme von		3 421 513 M.

festzustellen ist.

Diese Steigerung ist eingetreten:

1. durch die Vermehrung des Fonds zur Verfügung des Provinziallandtages — vergl. S. 61 des Verwaltungsberichts für 1904 — und Bestand zur Verwendung aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 um	46 996,39 M.	
2. durch Hinterlegung eines weiteren Betrages beim Pensionsetat von	50 000,— „	
3. durch eine Erhöhung des Bestandes beim Ständefonds um	39 000,— „	
4. durch den Wert des Erweiterungsbau'es am Provinzialmuseum in Trier um	83 453,— „	
5. durch Ueberweisung der Unterstützungsfonds bei den Taubstummenanstalten in Brühl und Neuwied um	6 060,— „	
6. durch Ueberweisung einer Abfindungssumme zur Ablösung des vom Fürsorge-Verein für Taubstumme in Cöln		
	Zu übertragen	225 509,39 M. 3 421 513 M.

	Uebertrag	225 509,39 M.	3 421 513 M.
	seither für die Taubstummenanstalt daselbst geleisteten Unterhaltungsbeitrages um	285 715,— "	
7.	durch Erhöhung des Unterstützungsfonds bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier um	565,— "	
8.	durch Erhöhung des Wertes der Gebäude der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren und Neuwied (Turnhallen, Dienstwohngebäude) um	45 000,— "	
9.	durch Erhöhung des Wertes der Gebäude und des Inventars der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld um	182 500,— "	
10.	durch den Wert der bereits fertig gestellten Gebäude der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt auf Gut Haus Sichtenhain um	84 500,— "	
11.	durch den Wert der Neu- und Umbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, durch Erwerb von Grundeigentum und Vermehrung des Inventars und zwar bei der Anstalt zu Andernach um	35 470,— M.	
	" " " Bonn "	26 828,— "	
	" " " Düren "	153 054,— "	
	" " " Galkhausen "	201 203,14 "	
	" " " Grafenberg "	129 597,— "	
	" " " Merzig "	47 855,85 "	
	" " " Johannisthal "	1 108 159,50 "	
	zusammen um	1 702 167,49 "	
12.	durch den Wert der Neubauten und der Grundstückserwerbungen bei der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler um	89 836,99 "	
13.	durch die Verstärkung des Allgemeinen Baufonds durch Ueberweisungen aus den Ueberschüssen der Anstaltsverwaltung um	117 211,92 "	
14.	durch die Vermehrung der Bestände der bei der Provinzialstraßenverwaltung bestehenden Fonds (Sammel-, Reserve-, Neubaufonds, Eisenbahnfonds, Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau) um	185 275,05 "	
15.	durch Neu- und Umbauten bei den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, Grunderwerb für diese Schulen und Vermehrung des Inventars in denselben um	50 653,— "	
16.	durch Grunderwerb und Vermehrung des Bestandes bei dem Rittergut Desdorf um	4 100,— "	
17.	bei der Landesbank durch Ankauf der Häuser Friedrichstraße Nr. 56 und 58 und Vermehrung des Inventars zc. um	121 299,— "	
	Zu übertragen	3 094 332,84 M.	3 421 513 M.

	Uebertrag	3 094 332,84 M.	3 421 513 M.
18. bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durch Erhöhung des Reservefonds und Bildung eines Ausgleichsfonds um		480 000,— "	
	ergibt einen Gesamtzuwachs von	3 574 332,84 M.	

Diesem Zuwachs gegenüber ist eine Verminderung des Vermögens festzustellen:

1. bei den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses durch Zurückziehung eines Betrages von	50 000,— M.	
aus dem rentbar angelegten Bestande,		
2. durch den Verkauf der Arbeiterkolonie Urft um	99 200,— "	
3. durch Verminderung des Bestandes bei dem Landarmenhause in Trier um	3 619,36 "	
	zusammen	152 819,36 "

nach deren Absetzung sich der oben aufgeführte Vermögenszuwachs von rund 3 421 513 M. ergibt.

Nach dem Eingangs dieses Abschnittes erwähnten Berichte (Drucksachen. Nr. 2.) beträgt die Summe der Schulden des Provinzialverbandes am 1. April 1905 21 766 604,86 M.

Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem für die Beschaffung des Inventars für das Haus Elisabethstraße Nr. 10 und für Umbauten in diesem Hause aufgenommenen Betrage von	20 000,— M.		
2. dem gemäß Beschlusses des 43. Provinziallandtages für Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen aufgenommenen Anleihebetrage von	240 000,— "		
3. dem gemäß Beschlusses des 44. Provinziallandtages für die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier aufgenommenen Anleihebetrage von	40 176,53 "		
4. dem für die Erbauung und Einrichtung der Hebammenlehranstalt in Elberfeld bei der Landesbank aufgenommenen Vorschusse von	241 228,— "		
5. dem gemäß Beschlusses des 44. Provinziallandtages für die Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt auf Gut Fichtenhain aufgenommenen Anleihebetrage von	84 500,60 "		
6. der alten Irrenanstalts-Bauschuld von	4 120 145,53 "		
7. der vom 42. Rheinischen Provinziallandtage für Anstaltsbauten genehmigten Anleihe von 6 ¹ / ₂ Millionen Mark. Am 1. April 1905 waren auf diese Anleihe aufgenommen	6 089 043,07 "		
	Zu übertragen	10 835 093,73 M.	21 766 604,86 M.

	Uebertrag	10 835 093,73 M.	21 766 604,86 M.
8.	der vom 43. Provinziallandtage für Anstaltsbauten zc. genehmigten Anleihe von 8 Millionen Mark. Der auf diese bei der Landesbank entnommene Betrag beziffert sich auf	5 199 398,12 "	
9.	dem auf dem Gute Haus Fichtenhain noch bestehenden, bei der Landesbank aufgenommenen Betrage von	398 500,— "	
10.	dem für die Arbeiterkolonie Löhlerheim und für den Verein der katholischen Arbeiterkolonien aufgenommenen Darlehen von 208 000 M., von welchen noch zu tilgen sind,	160 525,— "	
11.	dem für die Einrichtung eines maschinellen Betriebs in der Wäscherei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler bei der Landesbank aufgenommenen Darlehn von 44 200 M., von welchem noch zu tilgen sind,	21 587,42 "	
12.	der Anleihe A von 2 Millionen Mark zur Ausführung von Kleinpflasterungen, von welcher am 1. April 1905	1 975 625,22 "	
13.	der Anleihe B von 1 231 195 M. zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc., von welcher	1 119 340,96 "	
14.	der Anleihe C von 2 400 000 M. zu gleichen Ausführungen, von welcher	1 475 981,90 "	
15.	der Anleihe D von 532 000 M. für Beseitigung von Frostschäden, von welcher zu tilgen waren,	464 253,13 "	
16.	der Belastung des Immobilienkontos der Landesbank mit einem Teile des Ankaufspreises der Häuser Friedrichstraße 56 und 58 mit	116 299,38 "	
	Es ergibt dies zusammen die oben genannte Schuldensumme von		21 766 604,86 M.
	Nach dem Vorbericht vom 10. Januar 1905 zum Haupt-Haushaltsplan 1905 betrug die Schuldenlast am 1. April 1904		19 154 883,99 "
	sie hat also zugenommen um		2 611 720,87 M.
	Dieses Anwachsen der Schuld ist dadurch hervorgerufen, daß		
1.	der Anleihebetrag		
a)	für die Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen von	240 000,— M.	
b)	für den Erweiterungsbau des Provinzialmuseums in Trier von	40 176,53 "	
	Zu übertragen	280 176,53 M.	2 611 720,87 M.

	Uebertrag	280 176,53 M.	2 611 720,87 M.
c) für den Bau der Hebammenlehranstalt zu Elberfeld von		241 228,— "	
d) für den Bau der Fürsorgeerziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain von		84 500,60 "	
e) für den Ankauf der Häuser Friedrichstraße Nr. 56 und 58 in Düsseldorf mit neu hinzugetreten sind;		116 299,38 "	
2. sich der auf die Anstaltsanleihe von 6 ¹ / ₂ Millionen Mark aufgenommene Betrag um		179 316,76 "	
3. sich der auf die Anstaltsanleihe von 8 Millionen Mark aufgenommene Betrag um		1 391 765,— "	
4. sich der auf die Anleihe A für Kleinpflasterungen aufgenommene Betrag um		355 059,69 "	
5. sich der auf die Anleihe C für Großpflaster und Brückenbauten aufgenommene Betrag um		355 667,88 "	
erhöht haben, so daß sich der Schuldenzuwachs auf beziffert, welchem indessen eine Schuldenverminderung bei		3 004 013,84 M.	
1. der alten Irrenanstaltsbauschuld um eine Tilgungsrate von	102 217,30 M.		
2. der Schuld für die Arbeiterkolonie Urft um den Rest von welcher aus Fonds der Landarmenverwaltung getilgt ist,	89 892,45 "		
3. den Darlehen für die Arbeiterkolonien um eine Tilgungsrate von	3 662,73 "		
4. den Darlehen für die mechanische Wäscherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler um eine Tilgungsrate von	16 919,58 "		
5. der Anleihe B für Großpflaster und Brückenbauten durch Tilgung um	111 854,04 "		
6. der Anleihe D für Beseitigung von Frostschäden durch Tilgung um	67 746,87 "		
	von zusammen also	392 292,97 "	
gegenübersteht, so daß die oben erwähnte Schuldenzunahme von		2 611 720,87 M.	
verbleibt. Gegenüber der vorstehend nachgewiesenen Vermögenszunahme von		3 421 513,— "	
ergibt sich demnach ein reiner Vermögenszuwachs von rd.		<u>809 792,— M.</u>	

V.

Nach dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1906	
find an Provinzialabgaben	7 960 000 M.
vorzusehen gegen	7 609 000 „
im Rechnungsjahre 1905, also mehr	351 000 M.

Die Notwendigkeit zur Erhebung dieses Mehrbetrages ist in dem Abschnitt I dieses Berichts unter B im einzelnen begründet.

Nach den Ausführungen im Abschnitt III dieses Berichts über den Stand der zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben und dem Zinsgewinn der Landesbank wird sich die nach Erhebung der Provinzialabgabe für das Rechnungsjahr 1905 zur Verfügung bleibende Summe auf 386 500 M. stellen, nachdem die von dem Provinziallandtage beschlossenen Bewilligungen für die Siegeregulierung und das Siebengebirge sowie die im Rechtsstreite schwebenden Verwaltungskosten der Fürsorgeerziehung in den Rechnungsjahren 1901 bis 1906, deren Erstattung vom Staat abgelehnt wird, bestritten sind. Aber der Betrag von 386 500 M. steht auch nicht ganz frei da, weil er, wie im Abschnitt III des Berichts im einzelnen nachgewiesen ist, zur Bestreitung von Ausgaben herangezogen werden muß, die in den Einzel-Haushaltsplänen bzw. im Haupt-Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und ungünstigen Falles immerhin noch eine Höhe erreichen können, welche der Höhe des angegebenen Bestandes von 386 500 M. nahezu gleichkommt.

Wenn es schon an und für sich einer vorsichtigen Finanzwirtschaft nicht entspricht, den letzten Groschen in die Rechnung einzustellen, um die für die Bedürfnisse aus Abgaben aufzubringende Summe möglichst gering zu halten, und sich jeglicher Reservemittel für Jahre des Niedergangs in Zeiten günstiger Steuerjahre zu begeben, so ist es im vorliegenden Falle umso weniger ratsam, den Betrag von 386 500 M. ganz oder zum größeren Teil in den Haushaltsplan als Einnahme einzustellen, wo immerhin die Möglichkeit vorliegt, daß er noch zur Leistung außeretatmäßiger Ausgaben in Anspruch genommen werden muß. Es wird daher kaum einem Widerspruch begegnen, daß das Mehrbedürfnis von 351 000 M., welches der Haushaltsplan für 1906 fordert, lediglich durch größere Einnahme aus Provinzialabgaben zu decken ist.

Nach den eingegangenen Uebersichten über das Aufkommen an direkten Staatssteuern wird für das Jahr 1905 nach Abzug der im Rechtsmittelverfahren schwebenden und voraussichtlich ausfallenden Beträge mit einem wirklichen Staatssteuersoll von rund 63 000 000 M. gerechnet werden dürfen. Es macht dies gegen das Jahr 1904, wo dies Soll rund 61 250 000 M. betragen hat, 1 750 000 M. mehr. Wenn die Steuer vom Jahre 1904 auf das Jahr 1905 in dieser nicht unerheblichen Weise gestiegen ist, so ist darin ein freudig zu begrüßendes Zeichen dafür zu erblicken, daß das industrielle, gewerbliche Leben in der Provinz im Aufschwunge begriffen ist, und zu hoffen, daß diese Erscheinung sich im Jahre 1906 fortsetzt. Für eine vorsichtige Staatsaufstellung würde indessen die Annahme immerhin gewagt sein, daß die Steuerzunahme im Jahre 1906 wiederum die gleiche Höhe erreicht, wie zwischen den beiden vorhergehenden Jahren, vielmehr dürfte in dieser Hinsicht kaum weiter gegangen werden können, als eine Steuererhöhung für das Jahr 1906 von 1 500 000 M. anzunehmen. Bei dieser Annahme würde für das Rechnungsjahr mithin mit einem wirklichen Soll an direkten Staatssteuern von 64 500 000 M. zu rechnen sein. Hiervon ergibt die Provinzialabgabe bei dem jetzigen Prozentsatze (12 $\frac{1}{2}$ %) eine Einnahme von 8 062 500 M., so daß, da der Haushaltsplan für 1906 ein Bedürfnis an Provinzialabgaben von 7 960 000 M. nachweist, eine Mehreinnahme von 102 500 M. verbleiben würde, wenn der jetzige Prozentsatz

von $12\frac{1}{2}$ % für die Erhebung der Provinzialabgabe beibehalten wird. Ueber diese Mehreinnahme steht das Bestimmungsrecht dem Provinziallandtage ausschließlich zu.

Bei der jetzigen Lage der Verhältnisse würde eine solche Mehreinnahme aber nur willkommen sein. Denn jedes Gemeinwesen muß es sich bei einer richtigen Finanzwirtschaft angelegen sein lassen, in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs für einen Reservefonds zu sorgen, der es ihm ermöglicht, ohne die Steuerkräfte zu sehr anzuspannen, über Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und Tiefstandes hinüber zu kommen. Dies trifft aber umso mehr dann zu, wenn mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß die Anforderungen an die Steuerkraft noch fortgesetzt wachsen. In dieser Hinsicht sei nur hingewiesen auf die vermehrten Ausgaben, welche die Verzinsung und Tilgung der vom Provinziallandtage bereits genehmigten Anleihen, der Kosten der vom Provinziallandtage schon genehmigten Anstaltsbauten, und endlich der Kosten der durch besondere Vorlagen beim Provinziallandtage beantragten Anstaltsbauten (Bau der Hebammenlehranstalt in Cöln, einer Abteilung für irre Verbrecher bei Brauweiler, Fürsorgeerziehungsanstalten zc.) noch erfordern werden.

Die Zweckmäßigkeit bezw. die Notwendigkeit der Erhebung der Provinzialabgabe nach dem jetzigen Prozentsatze für das Rechnungsjahr 1906 dürfte hiernach außer Zweifel stehen.

Demnach gestalten sich die Anträge des Provinzialausschusses wie folgt:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten feststellen;
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben $12\frac{1}{2}$ % des berichtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern des Rechnungsjahres 1906 als Provinzialabgabe erhoben werde;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltspläne und nach den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1907 bezw. 1. April 1907 die Verwaltung so lange weitergeführt und die zu 2 genehmigte Provinzialabgabe so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. ferner genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Rechnungsjahre 1905 voraussichtlich ergebende Fehlbetrag, soweit er aus Provinzialmitteln zu decken ist, aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben bestritten werde;
5. endlich bestimmen, daß die nach Entnahme der in vorstehendem Berichte bezeichneten Beträge etwa noch verbleibende Summe an Mehreinnahme aus den Provinzialabgaben zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten werde.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nach-

der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1906.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1905.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 25	178 800	—	178 500	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung	II. Seite 45	319 637 75	—	293 731 10	—
3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten	III. Seite 61	551 000	—	485 900	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. Seite 81	130 850	—	123 000	—
Zu übertragen			1 180 287 75	—	1 081 131 10	—

weisung
der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1905 und 1906.

Mit hin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
ℳ	¢	
300	—	Der Verwaltungsstellenbeitrag der Polizeistrafgeldverbands (berechnet mit 3% der Einnahmen) ist um 100 ℳ., der Verwaltungsstellenbeitrag der Siechtenschädigungsfonds (berechnet mit 4% der Einnahmen) ist um 180 ℳ. höher geworden, bei den unvorhergesehenen Einnahmen konnte ein Mehrbetrag von 20 ℳ. angenommen werden.
25 906 65	—	Die Einnahme aus Zinsen hat sich um 1635 ℳ., aus Chauffepolizei-Übertretungen um 200 ℳ. und die Beiträge um 60 ℳ., bei Titel I die Einnahme um 1885 ℳ. erhöht. Die Zuschüsse aus den einzelnen Verwaltungszweigen und Anstalten sind wie in früheren Jahren mit 15% der besoldungsplanmäßigen Durchschnittseinkommen berechnet. Mit Rücksicht auf die durch die Geschäftsvermehrung bedingte Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und vom 15. Provinziallandtag beschlossene Erhöhung einzelner Beamtengehälter hat bei Titel II auf eine Mehreinnahme von 23 916,80 ℳ., bei den sonstigen Einnahmen auf einen Mehreingang von 15,53 ℳ. und bei der Dr. Klein-Stiftung auf einen höheren Zinsbetrag von 89,32 ℳ. gerechnet werden können.
65 100	—	Bei dem Wachsen der Geschäfte der Landes-Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, bei der geforderten verstärkten Kontrolle der Beitragseinzahlung und dem Umstande, daß für die in den letzten Jahren eingezogenen Kandidaten eine etatsmäßige Kasellierung erzwungen werden muß, sind eine Reihe von neuen etatsmäßigen Stellen in verschiedenen Dienstklassen vorzusehen gewesen. So ist hierdurch und durch die vorgesehenen Mittel zur Durchführung einer vorgeschlagenen Besoldungsverbesserung bei den Abschnitten für Besoldungen eine Mehrausgabe von 50 439 ℳ. erforderlich geworden. Denselben treten für vermehrte Zuschüsse an den Pensions-Haushaltsplan, für Hilfsarbeiter zc. 14 663,55 ℳ., an sonstigen Kosten entsteht eine Minderausgabe von 2,55 ℳ.
7 850	—	Die Einnahme dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Diese Kosten haben sich bei dem Abschnitt Besoldungen durch die Einstellung der Stelle eines Landesoffiziers, die Umwandlung einer Sekretärstelle in eine Landesfreiärzstelle, die Einrichtung einer 4. Kanzlistenstelle und einer Bureauhilfsstellenstelle und endlich für Durchführung von Besoldungsplanänderungen um 6027 ℳ., bei dem Abschnitt für andere persönliche Ausgaben, wo die Vergütung für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter gestrichen ist, durch Einstellung der Kosten für Kopialgebühren, Aktenheften zc. und durch den durch die neuen Stellen hervorgerufenen höheren Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um 4137,80 ℳ. vermehrt, dagegen konnten die sachlichen und sonstigen Kosten um 2814,80 ℳ. niedriger angesetzt werden.
99 156 65	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1906.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1905.	
			„	+	„	+
	Uebertrag		1 180 287	75	1 081 131	10
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V. Seite 93	481 500	—	462 000	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. Seite 109	314 000	—	283 000	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstumm-Anstalten, Zusammenstellung	VII. Seite 121	41 780	—	36 990	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII A. Seite 181	22 450	—	22 400	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII B. Seite 193	15 210	—	14 010	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 203	8 710	—	8 640	—
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX. Seite 207	109 755	—	112 655	—
	Zu übertragen		2 173 692	75	2 020 826	10

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	+	„	+	
99 156	65	—	—	
19 500	—	—	—	Die Einnahme dient zur Deckung der Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. Diese haben im wesentlichen durch die notwendige Einstellung von 3 weiteren Bureauassistentenstellen, die dem Besoldungsplan entsprechende Erhöhung der Kanzlistengehälter am 1. April 1905 und die Einstellung von 2 weiteren Kanzlistenstellen, endlich durch Einsetzung eines Betrages für die Durchführung der dem Provinziallandtag gemachten Besoldungsanträge im Abschnitt Besoldungen um 6787,50 M., durch den wegen der neuen Stellen bedingten höheren Zuschuß zum Pensionshaushaltsplan und die Vermehrung der Ausgaben für Polyschreiber im Abschnitt für andere persönliche Ausgaben um 4514 M., sowie eine Mehrausgabe für die Bezirksvertretung in Saarbrücken um 2000 M., sodann durch Mehrausgabe für Formulare, Schreibmaterialien u. um 5000 M., zur Verfügung des Direktors um 1000 M. zugenommen, während der Zunahme bei anderen Titeln einige geringe Minderausgaben gegenüber stehen.
31 000	—	—	—	Die Einnahmen dienen zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Landesbank, welche sich infolge Wachstums der Geschäfte gesteigert haben. Zur Anstellung eines 4. Landesbankrats mußten 5660 M., für das Bureau- und Kassenspersonal 13 592 M., für einen weiteren Boten 1440 M., zur Durchführung der vorgeschlagenen Besoldungsänderungen 3000 M., also im Abschnitt „Besoldungen“ mehr 23 692 M. vorgesehen werden. Die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen verursacht einen um 4165,05 M. erhöhten Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan, für Hilfsarbeiter sind 7000 M. mehr erforderlich, neu eingestellt sind für die beiden Kassierer Rangementsgeher von 450 M., fortfallen konnte für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter der Betrag von 4200 M., im Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ erscheint demnach eine Mehrausgabe von 7415,05 M. Da die sonstigen Ausgaben um 107,05 M. geringer angelegt sind, so bleibt ein Mehrbetrag von 31 000 M.
4 790	—	—	—	Infolge des stärkeren Besuchs der Anstalten, insbesondere durch Neueinrichtung von Klassen, konnte aus den Beiträgen zu den Pflegekosten der Zöglinge und aus Schulgeld eine Mehreinnahme von 4799,95 M. angenommen werden, dagegen ist der Eingang an unvorhergesehenen Posten um 9,95 M. geringer eingestellt, so daß sich eine Mehreinnahme von 4790 M. ergibt.
50	—	—	—	Aus dem Grundeigentum der Anstalt ist eine Mehreinnahme von 50 M. vorgesehen.
1 200	—	—	—	Aus den Pensionsbeiträgen der Zöglinge sind 200 M. mehr, aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen ebenfalls 200 M. mehr und aus dem Verlaufe von Handarbeiten 800 M. mehr veranschlagt.
70	—	—	—	Aus eingehenden Kapitalien bezw. Tilgungsbeiträgen ist auf 25,90 M. und aus Kapitalzinsen auf 44,10 M. Mehreinnahme gerechnet.
—	—	2 900	—	Bei der Anstalt in Köln sind die Pflegekostenbeiträge von Schwangeren und Wöchnerinnen um 1500 M., die sonstigen Einnahmen um 600 M. höher, dagegen bei der Anstalt in Elberfeld die Pflegekostenbeiträge von Schwangeren und Wöchnerinnen um 5000 M. niedriger berechnet.
155 766	65	2 900	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1906.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahr 1905.	
			₰	¢	₰	¢
	Uebertrag		2 173 692	75	2 020 826	10
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 229	1 003 600	—	834 400	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI. Seite 241	2 706 100	—	2 514 600	—
14	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 391	58 000	—	55 000	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII. Seite 399	328 683	—	322 783	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 421	3 250 000	—	3 090 000	—
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XV. Seite 425	393 000	—	361 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI. Seite 477	153 400	—	153 400	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVII. Seite 495	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Störungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	XVIII. Seite 499	1 630	—	1 630	—
	Zu übertragen		10 068 105	75	9 353 639	10

Mitteln jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	¢	₰	¢	
155 766	65	2 900	—	
169 200	—	—	—	Mit Rücksicht auf das erhebliche Steigen der Zahl der Fürsorgezöglinge ist eine wesentliche Steigerung der Kosten der Fürsorgeerziehung unausbleiblich. Der Zuschuß des Staates von zwei Dritteln der Kosten war um 161 200 M. höher zu berechnen. Die Erstattungen auf die Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge etc. durften um 7000 M., die Einnahmen durch zurückgezogene Prämien, Lohngehältern Verstorbenen etc. um 1100 M. höher, dagegen der Eingang aus unvorhergesehenen Beträgen um 100 M. niedriger berechnet werden.
191 500	—	—	—	Die Einnahmen aus der Land- und Viehwirtschaft konnten um 24 750 M. höher angenommen werden, davon allein für die Anstalt Johannisthal 19 340 M., es ist ferner gerechnet, daß aus Pflegekosten der Kranken 167 000 M. mehr in der Anstalt Johannisthal eingehen, dagegen haben die Einnahmen aus Mieten und Pächten und die sonstigen Einnahmen um 250 M. geringer angesetzt werden müssen.
3 000	—	—	—	Die Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten hat nach dem Durchschnitt der letzten Jahre um 3000 M. höher veranschlagt werden dürfen.
5 900	—	—	—	Die Einnahme ist nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre ermittelt, es hat sich dabei ein Mehrbetrag von 5900 M. ergeben.
160 000	—	—	—	Aus Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten konnten nach dem Ergebnisse des Rechnungsjahres 1904 50 000 M. mehr eingestellt werden. Es ist dies zurückzuführen auf die neueste Rechtsprechung des Obergerichtes, wonach die laufenden Pflegekostenbeiträge zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes Verwendung finden sollen. Sodann waren nach der Anzahl der Pflegefälle unter Vinzurechnung von 200 Kranken als Zugang gegen 1904 an Beiträgen der Kreise und Gemeinden 110 000 M. mehr zu rechnen.
32 000	—	—	—	Aus dem Arbeitsbetriebe ist auf eine Mehreinnahme von 44 362,50 M., aus dem Mühlenbetriebe und der Bäckerei auf eine Mehreinnahme von 4630 M. und aus sonstigen Einnahmen auf einen Mehrertrag von 892,50 M., zusammen 49 885 M. gerechnet, dagegen war die Einnahme an Pflegekosten, da eine geringere Besetzung mit Land- und Kreisarmen sowie mit Fürsorgezöglingen anzunehmen ist, um 17 885 M. geringer anzusetzen.
—	—	—	—	Die Einnahmen sind in gleicher Höhe wieder vorgeesehen worden.
—	—	—	—	
717 366	65	2 900	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1906.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1905.	
			₰	¢	₰	¢
	Uebertrag		10 068 105	75	9 353 639	10
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. Seite 503	721 904	—	817 754	—
	Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 539, 543, 547)		51 425	—	40 415	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. Seite 551	344 154	92	347 117	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 561)		13 300	—	12 780	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 571)		15 370	—	13 070	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler (Seite 579)		12 150	—	12 150	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen					
	a. für Pferde u.	XXI. Seite 587	68 930	66	62 225	06
	b. für Rindvieh		293 638	42	290 727	92
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 593	150	—	150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 597	15 900	—	15 900	—
	Summe		11 600 028	75	10 965 929	—

Wit hin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₰	¢	
717 366	65	2 900
—	—	95 850
11 010	—	—
—	—	2 963
520	—	—
2 300	—	—
—	—	—
1 705	60	—
2 910	50	—
—	—	—
—	—	—
735 812	75	101 713
634 099	75	—

Aus Mieten und Pächten von Grundstücken u. (150 ₰), Beiträgen von Privaten und Korporationen (40 ₰), Abgaben für Anlagen von Straßenbahnen (4000 ₰) Erlös aus Öffnungen (7000 ₰), Erlös von Chauffeeabruhen, Straßenerde (1200 ₰), Verkauf von Chauffeebäumen (5000 ₰), Zinsen des Reservefonds (2500 ₰), Zinsen des Sammelfonds (500 ₰), sonstigen Einnahmen, Jagdpachtgeldern (9760 ₰) sind Mehreinnahmen von 30 150 ₰ vorgesehen, dagegen erscheint ein Bestand aus dem Vorjahre (im letzten Haushaltsplan waren es 126 000 ₰) überhaupt nicht in Einnahme, weil der Bestand dem Beschlusse des 45. Provinziallandtages gemäß an den Reservefonds abzuführen war.

Bei dem Neubaufonds (Unteretat A) ist eine Einnahme an Zinsen von 675 ₰, bei dem Eisenbahnfonds eine Einnahme aus dem Eisenbahnunternehmen Merzig-Büschfeld von 9800 ₰ und ein Bestand von 25 950 ₰ und bei dem Wegbau-Unterstützungsfonds eine Zinseneinnahme von 15 000 ₰ vorgesehen d. i. zusammen 51 425 ₰.

Aus dem Beständen, welche aus dem Weisfonds bis zur Abhebung der Beihilfen bei der Landesbank rentbar angelegt werden können, haben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um 3090 ₰ geringere Zinsen vorgesehen werden müssen, dagegen sind die Einkünfte aus dem Gut Deßdorf 127 ₰ höher vorgesehen.

Aus dem Ertrag der Weinberge konnte der Erlös um 500 ₰ höher, die sonstige Einnahme um 20 ₰ höher angenommen werden.

Auch bei dieser Anzahl konnte der Erlös aus dem Ertrag der durch Anläufe im Areal vergrößerten Weinberge höher angenommen werden um 2000 ₰, welchen bei sonstigen Einnahmen (Miete für eine Wohnung) 300 ₰ hinzutreten.

Es sind mehr berechnet an Zinsen der Reservefonds:
für Pferde 1000,— ₰, für Rindvieh 2500,— ₰.
an Abgabe der Viehbesitzer " " 705,60 " " 410,50 "
zusammen mehr 1705,60 ₰. " 2910,50 ₰.

Die Abgaben betragen wie seit Jahren 30 ₰ für Pferde und 25 ₰ für Rindvieh.

Titel	Verfasser	Verlag
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]

UNIVERSITÄTS- UND
LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1905 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammen-
des am 1. April 1905 vorhandenen Vermögens und

		Vermögensteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen ^{*)}
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
A. Zentralverwaltung und Anstalten:							
1	a) Hauptverwaltung	—	—	—	—	—	624 068 ³¹
	b) Verwaltungsgebäude — Ständehaus	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—
	c) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	28 200	—	—	—
	d) Haus Elisabethstraße Nr. 10	30 000	40 600	20 000	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	222 300
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	—	—	5 445 ³²
Zu übertragen		1 568 500	190 600	331 100	—	—	851 814 ³¹

Stellung

der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	624 068	32	—	—	5	Barbestand bezw. Ueberschuß am 1. April 1905 (Bergl. S. 61 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1904.)
—	1 786 400	—	—	—	3	In dieser Summe sind 2000 M. Wert des Inventars des Rechnungs-Revisionsbureau's, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten.
—	213 200	—	—	—	—	—
—	90 600	—	20 000	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10, welche in dem Anleihebetrage Nr. 20 enthalten sind.
—	(90 600)	—	(20 000)	—	3 u. 8	Der Betrag von 20 000 M. für Beschaffung von Mobilar und Umbauten in diesem Hause ist einseitigen Verkaufswelse verausgabt worden und soll in die demnächst aufzunehmende neue Anleihe mit einbezogen werden (vergl. die besondere Anlage, B Nr. 1).
—	222 300	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabchluß am 18. Juli 1905 ein Barbestand von 54 978,24 M. vorhanden, von welchem Betrage am 8. August 1905 weitere 54 500 M. bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zur Zeit ein Depositum von 276 800 M. und einen Barbestand von 478,24 M. aufweist.
—	5 445	98	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. — Der gemäß Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. April 1903 ab mit einer Pension von 20 000 M. jährlich in dem Ruhestand getretene Landeshauptmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheimse Ober-Regierungsrat Dr. Klein hat bestimmt, daß der seine, reglementsmäßig ihm zustehende, Pension von 17 360 M. übersteigende jährliche Pensionbetrag von 2640 M. den monatlichen Pensionzahlungen mit je 220 M. entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinstragendes Depositum angelegt werde; die Zinsen dieser Stiftung sollen nach der Bestimmung des Schenkgebers zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen Verwendung finden bezw., soweit dies nicht der Fall ist, dem Kapital zuwachsen.
—	2 942 014	30	20 000	—	—	—
—	(2 842 254)	83	(20 000)	—	—	—

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summen des Vermögens bezw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1904.

	Vermögensteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	1 568 500	190 600	331 100	—	—	851 814	30
3 Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	—	99 000	—
4 Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	120 000	—
5 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	5 700	—
6 Provinzialmuseen zu:							
1. Bonn	320 200	81 200	28 550	—	—	—	—
2. Trier	392 600	25 550	27 930	—	—	—	—
3. „ Erweiterungsbau	83 453	—	—	—	—	—	—
7 Aufseherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—	—
8 Witwen- und Waisenverforgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	3 137 900	—	—	—
9 Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	186 100	—	—	—
10 Provinzial-Taubstummenanstalten zu:							
1. Aachen	40 000	—	3 000	16 250	—	443 90	—
zu übertragen	2 410 453	297 350	390 580	3 340 250	—	1 076 958	20

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	2 942 014	30	20 000	—		
	(2 842 254	83)	(20 000	—)		
—	99 000	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1905 ein Barbestand von 95,86 M. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.
	(60 000	—)				
—	120 000	—	240 000	—	5	Reubar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen des Jahres 1903, welcher vom 45. Rheinischen Provinziallandtage zur Verwendung für die Jahre 1905-06 überwiesen ist.
	(170 000	—)	(—	—)		
—	—	—	—	—	8	Von der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Anleihe in Höhe von 750 000 M., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere Anlage A Nr. 10) wurden zur Deckung der im Jahre 1904 erforderlichen Zahlungen 240 000 M. aufgenommen und verausgabt werden.
—	5 700	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1905 ein Barbestand von 288,68 M. vorhanden.
	(5 700	—)				
—	429 950	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(429 950	—)			2	Grundwertkosten.
—	446 080	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
	(446 080	—)			1	Summe der Baukosten.
—	83 453	—	40 176	53	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes, abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
	(—	—)	(—	—)	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	5 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(5 700	—)				
—	3 137 900	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2 und 4 1/2 ige Rheinprovinz-Anleihe (Nennwert). Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1905 ein Barbestand von 11 560,87 M. vorhanden.
	(2 717 900	—)				
—	186 100	—	—	—	4	3 1/2, 1/2 ige Diehlbacher und Düsseldorf Stadtanleihe (Nennwert). Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1905 ein Barbestand von 373,14 M. vorhanden.
	(74 000	—)				
—	59 693	90	—	—	1 u. 3	Nach überschüssiger Schätzung. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Aachen; derselbe muß bei anderweiter Verwendung des Grundstückes der derzeitige Wert desselben ersetzt werden.
	(59 693	90)			4 u. 5	Anteil an Vermächtnissen.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	7 515 591	20	300 176	53		
	(6 811 278	73)	(20 000	—)		

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5		
Uebertrag	2 410 453	297 350	390 580	3 340 250	1 076 958	20
2. Brühl	47 700	7 300	5 493	4 500		66
3. Cöln	120 000	130 000	2 500	285 700		15
4. Elberfeld	71 000	19 100	7 000			
5. Essen	112 862	58 000	8 400			
6. Kempen	39 000	4 500	3 620	1 672	80	
7. Neuwied	36 000	32 000	5 000	3 000		30
8. Trier	90 000	21 000	10 000	6 400		175 15
11 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	25 200		189 88
12 Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Cöln	—	—	—	54 000		
13 Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu:						
1. Düren (Elisabeth-Stiftung) .	402 600	21 100	102 600			
2. Neuwied (Auguste Victoria- Haus)	408 785	92 407	30 197			
zu übertragen	3 738 400	682 757	565 390	3 720 722	80	1 077 434 25

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	7 515 591	20	300 176	53		
—	(6 811 278	73)	(20 000	—)		
—	65 059	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(62 029	—)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Fried-Stiftung (1526 M.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3030 M.) zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	538 215	—	—	—	1, 2	Nach Schätzung bei Uebernahme der Anstalt.
—	(252 500	—)	—	—	u. 3	Die Anstalt ist am 1. April 1903 von der Provinz übernommen.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Kapitalwert — Kennwert — welcher auf Grund Vertrags vom Fürsorge-Verein für Taubstumme in Cöln als Abfindungssumme gegen den seither geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M. überwiesen worden ist.
—	97 100	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbskosten.
—	(97 100	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	179 262	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(179 262	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	48 792	80	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(48 792	80)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen.
—	76 030	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(73 000	—)	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Jubiläumstiftung zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	127 575	15	—	—	1, 2	Wie bei der Taubstummenanstalt zu Neuwied.
—	(127 010	15)	—	—	u. 3	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtsgesicherung der Jüglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	25 389	88	—	—	4 u. 5	Depositen.
—	(25 315	20)	—	—		
—	54 000	—	—	—	4	Depositen.
—	(54 000	—)	—	—		
—	526 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung.
—	(511 300	—)	—	—	2	50facher Betrag des Katastral-Heinertrages.
—	531 389	—	—	—	1	Baukosten bis 1. April 1905.
—	(501 389	—)	—	—	2	Kaufpreis.
—	9 784 704	03	300 176	53		
—	(8 742 976	88)	(20 000	—)		

		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude. 1	Wert der Grund- stücke. 2	Wert des Inventars. 3	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere. 4		Sonstige Forderungen. 5	
		1	2	3	4	5		6
Uebertrag		3738 400	682 757	565 390	3 720 722	80	1 077 434	25
14	Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	88 200	—	62 940	01
15	Provincial-Gebammenlehranstalten zu:							
	1. Cöln	341 000	441 900	65 000	—	—	—	
	2. Elberfeld	800 000	178 000	82 500	—	—	—	
16	Zentral-Gebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	
17	Provincial-Fürsorgeerziehungsanstalt auf Gut Haus Fichtenhain . . .	84 500	—	—	—	—	—	
18	Alte Irrenanstaltsbauschuld . . .	—	—	—	—	—	—	
19	Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	
20	Vom 43. und 44. Provinzialland- tage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	
21	Provincial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
	1. Andernach	2 066 160	125 303	256 594	—	—	—	
	2. Bonn	2 679 960	307 924	298 150	—	—	—	
zu übertragen		9 710 020	1 735 884	1 267 634	3 821 922	80	1 140 374	24

Andere Ver- mögens- bestand- teile. 6	Summe des Vermögens. 7		Schulden. 8		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	7	8	8	9		
—	9 784 704	03	300 176	53		
	(8 742 976)	88)	(20 000)	—)		
—	151 140	01	196 67	67	4	3 1/2 und 4%ige Rheinprovins-Anleihecheine.
	(153 549)	08)	(196 67)	—)	5	Hypothekendarlehen gegen den Blindenfürsorgeverein.
					8	Kosten aus dem Erkenswyl'schen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Hinzurechnung des Wertes des neuen Zeichen-
	(847 900)	—)			2	hauses und des angekauften Hauses Jalsbstraße Nr. 35.
					3	Der Wert ist für die Quadratrate zu 1000 M. angenommen.
					3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	1 060 500	—	241 228	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgabe.
	(878 000)	—)	(—)	—)	2	Schätzungswert bei Uebnahme des Grundstücks.
					8	Vorlaufweise bei der Landesbank entnommen.
—	13 000	—	—	—		
	(13 000)	—)				
—	84 500	—	84 500	60	1	Nach den Baukosten (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 5).
	(—)	—)	(—)	—)		
—	—	—	4 120 145	53	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M.
			(4 222 362)	83)		sind bis zum 1. April 1905 mit 1 1/2% und den durch Tilgung
						ersparten Zinsen 879 854,47 M. abgetragen worden (vergl. die be-
						sondere Anlage A, Nr. 1).
—	—	—	6 089 043	07	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages
			(5 909 726)	31)		genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen An-
						leihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1905 mit 1 1/2%
						und den durch Tilgung ersparten Zinsen 410 056,93 M. abgetragen
						worden (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
—	—	—	5 199 398	12	8	Von dem laut Beschluß des 43. und 44. Rheinischen Provinziallandtages
			(3 807 633)	12)		zulässigen Gesamtbetrage von 8 Millionen Mark waren am 1. April
						1905 5 246 633,12 M. aufgenommen und 47 235 M. getilgt (vergl.
						die besondere Anlage A, Nr. 3).
—	2 448 057	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 412 587)	—)				Bei Eröffnung der Anstalt 1 828 668,45 M. } 2 066 159,50 M.
						Für Vermehrung und Ver-
						besserung der Gebäude 237 491,05 „ } 125 302,99 „
						Kosten des ersten Grundenerwerbs
						Später angekauft 80 644,35 M. } 256 594,— „
						Kosten des ursprünglichen In-
						ventars 44 658,64 „ } 137 649,45 M.
						Zugang infolge Erhöhung
						der Belegstärke 118 944,55 „ }
—	3 286 034	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437,450,30 M. + 242 509,71 M. = 2 679 960,01 M.
	(3 259 206)	—)			2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
					3	„ „ „ 160 002,79 „ + 138 147,21 „ = 298 150,— „
—	17 675 835	04	16 034 688	52		
	(16 307 218)	96)	(13 959 918)	93)		

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.	
				Wertpapiere.			
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	9 710 020	1 735 884	1 267 634	3 821 922	80	1 140 374	21
3. Düren	3 043 170	258 833	303 336	71	—	—	—
4. Galkhausen	3 230 409	222 292	266 447	07	—	—	—
5. Grafenberg	3 470 791	366 178	312 115	87	—	—	—
6. Merzig	2 969 361	328 923	353 170	85	—	—	—
7. Johannisthal	2 104 710	382 011	41 707	45	—	—	—
22 Gut Haus Fichtenhain	106 098	366 124	27 100	—	—	—	—
23 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefamelter Fonds	—	—	—	—	—	11 579	10
24 Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Andernach	—	—	—	2 800	—	—	—
25 Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Düren	—	—	—	2 600	—	—	—
26 Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	1 778	40
27 Rasse-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—	—
28 Pelman-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—	—
29 Erich-Schleicher-Stiftung	—	—	—	16 000	—	—	—
30 Schramm-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—	—
zu übertragen	24 634 559	3 660 245	2 571 511	95	3 856 322	80	1 153 731

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	17 675 835	04	16 034 688	52		
	(16 307 218)	96)	(13 959 918)	93)		
—	3 605 339	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 M. + 609 076,81 M. = 3 043 170,20 M.
	(3 452 285)	71)			2	" " " 216 321,47 " + 42 511,53 " = 258 833,— "
					3	" " " 163 892,74 " + 139 443,97 " = 303 336,71 "
—	3 719 148	07	—	—	1-3	Wirkliche Ausgaben bis zum 1. April 1905.
	(3 517 944)	93)				
—	4 149 084	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 M. + 1 284 562,36 M. = 3 470 791,42 M.
	(4 019 487)	87)			2	" " " 84 143,87 " + 282 034,28 " = 366 178,15 "
					3	" " " 157 729,95 " + 154 385,92 " = 312 115,87 "
—	3 651 454	85	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 M. + 992 041,99 M. = 2 969 361,13 M.
	(3 603 599)	—)			2	" " " 106 438,21 " + 222 484,55 " = 328 922,76 "
					3	" " " 137 956,23 " + 215 214,62 " = 353 170,85 "
—	2 528 428	45	—	—	1-3	Wirkliche Ausgaben bis zum 1. April 1905.
	(1 420 268)	95)				
—	499 322	—	398 500	—	1	Nach einer bautechnischen Tage unter Zurechnung der gemachten Aufwendungen.
	(499 322)	—)	(398 500)	—)	2	Wirkliche Ausgaben.
					3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung.
					8	Vorschuß bei der Landeskass zu 3%, % Zinsen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 2.)
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
	(11 579)	10)				
—	2 800	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefamelter Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.
	(2 800)	—)				
—	2 600	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefamelter Fonds zur Unterstützung der Kranken.
	(2 600)	—)				
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Genußminderer.
	(1 778)	40)				
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken.
	(3 000)	—)				
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
	(5 000)	—)				
—	16 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen genesenen Geisteskranken.
	(16 000)	—)				
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geistesranke.
	(5 000)	—)				
—	35 876 370	49	16 433 188	52		
	(32 867 884)	92)	(14 358 418)	93)		

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.		
				Wertpapiere.				
1	2	3	4	5				
Uebertrag	24 634 559	3 660 245	2 571 511	95	3 856 322	80	1 153 731	74
31 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
32 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düssel- dorf	—	—	—	—	45 000	—	—	—
33 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	—	588	42
— Arbeiterkolonie Urit	—	—	—	—	—	—	—	—
34 Landarmen-Verwaltung	—	—	—	—	3 450	—	560	—
35 Polizeikraßgelberfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds)	—	—	—	—	—	—	735 100	—
36 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler	1 383 660	210 038	548 597	20	—	—	—	—
37 Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	—	—	—	27 492	10
38 Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen etc.	—	—	—	—	24 200	—	—	—
39 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	—	320 501	09
zu übertragen	26 829 887	4 497 033	3 274 309	15	3 938 072	80	2 237 973	35

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	35 876 370	49	16 433 188	52		
—	(32 867 884	92)	(14 358 418	93)		
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	(3 000	—)	—	—		
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen und Grafenberg zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranken und entlassene arme Geisteskranken, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	(45 000	—)	—	—		
—	6 688	42	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Rerzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(6 688	42)	—	—	5	Depositen.
—	—	—	—	—		
—	(99 200	—)	(89 892	45)		
—	4 010	—	160 825	—	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken und Vermögen der landarmen Kinder König.
—	(4 310	—)	(164 787	73)	5	Depositen.
—	—	—	—	—	8	Darlehen für Arbeiterkolonien 160 525,— M. (vergl. die Anlage A, Nr. 4 und 5)
—	—	—	—	—		und Vermögen der Kinder König 300,— "
—	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1905 ein Bestand von 2119,67 M. vorhanden.
—	(735 100	—)	—	—		
173 276 90	2 315 572	10	21 587	42	1	Zu der bisherigen Summe von 1 350 050 M. kommt der Wert der Neubauten nach der Feuerversicherung mit 12 600 M. und Kaufpreis des Ballender'schen Hauses mit 21 010 M.
—	(2 225 735	11)	(38 507	—)	6	Vermögen der Materialverwaltung mit 165 076,90 M. und des Mühlenbetriebs mit 8200 M. in Lagerbeständen.
—	—	—	—	—	8	Anleihe bei der Landesbank zur Einrichtung des maschinellen Betriebes in der Wäscherei (vergl. die Anlage B, Nr. 3).
—	1 620 110	10	—	—	1-3	Nach Schätzung zugänglich der Aufwendungen für Neubauten, Erwerbungen etc.
—	(1 623 729	46)	—	—	5	Reservefonds von 15 492,10 M. zu 2 1/2% Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 M. eisenener Bestand.
—	24 200	—	—	—	4	Anteil an dem Großmann'schen Vermögenssteife.
—	(24 200	—)	—	—		
—	320 501	09	—	—	5	Bestand, welcher mit ca. 11 600 M. belastet ist. 300 000 M. sind bei der Landesbank zu 2 1/2% Zinsen rentbar hinterlegt.
—	(303 283	17)	—	—		
173 276 90	40 950 552	20	16 615 600	94		
—	(37 838 137	06)	(14 651 606	11)		

		Vermögenssteile.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.		
					Wertpapiere.				
1	2	3	4	5	6	7			
Uebertrag		26 829 887	4 497 033	3 274 309	15	3 938 072	80	2 237 973	35
40	Provincial-Strassenverwaltung	26 244	279 056	237 509	—	165 000	—	1 033 767	09
41	Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	—	—	1 243 439	16
42	Provincial-Wein- und Obstbauerschulen zu:								
	1. Trier	113 000	150 373	26 950	—	—	—	—	—
	2. Kreuznach	157 000	112 600	28 900	—	—	—	—	—
	3. Altrweiler	141 600	76 230	26 990	—	—	—	—	—
43	Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:								
	1. Wittburg	—	—	—	—	24 900	—	—	470
zu übertragen		27 267 731	5 115 292	3 594 658	15	4 127 972	80	4 515 650	54

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
173 276 90	40 950 552	20	16 615 600	94		
	(37 838 137 08)		(14 651 606 11)			
—	1 741 576	09	5 035 201	21	1—3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1906 vorgenom- menen Ermittlung. Der Mindertwert bei den Gebäuden gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist auf den Verkauf eines Gebäudes, der Mindertwert bei den Grundstücken auf den Verkauf von Parzellen und der Mindertwert beim Inventar auf den Verschleiß der Fahrräder, die allmählich in den Besitz des Aufsichtspersonals übergehen, zurück- zuführen.
	(1 556 301 04)		(4 504 074 55)			
					4	Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 %igen Rheinprovinz-Anleihe- scheinen und zwar: a) aus dem Sammelfonds = 65 000 M. b) aus dem Reservefonds = 100 000 M.
					5	Die Summe ergibt sich aus den Beständen bzw. Depositionen: a) des Sammelfonds (5553,47 M. + 75 000 M.) = 80 553,47 M. b) des Reservefonds (3722,86 M. + 78 000 M.) = 81 722,86 „ c) des Fonds für den Neubau von Provincial- strassen (63 937,61 M. + 27 000 M.) = 90 937,61 „ d) des Eisenbahnfonds = 46 692,49 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues (29 309,31 M. + 500 000 M.) = 529 309,31 „ f) der Überschüsse aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 = 204 551,35 „ Summe 1 033 767,09 M. Die Fonds zu c, e und f sind größtenteils belastet.
					8	Die Schulden bestehen aus Anleihen (vergl. die Anlage A, Nr. 6 bis 9).
	1 243 439	16	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1906 ein Barbestand von 3846,72 M. vorhanden.
	(1 103 439 16)					
	290 323	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
	(265 000 —)				3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	298 500	—	—	—	1 u. 2	Nach dem Kaufpreise und Schätzung. 6 1/2 %igen Weinsberge sind zu- gekauft worden.
	(277 600 —)				3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung. Durch Einrichtung eines Internats ist das Inventar vermehrt worden.
	244 820	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(240 390 —)				3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	25 370	96	—	—	4 u. 5	Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Über- nahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder eingeht. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wert- papieren angelegt worden.
	(25 370 96)					
173 276 90	44 794 581	41	21 650 802	15		
	(41 306 238 24)		(19 155 680 66)			

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	27 267 731	5 115 292	3 594 658	15	4 127 972	80	4 515 650	56
2. Cleve	—	—	—	—	72 500	—	493	04
44 Rittergut Desdorf	84 000	203 100	700	—	12 000	—	—	—
Summe A Nr. 1—44	27 351 731	5 318 392	3 595 358	15	4 212 472	80	4 516 143	60
Abgesetzt die Nr. 2b, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 23—35, 38, 41 und 43, das sind Dr. Klein-Stiftung, Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits leblich verwaltet werden	—	—	—	—	3 717 950	—	2 062 584	96
	27 351 731	5 318 392	3 595 358	15	4 91 522	80	2 453 558	66

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
173 276 90	44 794 581	41	21 650 802	15		
	(41 306 238 34)		(19 155 680 66)			
—	72 993 04	—	—	—	5	Vergl. die Bemerkung bei Nr. 43. 1. Bitburg. Depositen.
	(72 993 04)					
—	299 800	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung. Eine Parzelle ist hinzugekauft worden.
	(295 700 —)				4	Angeammelte, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1905 ein Barbestand von 688,14 M. vorhanden.
173 276 90	45 167 374	45	21 650 802	15		Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund 23 516 570 M. (22 519 250 M.)
	(41 674 931 28)		(19 155 680 66)			
—	5 780 534	95	496 67*			Die leblich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 5 780 030 M. (5 107 500 M.)
	(5 108 306 26)		(796 6			
			barunter			
			196 67			
			(196 67)			
			Jahresrente			
173 276 90	39 386 839	50	21 650 305	48		
	(36 566 625 02)		(19 154 883 99)			

Die leblich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund
5 780 030 M.
(5 107 500 M.)

*) Von den bei Nr. 34 (Landarmen-Verwaltung) angegebenen
Schulden sind hier nur 300 M. — Vermögen der Kinder König —
vorgeführt; die übrigen bei Nr. 34 aufgeführten Schulden von
160 525 M. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nach-
stehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden
von 21 650 305,48 M. mitenthaltend.

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.			
1	2	3	4	5	6			
bleiben die Nr. 1, 2a, 3—7, 10, 13, 15, 17—22, 36, 37, 39, 40, 42 und 44 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Haus Elisabethstraße 10, Pensionsfonds, Ständefonds, Überschüsse der Feuerversicherungsanstalt, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Kuffcherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalt, alte Irrenanstaltsbauerschuld, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Gut Haus Zichtenhain, Arbeitsanstalt, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Straßenverwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Wein- und Obstbauschulen sowie Rittergut Desdorf	27 351 731	5 318 392	3 595 358	15	494 522	80	2 453 558	65
B. Landesbank der Rheinprovinz:								
a) Dienstgebäude Fürstenwallstraße 154 und Friedrichstraße 60 .	340 000	100 000	45 000	—	—	—	7 250 000	—
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 299	60 000	—	—	—	—	—	—
zu übertragen	396 299	160 000	45 000	—	—	—	7 250 000	—

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	173 276 90	39 386 839 50	21 650 305 48			
		(36 566 625 02)	(19 154 888 99)			Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 17 736 530 M. (17 411 740 M.)
	—	7 735 000	—	—	1	Wert der Gebäude.
		(7 730 000 —)	—	—	2	Wert der Grundstücke.
					3	Durch Anbringung eines Altenaufzuges, Beschaffung eines Koupenschranzes und sonstiger Bureauutensilien hat sich der Wert des Inventars gegen das Vorjahr um 5000 M. erhöht.
		116 299	116 299	38	5	Die Summe in Spalte 5 besteht
		(— —)	(— —)			a) aus dem Stammfonds von 3 000 000 M.
						b) „ „ Reservefonds A von 3 000 000 „
						c) „ „ „ B „ 1 250 000 „
		7 851 299	116 299	38		Summe 7 250 000 M.
		(7 730 000 —)	—	—)		

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	396 299	160 000	45 000	—	—	7 250 000
C. Rheinischer Meliorations- fonds	—	—	—	—	—	2 003 800
	396 299	160 000	45 000	—	—	9 253 800
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz	115 000	170 000	15 000	—	—	7 766 000

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	8	9	10	11		
6	7	8	9	10	11	12
—	7 851 299 (7 730 000 —)	—	116 299 (— —)	38	8	Zufolge Beschlusses des Provinzialausschusses vom 17. Oktober 1905 erhielt der Referatsfonds B aus dem Zinsgewinne des Jahres 1904 eine weitere Zuzahlung von 100 000 M. Dieses noch nicht ganz abgeschlossene Schuldkonto wurde 1904 teils schon vorläufigweise aus dem Referatsfonds B gedeckt (siehe Verwaltungsbericht) und ist im Jahre 1905 ganz aus dem Zinsgewinne pro 1904 getilgt. Das Kgl. Konto hatte am 1. April 1905 einen Bestand von 522 708,15 M. Es erhielt durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 17. Oktober 1905 aus dem Zinsüberschusse des Jahres 1904 eine weitere Zuzahlung von 144 288,33 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach hier neben nicht aufgeführt.
—	2 003 800 (2 003 800 —)	—	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zurzeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und aus einem ihm aus Rotationsfonds zu- gekauften Betrage von 3800 M.
—	9 855 099 (9 733 800 —)	—	116 299 (— —)	38	5	Bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegte Fonds. Gegen die Uebersicht vom 1. April 1904 sind die aus den Ueberschüssen des Jahres 1904 dem Referatsfonds zugeschriebenen 330 000 M. und der Ausgleichsfonds mit 150 000 M. mehr vorgetragen.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Zentralverwaltung und Anstalten rund	23 516 570 M. (22 519 250 M.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund	5 780 030 M. (5 107 500 M.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund	7 735 000 M. (7 730 000 M.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds	2 003 800 M. (2 003 800 M.)
	zusammen 33 255 370 M. (32 253 050 M.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund	8 066 000 M. (7 586 000 M.)
ergibt sich eine Gesamtsumme von	41 321 370 M. (39 839 050 M.)

Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1905.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
a	b	c	d

A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	4 120 145	53	Zur Einföhrung der zum Neubau der Irrenanstalt ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihehaine.			
2	Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	6 089 043	07	Erweiterung des großen Sitzungssaales Neubau der Blindenanstalt Neuwied Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Cöln Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren Bauliche Verbesserungen der Heil- und Pflegeanstalten Vorschußkonto für Vorarbeiten Grundstückserwerbungen Außerordentliche bauliche Ausgaben Wohnungsfürsorge Weinbauerschule zu Kreuznach	111 095 456 100 71 500 938 871 621 309 2 100 000 186 936 949 000 200 000 185 834 93 380 557 000 63 054	4 6 — 56 75 — 58 — 66 53 54 20	6 534 083
					abgerundet auf	6 500 000	—	
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtags vom 9. März 1904.	8 000 000	5 199 398	12	Neubau der Blindenanstalt Neuwied Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	65 000 5 786 19 009 96 000	— 68 96 —	zu übertragen 185 796

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	1. April 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionsfonds von 347 761,95 M. der Betrag von 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 M. betragenden Irrenanstaltsauslastung verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrag nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	1. April 1936.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe waren am 1. April 1905 410 956,93 M. getilgt.
1 1/2 % von dem auf die abgeschlossenen Kontis entfallenden Beträge nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Die Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten werden während der Bauzeit aus dem	Vor Abschluß sämtlicher in Betracht kommenden Baukontis nicht zu bestimmen, da erst nach Abschluß der ein-	Zu Spalte c. Von dem zulässigen Gesamtbetrag von 8 000 000 M. waren am 1. April 1905 aufgenommen 5 246 633,12 M. und 47 235 M. getilgt.

Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1905.		Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		⌘	⌘	
a	b	c		d
				Uebertrag 185 796 85
				Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten 350 000 —
				Wohnungsfürsorge 190 000 —
				Neubau der Weinbauschule Kreuznach 156 558 92
				Neubau der Hebammenlehranstalt Elberfeld 688 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen 1 600 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal 4 200 000 —
				Neubau der Weinbauschule Ehrweiler 230 000 —
				Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied 124 000 —
				Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Dären 15 000 —
				Kanalanschluß der Provinzialanstalten in Trier 48 000 —
				Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf 70 600 —
				Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier 120 000 —
				Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag 34 083 25
				8 012 039 62
				abgerundet auf 8 000 000 —
4	Beschluß des 33. Provinzialland- tages vom 17. Dezember 1888.	200 000	152 605	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für koloni- sische Arbeiterkolonien.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
		Baufrediten, nach Vollendung der einzelnen Bauausführun- gen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	zelen Kontis die Tilgung für den auf dasselbe ent- fallenden Betrag eintritt.	
1%	4%	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1931.	

	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1905.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
	a	b	c	d	
5	Beschluss des Pro- vinzialausschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	7 920	—	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
6	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 975 625	22	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
7	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	1 119 340	96	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen Brückenbauten u.
8	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	1 475 981	90	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
9	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	464 253	13	Zur Beseitigung von Frostschäden.
10	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	750 000	240 000	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1%	4%	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1943.	
12% (die Til- gung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2 %	Durch Ein- stellung in den Haushaltsplan.	In 13 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2%	3 1/2 %	desgl.	In 30 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2%	4%	desgl.	desgl.	
6 1/4 %	3 1/4 %	desgl.	In 13 Jahren.	
5%	3 1/2 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus den Überschüssen der Prov.-Feuerver- sicherungsanstalt gedeckt.	1. April 1923.	

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Höhe der Kosten.	Höhe des am 1. April 1905 aufgenommenen Vorschusses.	Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme des Vorschusses erfolgt ist.
a	b	c	d

B. Uebersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluß des Provinzialauschusses vom 13. Januar 1903.	20 000	20 000	—	Zur Beschaffung von Mobilar und für Umbauten in dem Hause Elisabethstraße Nr. 10.
2	Beschluß des 41. Provinziallandtages vom 7. Februar 1899.	3 200 000	398 500	—	Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain.
3	Beschlüsse des Provinzialauschusses vom 6. August 1901 und 13. Januar 1903.	44 200	21 587	42	Einführung des maschinellen Betriebes für die Wäscherei, Beschaffung eines Desinfektionsapparates und eines Wechselgetriebes in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler.
4	Beschluß des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904.	120 000	40 176	53	Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier.
5	Beschlüsse des 44. und 45. Provinziallandtages vom 10. März 1904 und 16. März 1905.	770 000	84 500	60	Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge auf Gut Haus Fichtenhain.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen
e	f	g	h	i

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	—	—	—	Der Betrag ist einstweilen vorstufweise bei der Landesbank entnommen worden und soll in die demnächst für die Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge auf Gut Haus Fichtenhain aufzunehmende neue Anleihe mit einbezogen werden.
—	3 1/2%	Die Zinsen werden aus den Überschüssen der Landwirtschaft gedeckt.	—	Das Grundstück für eine zu errichtende Epileptischen- und Irrenanstalt angekauft, später für diesen Zweck aufgegebene Gut „Haus Fichtenhain“ soll gemäß Beschluß des 44. Provinziallandtages vom 11. März 1904 zur Errichtung einer Fürsorgeerziehungsanstalt Verwendung finden. Bisher wird das Gut von einer Korrigendenabteilung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler bewirtschaftet.
ca. 12,9% nebst den durch Tilgung zuwachsenden Zinsen.	3 1/2%	Aus den Mehrerträgen der Wäscherei.	1. April 1910	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1903 begonnen. Die Anstalt zahlt aus dem Überschuf der Wäscherei zur Tilgung und Verzinsung jährlich 7240 M. an die Landesbank. Bis 1. April 1905 waren 22 612,58 M. getilgt.
—	3 1/2%	Die Zinsen werden aus dem Bankkonto bestritten.	—	Der Betrag ist vorstufweise bei der Landesbank entnommen; die Tilgung erfolgt aus der 8 000 000 Anleihe.
—	3 1/2%	—	—	Ueber die Deckung der Kosten soll dem Provinziallandtage eine besondere Vorlage gemacht werden.

Anlage 5.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebernahme der in dem Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 verlangten Verpflichtungen.

Nachdem das Abgeordnetenhaus am 8. Februar 1905 und das Herrenhaus am 1. April 1905 dem Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, zugestimmt hatten, ist das Gesetz unter dem letztgenannten Datum publiziert. (Ges.-S. S. 197.)* Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist aber die Ausführung der darin vorgesehenen Kanäle noch keineswegs gesichert, sie ist vielmehr gemäß § 2 davon abhängig, daß „vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form“ bestimmte Verpflichtungen übernehmen. Der Provinziallandtag hat demnach darüber zu entscheiden, ob er, soweit die Rheinprovinz in Frage kommt, die letzte Vorbedingung für die Verwirklichung des Kanalplanes erfüllen will.

I. Bisherige Entwicklung der Kanalfrage und Stellungnahme des Provinziallandtages dazu.

Es wird sich empfehlen, zunächst einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Kanalfrage und die Stellungnahme des Provinziallandtags zu ihr zu werfen.

Vorlage von 1894.

In dem Gesetz, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen, vom 9. Juli 1886, durch welches der Bau des Dortmund-Ems-Kanals genehmigt wurde, war im § 1 die Staatsregierung: zur Ausführung eines Schifffahrtskanals, welcher bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden, ermächtigt. Zur weiteren Ausführung dieses Planes erschien noch während des Baues des Dortmund-Ems-Kanals am 17. April 1894 der Gesetzentwurf, betreffend den Bau eines Schifffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal nach dem Rheine (Süd-Emscherlinie). Bei dieser Vorlage hatte die Staatsregierung die Verhandlungen über die Uebernahme der Garantieverpflichtungen seitens der Provinzen bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfes eingeleitet, allein, ehe der 38. Provinziallandtag sich mit der Frage befassen konnte, war der Gesetzentwurf bereits am 18. Mai 1894 vom Abgeordnetenhause in zweiter Lesung abgelehnt. Der Provinzialausschuß führte aber, um Zeugnis dafür abzulegen, „welch außerordentliche Wichtigkeit dieser Kanal für die Rheinprovinz hat“, trotzdem eine Beschlußfassung des Provinziallandtages über die Kanalfrage herbei, und dieser

Beschluß des 38. Provinziallandtags.

*) Das Gesetz ist soweit es hier in Betracht kommt in der den Herren Abgeordneten gleichzeitig mit dieser Vorlage zugehenden Schrift des Geheimen Oberbaurats Dr. Ing. Sympher „Rhein-Weser-Kanal 1905“ auf Seite 21 abgedruckt.

beschloß in der Sitzung vom 2. Juni 1894, die verlangten Garantien zu übernehmen und die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie eine auf den Grundlagen der abgelehnten Kanalvorlage beruhende Gesetzesvorlage dem Landtage der Monarchie in einer der nächsten Sessionen aufs neue vorlegen möge. Dabei war bestimmt, daß die besonders interessierten Kreise vorausbelastet werden sollten und zwar in der Weise, daß der Provinzialverband als solcher nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Garantieleistung zu tragen hätte. Der 40. Provinziallandtag richtete durch den Beschluß vom 18. März 1897 das gleiche Ersuchen erneut an die Staatsregierung, doch ging es jetzt, da inzwischen in Westfalen die Stimmung sich mehr dem Lippe-Kanal zugewandt hatte, dahin, daß eine Vorlage über die gleichzeitige Ausführung sowohl des Südemischer- als auch des Lippe-Kanals gemacht werden möge. Dabei sollte die Garantie für den ersteren von der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit den beteiligten westfälischen Kreisen, für den letzteren von Westfalen mit den beteiligten rheinischen Kreisen übernommen werden. Es fanden nun weitere Verhandlungen statt, in deren Verlauf die Staatsregierung die Ausführung des Lippe-Kanals ablehnte und ferner erklärte, daß die Südemischerlinie infolge der fortgeschrittenen Bebauung und industriellen Benutzung des in Betracht kommenden Geländes nicht mehr ausführbar sei. An ihre Stelle trat die Emschertal-Linie (Laar-Oberhausen-Herne). Der 41. Provinziallandtag stimmte auch dieser Linienführung zu und beschloß am 1. Februar 1899 auch für sie die verlangte Garantie, welche im Höchstbetrag sich auf jährlich 560 400 Mark belief, zu übernehmen. Die Aufbringung der Garantiesumme sollte zu $\frac{3}{4}$ im Wege der Vorausbelastung der beteiligten Kreise mit $\frac{3}{4}$ des zu zahlenden Betrages erfolgen. Die Kreise Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr und Essen-Land hatten sich bereit erklärt in Gemeinschaft mit den sonstigen Kreisen, welche bei näherer Prüfung an dem Kanalunternehmen als interessiert befunden werden sollten, diese drei Viertel zu übernehmen. Am 15. März 1899 legte darauf die Staatsregierung dem Landtage der Monarchie den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Rhein bis zur Elbe vor. Er umfaßte 3 Teile,

1. einen Schiffahrtskanal vom Rhein in der Gegend von Laar bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne, veranschlagt zu 45 298 000 Mark,
2. verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern, veranschlagt zu 4 067 000 Mark,
3. einen Schiffahrtskanal vom Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern bis zur Elbe in der Gegend von Heinrichsberg (Mittellandkanal) mit verschiedenen Zweigkanälen und der Kanalisierung der Weser von Minden bis Hameln, veranschlagt zu 211 419 700 Mark.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde der Entwurf vom Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 19. August 1899 abgelehnt.

Nach neuer Prüfung der Sache ließ darauf die Staatsregierung dem Landtage der Monarchie unterm 10. Januar 1901 eine neue „wasserrwirtschaftliche Vorlage“ zugehen, welche neben der oben erwähnten Schiffahrtsstraße vom Rhein zur Elbe, für die auch dieselben Kostenbeträge und Garantien gefordert wurden, den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, den Umbau der bestehenden Verbindungen zwischen Oder und Weichsel, sowie die Nachregulierung zweier Strecken der Oder und die Anlage eines oder mehrerer Staubecken an der oberen Oder vorschlug, also den Ausbau einer großen leistungsfähigen Wasserstraße, welche den Osten und den Westen der Monarchie mit einander verbinden sollte. Mit diesen Wasserstraßen waren sodann drei große für den Osten der Monarchie dringend nötige Meliorations- und Hochwasserschutzvorlagen verbunden. Auch diese Vorlage gelangte nicht zur Annahme, wurde vielmehr durch den am 3. Mai 1901 erfolgten

Beschluß des 42. Provinziallandtags.

Schluß der Session erledigt, nachdem die Staatsregierung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine Verständigung nicht zu erzielen sei. Der 42. Provinziallandtag hatte in seiner Sitzung vom 14. Februar 1902 auch zu dieser Vorlage zustimmend sich ausgesprochen. Da dieser einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefaßte Beschluß des 42. Provinziallandtages die Stellung des Provinziallandtages zu den gesamten Kanalprojekten klar dargelegt, sei er hier wörtlich mitgeteilt.

„Der Provinziallandtag beschließt:

In Erwägung,

1. daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz bereits zweimal, in der Sitzung des 38. Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 und in der Sitzung des 41. Provinziallandtages vom 1. Februar 1899 seine Zustimmung zu Verbindungen des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch einen im Zuge des Emscherflusses und einen zweiten im Zuge des Lippe-Flusses zu erbauenden Schiffahrtskanal ausgesprochen hat.

In fernerer Erwägung,

2. daß nach der Auffassung des Provinziallandtages die Interessen des rheinischen Teiles des Ruhrkohlenbezirkes und der in demselben belegenen großen Kohlen- und Eisenindustrie am wirksamsten durch die Erbauung des Emscherkanals gewahrt werden,
3. daß wegen der fortschreitenden Bebauung des für diesen Kanal in Frage kommenden Gebietes die Ausführung eines Emscherkanals nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

In fernerer Erwägung,

4. daß die Erbauung der Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch die Kanalisierung der Lippe schon jetzt wünschenswert erscheint und demnächst mit Rücksicht auf den für den Emscher-Kanal zu erwartenden höchst umfangreichen Verkehr sich als unumgänglich notwendig erweisen wird,
5. daß die Erbauung des Lippkanals aber im Gegensatz zur Emscher auch in späterer Zeit noch möglich ist.

In fernerer Erwägung,

6. daß für die linksrheinischen Teile der Rheinprovinz und den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Erbauung eines Mosel- und Saarkanals dringend geboten ist.

In endlicher Erwägung,

7. daß nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers der Landwirtschaft bei den bevorstehenden Zollvertragsverhandlungen ein ausreichender Zollschutz gewährt werden soll, daß diese Erklärung des Herrn Reichskanzlers die ungeteilte Zustimmung sowohl der rheinischen Industrie als auch des rheinischen Landtages findet, und daß daher angenommen werden kann, daß bei Gewährung eines ausreichenden Zollschutzes die von landwirtschaftlicher Seite gegen den Kanal geltend gemachten Bedenken als behoben zu betrachten sind,

erklärt der Provinziallandtag:

- I. Bei Annahme der dem Landtage der Monarchie vorliegenden wasserwirtschaftlichen Vorlage erfolgt die Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein vorab am richtigsten durch die Erbauung der Emschertallinie;
- II. Der Ausbau des Mosel- und Saarkanals sowie des Lippkanals ist in gleicher Weise geboten wie der Ausbau der in der Vorlage der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Kanäle.

Der 44. Provinziallandtag gab sodann in seinem Beschlusse vom 11. März 1904 „wiederholt der Ueberzeugung Ausdruck, daß der Bau einer Wasserstraße in der Richtung sowohl der Emschertal- als der Lippelinie von Lippstadt bis Wesel notwendig ist“.

Bald darauf, am 9. April 1904 machte sodann die Staatsregierung eine neue wirtschaftliche Vorlage, bei der im Gegensatz zu derjenigen von 1901 die Herstellung von Wasserstraßen und die Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser- und Vorflutverhältnisse in getrennten, selbständigen Entwürfen behandelt wurden. Mit den Kanälen befaßte sich der Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, der — wie eingangs erwähnt — allerdings mit erheblichen Aenderungen angenommen wurde und nunmehr die Grundlage dieser Vorlage an den Provinziallandtag bildet.

Der neue Gesetzentwurf und ihm folgend das Gesetz unterscheidet sich darin grundsätzlich von den beiden letzten Vorlagen der Staatsregierung, daß nicht ein zusammenhängendes den Osten und den Westen der Monarchie verbindendes Kanalnetz vorgesehen ist, sondern zwei getrennte, nicht mit einander verbundene Kanalsysteme: ein östliches, welches den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, Verbesserungsbauten an der Oder und den Ausbau der Oder-Weichselstraße umfaßt, und ein westliches, die Wasserstraße vom Rhein nach Hannover. Durch den Wegfall des Verbindungslückes zwischen beiden Netzen, der Strecke Hannover-Magdeburg, ist der vielumstrittene sogenannte Mittellandkanal beseitigt. — Vergl. die als Anlage beigefügte Karte I.

Hier kommt nur das westliche Kanalsystem in Betracht. In dieser Hinsicht wird in § 1 des Gesetzes die Staatsregierung ermächtigt, für einen Schifffahrtskanal vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|----------------|
| a) einen Schifffahrtskanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort oder von einem nördlicher gelegenen Punkte bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Rhein-Herne-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm | 74 500 000 M. |
| b) verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern | 6 150 000 " |
| c) a. einen Schifffahrtskanal vom Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern zur Weser in der Gegend von Bückeburg mit Zweigkanälen nach Osnabrück und Minden, einschließlich der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser und der Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln | 81 000 000 " |
| β. einen Anschlußkanal aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Zweigkanal nach Linden | 39 500 000 " |
| d) die Kanalisierung der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt | 44 600 000 " |
| e) Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den Unternehmungen unter a—d und den bereits ausgeführten Dortmund-Ems-Kanal unter Heranziehung der Nächstbeteiligten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze | 5 000 000 " |
| zusammen für den Kanal vom Rhein zur Weser einschließlich der Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen | 250 750 000 M. |

Beschluss des 44. Provinziallandtages.

Gesetzesvorlage von 1904.

II. Beschreibung der Kanäle.

Linienführung der Kanäle.

Durch die unter a—d erwähnten Kanalbauten wird eine Verbindung des Rheins mit dem Dortmund-Ems-Kanal — und damit auch mit den Emshäfen — mit der Weser und den Städten Hannover, Lingen, Minden und Osnabrück hergestellt.

a) Rhein-Herne-Kanal.

Mündung in den Rhein.

Die Verbindung des Rheins mit dem Dortmund-Ems-Kanal ist eine doppelte: einmal durch die Emschertallinie und dann durch die von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügte Lippelinie. — Vergl. die als Anlage beigelegte Karte II. Die Emschertallinie — Rhein-Herne-Kanal — beginnt am Rhein in der Gegend von Ruhrort oder einem nördlich gelegenen Punkt. Die Vorlage hatte drei Einmündungen zur Wahl gestellt: eine unterhalb Alsum, eine bei Haus Knipp und eine im Ruhrorter Hafen; die Kommission des Abgeordnetenhauses hat eine vierte Möglichkeit hinzugefügt; nach ihr würde der Kanal etwa von Herne bis zur Zeche Bismarck führen und dann nordwärts abschwenkend an dem fiskalischen Bergwerk Vereinigte Gladbeck vorbei bei Dorsten in die kanalisierte Lippe münden. Der Vorschlag hat nach den Ausführungen des Berichterstatters der Kommission den Zweck, die Ausführung der Emschertallinie auch für den Fall zu sichern, wenn die andern zur Wahl gestellten Mündungen wegen der zu hohen Grunderwerbskosten unmöglich werden sollten. Welche der Einmündungen zur Ausführung kommt, wird erst bei endgültiger Feststellung der Pläne durch die zuständigen Minister bestimmt werden. Das ist auch von Wichtigkeit hinsichtlich der Hintanhaltung vorzeitiger Grundstücksspekulationen. Vom Rhein aus geht bei den drei ersterwähnten Einmündungen der Kanal in einer 39,1 km langen Strecke zum Dortmund-Ems-Kanal. Sie erreicht nördlich von Oberhausen das Emschertal und zieht in diesem stets neben der zu regulierenden Emscher her. Der etwa 33 m betragende Höhenunterschied zwischen dem mittleren Wasserstand des Rheines und dem Dortmund-Ems-Kanal wird durch 7 Schleusen überwunden; letzteren erreicht sie in der Nähe von Herne etwa 2 km östlich von seinem Endpunkt.

Lippe-Seitenkanal Datteln-Hamm.

Zur Emschertallinie gehört schon nach der Vorlage der 36,6 km lange Lippe-Seitenkanal Datteln-Hamm; er hat die Aufgabe, dem Rhein-Herne-Kanal Speisewasser aus der Lippe mit natürlichem Gefälle zuzuführen. Hierdurch fällt der früher geplante Ruhrzubringer fort, der einmal unverhältnismäßig hohe und unrentable Kosten verursachte, dann aber auch deshalb nicht mehr möglich war, weil die Ruhr durch zahlreiche Städte und industrielle Werke — Ruhrtal-Sperrenverein — völlig in Anspruch genommen ist. Nachdem der Lippe-Kanal in das Gesetz aufgenommen ist, erscheint das Stück Datteln-Hamm in doppelter Bedeutung: einmal als Speisewasserzubringer für die Linie Rhein-Herne und dann als Teil der Lippe-Kanalisation. Welchen Einfluß dies auf die Verteilung der Garantie hat, wird unten zu erörtern sein.

b. Die kanalisierte Lippe.

Die zweite Verbindung des Rheins mit dem Dortmund-Ems-Kanal ist der untere Teil der kanalisierten Lippe. Er beginnt am Rhein bei Wesel, ist rd. 64 km lang, hat 11 Schleusen und mündet bei Datteln in den Dortmund-Ems-Kanal. Die Fortsetzung der Lippekanalisation besteht aus dem oben erwähnten schleusenlosen Seitenkanal Datteln-Hamm und der 38 km langen mit 4 Schleusen versehenen Strecke Hamm-Lippstadt. Während das Stück Datteln-Hamm wegen seiner erwähnten Beziehung zum Rhein-Herne-Kanal gleichzeitig mit diesem gebaut werden soll, ist bezüglich der beiden andern Stücke bestimmt, daß mit ihrem Bau spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme des Rhein-Herne-Kanals zu beginnen ist. Mit dem Grunderwerb soll indessen vorgegangen werden, sobald die vorgeschriebenen Garantien übernommen sind.

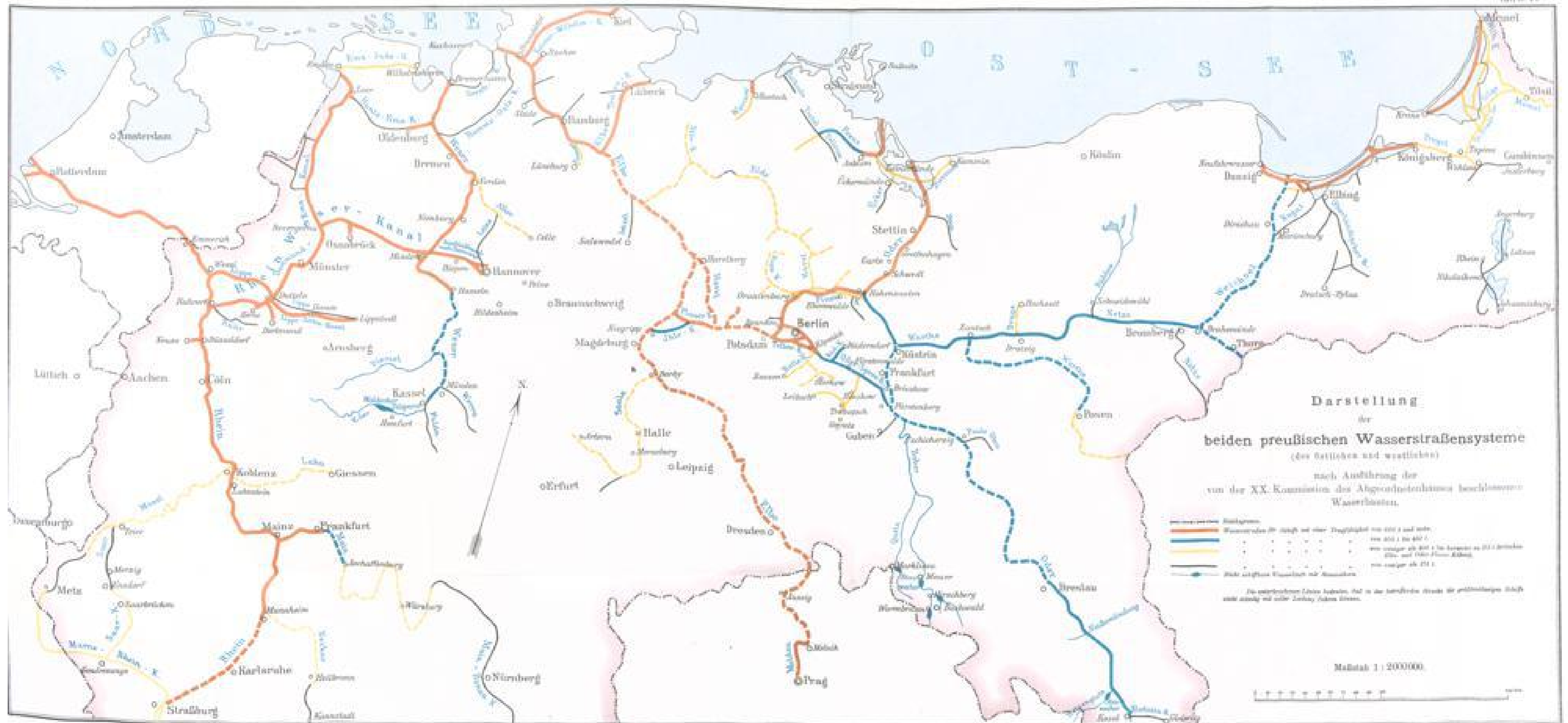
Bauzeit der Lippe-Kanalisation.

c. Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal.

Die weitere Verbindung des Rheins mit der Weser wird durch den bereits im Betrieb befindlichen Dortmund-Ems-Kanal auf seiner Strecke von Herne bezw. Datteln bis Bevergern bewirkt. — Vergl. die als Anlage beigelegte Karte III. Wegen der zu erwartenden Steigerung des Verkehrs — er hat künftig neben dem bisherigen auch den Verkehr von Rhein und Weser,



Canal
der
ung
er.



Geograph. Anst. Berlin v. Engelmann, Berlin W. 1892. 25

Linie

a) 8

Mün

Lipp
Dat

b. Di

Bauz
Ka

c. Erg
am 2

besonders auch von Hannover her, aufzunehmen — sind Ergänzungsbauten vorgesehen, nämlich die Anlage einer Schleusentreppe zum Dortmund-Zweigkanal neben dem Heberwerk bei Henrichsburg und die Erweiterung der Schleusenanlage bei Münster.

Bei Bevergern beginnt sodann als letztes Stück des westlichen Kanalsystems der Ems- d. Ems-Weser-Kanal, al. Weser-Kanal mit Anschluß nach Hannover. Er geht in einer einzigen schleusenlosen Haltung bis Hannover und ist 173 km lang, mit seinen 3 Stichkanälen nach Minden, Linden und Osnabrück 203 km.

Die Kanäle sollen — abgesehen von der Strecke Hamm-Lippstadt und dem Stichkanal nach Osnabrück, welche einschiffig mit Ausweichstellen angelegt werden — dieselben Abmessungen wie der Dortmund-Ems-Kanal erhalten — 18 m Sohlenbreite, 30 m Wasserspiegelbreite, 2,50 m Tiefe; neben dem Kanal soll auf beiden Seiten ein Leinpfad von 3,50 m Breite und ein Graben sein; im ganzen wird der Kanalstreifen durchschnittlich etwa 50 m breit sein. Bei dem Rhein-Herne-Kanal soll die Breite, um die Möglichkeit einer Vergrößerung auf 3 Schiffbreiten offen zu halten, um 12 m erhöht werden. Ferner ist bei diesem Kanal im Hinblick auf mögliche, von den Sachverständigen aber nicht für wahrscheinlich gehaltene, Bodensenkungen die Wassertiefe um 1 m vergrößert und der Leinpfad da, wo er in Auftrag liegt, auf etwa 10 m verbreitert worden, um nötigenfalls die Dämme erhöhen zu können. Abgesehen hiervon ist noch die Erwerbung weiteren Geländes ins Auge gefaßt, um zu verhindern, daß die Privatspekulation sich der Umgebung des Kanals bemächtigt und den Betrieb schädigt. Bei dem Rhein-Herne-Kanal sind hierfür 6 Millionen Mark vorgesehen; auch ist der Regierung ein weitgehendes Enteignungsrecht eingeräumt.

Abmessungen der Kanäle.

Von besonderer Wichtigkeit ist selbstverständlich die Wasserversorgung des Kanalsystems; sie ist in dem Gesetz in durchaus glücklicher Weise gelöst. Für den Rhein-Herne-Kanal kommen in erster Linie die Emscher und die Lippe in Betracht. Der ersteren wird südlich von Dortmund ein 3 km langer Zuleiter angelegt, der nördlich vom Dortmundhafen in den Kanal mündet. Das Lippewasser wird, wie schon bemerkt, dem Kanal durch den Lippe-Seitenkanal Datteln-Hamm zugeführt. Emscher und Lippe haben aber nicht genug Wasser, um ständig sowohl den Rhein-Herne- wie den Lippe-Kanal zu versorgen. Die Heranziehung der Ruhr ist, wie oben dargelegt, ausgeschlossen, ebenso ist die Erhöhung des Lippewassers durch Anlage von Staubecken im obern Gebiet dieses Flusses wegen der Durchlässigkeit des Bodens unmöglich, sie würde auch nicht ausreichen, weil dort höchstens 16—30 Millionen cbm angesammelt werden könnten. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis, die Weser zur Speisung des westlichen Kanalsystems heranzuziehen. Da aber das Kanalbett bei Minden, wo der Kanal die Weser erreicht, erheblich höher liegt, als diese, hatte man die Wahl entweder ein — namentlich im Betrieb — sehr kostspieliges Pumpwerk anzulegen, oder einen Zubringer oberhalb Minden zu schaffen. Letzterem ist der Vorzug gegeben. Der Zubringer setzt oberhalb Rinteln an die Weser an und führt dann bei einer Länge von 31,8 km bei Bückerburg in den Kanal. Da nun die Weser auch nicht ständig die erforderlichen Wassermengen abgeben kann, ohne die eigenen Schiffs- und Landeskulturinteressen zu schädigen, ist weiter die Anlage großer Staubecken in ihrem oberen Quellgebiete geplant, insbesondere soll im Quellgebiet der Eder bei Hemfurth ein 170 Millionen cbm fassendes Becken gebaut werden. Da der Wasserbedarf des Kanals höchstens 75 Millionen cbm beträgt, so bleiben noch 95 Millionen cbm für die Verbesserung der Wasserhältnisse in der mittleren Weser sowie zu industriellen und Landeskulturzwecken übrig. Durch die Anlage dieses Staubeckens, dem erforderlichen Falles noch ein weiteres an der oberen Diemel hinzutreten könnte, ist die Kanalisierung der Weser von Hameln bis Minden überflüssig geworden, es sind nur einige Regulierungsarbeiten nötig. Bei dem großen

Wasserversorgung des Kanals.

Weserzubringer.

Interesse, welches Bremen an diesen Arbeiten hat, ist von ihm die Uebernahme eines Drittels der Kosten des Staubeckens und der Regulierungsarbeiten verlangt.

Diese durch die Verhältnisse gebotene Regelung der Wasserzufuhr zeigt, daß die einzelnen Teile des westlichen Kanalsystems nicht nur äußerlich verbunden sind, sondern auch in einem innern Zusammenhang stehen, ein Umstand, der, wie weiter unten zu zeigen sein wird, auf die Verteilung der Garantieverpflichtungen auf die verschiedenen Interessenten nicht ohne Bedeutung sein kann.

Leistungsfähigkeit des Kanals.

Was die Leistungsfähigkeit des Kanals betrifft, so ist berechnet, daß auf der mit Schleusen versehenen Strecke Rhein-Herne jährlich 8 Million t, bei Einrichtung von Schleppzugschleusen von 165 m Länge 10—12 Million t und falls 3 Schleusen nebeneinander gelegt werden bis zu 16 Million t befördert werden können. Die kanalisierte Lippe kann 4 Million t bei einfachen, 8 Million bei Doppelschleusen und 16 Million bei Schleppzugschleusen bewegen. Die schleusenfreie Strecke Dortmund-Ems-Kanal-Hannover kann bei Tag- und Nachtbetrieb 16 Million t, bei Tagbetrieb allein 10 Million t befördern. Zum Vergleich sei bemerkt, daß der Verkehr auf dem Rhein an der stärksten Stelle jährlich 14 Million t beträgt. Auf die aus diesem Verkehr sich ergebenden Einnahmen und die Rentabilität des Kanals wird in andern Zusammenhang eingegangen sein.

Schleppmonopol.

Ueber den Betrieb auf den hier in Rede stehenden Wasserstraßen bestimmt § 18 des Gesetzes, daß Privaten die mechanische Schlepperei untersagt, vielmehr ein einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten ist; es besteht also das sog. staatliche Schleppmonopol. Auch für das Fahren durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung. Die Ausgestaltung des Schleppmonopols ist einem besondern Gesetz vorbehalten, über dessen Inhalt noch nichts Genaueres bekannt ist. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung sowie des § 19, welcher die Erhebung von Schiffsabgaben auf den im Interesse der Schifffahrt regulierten Flüssen anordnet, wird nachher noch zurückzukommen sein.

Wahrung der Landes- kulturinteressen.

Vor den früheren Entwürfen hat das jetzige Gesetz den Vorzug, daß eine weitgehende Berücksichtigung der Landeskulturinteressen und die Verpflichtung des Staates zur Herstellung von Schutzanlagen und zur Schadloshaltung der Anlieger gesichert ist. Hervorzuheben ist, daß überall da, wo Landeskulturinteressen in Frage kommen, der Landwirtschaftsminister und die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Mitwirkung berufen sind. Es soll aber nicht nur die Schädigung der Landeskulturinteressen vermieden werden, das Gesetz spricht vielmehr in § 11 Abs. 1 aus, daß in Verbindung mit den Kanalbauten u. auch Verbesserungen herbeizuführen sind. Für die hier in Rede stehenden Kanäle ist ein besonderer Kredit von 5 Million Mark ausgeworfen — vergl. oben Seite 4 unter e.

III. Garantiever- pflichtungen.

Wie schon eingangs hervorgehoben, dürfen die vorstehend beschriebenen Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber bestimmte Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Form übernommen haben. Diese Verpflichtungen sind in § 2 des Gesetzes angegeben. Sie bestehen in der Uebernahme der Garantie für die Deckung einmal der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanäle bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und dann der Verzinsung und Tilgung eines bestimmten Teiles des Baukapitals, beides soweit nicht die Erträge aus Schiffsabgaben und sonstigen Einnahmen zur Deckung ausreichen. Für die einzelnen Kanalteile ist folgendes festgesetzt: Es sind zu garantieren für jedes Jahr nach der Betriebsöffnung:

I. Bei dem Rhein-Herne-Kanal:

a) die Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zum Betrage von 535 000 Mark,

b) die 3%ige Verzinsung und vom 16. Betriebsjahr ab auch die $\frac{1}{2}$ %ige Tilgung eines Baukostenanteils von 24 830 000 Mark.

II. Bei dem Ems-Wefer-Kanal:

- a) die Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zum Betrage von 847 500 Mark,
 b) die Verzinsung eines Baukostenanteils von 37 350 000 Mark und zwar in den ersten 5 Jahren des Betriebs mit 1%, in den zweiten 5 mit 2%, in den dritten mit 3%; vom 16. Betriebsjahre ab auch die Tilgung von $\frac{1}{2}$ %.

III. Bei der Kanalisierung der Lippe:

- a) die Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zum Betrage von 430 000 Mark,
 b) die 3%ige Verzinsung eines Baukostenanteils von 14 870 000 Mark, vom 16. Betriebsjahr ab auch die $\frac{1}{2}$ %ige Tilgung.

Die von den Garantieverbänden zu deckenden Fehlbeträge sind also nach oben festbegrenzt: weder ein Ueberschreiten der Baukapitale noch eine Ueberschreitung der zu garantierenden Höchstmengen der Betriebs- und Unterhaltungskosten ist von Einfluß auf die Verpflichtungen der Garantieverbände; etwa hieraus entstehende höhere Fehlbeträge bleiben vielmehr lediglich zu Lasten der Staatskasse. Die Berechnung der Einnahmen und die Feststellung der Garantieverpflichtungen wird sich gestalten wie folgt: Für jedes Rechnungsjahr werden das Aufkommen an Abgaben für das Befahren des Kanals und die sonstigen Einnahmen festgestellt. Der ermittelte Betrag dient zunächst zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, wie sie für das betreffende Jahr von dem zuständigen Minister nach Anhörung der Vertreter der Garantieverbände — § 8 des Gesetzes — festgesetzt sind. Reichen sie hierzu nicht aus, dann haben die Garantieverbände den nicht gedeckten Betrag bis zu der oben angegebenen Höchstsumme dem Staate zu erstatten; außerdem haben sie die garantierten Zinsen und Tilgungsbeträge an die Staatskasse abzuführen. Uebersteigen die Einnahmen die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten, so ist der überschießende Betrag zur Deckung der Zinsen zu 3% und vom 16. Betriebsjahr ab auch zur Tilgung mit $\frac{1}{2}$ % zuzüglich der durch die fortschreitende Kapitaltilgung ersparten Zinsen zu verwenden. Werden Zinsen und Tilgung nicht ganz aus den Einnahmen gedeckt, so ist der Ausfall von den Garantieverbänden nach dem Verhältnis ihres Baukostenanteils zu dem wirklich aufgewendeten Baukapital zuzuschießen, aber stets nur bis zur Höhe der übernommenen Verpflichtung. Uebersteigen dagegen in einem Jahr die Einnahmen sowohl die Betriebs- und Unterhaltungskosten als auch die Zinsen und Tilgungsbeträge, so ist der Ueberschuß zur weiteren Tilgung und nach deren Vollendung zur Rückzahlung der vom Staat und den Garantieverbänden in früheren Jahren geleisteten Zinsen, dann der vom Staat aufgewendeten Bauzinsen und schließlich zur Erstattung von 3% Zinsen von den Leistungen des Staates und der Garantieverbände zu verwenden.

Den letzteren soll, wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Seite 26 hervorgehoben wird, — vergl. auch § 8 des Gesetzes — „eine Mitwirkung mit beratender Stimme in Bezug auf die Fragen gewährt werden, die den Bau und Betrieb der betreffenden Wasserstraßen sowie die Festsetzung der Tarife betreffen“. Gerade in letzterer Beziehung kann die Berechtigung der Provinzialverbände zur Mitwirkung von großer Bedeutung sein. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß die Festsetzung der Kanaltarife und namentlich ihr Verhältnis zu den Eisenbahntarifen nicht nur für die Rentabilität des Kanals, sondern auch für die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesteile und Gewerbezweige von der allergrößten Bedeutung ist. Der Herr Finanzminister und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten haben im Anschluß an die mit den Vertretern der beteiligten Provinzen gepflogenen Verhandlungen hierüber folgende Erklärung abgegeben:

Mitwirkung der
Garantieverbände bei
der Verwaltung der
Kanäle.

„Eine endgültige Bestimmung über die Höhe der zu erhebenden Schiffsabgaben kann zwar zur Zeit nicht getroffen werden, jedoch erklärt sich die Staatsregierung damit einverstanden, daß die Abgaben in ständigem Benehmen mit den von den Garantieverbänden zu bildenden ständigen Ausschüssen tunlichst so bemessen werden, daß sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses nach billiger Wasserfracht außer Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine 3 1/2 % ige Verzinsung und Tilgung der Baukosten ermöglichen“.

Wasserstraßenbereit.

Die hier erwähnten Ausschüsse sind nicht zu verwechseln mit dem in § 17 des Gesetzes genannten „Wasserstraßenbereit“, der nach dem Wortlaut nur „zur Durchführung der in diesem Gesetz beschlossenen Arbeiten“ gebildet werden soll. Nach S. 212 des Kommissionsberichtes des Abgeordnetenhauses hat er den Zweck, darüber zu wachen, daß alle Arbeiten ausgeführt werden unter Schonung der sämtlichen in Betracht kommenden Interessen.

IV. Grundsätzliche
Stellungnahme zum
Gesetz.

Nachdem nunmehr vorstehend der wesentliche Inhalt des Gesetzes und namentlich der Garantieverpflichtungen dargelegt ist, entsteht zunächst die Frage, welche Stellung grundsätzlich zu dem Kanalgesetz einzunehmen und ob die Uebernahme der verlangten Garantien, soweit sie auf die Rheinprovinz fallen, zu empfehlen ist.

Nachdem, wie oben dargetan, der Provinziallandtag sich wiederholt für die Ausführung der hier in Rede stehenden Kanalbauten ausgesprochen, und die Uebernahme der Garantien gutgeheißen hat, dürften weitere Ausführungen zu dieser Frage nicht erforderlich sein. Es könnte sich nur fragen, ob die Gestaltung, welche die Kanalsache durch das jetzige Gesetz erhalten hat, eine Aenderung dieser Stellungnahme angezeigt erscheinen läßt. Es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen enthält, z. B. den Fortfall des Mittellandkanals, die Einführung des Schleppmonopols, die Vorschrift der Erhebung von Schiffsabgaben, welche gerade in den Kreisen der überzeugtesten Kanalreunde die Begeisterung ganz erheblich herabgemindert haben; das ist bei den Verhandlungen im Abgeordneten- wie im Herrenhaus, in Erklärungen und Petitionen von Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinen, sowie in der Presse deutlich zu Tage getreten. Es ist nicht erforderlich, auf das Für und Wider bezüglich dieser streitigen Punkte hier näher einzugehen. Dem Provinziallandtag steht nämlich nach Lage der Sache nicht die Entscheidung darüber zu, ob diese oder jene Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden oder darin bleiben soll, er kann vielmehr das Gesetz nur, so wie es ist, als Ganzes annehmen oder durch Ablehnung der Garantieübernahme zu Fall bringen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Versuch, die Beseitigung etwaiger mißliebiger Bestimmungen durch Ablehnung der Garantieübernahme zu erzwingen, nicht nur völlig aussichtslos, sondern auch in hohem Grade geeignet sein würde, die Ausführung der lang erstrebten Kanalbauten aufs neue zu gefährden. Das scheint aber nicht angebracht. Denn wenn man selbst denjenigen, welche die oben erwähnten Bestimmungen bekämpfen, zustimmen will, so wird man doch zugeben müssen, daß die geplanten Kanäle auch jetzt noch von überaus großer Bedeutung für die Entwicklung und Sicherung des Verkehrs und vor wie nach — vielleicht mit dem Schleppmonopol noch mehr als vorher — geeignet sind, das Ziel zu erreichen, welches für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk stets im Vordergrund stand: Die Entlastung der Eisenbahn, welche den Riesenverkehr nicht mehr bewältigen kann. Dazu kommt, daß sowohl hinsichtlich des Schleppmonopols als auch hinsichtlich der Schiffsabgaben noch gar nicht feststeht, wie sie sich gestalten werden, bei beiden ist die weitere Ausgestaltung noch im Wege der Gesetzgebung zu bewirken. Es bleibt also immer noch die Möglichkeit, den befürchteten schädlichen Wirkungen entgegenzuarbeiten. Daß die Einführung des Schleppmono-

polk geeignet ist, auf die finanzielle Belastung der Garantieverbände günstig zu wirken, wird weiter unten dargelegt werden.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb, daß kein Grund vorliegt, sich grundsätzlich gegen das Gesetz auszusprechen. Es bleibt nun weiter zu erörtern, welche finanzielle Lasten der Provinz aus der Garantieübernahme entstehen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, einmal welchen Teil der verlangten, oben erwähnten Garantien die Rheinprovinz zu übernehmen hat und dann wie die Rentabilität der Kanäle sich gestalten wird.

Nach der Regierungsvorlage war angenommen, daß jeder der oben einzeln aufgeführten Kanalteile, also der Rhein-Herne-Kanal und der Ems-Wefer-Kanal und folgerichtig auch der Lippe-Kanal als gesonderte Unternehmungen zu behandeln und abzurechnen seien, so daß, wie auch in § 2 B letzter Absatz des Gesetzes gesagt ist, die Uberschüsse jeder einzelnen Unternehmung auch dieser zu gute kommen. Die Beteiligung der einzelnen Verbände sollte sich nach der Länge der Kanalstrecken berechnen, die in dem Gebiet des Verbandes lagen. Schon in der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde darauf hingewiesen, daß es große Vorzüge haben werde, den ganzen Rhein-Wefer-Kanal als ein einheitliches Unternehmen zu behandeln und auch den schon vorhandenen, mit den neuen Kanälen in Verbindung stehenden Dortmund-Ems-Kanal von Herne/Dortmund bis Papenburg in diese Gemeinschaft einzubeziehen. Auf Seite 200 des Kommissionsberichts des Abgeordnetenhauses sind die Vorteile einer solchen Regelung wie folgt angegeben: „Die Garantien würden sich dann mehr anschließen an die tatsächliche Gestaltung des Betriebes; da der ganze Kanal voraussichtlich einer Verwaltung unterstellt werde, könnte alsdann das Rechnungswesen erheblich vereinfacht werden. Sodann sei die Frage auch nach der wirtschaftlichen Seite nicht ohne Bedeutung. Wenn nämlich die Garantien für die 3 Strecken gesondert behandelt werden, so könne sehr wohl der Fall eintreten, daß ein Teil des Rhein-Hannover-Kanals sich als rentabler erweise und sein Anlagekapital eher amortisiert werde als bei den anderen Strecken. Dann würden wahrscheinlich seine Abgaben heruntergesetzt werden müssen und das würde nicht unerhebliche Verschiebungen hervorrufen, die besser vermieden würden“. Der Finanzminister hat dazu — Seite 253 des genannten Kommissionsberichts — ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu finden, erklärt: „er glaube, daß die Regierung durch die Vorlage nicht gehindert sei, die Interessenten des einen Kanalteils an den Garantien für den anderen Kanalteil zu beteiligen, man sollte ihr in dieser Richtung die Hände nicht binden, so daß sie nachher den Weg gehen könne, auf dem am ersten die Garantieleistungen zu erreichen seien“. Im Wortlaut des Gesetzes hat diese Absicht allerdings keinen Ausdruck gefunden. Hieraus werden Schwierigkeiten nicht entstehen. Der Herr Finanzminister und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten haben nämlich im Anschluß an die Verhandlungen mit den 3 hauptsächlich beteiligten Provinzen — Rheinprovinz, Westfalen, Hannover — folgende Erklärung abgegeben:

„Die königliche Staatsregierung ist bereit, mit den beteiligten Provinzen die Vereinbarungen über die Garantieverpflichtungen auch in dem Sinne zu treffen, daß der gesamte Rhein-Wefer-Kanal hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben als ein einheitliches Unternehmen angesehen wird. Die Staatsregierung würde für den Fall dieser Regelung ihrerseits die geeigneten Schritte dem Landtage der Monarchie gegenüber tun“.

Wie bereits erwähnt, soll in diese Gemeinschaft auch der Dortmund-Ems-Kanal von Herne/Dortmund bis Papenburg einbezogen werden. Geschieht dies, so würden selbstverständlich nicht nur die in dem jetzigen Gesetz für Ergänzungsbauten vorgesehenen Beträge in Rechnung zu

V. Finanzielle Lasten aus der Garantieübernahme.

1. Verteilung der Garantien auf die einzelnen Verbände.

a) Einzelabrechnung der einzelnen Kanalteile.

b) Zusammenfassen des ganzen Kanals als ein einheitliches Unternehmen (Gesamtabrechnung).

2. Einbeziehung des Dortmund-Ems-Kanals.

stellen sein, sondern auch die bereits aufgewendeten und die noch aufzuwendenden Baukosten, sowie die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten. Die Staatsregierung hat sich nun in Uebereinstimmung mit der Annahme, von welcher die Sympherschen Berechnungen ausgehen, damit einverstanden erklärt, „daß beim Dortmund-Ems-Kanal im gleichem Sinne wie beim Ems-Wefer-Kanal der Ermittlung der Zuschüsse während der ersten fünf Jahre eine einprozentige und während der folgenden fünf Jahre eine zweiprozentige Verzinsung des in Betracht kommenden Baukapitals zu Grunde gelegt wird.“ Ferner hat sie „die anschlagsmäßigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Dortmund-Ems-Kanals, welche in Ermangelung genügender Einnahmen ganz dem Staate zur Last fallen, auf 1 300 000 Mark festgestellt“. Hierdurch sind auch für diesen Kanalteil die Unterlagen für die Gesamtabrechnung gegeben.

Bei den erwähnten Verhandlungen mit der Staatsregierung ist die Frage, welche Art der Beteiligung an der Garantie zu wählen sei, die Einzelabrechnung, das Zusammenfassen einzelner Kanalteile oder dasjenige des ganzen westlichen Kanalsystems, eingehend erörtert worden. Nach Prüfung der Sachlage und des vorliegenden Materials haben die Vertreter der Provinzialverbände sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß es für die Garantieverbände finanziell am günstigsten und sachlich am richtigsten sei, die gesamten Kanäle einschließlich des Dortmund-Ems-Kanals als ein einheitliches Gesamtunternehmen zu behandeln. Der Provinzialausschuß schließt sich dieser Ansicht an und schlägt dem Provinziallandtag vor, gleichfalls dementsprechend zu beschließen.

Zur Begründung dieser Stellungnahme wird auf die bereits erwähnte Schrift des Geheimen Oberbaurats Dr.-Ing. Sympher bezug genommen und im Anschluß daran zu einem Vergleich zwischen der Wirkung der Einzelabrechnung mit derjenigen der Gesamtabrechnung auf folgendes hingewiesen:

3. Die höchsten zu garantierenden Jahresbeträge.

Die Höhe der zu leistenden Garantiebeträge ist, wie bereits bemerkt, im Gesetz nach oben fest begrenzt. Für die Verteilung dieser Garantie auf die einzelnen Verbände ist im Allgemeinen die Länge der in ihnen liegenden Kanalstrecken maßgebend. Bei dem Rhein-Herne-Kanal mit dem Lippe-Seiten-Kanal Datteln-Hamm läßt sich das nicht streng durchführen, da er teilweise auf und nahe an der Grenze der beiden Provinzen liegt und da ferner die oben angegebene doppelte Eigenschaft der Strecke Datteln-Hamm, die ganz in Westfalen liegt, als Wasserzubringer und Schifffahrtskanal von Einfluß ist. Im ersteren Fall ist jeder Provinz die Hälfte der Grenzstrecke belastet, im letzteren ist die eine Hälfte der Kosten für Hamm-Datteln den Kosten für Rhein-Herne zugeschlagen, während die andere auf Westfalen allein fällt. Hiernach entfallen auf die Rheinprovinz von der Garantiesumme des Rhein-Herne-Kanals 44,5 %, von derjenigen der Lippekanalisierung 26,8 %. Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich, welcher höchste Jahresbetrag von den einzelnen Verbänden zu garantieren ist, das heißt, welche Beträge zu zahlen wären, wenn die betreffende Kanalstrecke gar keine Einnahme hätte.

Diese Beträge sind in der nachstehenden Uebersicht angegeben und zwar für eine Zeit, wo der Lippe-Kanal bereits in Betrieb ist und die volle Verzinsung und Tilgung gilt. (Vergl. hierzu Sympher S. 14 sowie Anlage 11, S. 91.)

Uebersicht über die zu garantierenden höchsten Jahresbeträge.

Garantieverband	Für Rhein-Herne mit Datteln-Hamm		Für Ems-Weser mit Anschlüssen		Für Lippe-Kanalisi- fierung		Gesamt- garantie Mark
	% der Be- teiligung	höchster Jahresbetrag Mark	% der Be- teiligung	höchster Jahresbetrag Mark	% der Be- teiligung	höchster Jahresbetrag Mark	
Rheinprovinz . . .	44,5	624 650	—	—	26,8	254 455	879 105
Westfalen . . .	55,5	779 400	31	667 973	73,2	695 995	2 143 368
Hannover . . .	—	—	50	1 077 375	—	—	1 077 375
Hessen-Nassau . .	—	—	8	172 380	—	—	172 380
Schaumburg-Lippe	—	—	11	237 022	—	—	237 022
zusammen	100	1 404 050	100	2 154 750	100	950 450	4 509 250

Der Fall, daß diese Jahresbeträge auch nur in einem Jahre zu zahlen wären, wird wohl nicht eintreten, denn es ist nicht anzunehmen, daß ein Kanal gar keine Einnahme bringt. Die Uebersicht ergibt aber, in welcher Höhe der einzelne Garantieverband an der Gesamtgarantie beteiligt ist, nämlich

I. vor der Betriebseröffnung auf der kanalisierten Lippe.

An der Gesamtgarantie von 3 558 800 Mark ist beteiligt:

Rheinprovinz	mit	624 650 Mark	oder	17,5 %
Westfalen	"	1 447 373	"	40,7 %
Hannover	"	1 077 375	"	30,3 %
Hessen-Nassau	"	172 380	"	4,8 %
Schaumburg-Lippe	"	237 022	"	6,7 %

II. nach der Betriebseröffnung auf der kanalisierten Lippe.

An der Gesamtgarantie von 4 509 250 Mark ist beteiligt:

Rheinprovinz	mit	879 105 Mark	oder	19,5 %
Westfalen	"	2 143 368	"	47,5 %
Hannover	"	1 077 375	"	23,9 %
Hessen-Nassau	"	172 380	"	3,8 %
Schaumburg-Lippe	"	237 022	"	5,3 %

Mit diesen Prozentsätzen würden die einzelnen Verbände im Falle der Gesamtabrechnung an der Deckung der Fehlbeträge bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage beteiligt sein, ebenso natürlich an einem Ueberschuß.

Von besonderem Interesse ist die Frage, welche Einnahmen die Kanäle und ihre Nebenanlagen voraussichtlich bringen werden und in welchem Verhältnis diese zu den Ausgaben stehen, denn daraus ergibt sich, welche Beträge die Garantieverbände zu zahlen haben werden. Sympher gibt diese Zahlen in der Anlage 8 S. 58 ff.

Es liegt auf der Hand, daß es sich hier nicht um absolut sichere Zahlen handeln kann, sondern nur um Wahrscheinlichkeitsberechnungen, denn die wesentlichsten Voraussetzungen für die Erträge: Größe des Verkehrs und Höhe der Abgaben stehen noch nicht fest, beruhen vielmehr auf Annahmen und Schätzungen. Am Schlusse der Schrift — S. 19 — ist deshalb ausdrücklich gesagt: „Die Staatsregierung kann zwar eine Gewähr für das Eintreffen der gemachten Voraus-

4. Beteiligung der einzelnen Verbände an der Gesamtgarantie.

5. Rentabilität der Kanäle.

a. Wahrscheinlichkeit der Berechnungen.

setzungen über die zukünftige Entwicklung des Verkehrs und für die daraus gezogenen Schlüsse nicht übernehmen, aber trotzdem darf wohl mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die wirklichen finanziellen Ergebnisse nicht hinter den berechneten zurückstehen werden, wenn Schiffsabgaben erhoben werden, die in ihrer Höhe den den vorstehenden Ermittlungen zugrunde gelegten ungefähr entsprechen“.

Der Wert der Berechnungen und die Sicherheit ihrer Ergebnisse hängt nun wesentlich davon ab, inwieweit ihre Unterlagen zuverlässig sind. Sympher gibt über diese Unterlagen auf S. 6 und in der Anlage 3 S. 41 der Schrift genaue Auskunft.

b) Höhe der Abgaben.

Was zunächst die angenommene Höhe der Abgaben angeht, so sind dieselben Sätze den Berechnungen zugrunde gelegt, wie in der Begründung der jetzigen und der vorhergehenden Kanalvorlagen, also Sätze, welche seit einer Reihe von Jahren bekannt sind und der Diskussion der Öffentlichkeit und der Interessenten unterlegen haben; bisher sind sie nirgendwo angefochten worden, so daß angenommen werden kann, daß sie im wesentlichen das Richtige treffen.

c) Größe des Verkehrs.

Der Ermittlung der Größe des zu erwartenden Verkehrs liegen gleichfalls dieselben Unterlagen zugrunde wie den Vorlagen der Staatsregierung. Diese beruhen ausschließlich auf amtlichen Feststellungen. Zunächst wurde nämlich auf Grund genauer und sorgfältiger Anstreicherungen der Königlichen Eisenbahndirektionen der Eisenbahnverkehr in ganzen Waggonladungen in den hier in Betracht kommenden Gegenden festgestellt und diesem die erfahrungsmäßig eintretenden jährlichen Verkehrssteigerungen zugesetzt. Der jedenfalls nicht unerhebliche neue Verkehr, der demnächst durch die Kanäle hervorgerufen werden wird, ist absichtlich außer Betracht gelassen; er bildet einen wichtigen Sicherheitsfaktor für die Berechnungen. Ausgeschlossen sind ferner alle Sendungen, die nur einen kurzen Transportweg zurückzulegen haben. Sodann ist durch Vergleich der tatsächlich für den Eisenbahntransport gezahlten Kosten mit denjenigen, die beim Wassertransport entstanden wären, der Verkehr ermittelt, der dem Kanal zugefallen wäre. Hierbei sind aber wiederum alle Sendungen fortgelassen, bei denen der Vorteil des Wassertransports weniger als 15 % der Eisenbahnfracht betrug. Von der so ermittelten Transportmenge sind dann ferner beim Rhein-Herne-Kanal noch 40 %, bei den übrigen Kanälen 20 % abgesetzt, weil immerhin ein Teil des Transports der Eisenbahn verbleibt, zumal da der Verkehr auf dem Kanal nur etwa 10 Monate im Jahr unterhalten werden kann. Der noch übrig bleibende Verkehr ist als rechnungsmäßiger Anfangsverkehr des Kanals angenommen. Den Ertragsberechnungen ist aber als wirklicher Anfangsverkehr nicht dieser rechnungsmäßige Verkehr von vornherein zugrunde gelegt, sondern für das erste Jahr nur 30 % desselben. Für die weitere Verkehrsentwicklung bis zur Erreichung der rechnungsmäßigen Transportmenge sind 10 Jahre angenommen.

d) Ausgaben für den Kanal.

Während so für die Einnahmen erheblich geringere Zahlen als die rechnungsmäßig ermittelten angenommen sind, sind die Ausgaben von vornherein mit den vollen Beträgen in Rechnung gestellt, obschon z. B. die Betriebs- und Unterhaltungskosten in den ersten Jahren kaum die volle Höhe erreichen werden; in der Begründung zu dem Gesetzentwurf waren deshalb auch für die ersten 10 Jahre geringere Beträge angenommen.

Zu erwähnen ist noch, daß die Erträge aus den Staubecken sehr niedrig angesetzt, die Abgaben des bestehenden Weserverkehrs sowie die Einnahmen aus verpachteten Ländereien am Kanal und sonstige Nebeneinnahmen ganz außer Betracht gelassen sind. Ebenso sind die zu erwartenden Ueberschüsse aus dem Schleppmonopol nicht in Berechnung gezogen.

Man wird zugeben müssen, daß die Unterlagen für die Berechnungen mit einem sehr großen Maß von Vorsicht ermittelt sind und deshalb den Ergebnissen eine große Wahrscheinlichkeit

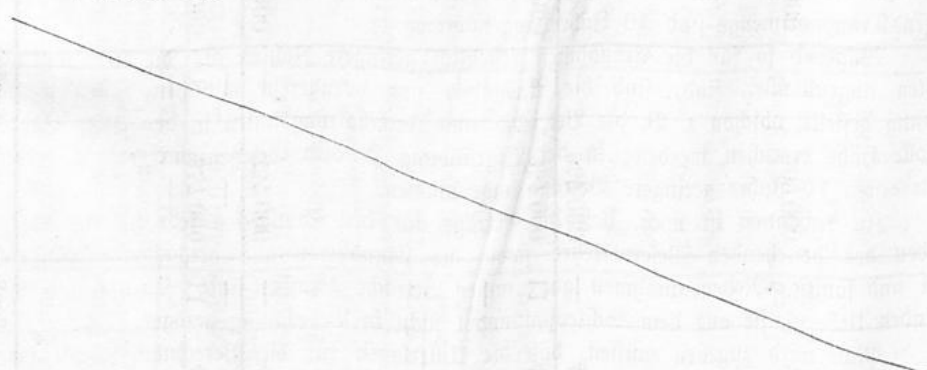
nicht absprechen können. Wenn man ferner in Betracht zieht, daß der Verfasser der Schrift, Geheimer Oberbaurat Dr. Ing. Sympher seit Jahren mit diesen Rentabilitätsfragen befaßt und als einer der sachverständigsten Männer auf diesem Gebiete anerkannt ist, so liegt kein Grund vor anzunehmen, daß die wirklichen Einnahmen der Kanäle erheblich hinter den berechneten zurückbleiben werden.

Auf Grund dieser Ertragsberechnungen sind nun in der Sympher'schen Schrift in der Zusammenstellung II — S. 57 — die Fehlbeträge und Ueberschüsse sowie deren Verteilung auf den Staat und die Interessenten berechnet und zwar getrennt je nach dem die Garantie für jeden einzelnen Kanalteil übernommen wird oder einzelne Teile oder schließlich der ganze Kanal als einheitliches Unternehmen zusammengefaßt werden. Die verschiedenen Fälle sind:

- I. Sämtliche den Rhein-Weser-Kanal bildenden Kanalteile gelten als Einzelunternehmungen, nämlich:
 - A. Rhein-Herne-Kanal mit dem Lippe-Seiten-Kanal Datteln-Hamm,
 - B. Ems-Weser-Kanal mit Anschluß nach Hannover, sämtlichen Zweiganälen und den Staubecken,
 - C. Lippe-Kanalisation (außer Datteln-Hamm),
 - D. Dortmund-Ems-Kanal von Herne/Dortmund bis Papenburg;
- II. Rhein-Herne-Kanal (A) und Lippe-Kanalisation (C) werden als „Dortmund-Rhein-Kanal“ zusammengefaßt;
- III. Sämtliche neuen Kanalteile (A, B, C, also ohne Dortmund-Emskanal) werden als „Dortmund-Rhein- und Ems-Weser-Kanal“ zusammengefaßt;
- IV. Das ganze westliche Kanalsystem (also einschließlich Dortmund-Ems-Kanal) bildet als „Rhein-Weser-Kanal“ ein einheitliches Unternehmen.

Bezüglich des unter III erwähnten Falles — Zusammenfassung der neuen Kanalteile ohne Dortmund-Ems-Kanal — ist in der Schrift auf Seite 12 bemerkt, daß er für die Staatsregierung nicht annehmbar sein dürfte, da er die erwarteten betriebs- und verwaltungstechnischen Vorteile nicht bringe, weil die zusammengefaßten Teile durch den Dortmund-Ems-Kanal von einander getrennt sind. Dieser Fall ist deshalb im Folgenden außer Acht gelassen, zumal er in den Ergebnissen auch nur unerheblich von dem unter IV erwähnten abweicht.

Stellt man nun nach der von Sympher auf Seite 15 gegebenen Uebersicht die von den Garantieverbänden in den einzelnen Fällen zu zahlenden Zuschüsse mit einander in Vergleich, so erhält man folgendes Ergebnis:



e) Zu deckende Fehlbeträge des Kanals.

I. Die einzelnen Kanal- teile gelten als gesonderte Unternehmen.	Gesamt- betrag der von den Ga- rantieverbän- den zu leistende Zuschüsse	Rheinprovinz		Westfalen		Hannover		Essen-Region		Schauinsland-Sippe		Der Zuschuß beträgt sich auf Sahre
		% der Betei- ligung	Mark	% der Betei- ligung	Mark	% der Betei- ligung	Mark	% der Betei- ligung	Mark	% der Betei- ligung	Mark	
A. Rhein = Dorne = Kanal mit Datteln-Damm	1 797 000	44,5	800 000	55,5	997 000	—	—	—	—	—	—	6
B. Ums-Beser-Kanal	4 460 000	—	—	31	1 383 000	50	2 230 000	8	357 000	11	490 000	25
C. Sippe-Kanalifizierung	9 456 000	26,8	2 534 000	73,2	6 922 000	—	—	—	—	—	—	33
zusammen	15 713 000	—	3 334 000	—	9 302 000	—	2 230 000	—	357 000	—	490 000	—
II. Rhein-Dorne-Kanal und Sippe-Kanalifizierung zusammengesetzt.												
A. Dortmund-Rhein- Kanal (A und C).												
a) ohne Sippe bis 1916	3 111 000	44,5	1 289 000	55,5	1 822 000	—	—	—	—	—	—	10
b) mit Sippe ab 1917	4 460 000	37,8	—	62,7	1 822 000	50	2 230 000	8	357 000	11	490 000	25
B. Ums-Beser-Kanal (wie unter I)	4 460 000	—	—	31	1 383 000	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	7 571 000	—	1 289 000	—	3 205 000	—	2 230 000	—	357 000	—	490 000	—
(Galt III bleibt außer Betracht)												
IV. Der ganze Rhein- Beser-Kanal gilt als ein einheitliches Unternehmen.												
a) ohne Sippe bis 1916	4 760 000	17,8	886 000	40,7	2 118 000	30,8	1 272 000	4,8	202 000	6,7	282 000	17
b) mit Sippe ab 1917	4 760 000	19,8	—	47,8	2 118 000	23,8	1 272 000	3,8	202 000	5,8	282 000	17
Die Verminderung der berechneten Zuschüsse beträgt demnach:												
a) bei II gegen I	8 142 000	—	2 045 000	—	6 097 000	—	—	—	—	—	—	—
b) bei IV gegen I	10 953 000	—	2 448 000	—	7 184 000	—	958 000	—	155 000	—	208 000	—
	über 69 %	—	über 73,4 %	—	über 77,2 %	—	über 43 %	—	über 43,4 %	—	über 42,4 %	—

Das dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die vorausgesetzten Zuschüsse sich beim Zusammenfassen einzelner Kanalteile und mehr noch des ganzen Rhein-Beser-Kanals ganz erheblich vermindern. Diese günstige Wirkung zeigt sich noch deutlicher in der nachstehenden Uebersicht, aus der sich ergibt, welche Zuschüsse der Garantieverbände und besonders der Rheinprovinz vorausgesetzt in den einzelnen Jahren erforderlich werden.

Uebersicht über die von den Garantieverbänden insbesondere in der Rheinprovinz in den einzelnen Jahren vorausichtlich zu zahlenden Zuschüsse.

Jahr	I. Die einzelnen Kanaltheile gelten als Einzelunternehmen.						II. Rhein-Ärme und Sippe-Kanalisation zusammengefaßt (Dortmund-Rhein-Kanal)	III. Rhein-Ärme und Sippe-Kanalisation zusammengefaßt (sämtl. Kanaltheile einchl. Dortmund-Ems-Kanal)	IV. Rhein-Ärme-Kanal (sämtl. Kanaltheile einchl. Dortmund-Ems-Kanal)	Bemerkungen.
	A. für Rhein-Ärme:	B. für Ems-Ärme:	C. für Sippe-Kanalisation:	D. f. Dortmund-Ems-Kanal:	10	11				
1	die Garantieverbände zusammen 44,3 %	die Garantieverbände zusammen 0 %	die Garantieverbände zusammen 26,8 %	die Garantieverbände zusammen 0 %	die Garantieverbände zusammen 37,9 %	die Garantieverbände zusammen 17,0 %	die Garantieverbände zusammen 19,4 %			
1912	665 000	430 000	Die Sippe-Kanalisation wird erst im Jahre 1917 in Betrieb kommen.	Die Beschläge fallen bei der Ein-schreibung dem Staat allein zur Last. Sie belaufen sich auf insgesamt 6 798 000 M. und hören 1932 auf.	665 000 ¹⁾	296 000 ¹⁾	945 000	166 000	¹⁾ Von 1912—1916 sind die Zuschüsse dieselben wie im Falle I. da die Sippe-Kanalisation erst 1917 eingetrifft.	
1913	494 000	237 000			494 000	220 000	639 000	112 000		
1914	339 000	106 000			339 000	151 000	372 000	65 000		
1915	202 000	90 000			202 000	90 000	137 000	24 000		
1916	82 000	36 000			82 000	36 000	(Ueberschuß)			
1917	15 000	7 000			490 000	182 000	622 000 ²⁾	121 000		
1918	Von 1918 ab entfallen Ueberschüsse, welche gemäß § 2 des Gesetzes nur zur Abschreibung des Baukapitals verwendet werden dürfen.	114 000			367 000	137 000	437 000	85 000	²⁾ Die Steigerung des Zuschusses entfällt auf den Beginn der 2. Verjährung beim Ems-Ärme- und Dortmund-Ems-Kanal ist von 1912—1916 nur 1 % Verzinsung gefordert, von 1916—1921: 2 %, ab 1922: 3 %.	
1919		66 000			256 000	94 000	288 000	56 000	³⁾ Die Steigerung des Zuschusses entfällt auf den Beginn der 2. Verjährung beim Ems-Ärme- und Dortmund-Ems-Kanal.	
1920		26 000			154 000	57 000	156 000	30 000	⁴⁾ Die Steigerung des Zuschusses entfällt auf den Beginn der 2. Verjährung beim Ems-Ärme- und Dortmund-Ems-Kanal.	
1921		335 000 ⁴⁾			62 000	23 000	39 000	8 000	⁵⁾ Die Steigerung des Zuschusses entfällt auf den Beginn der 3. Verjährung beim Ems-Ärme- und Dortmund-Ems-Kanal.	
1922		305 000			Von 1922 ab ergeben sich Ueberschüsse, die zur Abschreibung des Baukapitals zu verwenden sind.		400 000 ⁴⁾	78 000		
1923		269 000					294 000	57 000		
1924		240 000					173 000	34 000		
1925		210 000					62 000	12 000		
1926		360 000 ⁵⁾					(Ueberschuß)			
1927		330 000					156 000 ⁵⁾	30 000		
1928		Die Zuschüsse dauern — allmählich fallend — bis 1936, also 25 Jahre lang.					40 000	8 000		
							Von 1928 ab entfallen Ueberschüsse.			
Gesamtsumme der Zuschüsse	1 797 000	800 000	9 456 000	2 534 000	3 111 000	1 289 000	4 760 000	886 000		

Faßt man das Ergebnis dieser Berechnungen zusammen, so ergibt sich, daß die Rheinprovinz voraussichtlich zu zahlen haben wird:

I. Wenn alle Kanalteile als Einzelunternehmungen gelten:

- | | | | |
|---------------------------------------|-------------|----|----------|
| 1. für Rhein-Herne (A) | 800 000 M. | in | 6 Jahren |
| 2. „ Lippe-Kanalisation (C) | 2 534 000 „ | „ | 33 „ |

also Gesamtzuschuß 3 334 000 M. in 38 Jahren oder
durchschnittlich jährlich rd. 88 000 Mark;

II. Wenn Rhein-Herne und Lippe-Kanalisation (A und C) zusammengefaßt werden:
1 289 000 Mark in 10 Jahren oder durchschnittlich jährlich rd. 129 000 Mark.
Gegen I tritt also eine Verminderung der Summe um 2 045 000 Mark, der Dauer um 28 Jahre ein;

III. Wenn der ganze Kanal einschließlich Dortmund-Ems (A, B, C und D) als ein einheitliches Unternehmen gilt: 886 000 Mark in 17 Jahren oder durchschnittlich jährlich rd. 51 000 Mark, mithin

gegen II eine Verminderung der Summe um 403 000 M.,
Verlängerung der Dauer um 7 Jahre,
gegen I eine Verminderung der Summe um 2 448 000 M.,
und der Dauer um 21 Jahre.

Der Grund für dieses so viel günstigere Ergebnis der Gesamtabrechnung gegenüber der Einzelabrechnung liegt darin, daß bei letzterer die Ueberschüsse, die sich von 1918 ab, von Jahr zu Jahr wachsend, beim Rhein-Herne-Kanal ergeben, lediglich zur Abschreibung des Baukapitals dieses Kanalteiles verwendet werden müssen, und nicht etwa auch zur Deckung der bei der Lippekanalisation entstehenden Fehlbeträge herangezogen werden dürfen. Letzteres würde aber bei dem unter II erwähnten Fall — Zusammenfassung von Rhein-Herne-Kanal und Lippe-Kanalisation — erreicht werden. Wenn nun dieser Fall trotzdem nicht so günstig für die Rheinprovinz ist wie die Gesamtabrechnung, so liegt das daran, daß die hohen Zuschüsse, die der Rhein-Herne-Kanal gerade in den ersten Jahren erfordert, bei Fall II unverändert bleiben. Bei der Gesamtabrechnung dagegen tritt der Rhein-Herne-Kanal gerade in diesen Jahren mit großen Fehlbeträgen in die Gemeinschaft ein, während die Rheinprovinz bei dieser Gemeinschaft an der Gesamtgarantie nur mit einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz beteiligt ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Gesamtabrechnung für die Rheinprovinz den Nachteil hat, daß die Baukosten des Rhein-Herne-Kanals nicht so schnell getilgt werden und deshalb der Zeitpunkt, in welchem auf den Beginn der Rückzahlung der für diesen Kanalteil aufgewendeten Beträge gerechnet werden könnte, weiter hinausgeschoben wird. Demgegenüber steht aber der Vorteil, daß die Provinz ganz erheblich geringere bare Aufwendungen zu machen hat, wie bei den beiden andern Abrechnungsarten; insbesondere die einzelnen Jahreszahlungen sind sehr viel geringer. Wie wichtig dies gerade für die Finanzwirtschaft der Provinz ist, die doch in der Hauptsache auf Umlagen beruht, bedarf keiner Ausführung.

Nun ist ja richtig, daß die ganzen Berechnungen auf geschätzten Zahlen beruhen und daß es deshalb immerhin zweifelhaft ist, ob die späteren wirklichen Anforderungen den jetzt berechneten entsprechen werden. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die Zahlungen, welche der Provinz nach den jetzigen Berechnungen bei der Gesamtabrechnung zur Last fallen würden, keineswegs besonders hoch sind. Die höchste bei der Gesamtabrechnung in einem Jahr zu zahlende Summe ist 166 000 Mark, das würde bei einem umlagefähigen Steuerfoll von 63 Million Mark

stark $\frac{1}{4}\%$ Umlage ausmachen, die durchschnittliche Jahreszahlung von rd. 51 000 Mark ergäbe etwa $\frac{2}{25}\%$ Umlage für 17 Jahre. Es könnte also schon eine ziemlich erhebliche Abweichung von den Sympherschen Zahlen eintreten, ohne daß die Belastung der Provinz eine unerträgliche würde. Das ergibt sich besonders, wenn man die hier in Rede stehenden Zahlungen für die Verbesserung des Verkehrs in Vergleich stellt mit den jährlichen Ausgaben für Verbesserungen auf anderen Gebieten, z. B. für Meliorationen, für Denkmalpflege usw. oder für das Kleinbahnwesen.

Es ist ferner noch hervorzuheben, daß bei den vorstehend wiedergegebenen Berechnungen die etwaigen Ueberschüsse aus dem Schleppmonopol gänzlich außer Betracht gelassen sind. Das ist absichtlich geschehen, einmal um einen weiteren Sicherheitsfaktor in die Rechnung einzuführen, dann aber auch, weil sich zur Zeit nicht übersehen läßt, wie diese Einrichtung ausgestaltet werden wird. Nach § 18 des Gesetzes sind „die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel einem besonderen Gesetz vorbehalten.“ Es ist nun allerdings bereits in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf darauf hingewiesen worden, daß es angebracht sei, die Garantieverbände an dem Schleppmonopol zu beteiligen und neuerdings haben der Herr Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 26. August 1905 Namens der Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei:

„in dem nach § 18 des Wasserstraßengesetzes demnächst vorzulegenden Gesetzentwurfe über einheitlichen staatlichen Schleppbetrieb auf dem Rhein-Weser-Kanal eine Bestimmung vorzusehen und dem Landtage der Monarchie gegenüber zu vertreten, daß den Garantieverbänden das Recht vorbehalten wird, an den Einnahmen und Ausgaben des Schleppbetriebes einschließlich Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten im Verhältnis der Höhe ihrer Garantieverpflichtungen für Verzinsung und Tilgung des Baukapitals beteiligt zu werden“.

Ueber diese Beteiligung kann zurzeit eine endgültige Beschlußfassung noch nicht erfolgen, es muß vielmehr das in Aussicht gestellte Gesetz über die Regelung des Schleppmonopols abgewartet werden. Es empfiehlt sich aber, die vorerwähnte Erklärung der königlichen Staatsregierung ausdrücklich anzunehmen und so dem Provinzialverband die Möglichkeit der Beteiligung offen zu halten.

Die Beteiligung würde — und hierauf ist besonderes Gewicht zu legen — der Provinz auch eine Mitwirkung bei der Regelung des Schleppverkehrs und namentlich bei der Festsetzung der Schlepplöhne sichern. Abgesehen hiervon würde aber auch die Belastung der Provinz nicht unerheblich verringert werden. Die Zahlen sind bei Sympher S. 15 und in der Zusammenstellung II 2 S. 75 angegeben. Da der Schleppbetrieb während der ersten 10 Jahre voraussichtlich keinen Reingewinn ergibt, tritt die Wirkung erst vom Jahre 1922 ab ein; beim Rhein-Herne-Kanal, der schon nach 6 Jahren Ueberschüsse bringen soll, kann sie also nicht zum Ausdruck kommen. Der voraussichtliche Einfluß der Einnahmen aus dem Schleppmonopol auf die Zuschüsse ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es wäre voraussichtlich seitens der Rheinprovinz zu zahlen:

I. bei der Einzelabrechnung:

	Rhein-Herne-Kanal	Lippe-Kanalisation
	Betrag: Dauer:	Betrag: Dauer:
A. ohne Schleppmonopol . . .	800 000 Mark in 6 Jahren	2 534 000 Mark in 33 Jahren
B. mit „ „ . . .	800 000 „ „ 6 „	2 348 000 „ „ 31 „

also mit Schleppmonopol Verminderung

um 186 000 Mark, um 2 Jahre;

f) Einwirkung des Schleppmonopols auf die Zuschüsse.

II. bei der Gesamtabrechnung:

A. ohne Schleppmonopol . . .	886 000 Mark, Dauer: 17 Jahre
B. mit " " " "	734 000 " " 12 "

g. Sachliche Gründe für die Gesamtabrechnung.

also mit Schleppmonopol Verminderung um 152 000 Mark, Dauer um 5 Jahre.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß vom finanziellen Standpunkt die Gesamtabrechnung das günstigere für die Provinz ist. Abgesehen hiervon sprechen aber auch sachliche Gründe für eine solche Entscheidung. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß der Rhein-Herne-Kanal einen wesentlichen Teil des erforderlichen Wassers aus der Weser erhält und daß bei der Weser zur Beschaffung und Zuleitung dieses Zuschußwassers kostspielige Anlagen gemacht werden. Die Kosten hierfür sind in den Bau- und Unterhaltungskosten des Ems-Weser-Kanals enthalten, erhöhen also die Belastung der Provinz Hannover, ohne daß diese selbst entsprechenden Vorteil hätte. Es ist erklärlich, wenn sie verlangt, daß die Interessenten des Rhein-Herne-Kanals an dieser Mehrbelastung beteiligt werden. Die Rheinprovinz und Westfalen würden sich dem auch kaum entziehen können, es wäre aber außerordentlich schwierig, den richtigen Maßstab für diese Beteiligung zu finden. Jedenfalls würde auch hieraus den beiden genannten Provinzen bei der Einzelabrechnung eine Erhöhung ihrer Zahlungspflicht erwachsen.

h. Schlußfolgerung.

Der Provinzialausschuß glaubt demgemäß nach eingehender Prüfung der ganzen Sachlage, daß einmal entsprechend den Beschlüssen der früheren Landtage die verlangte Garantie zu übernehmen ist und daß es ferner den Interessen der Provinz am meisten entspricht, wenn das ganze westliche Kanalsystem einschließlich des Dortmund-Ems-Kanals von Herne/Dortmund bis Papenburg als ein einheitliches Unternehmen behandelt und abgerechnet wird.

Vorausbelastung der zunächst beteiligten Kreise.

Schließlich bleibt dann noch die Frage zu erörtern, wie die erforderlichen Mittel aufzubringen, insbesondere inwieweit die zunächst beteiligten Kreise vorauszubelasten sind. Bei den früheren Landtagsbeschlüssen sind, wie oben dargelegt, hierüber Bestimmungen getroffen worden und das Gesetz stellt in § 9 ausdrücklich die Möglichkeit einer derartigen Vorausbelastung fest. Auch jetzt ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die besonders beteiligten Kreise und sonstigen Verbände und Interessenten zu einer Vorausleistung heranzuziehen sind, und es empfiehlt sich, dem auch in dem Beschlusse Ausdruck zu geben. Dagegen ist es nicht angängig, schon jetzt darüber bindende Beschlüsse zu fassen, welcher Teil der Gesamtleistung von den Interessenten im voraus aufzubringen ist, und ebenso wenig ist es möglich, schon jetzt zu bestimmen, welche Verbände usw. an der Vorausbelastung beteiligt sind. Zur Zeit steht nämlich die Linienführung des Kanals namentlich im rheinischen Industriegebiet noch nicht überall fest, insbesondere ist noch nicht bestimmt, wo die Mündung des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein erfolgen soll. Es läßt sich deshalb noch nicht absehen, welche Kreise besonders interessiert sind und wie hoch das Interesse der einzelnen zu veranschlagen ist. Es ist deshalb richtiger, die Entscheidung über diese Frage und damit die Frage der Aufbringung der Mittel überhaupt auszuweichen.

Inhalt und Form des zu fassenden Beschlusses.

Was den Inhalt und die Form des vom Provinziallandtag zu fassenden Beschlusses angeht, so muß zunächst im Auge behalten werden, daß an der Garantieübernahme für das westliche Kanalsystem mehrere Verbände beteiligt sind, und daß die hier in Rede stehenden Kanäle schon allein in technischer Beziehung hinsichtlich der Wasserversorgung ein zusammenhängendes Ganzes bilden, so daß die Ablehnung der Garantieübernahme für einen Teil die Ausführung der westlichen Kanäle überhaupt verhindern würde. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat hierauf in der Sitzung des Herrenhauses vom 1. April 1905 — Verhandlungen S. 862 — ausdrücklich hingewiesen. Es ist deshalb erforderlich, daß die beteiligten Verbände einig darüber sind,

in welcher Weise die Garantie übernommen werden soll, damit nicht etwa der Beschluß des einen dem andern die Uebernahme unmöglich macht. Es wäre z. B. nicht angängig, daß die Rheinprovinz beschließt, die Garantie nur in der Form der Gesamtabrechnung zu übernehmen, Westfalen und Hannover dagegen nur mit Einzelabrechnung. Die Vertreter der drei genannten hauptsächlich beteiligten Provinzen haben sich zwar, wie bereits bemerkt, bei den bisherigen Verhandlungen mit der Staatsregierung für die Gesamtabrechnung ausgesprochen und ihre Provinzialausschüsse werden den Landtagen auch dementsprechende Vorlagen machen. Da nun aber die Rheinprovinz zuerst zur Entscheidung berufen wird, steht zu der Zeit, wo der Provinziallandtag beschließt, noch nicht fest, welche Stellung die anderen Verbände endgültig einnehmen. Um nun das rechtzeitige Zustandekommen der Garantieverträge sicher zu stellen, scheint es zweckmäßig, daß der Provinziallandtag sich zunächst grundsätzlich darüber ausspricht, ob er die im Gesetz verlangten Garantien, so weit sie auf die Rheinprovinz fallen, übernehmen will und zu den weiteren Verhandlungen und dem Abschluß des rechtsverbindlichen Abkommens den Provinzialauschuß ermächtigt. Es scheint jedoch richtig, daß der Provinziallandtag in dem Beschlusse seiner Ansicht dahin Ausdruck gibt, daß in erster Linie die Garantieübernahme mit Gesamtabrechnung zu erstreben ist, so daß nur wenn diese mangels Zustimmung der Staatsregierung oder der anderen Garantieverbände unmöglich werden sollte, der Einzelabrechnung zugestimmt werden soll. Der Provinzialauschuß würde dann in der Lage sein, auch einer abweichenden Stellungnahme der anderen Garantieverbände Rechnung zu tragen, ohne daß eine Neueinberufung des Landtages erforderlich würde.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:

- „1. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, die im § 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Ges.-Samml. S. 179) verlangten Verpflichtungen, soweit sie auf die Rheinprovinz fallen, und zwar 44,5 % der Verpflichtungen für den Rhein-Herne-Kanal (§ 2 A 1) und 26,8 % derjenigen für die kanalisierte Lippe (§ 2 B) in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen. Bei Feststellung der von den beteiligten Verbänden zu leistenden Zahlungen ist indessen, wenn möglich, der gesamte Rhein-Weser-Kanal einschließlich des Ems-Dortmund-Kanals von Herne/Dortmund bis Papenburg als ein einheitliches Unternehmen zu behandeln. Hierbei entfallen auf die Rheinprovinz von den nach § 2 des Gesetzes zu leistenden Beträgen, solange die kanalisierte Lippe (§ 1 d) nicht in Betrieb genommen ist, 17,5 % und nach diesem Zeitpunkt 19,5 %.
2. Zur Aufbringung der in Gemäßheit des vorstehenden Beschlusses unter 1. seitens des Provinzialverbandes zu zahlenden Beträge wird die Provinz, wie dies auch in den zu dieser Frage von den früheren Provinziallandtagen gefaßten Beschlüssen vorgesehen war, von der ihr zustehenden Befugnis der Mehrbelastung einzelner Interessenten Gebrauch machen. Die Beschlußfassung über die Frage, welche Interessenten hiernach heranzuziehen sind und in welchem Umfange die Mehrleistung bei ihnen eintreten soll, bleibt vorbehalten.
3. Der Provinziallandtag nimmt die Erklärung der Herren Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten vom 26. August 1905 dahin gehend:
 „Die Staatsregierung erklärt sich bereit, in dem nach § 19 des Wasserstraßengesetzes demnächst vorzulegenden Gesetzentwurf über einheitlichen staatlichen Schleppbetrieb auf dem Rhein-Weser-Kanal eine Bestimmung vorzusehen und dem Landtag der Monarchie gegen-

über zu vertreten, daß den Garantieverbänden das Recht vorbehalten wird, an den Einnahmen und Ausgaben des Schleppbetriebes einschließlich Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten im Verhältnis der Höhe ihrer Garantieverpflichtungen für Verzinsung und Tilgung des Baukapitals beteiligt zu werden“
an.“

Düsseldorf, den 18. Oktober 1905.

Der Provinzialauschuß:

Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Drucksachen. Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die weitere Entwicklung des Rheinischen Irrenwesens.

Die Reform des Rheinischen Irrenwesens auf Grund der Beschlüsse des 40. Provinziallandtages vom 16. März 1897 (zu vergl. Denkschrift des Provinzialauschusses vom 20. Oktober 1896; Drucksachen. Nr. 11, Seiten 149 ff. der Anlagen der gedruckten Protokolle des 40. Provinziallandtages) nähert sich ihrer Vollendung.

Dieser Zeitpunkt erscheint geeignet, in kurzen Strichen das zu skizzieren, was erreicht worden ist, zugleich aber auch einen Ausblick auf die an der Hand der bisherigen Erfahrungen zu erwartende weitere Entwicklung zu geben und endlich zu erwägen, welche Stellung und welche Maßnahmen für die nächste Zukunft sich hiernach als geboten darstellen.

I.

Ausweislich der Anlage zu dem Bericht, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes (Drucksachen. Nr. 2.), sind seit den Beschlüssen des 40. Provinziallandtages vom 16. März 1897 abgesehen von den inneren Reformen der Rheinischen Irrenpflege (Einführung des sogenannten „Offen-Tür-Systems“, Vermeidung von Zellenbehandlung durch,

organisierte Beaufsichtigung in Wachsälern, Bettbehandlung, Dauerbäder 2c., Hebung des Pflegepersonals, Vermehrung und Verbesserung der Lage des Arztespersonals, medizinisch-technische Beaufsichtigung der Anstalten 2c.) zur Behebung des Platzmangels und zur besseren Unterbringung der Geisteskranken im wesentlichen folgende baulichen Ausführungen mit den nachbezeichneten Kostenbeträgen nahezu zum Abschluß gebracht:

1. Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg mit einem Kostenaufwande von	944 658 M. 45 Pf.
2. Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig zu	640 319 " 71 "
3. Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen zu	3 700 000 " — "
4. Neubau der Irren-Verbrecherstation zu Düren zu	282 936 " 58 "
5. Umbauten und bauliche Verbesserungen in den 5 alten Anstalten zu	1 299 000 " — "
6. Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei SüchteIn für Epileptische und Geisteskranke zu	4 200 000 " — "
7. Grundstückserwerbungen, Vorarbeiten, außerordentliche Ausgaben 2c. zu	531 298 " 43 "
8. Wohnungsfürsorge zu	747 000 " — "
mithin Ausführungen mit einem Gesamtkostenbetrage von <u>12 345 213 M. 17 Pf.</u>	

Ueber die Wirkung der getroffenen Maßnahmen ist dem Provinziallandtage in den Jahresberichten fortlaufend berichtet worden (zu vergl. auch die Vorlage des Provinzialausschusses vom 18. Oktober 1898, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz, Anlage 27, Seiten 402 ff. der Verhandlungen des 41. Provinziallandtages; ferner Vorlage vom 16. Oktober 1900, Anlage 28, Seiten 248 ff. der Verhandlungen des 42. Provinziallandtages; ferner Vorlage vom 16. Dezember 1902, Anlage 46, Seiten 442 ff. der Verhandlungen des 43. Provinziallandtages). Im allgemeinen darf auf Grund des einstimmigen Urteils der Fachliteratur, sowie der zahlreichen Sachverständigen, welche aus fast allen Kulturstaaten die Neuschöpfungen der Rheinprovinz auf diesem Gebiete in Augenschein genommen haben, behauptet werden, daß die Rheinprovinz nunmehr hinter keiner Provinz der Monarchie und keinem Lande der Welt in dem Ausbau ihres Irrenwesens zurücksteht.

II.

Aus dieser Errungenschaft erwächst andererseits die Verpflichtung, die mit so außerordentlichen Opfern erlangte Stellung auch für die Zukunft zu behaupten und zu diesem Zweck darauf bedacht zu sein, die Anforderungen, welche die kommende Zeit bringen wird, rechtzeitig zu erkennen, um ihnen ohne Ueberstürzung und unheilvolle Schädigung des Bestehenden mit Erfolg begegnen zu können.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so zeigt sich auch im Irrenwesen eine unaufhaltfame, fortschreitende Entwicklung, die sich hier leider als die wenig erfreuliche Rehrseite des ungeahnten Aufblühens unserer wirtschaftlichen Verhältnisse darstellt. Mit der Zunahme der Bevölkerung geht Hand in Hand ein Anwachsen der Zahl der Geisteskranken.

Seit dem 1. April 1893 hat sich die Zahl der durchschnittlich täglich in sämtlichen Provinzial- und von der Provinz benutzten Pflegeanstalten auf öffentliche Kosten verpflegten Geisteskranken wie folgt gestellt:

1893/94:	467	Landarme,	3831	Ortsarme,	zusammen	4298	Geisteskranke,	
1894/95:	508	"	4072	"	"	4580	"	also Zuwachs = 282
1895/96:	560	"	4269	"	"	4829	"	" " = 249
1896/97:	551	"	4533	"	"	5084	"	" " = 255
1897/98:	625	"	4712	"	"	5337	"	" " = 253
1898/99:	663	"	4924	"	"	5587	"	" " = 250
1899/1900:	709	"	5074	"	"	5783	"	" " = 196
1900/01:	724	"	5269	"	"	5993	"	" " = 210
1901/02:	769	"	5462	"	"	6231	"	" " = 238
1902/03:	785	"	5706	"	"	6491	"	" " = 250
1903/04:	805	"	5839	"	"	6644	"	" " = 253
1904/05:	896	"	5967	"	"	6863	"	" " = 219

Hiernach beträgt die Zunahme der auf öffentliche Kosten zu unterhaltenden Geisteskranken seit dem 1. April 1893:

429 Landarme, 2136 Ortsarme, zusammen 2565,

oder im Durchschnitt für jedes dieser 11 Jahre. 233,1.

Hierzu treten die aus eigenen Mitteln oder von Drittverpflichteten unterhaltenen Geisteskranken. Deren Zahl betrug in den Rheinischen Provinzialanstalten am 1. April 1894 837 Selbstzahler
dagegen am 1. April 1905 1462 "
also gegenwärtig mehr 625 Selbstzahler
dies bedeutet einen Zuwachs im Jahresdurchschnitt von 56,8.

Wenn hierzu die obige Durchschnittszahl der auf öffentliche Kosten Verpflegten hinzugerechnet wird, so ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Zunahme der von der Provinz unterzubringenden Geisteskranken von $233,1 + 56,8 = 289,9$ oder rund 290.

(Hierbei sind die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 verpflegten sonstigen Hilfsbedürftigen: Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde, deren Zahl am 1. April 1905 im ganzen 3396 betrug, nicht berücksichtigt.)

Nach dem Verlauf der obigen statistischen Entwicklung ist kaum vorauszusetzen, daß diese Durchschnittszahlen sich bei weiterem Anwachsen der Bevölkerung künftig verringern werden; man wird also, wenn auch ungern, mit dieser Zahl rechnen müssen.

Hiernach würden in weiteren 4 Jahren 4×290 (rund) = 1160 Betten mehr notwendig sein.

Diesem Mehrbedarf gegenüber stehen gegenwärtig noch zur Verfügung:

- | | | | |
|---|----------------|-----|---------|
| a. in Johannistal, (B.B. belegt mit 500 Betten, berechnet auf 800 Betten) | höchstens etwa | 200 | Betten |
| (da mindestens 100 für Epileptiker beansprucht werden) | | | |
| b. in der erweiterten Pflegeanstalt zu Waldbröl | | 100 | " |
| | zusammen = | 300 | Betten. |

Alle Provinzialanstalten und Pflegeanstalten sind sonst voll belegt.

Es wird aber möglich sein, durch Ueberlegung, wie dies aus Not in den letzten Jahren auch geschehen mußte, noch einige 100 Plätze vorübergehend hinzugewinnen.

Obige Zahlen beweisen aber schlagend, daß es unbedingt nötig ist, der drohenden Gefahr schon jetzt ins Auge zu sehen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß bis zur Herstellung einer

neuen Anstalt 4 Jahre vergehen, d. h. 1 Jahr zur Aufstellung und Bearbeitung der Projekte und 3 Jahre zur Ausführung.

III.

Welche Maßnahmen nun zu treffen sind, um dem zu erwartenden weiteren Andrang gerecht zu werden, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit angeben. Am einfachsten wäre es sicherlich, in der bisherigen Weise mit der Erbauung von Heil- und Pflegeanstalten nach den nun wohl bewährten Grundsätzen fortzufahren. Indessen zeigt die unter I gegebene Finanzübersicht, welche ungeheure Lasten hierdurch mit der Zeit der Provinz erwachsen, und es ist deshalb die Frage der Erwägung unterzogen, ob nicht durch Einrichtung einfacherer Verpflegungsformen für die sogenannten Pfléglinge, d. h. für die nach menschlichem Ermessen als unheilbar anzusehenden Geisteskranken billigere Unterkunftsstätten in der Gestalt einer Provinzialpflegeanstalt nach dem Vorbilde der Privatpflegeanstalten der Provinz, die sich nach den neueren Reformen zum Teil in muster-gültiger Verfassung befinden, geschaffen werden können. Diese nach manchen Richtungen recht schwierige Frage befindet sich indeß zur Zeit noch in dem Stadium der Prüfung.

Es wird also erst in einem Jahre möglich sein, dem Provinziallandtage bestimmte Vorschläge über die Art der Abhilfe zu machen. Bis dahin ist es aber dringend erwünscht, die Bauprojekte ausarbeiten zu können, und zu diesem Zweck bedarf es der Anlehnung an ein bestimmtes Grundstück. Die Auswahl eines solchen müßte daher ebenfalls vorbereitet werden.

Der Zweck dieser Vorlage ist mithin vorläufig nur, den Landtag über die Sachlage völlig zu unterrichten und seine Zustimmung dazu zu erbitten, daß in die erforderlichen Vorarbeiten eingetreten werden kann. —

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. von vorstehenden Darlegungen Kenntnis nehmen und
2. den Provinzialausschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage geeignete Vorschläge zur Unterbringung des zu erwartenden weiteren Zuwachses an Geisteskranken zu machen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Druckfaden. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung einer Irrenstation bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. März 1897 (S. 202 des stenographischen Berichts, S. 36 ff. der gedruckten Protokolle) unter anderen grundlegenden Beschlüssen zur Reform des Rheinischen Irrenwesens auch (unter III Nr. 1) den Beschluß gefaßt:

„Zur Verbesserung der Unterbringung der Geisteskranken eine besondere Abteilung für irre Verbrecher bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren nach dem vorgelegten Bauplane zu erbauen.“

Nach den Motiven der dem 40. Rheinischen Provinziallandtage unterbreiteten Vorlage (S. 165 ff. der Verhandlungen) vom 20. Oktober 1896 war der Hauptgrund zur Errichtung der Verbrecherabteilung die allseitig geteilte Ueberzeugung, daß „die Vermischung von irren Verbrechern, von Mördern, Einbrechern, Straßenräubern zc. mit schuldlosen Kranken eine Inhumanität ersten Ranges gegen die letzteren, eine Beleidigung der Geisteskranken wie der Angehörigen darstelle und in vielen Fällen durch die Notwendigkeit strengster Vorichtsmaßregeln gegen Fluchtversuche die Aufgabe des Krankenhauses in die eines Zuchthauses umwandle“. Ueber die Ausführung und die Wirkung dieser Maßregel ist dem 41. und 43. Provinziallandtage berichtet worden. (Verhandlungen des 41. Provinziallandtages S. 406 und 409 und des 43. Provinziallandtages S. 456.) Danach hat sich dieses sogenannte „Bewahrungshaus“ voll bewährt und sich immer mehr als eine Notwendigkeit herausgestellt. Leider hat sich aber in den letzten Jahren auch ergeben, daß mit dieser einen Station, welche 48 Plätze für Männer umfaßt, nicht auszukommen ist. Es ist eine auffallende Zunahme der irren Verbrecher in den Irrenanstalten beobachtet worden. Während vor 10 Jahren etwa rund 10 % des Gesamtbestandes der Rheinischen Anstalten an männlichen Geisteskranken mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren, stieg die Prozentzahl 1903 auf 17,8 und 1904 auf 20,4 %. Diese Erscheinung ist indes wohl kaum auf eine absolute Zunahme der irren Verbrecher, als vielmehr darauf zurückzuführen, daß die geisteskranken und schwachsinigen Elemente aus den Strafanstalten und Gefängnissen neuerdings infolge der Anstellung psychiatrisch geschulter Aerzte ganz erheblich stärker ausgefondert und den Irrenanstalten überwiesen werden, als dies früher der Fall war. Noch schwieriger gestaltet sich die Lage der Provinzial-Irrenanstalten durch das am 20. Juni 1905 ergangene, als Anlage a beigefügte Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes, durch welches (im Gegensatz zu der bisherigen Judikatur des Bundesamts für das Heimatwesen) entschieden ist, daß nach Preussischem Landesrecht die Landarmenverbände die armenrecht-

Anlage a.

liche Verpflichtung haben, gemeingefährliche Geisteskranken in Anstalten unterzubringen und zwar nicht nur dann, wenn dies zu deren eigenem Schutze und zu ihrer Heilung nötig ist, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Internierung geboten ist und die Anstaltspflege als die für den betreffenden Geisteskranken notwendige Form der Lebenshaltung erscheint.

Damit ist nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der Provinzialverbände und ihrer Organe hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Geisteskranken wesentlich eingeschränkt, sondern es ist vor allem die Verantwortung der Irrenanstalten hinsichtlich einer sicheren Bewahrung der von den Polizeibehörden überwiesenen gemeingefährlichen Irren außerordentlich erhöht worden.

Diesen gesteigerten Anforderungen kann, wie gesagt, die Düren'er Station allein nicht mehr nachkommen. Die neuen Provinzial-Irrenanstalten zu Galkhausen und Süchteln sind dagegen auf dem modernen Prinzip der möglichsten Vermeidung aller freiheitsbeschränkenden Einrichtungen und Behandlungsmethoden aufgebaut und stehen deshalb im vollsten Gegensatz zu der den Provinzen zugemuteten neuen Aufgabe einer gefängnismäßigen Internierung geisteskranker Verbrecher. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch von den mit großen Opfern im Sinne der modernen Entwicklung der Irrenpflege umgebauten und neu eingerichteten älteren Anstalten zu Andernach, Bonn, Grafenberg und Merzig. Die Unterbringung zahlreicher Verbrecher in diesen Provinzial-Heilanstalten und die hierdurch bedingten Rückschritte in der Behandlung der Kranken würden bald den blühenden Zustand dieser Institute vernichten.

Die volle Ausnutzung der 48 Plätze in dem „Bewahrungshause“ zu Düren wird außerdem noch beeinträchtigt durch die Unmöglichkeit, in einer solchen Station ausschließlich die schlimmsten Elemente zu vereinigen, da es sich als unerlässlich erwiesen hat, letztere mit anderen, zwar ihrem Vorleben nach kriminellen, aber doch nach ihrem Geisteszustande zur Zeit harmlosen und für ihre Umgebung nicht mehr gefährlichen Individuen stark zu mischen, weil sonst der ausgesprochene Hang der irren Verbrecher zu unausgesetzten Intriguen, Komplotten und Gewalttaten unhaltbare Zustände zur Folge haben würde. —

Diese Erwägungen lassen es zur Notwendigkeit werden, dem bereits früher mehrfach in Betracht gezogenen Plane der Erbauung einer Irrenstation im Anschluß an die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler nach dem Vorbilde der mehreren königlichen Strafanstalten neuerdings angegliederten Irrenstationen erneut näher zu treten. Zu dieser Lösung drängt die jüngste Entwicklung der Irren-Verbrecherfrage um so mehr, als ohnehin für die Arbeitsanstalt Brauweiler sich das Bedürfnis ergeben hat, die der psychiatrischen Beobachtung benötigten Korrigenden, sowie bisherige Korrigenden, die wegen Geistesstörung der Irrenanstaltspflege nicht entbehren können, aber nach psychiatrischem Gutachten ihrer Natur nach sich besser zur Bewahrung in einer passenden Pflegeanstalt eignen, in einer besonderen Irrenabteilung der Arbeitsanstalt unterzubringen. Beide Aufgaben können auf diesem Wege mit einander vereinigt werden und diese Vereinigung wird den wesentlichen Vorteil haben, daß die Korrigenden, die im allgemeinen harmlose und leicht zu lenkende Pflinglinge sind, sich als ein höchst geeignetes Ergänzungsmaterial zu den aus den Irrenanstalten zu übernehmenden gemeingefährlichen Verbrechern gesellen werden. Die Station würde nur für Männer einzurichten sein, da für Frauen nach den gemachten Erfahrungen kein ausreichendes Bedürfnis vorliegt.

Die Korrigenden sowie ehemaligen Korrigenden würden die starke Mehrheit der Belegung bilden. Nach den angestellten Berechnungen würde zunächst jedenfalls eine Gesamtbelegung von 60 Köpfen für ausreichend zu erachten und davon etwa 40 Tinsassen aus den Korrigenden und

ehemaligen Korrigenden und nur 20 aus den gemeingefährlichen kriminellen Geisteskranken der Irrenanstalten auszuwählen sein.

Ueber die näheren Einzelheiten der geplanten Einrichtungen hat am 7. November 1905 eine Konferenz der beteiligten Beamten und Sachverständigen unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns zu Brauweiler stattgefunden, deren Ergebnisse in dem anliegenden Protokolle, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, niedergelegt sind.

Anlage b.

Dazu ist noch Folgendes zu bemerken:

Der derzeitige Anstaltsarzt von Brauweiler ist durch mehrjährige Tätigkeit (1887—1889) als Assistenzarzt der Provinzial-Irrenanstalt in Düren psychiatrisch geschult und ist im Hauptamt angestellt. Psychiatrische Vorbildung würde auch künftig Erfordernis für die Besetzung dieser Stelle bleiben müssen. Die medizinisch-technische Oberaufsicht kann durch den Landespsychiater ausgeübt werden.

Die königliche Staatsregierung ist gebeten, sich darüber zu äußern, ob von ihrem Standpunkte aus grundsätzliche Bedenken gegen die allgemeine Organisation der geplanten Irrenstation zu erheben sind. Da die staatlichen Sicherheitsinteressen hierdurch wesentlich berührt werden, so darf gehofft werden, daß auch diese Frage bis zu dem Zusammentritt des Landtages in befriedigender Weise gelöst sein wird.

Der Bauplatz für die Irrenstation ist im Wesentlichen nach dem Muster der Dürener Station aufgestellt und wird nebst den nötigen Unterlagen (Lageplan, Kostenausschlag) in einer Mappe zur Genehmigung vorgelegt.

Der Kostenausschlag schließt mit rund 244 000 M. ab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der ganze Bau mit den denkbar größten Vorsichts- und Sicherungsmaßregeln ausgeführt werden soll und deshalb verhältnismäßig teurer, als ein gewöhnliches Krankenhaus mit gleicher Belegung werden wird. Für die benötigte Summe steht aber aus der von dem 43. Provinziallandtage beschlossenen Anleihe noch eine Ersparnis von 44 000 M. zur Verfügung, welche zur Vergrößerung des „Bewahrungshauses“ in Düren bestimmt war, aber nicht verwendet worden ist, weil jene Vergrößerung aus den oben angeführten Gründen nachträglich als bedenklich erkannt wurde.

Es wären hiernach zur Ausführung des Baues noch notwendig 244 000—44 000 M. = 200 000 M., die aus der zu Zwecken der Fürsorgeerziehung zc. aufzunehmenden Anleihe zu decken sein würden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich mit der Erbauung einer Irrenstation bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler nach dem vorgelegten Bauplan und Kostenausschlag einverstanden erklären;
2. beschließen, daß der veranschlagte Kostenbetrag von 200 000 M. aus der für die Zwecke der Fürsorgeerziehung zc. aufzunehmenden Anleihe entnommen werden könne, und
3. den Provinzialausschuß ermächtigen, alles zur Ausführung dieser Beschlüsse zu 1 und 2 Erforderliche zu veranlassen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Provinzial-Arbeitsanstalt Strauweiler.

Strauschnul

Eisen-
Station

Werkstätten

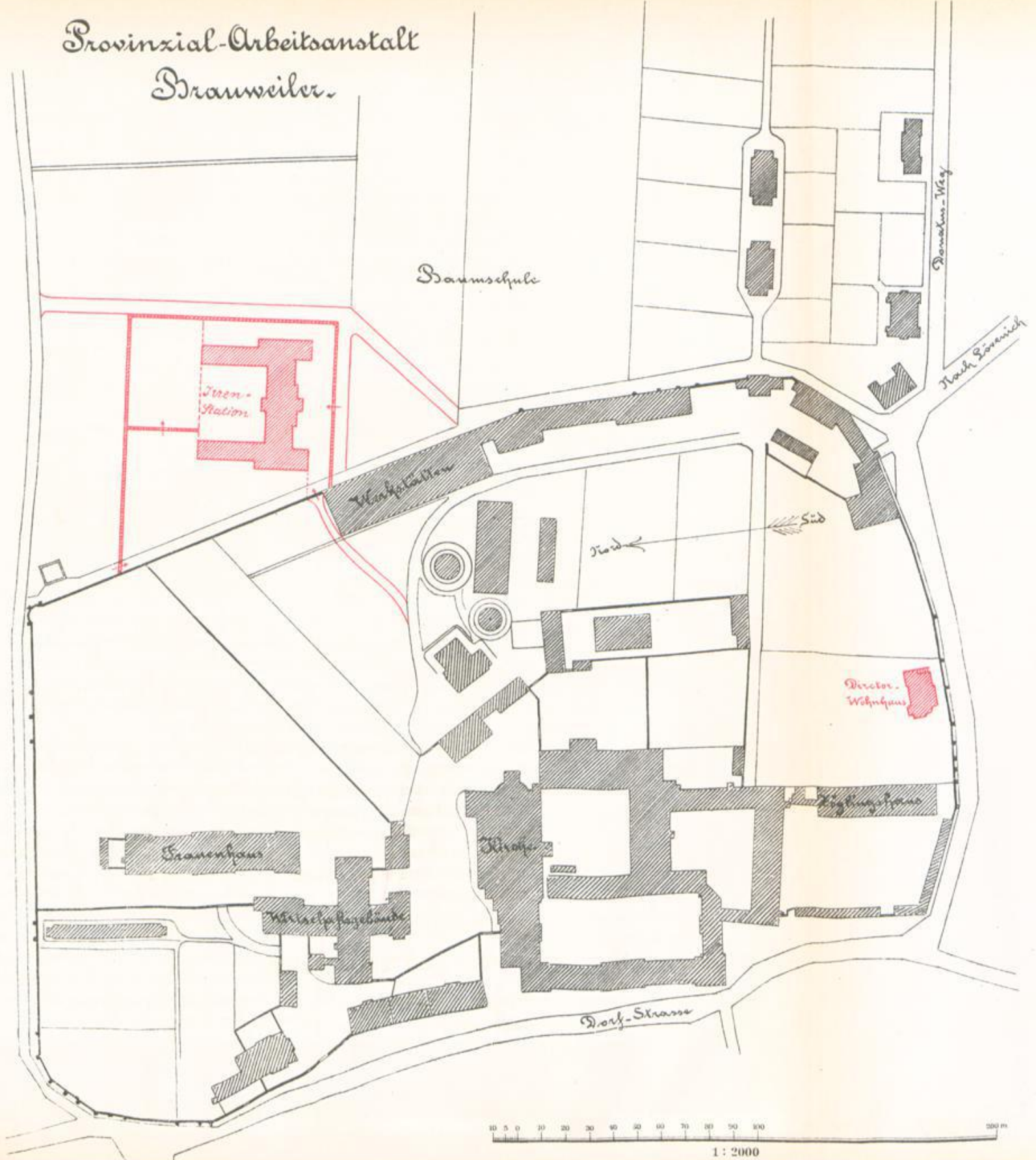
Frauenhaus

Werkstättengebäude

Kloster



Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Archiv

Das Archiv der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
umfasst die Bestände der ehemaligen Universitätsbibliothek
Düsseldorf, die Bibliothek der Universität zu Köln, die
Bibliothek der Universität Bonn und die Bibliothek der
Universität Gießen. Die Bestände sind in der Regel
nach den Provenienzen geordnet und sind in der
Regel in der Reihenfolge der Provenienzen geordnet.

Bestände

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Die Bestände des Archivs sind in der Regel in der
Reihenfolge der Provenienzen geordnet und sind
in der Regel in der Reihenfolge der Provenienzen
geordnet.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache

des Provinzialausschusses der Rheinprovinz zu Düsseldorf, Klägers,
wider

den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz, Beklagten,
hat das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom
20. Juni 1905,

an welcher der Senats-Präsident Genzmer und die Oberverwaltungsgerichtsräte:
Hönemann, Mundt, Hoffmann II, Neubrink, Pogge und Dr. Fornet teilgenommen
haben,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten fallen dem Kläger zur Last; der Wert des Streitgegenstandes beträgt
3000 Mark.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klage wendet sich gegen die Beanstandung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 5. März 1904, der auf Antrag des Landeshauptmanns die Zustimmung zu der von ihm beabsichtigten Entlassung des schwachsinigen Hubert Scharrenbroich aus Monheim aus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg aussprach.

Scharrenbroich ist ein sehr kräftiger Mensch von 31 Jahren, Viehwärter; er besitzt weder selbst die Mittel, um seinen Unterhalt zu bestreiten, noch erhält er sie von anderer Seite; von Jugend auf schwachsinig, hat er einen unüberwindlichen Hang zum Stehlen und zu Jagdvergehen und ist dieserhalb oft mit der Polizei und mit Gerichten in Konflikt gekommen, wird aber, nachdem seine unheilbare Geisteskrankheit erkannt und er ihretwegen im Jahre 1901 entmündigt worden ist, nicht mehr bestraft. Er ist wegen seiner Krankheit auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) schon öfter in Irrenanstalten untergebracht und behandelt, aber jedesmal nach kürzerer oder längerer Behandlung entlassen worden, weil er nach Ansicht der Anstaltsverwaltung der Anstaltspflege seiner selbst wegen nicht bedurfte. Die letzte Aufnahme in Grafenberg hat am 28. August 1903 stattgefunden infolge Ersuchens der Polizeiverwaltung zu Düsseldorf. Bevor der beanstandete Beschluß gefaßt wurde, hat die Provinzialverwaltung der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden Kenntnis davon gegeben, daß die Entlassung Scharrenbroichs erfolgen werde, wenn nicht die Polizei die Kosten der lediglich in ihrem Interesse erforderlichen Anstaltspflege übernehme. Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Entlassung Widerspruch erhoben, ebenso unter Ablehnung der Uebernahme der Kosten die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf und der Landrat des Kreises Solingen, welcher um eine Erklärung darüber ersucht worden war, ob die Polizeibehörde der Gemeinde Monheim, in der Scharrenbroich seinen Unter-

stützungswohnsitz habe, für die Pflegekosten aufkommen wolle, oder ob für eine anderweitige Unterbringung Scharrenbroichs gesorgt werden solle.

Der Kläger ist der Meinung, daß Scharrenbroich nicht hilfsbedürftig sei, denn er sei nach dem Gutachten der Anstaltsärzte arbeitsfähig, daß ferner seine Unterbringung in einer Anstalt nicht mit Rücksicht auf das eigene Bedürfnis des Kranken, sondern nur wegen seiner Gemeingefährlichkeit notwendig werde, daß aber der Landarmenverband der Rheinprovinz nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 nur die Verpflichtung habe hilfsbedürftige Geistesranke, welche ihrer selbst willen der Anstaltspflege benötigten, aufzunehmen, und die weitere Verpflegung ablehnen dürfe, wenn nicht die Polizei, deren Interesse allein die Internierung Scharrenbroichs nötig mache, die Kosten übernehme.

Der Beklagte nimmt Hilfsbedürftigkeit bei Scharrenbroich an und hält das Gesetz vom 11. Juli 1891 auch dann für anwendbar, wenn der Geistesranke nicht lediglich im eigenen Interesse, sondern auch wegen seiner Gefährlichkeit in einer Anstalt untergebracht werden müsse; er hält aber ferner das Gesetz von 1891 nicht für allein in Betracht kommend, sondern meint, daß die Verpflichtung der Provinz auch durch § 4 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Dotationsgesetze von 1875 begründet sei.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers nochmals, wie es schon in den Schriftsätzen geschehen war, betont, daß die Parteien verabredetermaßen den vorliegenden Rechtsfall geschaffen hätten, um eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die seit längerer Zeit bestehende und vielfach hervorgetretene grundsätzliche Meinungsverschiedenheit herbeizuführen, und daß sie, um dieses zu erreichen, auf Nebendinge und Formalitäten, die sonst etwa in Betracht kommen könnten, keinerlei Wert legen wollten.

Der von dem Minister des Innern ernannte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses sprach sich in demselben Sinne aus, wie es seitens des Vertreters des Ministers des Innern gegenüber der verstärkten Gemeindef Kommission des Abgeordnetenhauses bei der Beratung über den Antrag des Abgeordneten Schmedding am 6. Dezember 1904 geschehen und in dem schriftlichen Berichte der Kommission (Drucksache Nr. 647 Seite 5555/5556) niedergelegt worden ist. Er führte das dort Gesagte weiter aus und verbreitete sich besonders über die geschichtliche Entwicklung der Fürsorge für Geistesranke in Preußen in einer Weise, welche im wesentlichen der unten gegebenen Darstellung entspricht.

Der Kläger ist im Unrecht. Er hat durch den Beschluß vom 5. März 1904 zwar nicht seine Befugnisse überschritten, wohl aber die Gesetze verletzt. Das erste kann nicht zweifelhaft sein. Ueber die Entlassung von Pfleglingen der Irrenanstalten haben die Provinzialbehörden zu befinden; wenn nun der klagende Provinzialausschuß, welcher das verwaltende Organ des Provinzial- und Landarmenverbandes ist, und dem die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Provinzialbeamten obliegt, dem Landeshauptmann seine Zustimmung zu einer von ihm beabsichtigten Maßregel der laufenden Verwaltung erklärt, so bleibt er offenbar in den Grenzen seiner Zuständigkeit. Wegen der zweiten Alternative konnte in Frage kommen, ob nicht eine „Gesetzesverletzung“ selbst dann verneint werden müßte, wenn die Entlassung Scharrenbroichs den gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten sollte. Der Provinzialausschuß hat das Recht, bei Wahrnehmung seiner Geschäfte seine Meinung zur Geltung zu bringen und mit den gesetzlichen Mitteln auch vorgelegten Behörden gegenüber zu vertreten, er hat, wenn auf dem geordneten Wege eine Berichtigung erfolgt, sich dem zu unterwerfen, einstweilen aber darf er abwarten, ob und mit welchem Erfolge gegen ihn vorgegangen wird. „In einem Beschlusse, der darauf abzielt, einen streitigen Anspruch mit

den gesetzlichen Mitteln durchzusetzen, kann eine Gesetzesverletzung niemals . . . gefunden werden“ (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Mai 1898, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 481). Aber dies gilt uneingeschränkt nur da, wo der Fehler des Beschlusses nicht sowohl in einer Verkennung der gesetzlichen Vorschriften, als vielmehr in einer unrichtigen Beurteilung des Tatbestandes besteht. Ob das eine oder das andere vorliegt, wird oftmals nicht leicht zu erkennen sein; auch wird vielleicht nicht jede unrichtige Anwendung gesetzlicher Vorschriften eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 118 der Provinzialordnung darstellen, wohl aber ist das der Fall mit einem Beschlusse, welcher sich grundsätzlich einem Gesetze entgegenstellt. Der beanstandete Beschluß vom 5. März 1904 nun versucht über den Inhalt der Armen- und Irrengesetzgebung eine Ansicht zur Anerkennung und zunächst in dem Falle Scharrenbroich zur Anwendung zu bringen, welche grundsätzlich von derjenigen abweicht, die seitens der Staatsregierung bisher vertreten und ihrer Praxis zu Grunde gelegt worden ist. Der Beschluß will nach der ausgesprochenen Absicht des klagenden Provinzialausschusses über den Fall Scharrenbroich weit hinausgreifen; er will grundsätzlich bestimmen, wie die in Betracht kommenden Gesetze hinfort ausgelegt und gehandhabt werden sollen. Daß eine derartige allgemeine Anweisung ausdrücklich nicht erteilt wird, ist ohne Belang; das war zu einer Gesetzesverletzung nicht nötig; sie ist vorhanden, wenn die grundsätzliche Auffassung, welche in dem besonderen Falle sich durchzusetzen versucht, den Gesetzen widerstreitet (vergl. Erkenntnis vom 19. Mai 1881, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 115).

Der Widerstreit besteht. Der Kläger stellt die Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Fürsorge für Scharrenbroich aus zwei Gründen in Abrede, erstens, weil er nicht hilfsbedürftig sei, und zweitens, weil er der Anstaltspflege nicht bedürfe.

Der erste Grund ist leicht als unzutreffend zu erkennen. Hilfsbedürftig ist diejenige Person, welche nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und ihren arbeitsunfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen und solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten kann, noch von einem Dritten erhält. Es ist allgemein anerkannt, daß „hinreichende Kräfte“ auch denjenigen Personen abgehen, welche zwar genügende körperliche Stärke besitzen, welche aber infolge eines geistigen Fehlers außerstande sind, mit ihnen sich den Lebensunterhalt zu erwerben. Als ein derartiger geistiger Fehler muß auch eine Geisteskrankheit gelten, welche den von ihr Befallenen gemeingefährlich macht. Ein Mensch, dessen krankhafte verbrecherische Neigungen ihn der bürgerlichen Gesellschaft so gefährlich machen, daß sie ihm in ihrer Mitte nicht die Freiheit, welche für die Beteiligung an dem Erwerbsleben notwendig ist, lassen kann oder will, kann unmöglich als in dieser Gesellschaft erwerbsfähig gelten. Deshalb ist — von Ausnahmefällen abgesehen — sicher ein Geisteskranker erwerbsunfähig, der wegen seiner Krankheit interniert werden muß, und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint Scharrenbroich, dessen Unterhalt weder aus seinen Mitteln noch aus denen Dritter bestritten werden kann, hilfsbedürftig, weil er, wie der Kläger zugibt, aus sicherheitspolizeilichen Gründen interniert werden muß. Aber auch in der Freiheit würde Scharrenbroich infolge seiner Geisteskrankheit erwerbsunfähig sein. Die Anstaltsärzte bekunden zwar, daß er körperlich ganz gesund und stark, auch gutmütig und lenksam sei und sie erklären ihn deswegen für erwerbsfähig. Aber die Erwerbsfähigkeit hängt nicht lediglich von den Eigenschaften ab, auf welche das ärztliche Gutachten sich bezieht. Für sie kommen Umstände in Betracht, welche wie z. B. die Lage des Arbeitsmarktes nicht Gegenstand einer Beurteilung durch Ärzte sind, und darum kann die Frage nur auf Grund praktischer Erfahrung unter Zuhilfenahme des ärztlichen Gutachtens entschieden werden. Nun steht fest, daß Scharrenbroich an einem unheilbaren Schwach-

finne leidet, welcher sich unter anderem in einem unwiderstehlichen Hange zu Diebstählen und unberechtigtem Fagen äußert. Nach den Akten des Landratsamts Solingen ist er allein in der Zeit vom 7. August 1894 bis zum 3. März 1897 nicht weniger als 9 mal bestraft worden, obwohl er einen großen Teil der Zeit im Gefängnisse zugebracht haben muß. Ein derartiger Mensch wird zu ehrlicher Arbeit nur da angenommen werden, wo man seine üblen Eigenschaften nicht kennt, und er ist überall seiner Entlassung gewiß, sobald seine Krankheit bekannt geworden ist. Er könnte also nur unter Täuschung des Arbeitgebers Erwerb finden; denn mit der Möglichkeit, daß er fortgesetzt Leute trafe, welche es trotz Kenntnis seines diebischen Wesens und seiner sonstigen krankhaften Neigungen mit ihm versuchten, ist nicht zu rechnen. In seinen Personalakten befindet sich denn auch ein von ihm an den Landeshauptmann gerichteter Brief, in welchem er erzählt, daß er habe in das Ausland gehen wollen, weil er in der Heimat wegen des Umstandes, daß er im Irrenhause gewesen, keine Arbeit bekäme. Scharrenbroich kann also trotz seiner körperlichen Stärke sich seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen und ist, da auch sonstige Mittel fehlen, hilfsbedürftig im Sinne der Armengesetzgebung, insbesondere im Sinne des durch die Novelle vom 11. Juli 1891 geschaffenen § 31 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz.

Schon in diesem Punkte beruht die Stellungnahme des Klägers nicht auf einer unrichtigen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber richtig erkannten Forderungen des Gesetzes, sondern auf einer Verkennung des Gesetzes selbst; denn der Provinzialausschuß geht im Gegensatz zu der soeben als richtig hingestellten Auffassung davon aus, daß Hilfsbedürftigkeit dann nicht vorliege, wenn nur die zur Leistung von Arbeit erforderlichen Körperkräfte vorhanden seien.

Stärker tritt die Abweichung des klagenden Provinzialausschusses von dem Standpunkte des Gesetzes bei seinem zweiten Grunde zu Tage. Doch bedarf es zu dem Nachweise hierfür weitergehender Darlegungen.

Für die Unterstützung, welche dem hilfsbedürftigen Scharrenbroich zuteil werden muß, kommt zunächst der § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in Betracht, welcher lautet:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbände Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.“

Es liegt auf der Hand, daß der zuständige Armenverband bei der Gewährung von Obdach, Lebensunterhalt und Pflege in Krankheitsfällen nicht diejenige Verpflichtung außer acht lassen darf, die überall und für jeden besteht, und die dahin geht, daß man durch seine Einrichtungen nicht unbefugterweise Dritte oder gar die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden darf. Diese allgemeine Verpflichtung schließt es aus, daß — z. B. — ein nach § 1 a. a. O. pflichtiger Armenverband etwa auf Grund des Abs. 2 ohne besondere Vorsichtsmaßregeln einen Choleraranken in sein Krankenhaus, einen von Lepra Befallenen in sein Armenhaus aufnimmt. Niemand wird im Ernst behaupten wollen, daß der Armenverband dabei der notwendigen oder gar befohlenen

Vorsichtsmaßregeln überhoben wäre, weil sie nicht gerade durch die Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit des Hilfsbedürftigen geboten sind, oder daß er die durch jene Vorsichtsmaßregeln entstehenden Mehrkosten nicht zu tragen brauchte, wohl gar deswegen, weil solche nötig sind, seiner Unterstützungspflicht ledig würde. Also: was der Armenverband zu gewähren hat, muß er in einer Weise gewähren, wie es sich mit den berechtigten Interessen Dritter und mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verträgt, namentlich ist „erforderlich“ im Sinne des Abs. 1 nicht nur diejenige Krankenpflege, welche genügen würde, wenn der Kranke als von den bestehenden Verhältnissen losgelöst oder diese Verhältnisse, wie das Bestehen einer bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglied auch der Arme bleibt, als nicht vorhanden gedacht werden, sondern diejenige, welche durch das Bestehen jener Verhältnisse, durch die Rücksicht auf die berechtigten Interessen der bürgerlichen Gesellschaft bedingt wird. Und die Wahrnehmung dieser Interessen nach gewisser Richtung hin, insbesondere der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, ist Aufgabe der Polizei; die Lage, welche durch deren bejagte Anforderungen geschaffen wird, muß auch der Unterstützungspflichtige gelten lassen. Ihnen kann sich, wie besonders das oben erwähnte Beispiel zeigt, und was keiner weiteren Ausführung bedarf, ein Armenverband sicherlich dann nicht entziehen, wenn er die ihm obliegende Fürsorge nach Maßgabe des Abs. 2 a. a. O. selbst übernimmt. Nicht minder aber sind die Interessen der Allgemeinheit und etwaige Anordnungen der zu ihrer Wahrung berufenen Behörden zu berücksichtigen, wenn die Fürsorge für einen Armen außerhalb einer Anstalt erfolgt. Wie jeder andere das mit der Einrichtung seiner Wohnung und mit der sonstigen Lebenshaltung seiner selbst und seiner Angehörigen tun muß, so muß es auch der Arme und derjenige, welcher für ihn zu sorgen hat; die dazu erforderlichen Mittel muß der Armenverband gewähren. Er wird von dieser Verpflichtung nicht ohne weiteres frei, wenn infolge ungewöhnlicher Umstände die Lebenshaltung des Armen in einer Weise eingerichtet werden muß, welche von der gewöhnlichen abweicht. Als eine solche infolge ungewöhnlicher Umstände notwendige Einrichtung einer eigenartigen Lebenshaltung für den Armen stellt sich auch seine Internierung dar, selbst wenn sie nicht sowohl wegen der Fürsorge für sein Leben und seine Gesundheit als vielmehr deswegen nötig wird, weil eine Lebenshaltung gewöhnlicher Art die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stören oder gefährden würde. Der häufigste Fall dieser Art ist die Unterbringung eines durch Geisteskrankheit gemeingefährlichen Armen in einer Irrenanstalt. Auch die durch sie entstehenden Kosten stellen sich von dem hier eingenommenen Standpunkte aus dar als Kosten des notwendigen Obdachs, des unentbehrlichen Lebensunterhalts und der erforderlichen Pflege in einem Krankheitsfalle.

Der bei der bisherigen Betrachtung des § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 vertretene Standpunkt selbst ist der der natürlichen Anschauung; daß er auch die Preussische Armen- und Irrenpflege bis zu dem Gesetze vom 8. März 1871 beherrscht hat und darum mangels einer anderweitigen Disposition des Gesetzgebers auch diesem Gesetze gegenüber nicht verlassen werden darf, wird weiter unten darzulegen sein.

Eingeschaltet werden mag hier, daß das Bundesamt für das Heimatwesen von ähnlichen Anschauungen aus, wie sie hier entwickelt sind, eine Reihe von Fällen entschieden hat. In ihnen handelte es sich darum, ob Armenverbände für Pflegekosten aufzukommen hätten, welche dadurch entstanden waren, daß auf Grund der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterbringung von Kindern außerhalb des Elternhauses angeordnet worden war.

„Wird“, so läßt sich z. B. in ebenso einfacher und klarer, wie bestimmter Weise das Erkenntnis vom 17. Oktober 1903 H. Nr. 1449 aus, „auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Trennung eines Kindes von seinen Eltern und dessen

anderweitige Unterbringung angeordnet, so fällt die Möglichkeit eines Verbleibens der Kinder im Elternhause, damit zugleich aber die bisherige Art seines Unterhalts fort. Diese Sachlage muß auch die Armenbehörde gelten lassen; es ist nicht ersichtlich, wie sie sich dem entziehen können . . . Das Kind muß nunmehr außerhalb des Elternhauses unterhalten werden, und wenn anderweite Mittel hierzu nicht zur Verfügung stehen, auch die Eltern oder sonstige unterhaltungspflichtige Verwandte nicht herangezogen werden können, so folgt von selbst, daß Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, und daß demzufolge der Armenverband des Aufenthaltsortes seine Hilfe innerhalb der Grenzen gewähren muß, welche nach den in Frage kommenden landesgesetzlichen Vorschriften der Armenpflege im allgemeinen gegeben sind.“

Der Unterschied gegen den Fall der Irrenpflege besteht allerdings darin, daß die Maßregeln der §§ 1666 und 1838 lediglich im Interesse des Kindes ergriffen werden. Deshalb hat die Ausführung des Bundesamtes für die jetzt zur Entscheidung stehende Frage, bei der es sich gerade um die Zulässigkeit der gedachten Unterbringung handelt, keine unmittelbare Bedeutung; aber sie erkennt doch an, daß die Armenlast sich nicht auf das beschränkt, was unter normalen Verhältnissen notwendig ist, und sie zeigt den Einfluß, den die Anordnung einer besonderen Lebenshaltung seitens einer zuständigen Behörde auf die Gestaltung der für die Armenlast maßgebenden Verhältnisse dergestalt ausüben kann, daß durch sie unter Umständen sogar erst die Notwendigkeit armenrechtlicher Fürsorge (wie auch bei der Internierung eines arbeitsfähigen Irren) geschaffen wird.

Waren nun auch die Armenverbände schon nach § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 verpflichtet, nötigenfalls die Kosten der Internierung eines unheilbaren und wegen seiner Gemeingefährlichkeit nicht anders als in einem Irrenhause zu haltenden Geisteskranken zu tragen, so gab doch jenes Gesetz vor seiner Ergänzung durch die Novelle vom 11. Juli 1891 keine Handhabe, um einen Armenverband zu der Einrichtung derartiger Anstalten und zur Aufnahme von Geisteskranken in sie zu zwingen. (Eine etwa durch ältere Bestimmungen, wie die Dotationsgesetze, begründete Verpflichtung der Armenverbände oder Provinzen soll vorläufig außer Betracht bleiben.) Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes gab nur den Armenverbänden das Recht, die Unterbringung in einem Arbeits- oder Krankenhause eintreten zu lassen, in dem Sinne, daß der Unterstützungsbedürftige sich die Unterbringung gefallen lassen, ein Ersatzpflichtiger die entstandenen Kosten als Kosten der Armenpflege anerkennen mußte. Ferner gestattete der § 31 den Landarmenverbänden die Kosten der Fürsorge für Geisteskranken usw. mit den dort getroffenen Maßgaben unmittelbar zu übernehmen. Im übrigen lag die Frage, ob die Internierung, und ob sie gerade in der Form der Anstaltspflege eintreten sollte, nicht auf dem Gebiete des Armenrechts, sondern im wesentlichen auf dem der Ordnungs- und Sicherheitspolizei; wurde sie von polizeilichen Erwägungen aus bejaht, so hatte dies nur die oben erwähnte mittelbare Wirkung für die Kostenlast der Armenverbände.

In dieser Hinsicht hat nun die Novelle vom 11. Juli 1891 eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem sie den § 31 durch eine Reihe von Vorschriften ersetzte, welche als §§ 31, 31a bis 31e dem Gesetze einverleibt wurden. Der für die späteren Erörterungen besonders wichtige erste Absatz des neuen § 31 lautet wörtlich:

„Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.“

Die dann folgenden Bestimmungen enthalten die nähere Regelung, namentlich die der Kostenlast dahin, daß der Landarmenverband die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung zu tragen hat, dagegen wegen der sonstigen Kosten (sofern es sich nicht um einen Landarmen handelt und vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände Ersatz verlangen darf; dem Ortsarmenverbände hat sein Kreis (ohne Armenverband zu werden) mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Hierdurch ist die Frage, ob selbst gegen den Willen der Armenverbände Anstaltspflege einzutreten hat — unbeschadet der Befugnis der Polizei, die Unterbringung aus sicherheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen zu fordern — auch zu einer Frage des Armenrechtes geworden. Die Aufnahme der im § 31 bezeichneten Hilfsbedürftigen in Anstalten kann jetzt von ihnen selbst, ihren Vertretern, den Ortsarmenverbänden und den zuständigen Aufsichtsbehörden gegenüber den Landarmenverbänden beansprucht werden, unabhängig davon, ob die Polizei oder eine sonstige Behörde aus Gründen, welche nicht gerade dem Armenrecht angehören, die Unterbringung fordert.

Der Kläger meint nun, daß für die streitige Frage, ob der Landarmenverband der Rheinprovinz die Aufnahme beziehungsweise die weitere Verpflegung des Scharrenbroich ablehnen durfte, lediglich die Novelle vom 11. Juli 1891 in Betracht komme, und daß die Novelle insofern der in den Worten „soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen“ liegenden Einschränkung eine Verpflichtung zur Aufnahme und Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranken für die Landarmenverbände nur dann begründe, wenn die Anstaltspflege „des Kranken selbst wegen“ d. h. mit Rücksicht auf sein Leben oder seine Gesundheit notwendig sei. Wäre das zutreffend, andererseits aber auch das richtig, was oben über die Befugnis der Polizei, eine Anstaltspflege anzuordnen, und über die daraus für die Armenverbände entstehenden Folgen gesagt ist, so würde der durch die Gesetze von 1870/71 und 1891 geschaffene Rechtszustand der sein, daß, wenn die Unterbringung „wegen des Kranken selbst“ erforderlich ist, der Landarmenverband sich zu der Aufnahme verstehen muß und die Kosten in der von dem § 31 bestimmten Weise verteilt werden, daß dagegen, wenn von Seiten der Polizei, deren Aufgaben hinsichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege, Ordnung, und Sicherheit selbstverständlich durch die rein armenrechtliche Vorschrift des § 31 nicht berührt werden können, die Unterbringung verlangt wird, der Landarmenverband (von einer anderweit begründeten Verpflichtung dazu immer noch abgesehen) seine Anstalt nicht zur Verfügung zu stellen brauchte und daß die Kosten einer trotzdem erlangten Anstaltspflege dem unterstützungspflichtigen Orts- und Landarmenverbände allein zur Last fielen. Aber der Provinzialausschuß geht weiter; er erblickt in der Vorschrift der §§ 31 ff. eine erschöpfende Regelung der sogenannten geschlossenen Armenpflege dahin, daß die Armenverbände in dem dort näher bestimmten Zusammenwirken miteinander und mit den Kreisen für Anstaltspflege dann, aber auch nur dann, zu sorgen und deren Kosten zu tragen haben, wenn ein unterstützungsbedürftiger Geisteskranker ihrer wegen seines Lebens oder seiner Gesundheit bedarf. Daraus wird dann weiter gefolgert, daß eine aus sicherheitspolizeilichen Gründen nötige Anstaltspflege von den Landarmenverbänden abgelehnt werden darf, und daß ihre Kosten der Polizeiverwaltung zur Last fallen. Hiernach würde die Novelle auch eine die Verpflichtung der Armenverbände zur Kostentragung einschränkende Abänderung des alten Rechtszustandes, wie er oben dargestellt worden ist, enthalten. Der Kläger nimmt dagegen an, daß auch früher die gedachte Verpflichtung nicht bestanden habe.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt die Unhaltbarkeit des klägerischen Standpunktes. Die Kosten der Unterbringung eines unheilbaren mittellosen Geisteskranken in einer

Irrenanstalt, welche nicht etwa für besondere Zwecke der Polizei, aber vorwiegend auch nicht mit Rücksicht auf das persönliche Bedürfnis des Kranken, sondern zu dem Zwecke, dem Kranken die Existenz ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu ermöglichen, also im Sinne des Klägers nicht aus armenrechtlichen, sondern aus polizeilichen Rücksichten erfolgte, sind in Preußen stets nicht als Polizeikosten, sondern als Kosten der Armenpflege behandelt worden. Auch das Gesetz vom 8. März 1871 sieht sie (deshalb) als solche an und die zu ihm ergangene Novelle vom 11. Juli 1891 will keinen Gegensatz zwischen einer „um des Kranken selbst willen“ und einer aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendigen Anstaltspflege aufstellen, sondern beachtet, von der bisherigen Auffassung ausgehend, mit ihrem § 31 Abs. 1 auch die Fälle der erwähnten Art zu treffen. Als derartige Fälle aber, das möge zur Vermeidung von Mißverständnissen nochmals hervorgehoben werden, kommen hier nur diejenigen in Betracht, wo die Anstaltspflege gefordert wird als eine besondere mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit notwendige Art der Lebenshaltung des Kranken; keine Rede ist hier von solchen Fällen, wo die staatliche Behörde aus anderen Gründen, etwa als vorläufige Sicherheitsmaßregel oder für besondere Zwecke, als Beobachtung, strafrechtliche Detinierung des Kranken, die Unterbringung in der Anstalt anordnet, namentlich nicht vor allem die Fälle, in denen der Kranke der Anstalt nicht als ein nach dem Armenrechte zu haltender Pflingling überwiesen, sondern in ihr zur Verfügung einer Polizei- oder Gerichtsbehörde gehalten werden soll.

Dies vorausgeschickt, ist bei der Betrachtung des älteren Rechtszustandes zurückzugehen auf die §§ 341 ff. Titel 18 Teil II des Allgemeinen Landrechts. Es lauten:

„§ 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter ständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch anderen Schaden können.

§ 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§ 343. Doch kann zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende weder ein Verwandter, noch der Vormund noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§ 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staat ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§ 345. Bei bloßen Wahn- oder Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.“

In den §§ 341 und 344 findet sich also das Gebot einer die Sicherheit des Kranken und anderer gewährleistenden Lebenshaltung, nötigenfalls der Aufnahme in eine öffentliche Anstalt durch den Staat. Durch die letzterwähnte Bestimmung übernahm der Staat auch die Verpflichtung, für das Vorhandensein derartiger Anstalten zu sorgen. Er ist jedoch der Verpflichtung im allgemeinen nicht unmittelbar, sondern in ähnlicher Weise nachgekommen, wie es der § 16 Titel 19 Teil II des Allgemeinen Landrechts für die („durch Vermittelung des Staates“ zu bewirkende) Unterbringung von Landarmen in öffentlichen Landarmenanstalten vorgesehen hatte, dadurch nämlich, daß er ständige Verbände oder größere Gemeinden veranlaßte, Anstalten für die Unterbringung der gemeingefährlichen Geisteskranken wohl gerade in Verbindung mit Landarmenhäusern zu errichten, und in deren Regulativen die Verpflichtung zu der Aufnahme auszusprechen. Durch die Dotationsgesetze ist dann an Stelle der im Verwaltungswege von Fall zu Fall erfolgenden Regelung eine allgemeine gesetzliche getreten dahin, daß der Staat den dotierten Kommunalverbänden die „Für-

sorge beziehungsweise Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummens- und Blindenwesen“ zuwies (§ 4 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1875 — Gesetzsammlung Seite 497 —). Die Uebertragung der „Fürsorge für das Irrenwesen“ kann keinen anderen Sinn haben, als daß die Fürsorge auf die Kommunalverbände so übergehen sollte, wie sie bis dahin geregelt worden war, und zwar gerade auch soweit, als sie nach den bestehenden Bestimmungen dem Staate obgelegen hatte. Zu den einschlägigen Bestimmungen gehörte der oben erwähnte § 344 Titel 18 Teil II des Allgemeinen Landrechts, welcher dem Staate die Aufnahme der gemeingefährlichen Geisteskranken zur Pflicht machte. Die Pflicht ist auf die dotierten Kommunalverbände übergegangen, so daß sie, auch wenn die durch § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 geschaffene armenrechtliche Verpflichtung fehlt, doch die Aufnahme gemeingefährlicher Geisteskranken nicht ablehnen dürfen, sobald die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 344 Titel 18 Teil II des Allgemeinen Landrechts vorliegen.

Nicht übertragen sind durch die Dotationsgesetze polizeiliche Rechte oder Pflichten und unberührt von ihnen ist die Frage des Kostenersatzes geblieben.

Man hat in dem § 344 Titel 18 Teil II des Allgemeinen Landrechts auch eine Uebernahme der Kosten durch den Staat finden wollen. Das aber ist unrichtig. Der § 344 spricht nicht etwa nur von armen Geisteskranken, sondern von Geisteskranken überhaupt, und es war für den Staat kein Anlaß vorhanden und lag ihm gewiß fern, die Kosten auch für bemittelte Kranke zu übernehmen. In diesem (und auch in dem weiter oben dargelegten) Sinne wird der § 344 erläutert in dem Ministerialerlasse vom 21. März 1846 (Ministerialblatt der innern Verwaltung Seite 53), in welchem es heißt, seine Vorschrift „ist nicht dahin zu verstehen, daß die Unterbringung von Rasenden auf Kosten der Staatskasse erfolgen müsse, sondern sie spricht nur die eventuelle Verpflichtung der betreffenden Behörde aus, die Aufnahme solcher Irren in die dazu bestimmten Häuser auf Kosten der gesetzlich Verpflichteten zu veranstalten“.

Das Landrecht enthält wegen der Kosten der Irrenpflege nur die eine Spezialvorschrift des oben wiedergegebenen § 345. Wenn nach ihr die Kosten der Aufsicht, für welche nach §§ 341, 342 bei gefährlichen Kranken Vormund und Erzieher sorgen sollen, zu welcher aber nach § 343 bei Rasenden niemand gezwungen werden kann, bei bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, demjenigen auferlegt werden, welchem der Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, sofern er die Aufsicht nicht selbst übernehmen will, so ist daraus zu entnehmen, daß demselben die Kosten der auf Grund des § 344 eintretenden Anstaltspflege nicht zugemutet werden sollen. Daraus folgt aber nicht, daß diese Kosten als polizeiliche angesehen wären, vielmehr wird die Erklärung zutreffen, daß der § 345 nicht etwa bemittelte Angehörige, denen die gewöhnliche Alimentationspflicht obliegt, freilassen will, sondern nur an die gewöhnliche armenrechtliche Unterhaltungspflicht denkt und die mit ihr belasteten vor Ueberbürdung zu schützen beabsichtigt; letzteres von der Anschauung aus, daß eine Armenpflege, welche die Kräfte der für gewöhnlich pflichtigen „privilegierten Korporationen, Stadt- und Dorfgemeinden“ (§§ 9, 10 Titel 19 Teil II des Allgemeinen Landrechts) in ungewöhnlichem Maße anstrengt, eine Landarmenangelegenheit bilde. Die Anschauung tritt in dem 19. Titel (vergl. u. a. § 16) des Allgemeinen Landrechts zu Tage und ist leitend für die spätere Verwaltungspraxis, welche vielfach namentlich die Kosten der geschlossenen Irrenpflege durch die Regulative den Landarmenanstalten auferlegt (vergl. z. B. § 34 des Landarmen-Reglements für die Neumark vom 12. Mai 1800). Nun mögen weiter nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechts die Landarmenangelegenheiten und zunächst auch deren Kosten staatliche (im Gegensatz zu denen der privilegierten Korporationen, Stadt- und Dorfgemeinden) gewesen sein, wiederum aber ist der Staat seinen Aufgaben auf diesem Gebiete durch Inanspruchnahme der

ständischen Verbände — denen er dafür Steuerrechte (vergl. unter anderem §§ 27, 30 Titel 19 Teil II des Allgemeinen Landrechts) einräumte — gerecht geworden. Jedenfalls hat er die Kosten nicht als Polizeikosten, sondern als Kosten der Armenpflege behandelt.

Der § 344 kann also zu Gunsten des Klägers nicht verwertet werden; er fällt sogar schwer gegen ihn ins Gewicht. Denn die Aufsicht, von der er handelt, wird doch häufig eine solche gewesen sein, deren der Kranke nicht „seiner selbst wegen“ sondern, um ihn für Dritte unschädlich zu machen, bedurfte, welche also im Sinne des Klägers Polizeikosten darstellen würden. Da nun aber der § 344 derartige Kosten, ohne zwischen den Gründen der Aufsicht zu unterscheiden, den gesetzlich zum Unterhalt der Armen Verpflichteten auferlegt, so zeigt er, daß das Landrecht nicht auf dem Standpunkte des Klägers steht, daß es vielmehr den Unterschied, der den Ausgangspunkt für Stellungnahme des Klägers bildet, nicht gemacht, und in beiden Fällen die Kosten als Armenpflegekosten angesehen wissen will.

Derselbe Wille des Gesetzgebers gibt sich kund in dem auf Allerhöchsten Befehl erlassenen Reskripte des Staatsrats vom 29. September 1803 (von Köhne und Simon, das Medizinalwesen des Preussischen Staates Seite 418). Es gibt (unter Nr. 1) der Polizei auf, vermöge ihres Rechtes zum ersten Angriff „Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns bei den dieser Krankheit verdächtigen Personen möglichst gesichert werde“, bezeichnet (Nr. 2) als das dazu in der Regel allein geeignete Mittel eine Aufsicht über den Verdächtigen und bestimmt dann wörtlich, daß „die Kosten der Aufsicht aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Ortes entnommen werden“ sollen.

Hier werden also selbst die Kosten der zum Schutze des Publikums erfolgenden Beaufsichtigung einer des Wahnsinns nur verdächtigen Person als Armenpflegekosten behandelt und der Ortsarmenklasse zur Last gelegt. Das letztere ist, wie hier eingeschaltet werden mag, nicht ohne Interesse gegenüber den von dem Kläger anscheinend gebilligten Angriffen auf neuere Erkenntnisse, welche die Kosten derartiger Sicherungsmaßregeln für den Fall, daß sie überhaupt Polizeikosten darstellen, für Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und nicht der Landespolizeiverwaltung erklären.

Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich und würde eines zwingenden Nachweises bedürfen, daß entgegen dem so kundgegebenen Willen des Gesetzgebers die Verwaltung den von dem Kläger gewollten Unterschied aufgestellt und von ihm aus den Kosten der aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten eingetretenen Anstaltspflege der mittellosen Geisteskranken die Eigenschaft von Kosten der Polizeiverwaltung beigelegt hätte. Tatsächlich hat sie aber den Boden der besprochenen Gesetzesvorschriften nicht verlassen, sondern hat in jenen Kosten Armenpflegekosten gesehen und zwar bis zum Erlasse der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vielfach solche der Landarmenpflege. Das schon oben erwähnte Landarmen-Reglement vom 12. Mai 1800, welches der König dem von den Ständen der Neumark in Landsberg a. W. zu errichtenden Landarmenhause erteilt (Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze Band VI Seite 102), ordnet in seinem Abschnitt IV die Verhältnisse der mit dem Armenhause verbundenen Irrenanstalt. Der § 33 bestimmt, daß aufgenommen werden sollen „furieuse Personen“, von denen „mit Wahrscheinlichkeit Feuergefähr und grobe Beleidigung der öffentlichen Ordnung zu erwarten ist“ im Gegensatz zu harmlosen, von denen „das Publikum keine Gefahr läuft“; die Verpflegungs- und Transportkosten sollen nach §§ 34, 35 der Anstalt aus dem Vermögen der Personen oder von ihren alimentationspflichtigen Verwandten ersetzt, für den Fall aber, daß das nicht möglich ist, von dem Institute selbst getragen werden. Ähnliche Bestimmungen sind enthalten in dem Regulativ des Neumärkischen

Landarmenverbandes vom 19. Oktober 1860 (Gesetzsammlung Seite 505) und in den Regulativen anderer Verbände z. B. dem der Kurmark vom 14. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 37). Dagegen ist hier kein Fall bekannt geworden, in welchem die Kosten der gedachten Art von der Staatsregierung als Polizeikosten hingestellt worden seien, und der von dem Herrn Minister des Innern ernannte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses hat die Erklärung abgegeben, daß nach den Akten des Ministeriums des Innern eine derartige Abweichung von dem Grundsätze niemals stattgefunden hätte. Diese Tatsache darf danach als feststehend gelten. Ob in sonstiger Hinsicht Verschiedenartigkeiten bestanden haben (z. B. hinsichtlich der Behandlung der Kosten als Landarmen- oder Ortsarmenpflegekosten) und ob bei der Behandlung der Angelegenheit überall gerade auf den oben erwähnten oder auf anderen Vorschriften gefußt worden ist, das ist ohne Belang. Es kommt hier nur darauf an, zum Zwecke der Erschließung eines richtigen Verständnisses für die Gesetze vom 8. März 1871 und 11. Juli 1891 zu zeigen, was bis zum Erlasse dieser Gesetze wegen der in Rede stehenden Kosten im allgemeinen gegolten hat. Und nach der gegebenen Darstellung gehörten bis zu der Gesetzgebung der Jahre 1870 und 1871 über den Unterstützungswohnsitz in Preußen die Kosten der Anstaltspflege gemeingefährlicher Geisteskranken, wenn nicht nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, so doch nach der ständigen, auch die regulativische Regelung beherrschenden Verwaltungspraxis, zu den Kosten der Armenpflege. Diese Gesetzgebung hat daran nichts geändert, sie hat jedoch zu Trägern der Last bei ortsarmlen Personen ganz allgemein die Ortsarmenverbände berufen, während die Landarmenverbände von der Verpflichtung (gegenüber Ortsarmen), soweit sie ihnen durch besondere Bestimmungen auferlegt worden war, frei wurden und nunmehr darüber befinden konnten, ob sie nach Maßgabe des alten § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 unmittelbar eintreten wollten oder nicht. (Die durch die Dotationsgesetze begründete Verpflichtung der Kommunalverbände zur Einrichtung von Anstalten und Aufnahme von Geisteskranken blieb unerwähnt, sie hat aber mit der hier behandelten Frage der Tragung der Pflegekosten nichts zu tun.) In Wirklichkeit sind die Landarmenverbände für die Anstaltspflege gerade der gemeingefährlichen Geisteskranken nach wie vor in weitem Umfange eingetreten. Das ergeben die noch näher zu erwähnenden Materialien zu der Novelle vom 11. Juli 1891.

Bekanntlich vermehrten sich nun die Armenlasten während des letzten Drittels des vorigen Jahrhunderts ganz außerordentlich, so daß vielfach eine Ueberbürdung der in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbände unterstützungspflichtigen Gemeinden eintrat; sie hatte dann wieder zur Folge, daß die Fürsorge auf das äußerste Maß beschränkt und daß besonders die Anstaltspflege, obwohl sie wünschenswert, ja notwendig erschien, versagt wurde. Diesen Uebelständen sollte die Novelle vom 11. Juli 1891 abhelfen. Ihr Zweck ist nach der Begründung und nach den über sie gepflogenen Erörterungen ein zweifacher. Erstens soll die große Anzahl von Kranken, für welche die Unterbringung in einer Anstalt wünschenswert erschien, welche ihrer jedoch nach Lage der Verhältnisse entbehren mußte, der Pflege teilhaftig gemacht, und zweitens sollten die Ortsarmenverbände sowie die Angehörigen der Kranken entlastet, vor dem sonst häufig zu befürchtenden finanziellen Ruin bewahrt werden. Die Hervorhebung des zweiten Zweckes (zu vergl. unter anderem die Begründung erster Absatz am Schlusse und die Rede des Herrenhausmitgliedes von Levetzow in der Sitzung des Herrenhauses vom 24. Januar 1894) geschieht fast mit stärkerer Betonung als desjenigen der Bedürftigkeit der Kranken; die Rücksicht darauf, daß die Kranken „ihren Angehörigen zur Last fallen, ihnen bei der Auffuchung von Arbeitsgelegenheit im Wege stehen und für sie recht eigentlich erst die Ursache der Verarmung bilden“ (Begründung) hat fast die wichtigere Rolle gespielt. Dieser zweite, wie gesagt, nichts weniger als untergeordnete Zweck des Gesetzes

würde aber in hohem Maße gefährdet worden sein, wenn es die Kosten für die Anstaltspflege derjenigen Armen, welche vorwiegend mit Rücksicht auf das Publikum interniert werden, als Kosten der Polizeiverwaltung von seiner Wirkung ausgeschlossen hätte. Als Polizeikosten würden sie nämlich, was nach der Rechtsprechung feststeht, mittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nicht der Landespolizeiverwaltung darstellen und in dieser Eigenschaft von den beteiligten Gemeinden (ohne Mithilfe der Kreis- und Provinzialverbände) getragen werden müssen. Daraus würden sich dann für die Gemeinden leicht wieder die Notstände entwickeln, welche die Novelle beseitigen will. Man hat zwar neuerdings versucht, die Behauptung zu verfechten, als ob die Staatskasse bereits gesetzlich verpflichtet sei, die gedachten Kosten zu tragen, sei es weil sie Kosten der Landespolizeiverwaltung bildeten, sei es aus anderen, nicht näher dargelegten Gründen, und man hat der Regierung geradezu zum Vorwurf gemacht, daß sie sich einer klaren Verpflichtung zu entziehen suche. Der Versuch ist namentlich auch bei der Verteidigung des sogenannten Antrages Schmedding im Abgeordnetenhaus im Frühjahr des Jahres 1905 sowie in einigen Zeitungsartikeln gemacht, welche der Kläger zu den Streitakten überreicht hat, deren Inhalt er sich also wohl aneignen will. Aber die für jene Behauptung gemachten Ausführungen beruhen offensichtlich auf einer Verkennung des rechtlichen Wesens der in Betracht kommenden Verhältnisse und auf unrichtiger Auslegung der gesetzlichen Vorschriften. Soweit sie einer Widerlegung bedürfen, ist sie in dem bereits Gesagten enthalten. Hier soll nur noch folgendes hervorgehoben werden. Das Oberverwaltungsgericht hat niemals ausgesprochen, daß die mehrfach erwähnten Kosten der Anstaltspflege nicht zu den Kosten der Armenlast gehörten, sondern Polizeikosten bildeten. In den einschlägigen Urteilen (vergl. unter anderem Erkenntnis vom 12. Juni 1900 Entscheidungen Band XXXVIII Seite 150) war es nicht nötig, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es stand fest, daß es sich um Polizeikosten handle, die für vorläufige Sicherungsmaßregeln entstanden waren. Streitig war nur, ob es Kosten der örtlichen oder der Landespolizeiverwaltung waren, und diese Frage hat das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung dahin entschieden, daß die Aufwendungen, wenn überhaupt als Polizeikosten, so nur als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung angesehen werden könnten. Die gegen die Stellungnahme des Oberverwaltungsgericht geführten Angriffe lassen eine rechtliche Begründung, welche gegenüber den Ausführungen der Erkenntnisse in Betracht kommen könnte und zu einer Widerlegung geeignet wäre, vermissen. Angesichts dieser Rechtsprechung durfte aber die Staatsregierung Kosten der gedachten Art gar nicht aus den Mitteln bestreiten, welche ihr durch das Statsgesetz zur Verfügung gestellt, für derartige Aufwendungen aber nicht bestimmt waren. Wenn sie ferner — was zur Klärung noch bemerkt werden mag — jetzt dem Bestreben, die in Rede stehenden Kosten der (Orts-)Polizei aufzubürden, entgegentritt, so ist das keineswegs ein „unnötiges Eingreifen in die Selbstverwaltung und ein rücksichtsloses Auftreten dieser gegenüber“, wie es in einem der vom Kläger vorgelegten Zeitungsartikel heißt, sondern eine pflichtmäßige Inschußnahme der ernstlich bedrohten Gemeinden. Da also die Ausscheidung der Pflegekosten für nicht um ihrer selbst willen internierte Geistesranke aus der Armenlast eine schwere Gefährdung der Gemeinden mit sich gebracht hätte, da ferner eine solche Ausscheidung eine Abweichung von dem bis dahin geltenden Rechtszustande oder doch mindestens von den in der Praxis befolgten Grundsätzen darstellte, so wäre sie, falls das Gesetz vom 11. Juli 1891 sie hätte vornehmen sollen, sicher bei dessen Beratung zum Gegenstande einer eingehenden Erörterung geworden, während ihrer tatsächlich mit keinem Worte gedacht ist. Es ist undenkbar, daß dieser Punkt ganz übersehen oder absichtlich mit Stillschweigen übergangen wäre bei der Beratung eines Gesetzes, dessen ausgesprochener Zweck die Entlastung der Ortsarmenverbände, d. h. im großen und

ganzen der Gemeinden war, und übergegangen wäre von parlamentarischen Körperschaften, welche gerade diesen Zweck mit besonderer Aufmerksamkeit und besonderem Wohlwollen verfolgten. Der Kläger kann sich für den von ihm behaupteten Ausschluß der aus sicherheitspolizeilichen Gründen internierten Geisteskranken nur auf die von dem Gesetze gebrauchten Worte „soweit sie der Anstalts-
pflege bedürfen“ stützen. Aber die gewollte Einschränkung in dem Sinne von „ihrer selbst willen bedürfen“ ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche mit den Worten keineswegs verbunden. Man sagt z. B. von einem Gefangenen, er „bedürfe“ beständiger Bewachung, um nicht auszu-
brechen, von einem Pferde, es „bedürfe“ eines sehr sicheren Reiters, ohne dabei an das eigene Bedürfnis des Gefangenen oder des Pferdes zu denken. Diese Bedeutung des Ausdruckes leugnet im Grunde auch der Kläger nicht, wenn er erklärt, der Kranke sei wohl der Anstaltspflege bedürftig, aber nur wegen der Gemeingefährlichkeit. Der Zwischenatz war aber auch in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten, so daß schon aus diesem Grunde nicht die Rede davon sein kann, daß der eine Faktor der Gesetzgebung, die Staatsregierung, beabsichtigt habe, durch den Zwischenatz den Rechts-
zustand, den sie als den gültigen ansah, oder die Grundsätze, welche in der Praxis wesentlich unter ihrer Mitwirkung zur Herrschaft gelangt waren, abzuändern. Der Zwischenatz ist erst durch die Kommission des Herrenhauses in das Gesetz gelangt, und zwar zunächst in der Form „welche der Anstaltspflege bedürfen“. Dabei wurde aber hervorgehoben, daß „der Zweck des Gesetzes in keiner Weise alteriert“ werden solle. Daß aber nach der Meinung und Absicht der Regierung und des Landtages das Gesetz sich auch auf die Fürsorge für gemeingefährliche Geisteskranken ohne Unterschied erstrecken werde und erstrecken sollte, das ist nicht nur aus den bisher angestellten Erwägungen zu folgern, sondern es zeigt sich auch positiv in der Begründung des Gesetzentwurfes und den gepflogenen Beratungen. Die Begründung hebt (Seite 6) hervor, daß die Fürsorge für die dem Gesetze zu unterwerfenden Geisteskranken usw. bisher unzulänglich gewesen sei. Die „Land-
armenverbände“, so heißt es wörtlich, „unterhalten wohl Irrenhäuser (insbesondere für gemein-
gefährliche oder heilbare Geisteskranken), Siechenhäuser usw. . . alles dieses aber, wenigstens in vielen Provinzen, nicht in einer dem Bedürfnisse auch nur annähernd entsprechenden Weise“. Dann wird weiter erwähnt, daß in der Provinz Sachsen die Kreise auf Grund der ihnen durch das Aus-
führungs-gesetz vom 8. März 1871 erteilten Befugnis die Pflegekosten für Irre ganz oder zum Teil übernommen hätten; das aber hatten die Kreise der Provinz Sachsen (vergl. die Rede des Abgeordneten von Rauchhaupt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1891) gerade nur hinsichtlich der Spezialunterhaltungskosten der heilbaren und gemeingefährlichen Irren getan, nicht aber hinsichtlich derjenigen, die nicht heilbar oder gemeingefährlich waren, „bei denen das öffentliche Interesse nicht in dem Maße mitspielt“. Endlich treffen auch die Ausführungen der Begründung über die bis dahin herrschenden Zustände (wie die Ortsarmenverbände nur im äußersten Notfalle sich zur Unterbringung von Geisteskranken in Anstalten verstanden und wie trotzdem manche Ortsarmenverbände durch derartige Kosten überlastet seien usw.) nur zu, wenn man sie mit von dem Verhältnisse der gemeingefährlichen Geisteskranken zu den Ortsarmenverbänden versteht. Die Auffassung des Entwurfes tritt besonders auch hervor in der ihm angehängten Nach-
weisung der der Kur und Pflege ortsarmer Geisteskranken gewidmeten Anstalten und der Tragung der Kosten. Im allgemeinen wird dort nur zwischen heilbaren und unheilbaren Geisteskranken unterschieden. Dagegen ist eine Unterscheidung zwischen Gemeingefährlichen und Ortsarmen nirgends ersichtlich, wohl aber wird der Gefährlichen besonders gedacht bei Brandenburg und Pommern; indem dort bemerkt wird, daß die Ortsarmenverbände für Heilbare und Gefährliche nichts zu bezahlen haben. Daraus ergibt sich, daß, wenn es bei anderen Provinzen, z. B. Ostpreußen, in

Kol. 3 heißt: „für Heilbare nichts — für andere 100 Mark“ — unter den „anderen“, für die die Ortsarmenverbände 100 Mark zahlen müssen, die Gefährlichen mitbegriffen sind, und daraus folgt dann weiter, daß man diese Last unter derjenigen, wegen deren man die Ortsarmenverbände erleichtern wollte, mit verstand.

Die gleiche Auffassung und Absicht ist bei den Rednern des Herrenhauses überall erkennbar, wegen der im Abgeordnetenhaus kundgegebenen Anschauung aber seien die Worte angeführt, durch welche der Abgeordnete von Rauchhaupt ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu finden, die beabsichtigte Neuerung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1891 formuliert hat, und welche dahin lauten:

„die Provinzialverbände hatten bisher meines Wissens nur die Verpflichtung zur Unterbringung solcher Geisteskranken, welche gemeingefährlich, oder heilungsfähig waren, anderen Geisteskranken gegenüber hatten die Provinzen keine gesetzliche Verpflichtung. Diese letztere soll jetzt ausgesprochen werden.“

Demnach kann kein Zweifel sein, daß der Entwurf des Gesetzes auch die gemeingefährlichen Geisteskranken hat treffen wollen, und daß die Einfügung des Relativsatzes in den neuen § 31 weder nach der Absicht des Herrenhauses noch nach der des Abgeordnetenhauses jene Absicht des Gesetzentwurfes hinsichtlich der gemeingefährlichen Geisteskranken hat ausschließen wollen. Die spätere Veränderung des „welche“ in „soweit dieselben“ ist für die hier interessierende Frage ohne Bedeutung. Sie bezweckt, wie die weiteren Verhandlungen ergeben, nur eine Klarstellung des Inhaltes der Verpflichtung zur Pflege dahin, daß sie nicht Unterricht und Ausbildung umfasse und zeitlich nicht länger dauere, als das Bedürfnis bestehe.

Das Ergebnis der bisherigen Erörterungen ist also folgendes:

Die Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnstiftungsgesetz sind entstanden unter der Herrschaft von Grundsätzen, nach denen die Kosten der Anstaltspflege von Geisteskranken als solche der armenrechtlichen Fürsorge auch dann gelten, wenn für die Unterbringung des Kranken vorwiegend nicht die Rücksicht auf den Kranken selbst, sondern die Rücksicht auf die Sicherheit Dritter oder auf die öffentliche Ordnung bestimmend gewesen waren. Die Ausführungsgesetze selbst stehen auf dem Boden dieser Anschauung und gestatten nicht den gedachten Unterschied in Fällen zu machen, in denen die Unterbringung in der Anstalt nicht für besondere andere Zwecke, sondern zu dem Zwecke einer mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verträglichen Erhaltung des Kranken erfolgt ist. Durch die Novelle vom 11. Juli 1891 haben die Landarmenverbände allgemein die armenrechtliche Verpflichtung erhalten, auch gemeingefährliche Geisteskranken aufzunehmen, während die entstehenden Kosten als Kosten der Armenlast nach Vorschrift der §§ 31 ff. zu behandeln sind. Auf Grund der Dotationsgesetze besteht außerdem eine nicht armenrechtliche (auch auf bemittelte Personen sich erstreckende) Verpflichtung der dotierten Kommunalverbände, das Unterkommen in Anstalten für gemeingefährliche Geisteskranken, wegen deren es die ständigen Behörden verlangen, zu ermöglichen.

Der geschilderte Rechtszustand ist auch bis in die neueste Zeit von seiten der Landarmenverbände nicht bestritten worden. Die zu ihrer Vertretung berufenen Landesdirektoren haben noch im Jahre 1896 eine Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet, in der sie bitten, auf die Staatsregierung einzuwirken, daß zur Verwahrung und Behandlung irrer Verbrecher baldigst besondere staatliche Einrichtungen getroffen und die Irrenanstalten der Kommunalverbände, nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung, von diesen Geisteskranken entlastet werden (Anlagen zu den Stenograph. Berichten Band III Seite 1950 ff.). Aus der Petition und den über sie geführten Verhandlungen ergibt sich, daß damals an der Verpflichtung der Landarmenverbände kaum gezweifelt wurde. Nur

ganz beiläufig wird, ohne eine Verteidigung dieser Meinung zu wagen, erwähnt, daß „einige“ die Meinung vertreten, es komme darauf an, ob die Geisteskranken „mehr Irre oder mehr Verbrecher“ seien. Erst einige neuere Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimatwesen, welche dem schon in der früheren Judikatur des Amtes aufgestellten, aber bis dahin im Sinne des Klägers in Einzelfällen kaum verwerteten Unterschiede größere praktische Bedeutung beigelegt haben, scheinen für die Landarmenverbände der Anlaß für die jetzige Stellungnahme gewesen zu sein. Dem Bundesamte kann zugegeben werden, daß die Unterscheidung an sich ihre Berechtigung besitzt; hier aber kommt es darauf an, ob sie in der Preussischen Rechtsentwicklung zur Anerkennung und praktischen Bedeutung gelangt ist, und das muß auf Grund des jetzigen Materials und der tatsächlichen Erklärungen der Regierung, welche zur Vertretung ihres Standpunktes vor dem Bundesamte wohl kaum Gelegenheit gehabt haben wird, verneint werden. Nicht bestritten werden soll, daß die Kosten einer durch die Polizei oder eine Strafvollstreckungsbehörde veranlaßten Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten nicht unter allen Umständen Armenpflegekosten zu bilden brauchen. Das ist stets anerkannt worden (vergl. z. B. die Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858, Ministerialblatt der innern Verwaltung Seite 237 und vom 8. März 1866, Ministerialblatt der innern Verwaltung Seite 89), aber unter der oben betonten Voraussetzung, daß die Anstaltspflege nur als eine besondere Form der Lebenshaltung des Kranken erscheint, sind sie es. Zwischen der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und dem heutigen Urteile besteht kein Widerstreit; was die verschiedenen älteren Erkenntnisse (des Ersten Senats) sagen wollen, ist schon oben erwähnt. In einem Erkenntnis vom 26. September 1904 — Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXVI Seite 676 — hat der Dritte Senat den entscheidenden Punkt in einer Weise berührt, welche seine Uebereinstimmung mit der heute vertretenen Rechtsansicht erkennen läßt.

Nach ihr war der ortsarne Scharrenbroich der Anstaltspflege im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bedürftig. Der Beschluß des Klägers, ihn entgegen dem Verlangen der Polizeibehörde zu entlassen, beruht auf einer Verkennung des genannten Gesetzes und verlegt es. Deshalb war die geschehene Beanstandung gerechtfertigt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß darüber, ob in einem Einzelfalle Anstaltspflege nötig ist oder nicht, Streit möglich ist. Hier ist auf die Frage, wie er zum Austrage zu bringen sei, und welche Wirkung das für die Armenverbände habe, nicht eingegangen worden, weil unstrittig war, daß für Scharrenbroich aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Anstaltspflege erforderlich war, und daß sich alles Formelle in Ordnung befinde.

Die Kosten treffen den Kläger als den allein unterliegenden Teil. Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S.

gez. Unterschrift.

Kostenrechnung.

1. Pauschquantum . . .	64 M. — Pf.
2. Portoauslagen . . .	5 „ 60 „
	<u>Ca. 69 M. 60 Pf.</u>

Oertel.

Anlage b.**Protokoll**

über die

am 7. November 1905 zu Braunweiler gepflogene Verhandlung, betreffend
Errichtung einer Irrenstation daselbst.

Anwesend:

1. Landeshauptmann Dr. von Renvers,
2. Landesrat Vorster,
3. Landesbaurat Ostrop,
4. Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrat Dr. Debeke-Bonn,
5. Direktor, Sanitätsrat Dr. Peretti-Grafenberg,
6. " " " Dr. Fabricius-Düren,
7. " " " Hauptmann a. D. von Jarosky-Braunweiler,
8. komm. Direktor Dr. Flügge-Johannistal,
9. Oberarzt Dr. Orthmann-Düren,
10. Anstaltsarzt Dr. Bodet-Braunweiler.

Auf Vortrag der seit dem Jahre 1896 geflogenen Verhandlungen über die zweckmäßige Unterbringung derjenigen geisteskranken und schwachsinigen Häslinge der Arbeitsanstalt Braunweiler, welche sich nach dem Gutachten der zuständigen Irrenanstalts-Direktion nicht zur Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt eignen, sowie nach Vortrag der durch die provisorische Belegung des alten Anstaltslazarets mit schulentlassenen Fürsorgezöglingen einerseits für die Lazarettverhältnisse der Anstalt und andererseits für die Unterbringung der geisteskranken Korrigenden entstandenen vorübergehenden Schwierigkeiten, endlich nach Vortrag der durch die neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. Juni 1905) geschaffenen, für die provinzielle Irrenpflege ungünstigen Rechtslage hinsichtlich der Behandlung und Bewahrung gemeingefährlicher Geisteskranker wurde in die Verhandlung über die zur Beseitigung der gegenwärtigen Uebelstände geeigneten Maßregeln eingetreten und nach eingehender Diskussion folgendes als die einstimmige Meinung der Versammlung festgestellt:

1. Die augenblicklichen Lazarettverhältnisse der Anstalt Braunweiler bedürfen dringend der Abhilfe. Diese kann aber nach Lage der Umstände erst dann in wirksamer Weise gewährt werden, wenn das alte Lazarett wieder von den Fürsorgezöglingen verlassen ist und alsdann einem vollständigen Umbau und einer Neueinrichtung für die Zwecke der Krankenpflege unterworfen werden kann. Da mit dieser Aussicht jetzt in absehbarer Zeit gerechnet werden darf, so muß die Lazarettfrage bis dahin vertagt werden und für die Behandlung und Pflege

der körperlich Kranken, wie in den letzten Jahren, in den hierzu verfügbaren Abteilungs- räumen Sorge getragen werden.

2. Die Errichtung eines besonderen Gebäudes für geisteskranke Insassen der Anstalt Brauweiler, sowie für einzelne besonders fluchtverdächtige kriminelle Geisteskranken aus den Provinzial- Irrenanstalten wird für ein dringendes Bedürfnis erklärt, da eine sachgemäße Behandlung und sichere Bewahrung der psychisch erkrankten Korrigenden unter den jetzigen baulichen Verhältnissen sich als unhaltbar erwiesen hat.

In dieser neu zu schaffenden „Irrenstation“ sollen hiernach untergebracht werden:

- a) Korrigenden, welche während der korrekzionellen Nachhaft geistig erkranken, zu ihrer Beobachtung behufs Feststellung ihres Geisteszustandes.
- b) bisherige Korrigenden, welche nach Ablauf oder Aufhebung der korrekzionellen Nachhaft wegen Geisteskrankheit auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (R.-Gef. vom 6. Juni 1870, Gef. vom 11. Juli 1891 zc.) einer Irrenanstalt überwiesen werden müssen und nach dem Gutachten des für den Aufnahmeantrag zuständigen Direktors der Provinzial-Irrenanstalt sowie nach ihrem Vorleben sich zur weiteren Behandlung in der Brauweiler Irrenstation eignen.
- c) kriminelle Geisteskranken aus den Provinzial-Irrenanstalten zur sicheren Bewahrung.

Jede Einweisung in die Irrenstation erfolgt durch Verfügung des Landes- hauptmanns unter Zugrundelegung der Vorschriften des provinziellen Irren- Reglements vom $\frac{7. \text{Februar } 1899}{4. \text{Oktober } 1899}$, dessen Bestimmungen auf die Irrenstation

mit der Maßgabe Anwendung finden, daß dem Direktor der Arbeitsanstalt die allgemeine administrative Leitung, dem psychiatrisch geschulten Anstaltsarzte die ärztliche Leitung dieser Station unter der oberen Aufsicht des Landeshaupt- manns und des ihm zugeordneten Landespsychiaters zusteht.

3. Ein Bedürfnis zur Errichtung einer Irrenstation für Frauen wurde auf Grund der statisti- schen Erfahrungen als vorliegend nicht erkannt. Eine Besichtigung des Frauenlazarets der Anstalt ergab, daß hier ausreichend Platz vorhanden ist, um den etwaigen Bedarf zu abgeforderter Unterbringung und Beobachtung der der Geistesstörung verdächtigen Frauen zu befriedigen.
4. Es wurde für richtig erachtet, die Irrenstation zunächst nur für 60 Plätze einzurichten. Dabei wurden etwa 40 Plätze für die eigenen Anstaltsinsassen und 20 Plätze für Geistes- kranker aus den Provinzial-Irrenanstalten für angemessen gehalten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, daß die Erfahrungen ein Bedürfnis zu einer Erweiterung ergeben sollten, ist das Bauprojekt von vornherein für den Fall der Vergrößerung anzulegen.
5. Bei dem Umbau des Anstaltslazarets (Nr. 1 oben) soll auch darauf Rücksicht genommen werden, daß in dem Erdgeschoß dieses 3geschoßigen, sehr umfangreichen Gebäudes eine Ab- teilung für schwachsinrige, ruhige und harmlose (männliche) Pfleglinge, welche der strengen Bewahrung in der Irrenstation nicht bedürfen, eingerichtet werden soll.
6. Die Erörterung der vorgelegten Baupläne ergab Uebereinstimmung darin, daß der Grundriß im allgemeinen demjenigen des „Bewahrungshauses für irre Verbrecher“ zu Düren unter Berücksichtigung der hier gesammelten Erfahrungen nachgebildet werden soll. Es sollen aus- reichende Einzelzellen (bei 60 Plätzen 24 Zellen), Beschäftigungs-, Tagesräume, Schlafsäle und Wackstationen vorgesehen werden.

7. Die Platzfrage wurde eingehend geprüft und dahin erledigt, daß nur ein Terrain außerhalb der Anstaltsmauern, aber im unmittelbaren Anschluß an die östliche Ringmauer, auf einem der Anstalt gehörenden Ackerterrain neben der Baumschule in Frage kommen könne. Die ganze Station mit den nötigen Innenhöfen soll mit einer besonderen Mauer umgeben werden.
8. Die Königliche Staatsregierung soll gebeten werden, mit tunlichster Beschleunigung sich darüber zu äußern, ob und event. welche grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung einer solchen Irrenstation mit den in Vorstehendem (insbes. Nr. 2 oben) bezeichneten Zwecken etwa staatsseitig erhoben werden.

Anlage 8.

(Drucksachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erbauung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Unter II Nr. 15 des „Berichts und Antrages, betreffend Abänderung einzelner Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und des Besoldungsplanes für diese Beamten“ (Drucksachen. Nr. 3) ist ausgeführt worden, daß dem Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler ein neuer Oberbeamter mit der Bezeichnung „Oberinspektor“ zu seiner Entlastung und Unterstützung in der Kontrolle aller Dienstzweige sowie zu seiner Vertretung zu Zeiten der Beurlaubung und Dienstbehinderung unterstellt werden müsse.

Wenn diesem Antrage stattgegeben wird, so ist die Beschaffung einer neuen Dienstwohnung erforderlich, da sich sonst keine Gelegenheit zur Unterbringung des neuen Beamten, welcher im Interesse der ihm gestellten Aufgaben innerhalb der Anstalt wohnen muß, findet. Nach den angestellten eingehenden Ermittlungen erscheint es zweckmäßig, dem Oberinspektor die bisherige Dienstwohnung des Direktors, welche sich bei dem eingetretenen Personenwechsel für ihre bisherige Bestimmung als nicht mehr ausreichend erwiesen hat, zu überweisen und dafür dem Direktor eine neue Dienstwohnung in seinem Dienstgarten zu errichten.

Die Lage des geplanten Neubaus ist aus der beigelegten Zeichnung ersichtlich. Die Wohnung soll nach den vorzulegenden Plänen zweigeschossig mit teilweise ausgebautem Dachgeschoß sein, in dem Erdgeschoß 4 Zimmer und Küche, im ersten Geschoß 5 Zimmer und im Dachgeschoß Mansarden enthalten und kann nach dem aufgestellten Kostenanschlage mit einem Betrage von 40 000 M. hergestellt werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Erbauung einer neuen Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler nach den vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen genehmigen,

2. beschließen, daß der veranschlagte Kostenbetrag von 40 000 M. aus der für die Zwecke der Fürsorgeerziehung zc. aufzunehmenden Anleihe entnommen werden könne, und
3. den Provinzialauschuß ermächtigen, das zur Ausführung des Baues Erforderliche zu veranlassen."

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Druckfachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

1. Die finanzielle Lage des Ständefonds ist die folgende:

1. Aus dem Jahre 1905 ist vorhanden ein Bestand von . . .	12 955 M. 35 Pf.
2. Für das Jahr 1906 sind entsprechend dem Beschluß des vorigen Provinziallandtages vorgesehen	120 000 " — "
3. An Zinsen aus rentbar angelegten Beträgen werden voraussichtlich eingehen	3 500 " — "
	zusammen 136 455 M. 35 Pf.

Es ist also ein Betrag von rund 136 450 M. verfügbar. Hieraus sind zunächst zu decken entsprechend früheren Beschlüssen des Provinziallandtages:

1. Die Kosten der Denkmälerstatistik	22 000 M. — Pf.
2. Die fortlaufende Beihilfe für die Herstellung des historischen Atlas — vgl. Anlage 1	3 000 " — "
3. Die II. Rate der für die Wiederherstellung des Wehlarer Domes bewilligten Beihilfe	20 000 " — "
	zusammen 45 000 M. — Pf.

2. Für die Bewilligungen aus dem dann noch verbleibenden Betrag von 91 450 M. sind unter Nr. 5—23 der anliegenden Zusammenstellung Vorschläge gemacht, welche von der Denkmalspflegekommission begutachtet und empfohlen worden sind.

Bei den Beratungen dieser Kommission wurde besonders darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, für eine geeignete sachverständige Bauleitung bei Verwendung der bewilligten Beihilfen zu sorgen. Es wurde vorgeschlagen, in Zukunft jährlich aus den verfügbaren Mitteln einen Betrag von 3000 M. vorab für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Da für 1906 nur noch ein Betrag von 1000 M. verfügbar war, soll dieser für die Bauleitung bereit gestellt und der Rest

von 2000 M. je zur Hälfte aus dem Dispositionsfonds des Provinzialausschusses und aus dem Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft gedeckt werden. Ueber die Verwendung des Betrages wird der Landeshauptmann nach Anhörung des Provinzialkonservators zu bestimmen haben.

Für die Nr. 6—22 der Vorschläge liegen in Anlage 2—19 die Gutachten des Provinzialkonservators vor. Zu Nr. 23 ist Folgendes zu bemerken:

Der vom Provinziallandtag beschlossene Erweiterungsbau des Provinzialmuseums in Trier wird im Frühjahr 1906 fertig. Es wird dann daran gegangen werden müssen, die großen Denkmäler des Museums — es handelt sich namentlich um die Neumagener Funde und das große Renaissancemonument, welches der Konsul Kautenstrauch dem Museum überwiesen hat — für die Aufstellung in dem Neubau vorzubereiten und sie dann aufzustellen. Bei der Größe der in Frage kommenden Monumente wird ein erheblicher Kostenaufwand erforderlich werden, der aus dem Museumshaushalt nicht bestritten werden kann. Es scheint deshalb angebracht, hierfür den Betrag von 9000 M. aus dem Ständefonds zu entnehmen, da es sich ausschließlich um Denkmalpflege handelt.

3. Aus den Bewilligungen des 31. Provinziallandtags ist ein Betrag von 3150 M. noch nicht abgehoben, der für die Wiederherstellung von Wandmalereien in der Münsterkirche in Essen bestimmt war. Es hat sich ergeben, daß diese Wiederherstellung in weiterem Umfange als geschehen nicht ausführbar ist und seitens der Münstergemeinde ist nun gebeten worden, den Betrag für die Wiederherstellung verschiedener gefährdeter Stücke aus dem Münsterfchatze verwenden zu dürfen. Das Nähere ergibt sich aus dem als Anlage 20 abgedruckten Gutachten des Provinzialkonservators.

4. Sodann ist darauf hinzuweisen, daß dem letzten Provinziallandtag zwei Petitionen über Denkmalpflegefachen vorlagen, welche in der Sitzung des Provinziallandtages vom 18. März 1905 zunächst dem Provinzialauschuß überwiesen wurden. Diejenige der evangelischen Gemeinde in Saarbrücken um Erhöhung der früher bewilligten Beihilfe für die Wiederherstellung der Figuren auf der Ludwigskirche findet ihre Erledigung durch den in dieser Vorlage unter Nr. 7 der Zusammenstellung gemachten Vorschlag. Bei derjenigen der Gemeinde Rüdighoven handelt es sich, wie festgestellt wurde, um Ersatz von Kosten, welche durch eine vor acht Jahren ohne Mitwirkung der staatlichen oder provinziellen Organe der Denkmalpflege vorgenommene Instandsetzung des Kirchturms entstanden sind. In solchen Fällen können Beihilfen grundsätzlich nicht bewilligt werden. Diese Petition muß deshalb ablehnend beschieden werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1—23 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrage von 136 450 M. aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages bewilligen,
2. genehmigen, daß der aus den Bewilligungen des 31. Provinziallandtags noch verfügbare Betrag von 3150 M. für die Wiederherstellung von Kunstwerken aus dem Schatz der Münsterkirche in Essen nach Maßgabe des Gutachtens des Provinzialkonservators verwendet wird.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds
des Provinziallandtages (Ständefonds).

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
1	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
2	—	Weitergewährung der fortlaufenden Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz — vgl. Anlage 1.
3	—	Aufnahme und Veröffentlichung der gotischen Wandmalereien in den Rheinlanden — vgl. Anlage 2.
4	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten.
5	Wepfar, Kreis Wepfar.	Wiederherstellung des Domes in Wepfar.
6	Tholey, Kreis Ottweiler.	Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Tholey — vgl. Anlage 3.
7	Saarbrücken, Kreis Saarbrücken.	Wiederherstellung der evangelischen Ludwigskirche in Saarbrücken — vgl. Anlage 4.
8	Oberbreisig, Kreis Hynweiler.	Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche in Oberbreisig — vgl. Anlage 5.
9	Simmern, Kreis Simmern.	Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Simmern — vgl. Anlage 6.
10	Bendorf, Kreis Coblenz.	Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Bendorf — vgl. Anlage 7.
11	Xanten, Kreis Moers.	Instandsetzung des Clever Torres in Xanten — vgl. Anlage 8.
12	Desgl.	Instandsetzung a) des gotischen Hauses am Markt b) des ehemaligen Festhäuschens } vgl. Anlage 9.
13	Desgl.	Wiederherstellung des St. Antoniusaltars aus dem Dom in Xanten — vgl. Anlage 10.

Zu übertragen

Veranschlagte Gesamtkosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen
—	22 000	22 000	
—	3 000	3 000	
—	4 000	2 000	Als erste von zwei gleichen Raten.
—	—	1 000	Zu verwenden nach Bestimmung des Landeshauptmanns.
1 000 000	100 000	20 000	Als zweite Rate der bewilligten, in fünf Raten zahlbaren Beihilfe von 100 000 M.
145 000	20 000	20 000	Der 42. Provinziallandtag hatte für frühere Arbeiten bereits den gleichen Betrag bewilligt.
50 000	12 000	6 000	Als erste von zwei gleichen Raten. Der 43. Provinziallandtag hat bereits 3000 M. bewilligt.
38 800	10 000	10 000	Der 42. Provinziallandtag hat für frühere Arbeiten bereits 4000 M. bewilligt.
16 100	5 000	5 000	
28 000 darunter im Interesse der Denkmal- pflege 15 000	5 000	5 000	Unter der Voraussetzung, daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege 15 000 M. betragen und daß die Ausführung nur nach den vom Provinzialkonservator genehmigten Plänen erfolgt.
10 000	5 000	5 000	
1 100	500	500	
2 200	1 500	1 500	
3 000	2 000	2 000	Unter der Bedingung, daß für die Wert der Restauration die in dem Gutachten des Provinzialkonservators angegebenen Grundätze maßgebend sind.
		103 000	

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
		Uebertrag
14	Heimbach, Kreis Schleiden.	Instandsetzung der Burgruine zu Heimbach — vgl. Anlage 11.
15	Wildenburg, Kreis Schleiden.	Instandsetzung der Burg in Wildenburg — vgl. Anlage 12.
16	Nieder-Zündorf, Kreis Mülheim a. Rh.	Instandsetzung der ehemaligen katholischen Pfarrkirche in Nieder-Zündorf — vgl. Anlage 13.
17	Stromberg, Kreis Kreuznach.	Instandsetzung der Zustenburg bei Stromberg — vgl. Anlage 14.
18	Niederehe, Kreis Daun.	a) Mehrkosten der Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Niederehe, b) Wiederherstellung des darin befindlichen Grabdenkmals — vgl. Anlage 15.
19	Gemünden, Kreis Simmern.	Instandsetzung der in der evangelischen Pfarrkirche zu Gemünden befindlichen Grabdenkmäler — vgl. Anlage 16.
20	Trarbach, Kreis Zell.	Instandsetzung der Ruine der Gräfinburg bei Trarbach — vgl. Anlage 17.
21	Palenberg, Kreis Weidenkirchen.	Instandsetzung der Kapelle in Palenberg — vgl. Anlage 18.
22	—	Bewilligung eines Kredits zur Gewinnung von Entwürfen für die architektonische Ausbildung bergischer Häuser — vgl. Anlage 19.
23	—	Für die Aufstellung und Herrichtung der im Provinzialmuseum in Trier befindlichen Kunstdenkmäler für den Erweiterungsbau.
		Summe

Veranschlagte Gesamtkosten	Beanzugte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen
		103 000	
13 600	4 000	4 000	Der 43. Provinziallandtag hat für frühere Arbeiten bereits 3000 M. bewilligt.
4 800	4 800	4 800	
8 000	5 000	5 000	Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde wenigstens ein Drittel der für die Wiederherstellung erforderlichen Kosten aufbringt.
4 000	2 000	2 000	
2 000 1 500	1 000 650	1 650	Aus dem Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft wurden 1902 bereits 1200 M. für die Kirche bewilligt.
3 000	2 000	2 000	
2 800	1 500	1 500	
3 000	1 500	1 500	
—	2 000	2 000	
—	9 000	9 000	
		136 450	

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Zu Nr. 2 der Zusammenstellung.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Namen des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die ganz ergebene Bitte vorzutragen, beim nächsten Provinziallandtage unseren nachstehend begründeten Antrag auf **Weiterbewilligung des bisherigen jährlichen Zuschusses von 3000 Mark für die Bearbeitung des Geschichtlichen Atlas** geneigtest unterstützen zu wollen.

Der Geschichtliche Atlas, den unsere Gesellschaft auf Wunsch der Provinzialverwaltung in ihren Arbeitsplan aufgenommen hat, hat sich im Laufe der Jahre zu einem sehr umfassenden Unternehmen entwickelt, dem seitens der wissenschaftlichen Kritik einstimmig das Zeugnis ausgestellt wird, daß er in seiner ausgezeichneten und exakten Ausführung vorbildlich auf der von ihm zuerst beschrittenen Bahn zu wirken berufen sei. Ueber den augenblicklichen Stand der Atlasarbeiten ist Folgendes zu berichten.

Nachdem im vorigen Jahre die Kirchenkarte von 1610 zur Ausgabe gelangt ist, liegen nunmehr 15 Karten und 2 Erläuterungsbände zur Geschichte der neueren Zeit vor, die das ganze Gebiet der Provinz umfassen, während 2 weitere Textbände bereits in das Mittelalter zurückgreifen, aber das Ergebnis von Einzelstudien für besondere typische Bezirke darstellen. Indem nun die Hauptarbeit sich der Herstellung der allgemeinen mittelalterlichen Karte zuwendet, muß notgedrungen in den Veröffentlichungen eine kurze Pause eintreten. Denn der Zustand der einschlägigen Ueberlieferung für die ältere Zeit erfordert noch sehr erhebliche Vorarbeiten, wenn auch unser ständiger Mitarbeiter, Herr Dr. Fabricius, bei der Materialsammlung, die zunächst die Herstellung einer Kirchenkarte für etwa das Jahr 1450 im Auge hat, aber zugleich die mittelalterliche Territorialkarte vorbereitet, seitens der Staatsarchive zu Düsseldorf und Coblenz eifrige Unterstützung findet.

Einen Ausschnitt aus seinen bisherigen Vorarbeiten für die mittelalterliche Territorialkarte hat Herr Dr. Fabricius kürzlich im 2. Heft des 24. Bandes der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst veröffentlicht: Das Hochgericht auf der Heide zu Sien. Einen Abdruck dieser Untersuchung beehre ich mich beizufügen.

Von der königlichen Regierung in Coblenz ist Herrn Dr. Fabricius ein Zeichner zur Verfügung gestellt worden, der nach seinen Anweisungen die Flurnamen in die Gemeinde-Ueber-

sichtskarten einträgt; durch diese Hilfskarten wird die örtliche Fixierung der in den Weistümern und Urkunden genannten Wüstungen und Grenzen vielfach überhaupt erst ermöglicht.

Herr Archivassistent Dr. Martiny in Coblenz ist durch seine Versetzung nach Königsberg an der Vollendung seiner Arbeit über das Trierer Amt St. Maximin behindert worden; seine für den Geschichtlichen Atlas angelegten Sammlungen sind dem Coblenzer Staatsarchiv überwiesen worden. Die Herren Archivare Dr. Meyer in Coblenz, Dr. Redlich und Dr. Knipping in Düsseldorf sind jetzt damit beschäftigt, den von ihnen für Manderscheid-Blankenheim, für das Herzogtum Berg und das Erzstift Köln gesammelten Stoff monographisch zu bearbeiten.

Die Gesamt-Ausgaben für den Atlas haben bis zum 1. Januar dieses Jahres 74 515 M. betragen, denen an Einnahmen aus dem Buchhandel 9126 M. und an Zuschüssen von Seiten des Provinzialverbandes 47 000 M. gegenüberstehen; die Gesellschaft hat demnach aus eigenen Mitteln schon über 18 000 M. auf die Veröffentlichung verwandt. Im Jahre 1904 speziell betrug die Ausgabe 3692 M., hat also den Zuschuß der Provinz um fast 700 M. überstiegen. Da neben dem zur Zeit auf 2000 M. normierten Gehalt unseres langjährigen Mitarbeiters, des Herrn Dr. Fabricius, allein die Befoldung des Zeichners bei der Coblenzer Regierung monatlich 125 M. erfordert, so wird auch weiterhin der Betrag von 3000 M. nicht einmal die persönlichen Kosten des Unternehmens decken. Für die Gesellschaft ist nach wie vor Unterstützung von Seiten des Provinzialverbandes unentbehrlich, wenn sie nicht Gefahr laufen soll, daß ihre zahlreichen anderen wissenschaftlichen Unternehmungen ernstlich behindert werden.

Unser Vorstand glaubt sich daher zu dem Vertrauen berechtigt, daß die Provinzialverwaltung geneigt sein wird, die Förderung des Atlasunternehmens in der bisherigen Weise auch jetzt wieder beim Provinziallandtage zu befürworten.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz,

Herrn Dr. Kenvers

Königl. Regierungs-Präsidenten a. D.

Sochwohlgeboren

In ausgezeichnete Hochachtung

gez. Prof. Dr. Hansen,

Vorsitzender.

Düsseldorf.

Anlage 2.

Zu Nr. 3 der Zusammenstellung.

Vor 9 Jahren hat die Provinzialkommission für die Denkmalpflege den Beschluß gefaßt, eine der wichtigsten Denkmälergruppen der Provinz, die in der Denkmälerstatistik eine ihrer Bedeutung würdige Berücksichtigung nicht finden konnte, die mittelalterlichen Wandmalereien, in sorgfältigen, möglichst großen und mit allen Hilfsmitteln der Aufnahmetechnik hergestellten Kopien in ihrem jetzigen Bestand festzulegen. Es sollte damit einmal der augenblickliche Zustand dieser kunstgeschichtlich noch gar nicht hinreichend gewürdigten wertvollen Schöpfungen fixiert werden, damit auch bei später etwa notwendig werdenden Ergänzungen oder Wiederherstellungen eine urkundlich sichere Grundlage vorhanden sei, und sodann sollten auf diese Weise die Vorlagen für eine eingehende wissenschaftliche Publikation zusammengebracht werden. Der Schatz der frühmittelalterlichen Wand- und Deckenmalereien in den Rheinlanden war bis dahin noch fast unbehoben. Aus früherer Zeit waren vor allem nur jene drei großen Cyklen von Schwarz-Rheindorf, Brauweiler und Ramersdorf bekannt, die schon vor drei Jahrzehnten durch aus'm

Weerth eine eingehende Publikation erfahren hatten. Die Fülle der monumentalen Dekorationen des 13. Jahrhunderts war dagegen noch nie verwertet worden, und von den Malereien des 14. Jahrhunderts waren nur gelegentlich verstreute Notizen und ganz dürftige Proben gegeben worden. Eine große Anzahl der wichtigsten Malereien, so die zu Boppard, Andernach, Bonn, Niedermendig, in St. Cäcilien und St. Andreas zu Köln, in Bacharach, Duisburg sind ja auch erst in den letzten 1½ Jahrzehnten aufgedeckt worden. Die Aufnahmen, für die die Rheinische Provinzialverwaltung im Laufe dieser Jahre erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt hat, sind durch eine Reihe besonders vorgebildeter Maler aufgenommen worden: die Herren Bardehewer, Bagem, Döring, Ehrich, Gartmann, Martin, Olbers, Schmitz, Schoofs, Worländer, Winkel. Von der Mehrzahl der malerischen Werke sind farbige Kopien genommen worden; nur diejenigen Dekorationen, die bereits eine oder gar zwei Restaurationen hatten erdulden müssen und bei denen die künstlerische Handschrift und vor allem die Farbgebung keinen urkundlichen Wert mehr hatte, sind lediglich in Umrißzeichnungen aufgenommen worden. Außer den Kopien ist auch eine große Anzahl von Photographien von Details hergestellt worden. Die Sammlung, die heute schon über 250 Blatt umfaßt, bildet eine der kostbarsten Abteilungen des Denkmälerarchivs der Rheinprovinz. Ausgefuchte Blätter waren bei Gelegenheit der beiden kunsthistorischen Ausstellungen in Düsseldorf in den Jahren 1902 und 1904 ausgestellt und fanden hier allgemeine Bewunderung.

Auf der Grundlage dieser Sammlung ist dann eine große Publikation zusammengestellt worden, die zunächst die wichtigsten der **romanischen** Wandmalereien veröffentlichen sollte. Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde nahm das Werk in die Reihe ihrer wissenschaftlichen Publikationen auf und nach vierjähriger Arbeit an den Tafeln, die in Farbenlichtdruck und einfachem Lichtdruck, in Lithographie, Phototypie und Dreifarbenruck hergestellt worden sind, konnte der Tafelband der romanischen Wandmalereien im vorigen Winter erscheinen. Die ganze Publikation in diesem Reichtum mit den farbigen Tafeln ist erst ermöglicht worden durch die Liberalität und die dauernde Fürsorge eines bekannten rheinischen Kunstfreundes, der den historischen wie den kunsthistorischen Forschungen in den Rheinlanden schon vielfache Förderung und Unterstützung hat zu Teil werden lassen, des Herrn Geheimen Kommerzienrats Emil vom Rath.

Sofort nach Abschluß dieses Tafelbandes ward der Wunsch laut, in einer gleich vornehmen und mustergültigen Publikation auch die **späteren Wandmalereien der gotischen** Periode in den Rheinlanden zu veröffentlichen und Herr Geheimrat vom Rath stellte hochherziger Weise die gleiche Summe, die er schon für die Publikation der romanischen Malereien geopfert hatte, für einen zweiten Band der gotischen Wandmalereien zur Verfügung.

Die Aufnahmemarbeiten mußten bei der außerordentlichen Fülle des Materials zunächst auf die romanische Zeit beschränkt bleiben, damit wenigstens diese Gruppe vollständig festgelegt würde. Von den gotischen Wandmalereien sind zunächst nur die in der Kirche zu Mideggen und der großartige Zyklus auf den Chorjochranken des Kölner Domes aufgenommen worden. Es steht aber aus die Aufnahme aller der übrigen Dekorationen von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, der Malereien in St. Severin und St. Andreas in Köln, in Oberwesel, in St. Goar, in Steeg, in Cranenburg, in Duisburg, in Trier, vor allem auch die Aufnahme der sehr wichtigen und mustergültigen ornamentalen Malereien dieser Zeit. Die Ergänzung der kostbaren Sammlung des Denkmälerarchivs nach dieser Seite hin würde, sowohl um diese Denkmälergruppe gleichfalls dauernd festzulegen, als um der künftigen Veröffentlichung willen, dringlich erwünscht sein. Für die Aufnahmen würde ein Kredit von 4000 M. erforderlich sein. Ich

beehre mich ganz ergebenst zu bitten, diese Summe mit Rücksicht auf den hohen Wert dieser kostbaren Dekorationen, die einen besonderen Ruhmestitel der Rheinlande bilden, aus den dem Provinziallandtag zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligen zu wollen.

gez. Clemen.

Anlage 3.

Zu Nr. 6 der Zusammenstellung.

Ueber die katholische Pfarrkirche zu Tholey lag bereits dem 42. Rheinischen Provinziallandtag ein ausführliches Gutachten vor, auf das hin 20 000 Mk. in zwei gleichen Raten bewilligt worden sind. Die jetzige Pfarrkirche ist die ehemalige Benediktinerabteikirche, eine der ehrwürdigsten Gründungen der Rheinlande, im wesentlichen eine Schöpfung des 13. Jahrhunderts, im ganzen Regierungsbezirk Trier das bedeutendste frühgotische Werk nächst der Liebfrauenkirche zu Trier, mit dem einzigen frühgotischen Figurenportal geschmückt, das die Rheinprovinz außer dem an der Trierer Liebfrauenkirche überhaupt besitzt. Die Bedeutung des Bauwerks geht weit über die Grenzen der provinziellen Kunstgeschichte hinaus. Das ganze Bauwerk befand sich in einem so desolaten Zustande, daß dringliche Abhilfe notwendig war. Nachdem im Jahre 1857 eine vorläufige Sicherung zumal der Seitenschiffe durch Anlage von Strebepfeilern stattgefunden hatte, war vor allem der Zustand der gänzlich verdrückten Westfront ein so bedenklicher geworden, daß hier die äußerste Gefahr im Verzuge stand.

Mit Hilfe der bewilligten Provinzialbeihilfe ist durch den Dombaumeister Schmitz von Trier unter der Leitung der königlichen Regierung und unter der Aufsicht der Ministerialbaubehörden die Sicherung der Westseite in den beiden letzten Jahren durchgeführt worden. Der Turm hing bis Oberkante Mauerwerk um 45 cm über. Die Fundamente erwiesen sich dazu als die denkbar schlechtesten. Sie mußten nach starker vorsichtiger Abstützung des Turmes in bedeutender Tiefe und Breite durch festes Ziegelmauerwerk unter Mitbenutzung von Eisenträgern flückweise erneuert werden. Die Strebepfeiler mußten dazu gleichfalls verstärkt und in sorgfältiger Konstruktion aus besten Quadersteinen vorgezogen werden. An der ganzen Westfront mußte etwa ein Drittel der Quadersteine ausgewechselt werden, die infolge der Erdbeben und infolge der Senkung der Fassade in der Substanz zerdrückt worden waren. Sämtliche Fenstergewände und das ganze obere Kranzgesims wurden so erneuert, ebenso mußte das Innere des Turmes, das in früheren Jahrhunderten durch eine Feuersbrunst schwer gelitten hatte, fast ganz erneuert werden. Bei der Untersuchung der Fundamente des Turmes fand sich ein sehr gut erhaltener römischer Kanal, der direkt auf den Turm zu führte. Nach Entfernung des Schlammes füllte er sich stets von neuem mit Wasser und stellte so eine dauernde Gefährdung der Fundamente dar. Er mußte mit bedeutendem Kostenaufwand abgeleitet werden, die Ableitung wurde durch den Pfarrgarten geführt. Bei dieser Ableitung aus dem römischen Kanal mußten in ziemlicher Tiefe nicht weniger als sieben oft sehr feste Fundament-Mauern durchbrochen werden.

Eine sehr schlimme Ueberraschung ergab sich bei der Inangriffnahme der Arbeiten im Innern. Bereits in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts ist das Schiff im Inneren verankert worden, um einem Einsturz der Gewölbe vorzubeugen. Das nördliche Seitenschiff ist dann später noch durch die erwähnten Strebepfeiler gesichert worden. Die Gewölbe gerieten jetzt bei den Arbeiten am Turm wieder in Bewegung. Es zeigten sich zu Beginn des Jahres 1904 bedenkliche Risse, und schließlich stürzte eine Gewölbefappe ein. Bei der durch die Vertreter der

Königlichen Regierung und die Ministerialkommissare vorgenommenen Untersuchung ergab es sich, daß die vorhandenen großen Schäden in den vierziger Jahren in der nachlässigsten und gewissenlosesten Weise lediglich verschleiert worden waren. Die schadhafte Gewölbe, die allenthalben sehr stark gerissen waren, sind damals nur mit Gips und schlechtem Mörtel ausgeflickt worden. Die gebrochenen Rippen sind zum Teil mit Zinkblech, das um sie herumgelegt und dann überputzt ward, äußerlich geflickt. Kein Schlußstein der Gewölberippen im ganzen Mittelschiff befand sich mehr in seiner ursprünglichen Stellung. Einige waren so stark ausgekippt, daß ihr Herausstürzen eigentlich jeden Tag erfolgen konnte, zumal das Aufhängen der Schlußsteine an den Dachstuhl ein ganz oberflächliches war. Ein Flicker der Gewölberippen und ein oberflächliches Richten der geborstenen Rippen war unmöglich und versprach in keinem Fall irgendwelche Garantie für die weitere dauernde Erhaltung. Es mußte deshalb eine gründliche Erneuerung angeordnet werden. Die sämtlichen Rippen mußten auf sorgfältig gezimmerten Lehrbögen neu gerichtet und die geborstenen Stücke dabei ausgewechselt werden. Wie in den beiden bislang eingerüsteten Gewölben des Mittelschiffes muß diese Arbeit nun auch im weiteren Mittelschiff durchgeführt werden. Die für diese gar nicht vorgesehene Arbeit erwachsenden Kosten sind auf 40 000 M. berechnet.

Für die Restauration standen bisher zur Verfügung 70 300 M., davon 20 000 M. von der Provinz, 20 000 M. von der Gemeinde und 30 300 M. als Ertrag der Haus- und Kirchenkollekte. Der gesamte Anschlag erstreckt sich aber auf insgesamt 145 000 M. Für die notwendigsten Sicherungsarbeiten, die keinen Aufschub, nicht einmal von Wochen, duldeten, hat die Gemeinde eine Notanleihe von 10 000 M. aufgenommen. Außerdem ist ihr ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 15 000 M. bewilligt worden. Zur Aufbringung weiterer Mittel aber ist die kleine und in ihren Mitteln beschränkte Gemeinde nicht imstande. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Notlage und auf die Dringlichkeit der Arbeiten, mit Berücksichtigung endlich des historischen und kunsthistorischen Wertes des einzigartigen Bauwerkes möchte ich die Bewilligung einer weiteren Summe von 20 000 M. aus den Mitteln des Provinziallandtags dringlich und auf das Wärmste befürworten.

gez. Elemen.

Anlage 4.

Zu Nr. 7 der Zusammenstellung.

Die Ludwigskirche in Saarbrücken ist der bedeutendste Kirchenbau des Rokoko in den Rheinlanden. Nicht allein, daß die künstlerische Ausbildung der in den Jahren 1762—1775 von den beiden letzten Fürsten von Nassau-Saarbrücken durch den fürstlichen Baudirektor Stengel errichteten mächtigen Kirche eine sehr bedeutende und hohe Stellung in der Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts anweist, sondern es handelt sich vor allem auch hier wohl um die einzige Anlage der Rheinprovinz, die ganz bewußt und in allen Einzelheiten durch die zentrale Anordnung mit reichem Emporenbau im Inneren dem evangelischen Kultusbedürfnis zu genügen und hier dem Kirchenideal des 18. Jahrhunderts zu entsprechen sucht. Der Grundriß zeigt eine nahe Verwandtschaft mit der durch Philipp Gerlach errichteten Jerusalemkirche in Berlin und den schlesischen Gnadenkirchen. Der ganze Aufbau und die Zeichnung der Fassaden sind aber spezifisch französisch. Die Kirche ist verschwenderisch in dem besten Material der Gegend aufgeführt; die Außenwände sind durch Pilasterstellungen auf hohen Sockeln gegliedert, über den Fenstern noch ovale und runde Öffnungen mit geschweiften Gewänden und Kartuschen im Rocaillestil. Den Hauptschmuck bilden die Kolossalfiguren von Vertretern des alten und neuen Testaments auf dem oberen

Gefims. Dieser reiche Figurenschmuck auf der abschließenden Balustrade — in seiner Silhouettenwirkung für das ganze Bild von höchster Wichtigkeit — befindet sich in einem rapide zunehmenden Verfall. Das aus den in nächster Nähe von Saarbrücken gelegenen Steinbrüchen gewonnene Sandsteinmaterial der im Jahre 1766 von den Bildhauern Franz Binz, Unger, Adam, Gounin ausgeführten Figuren hat hier schon nach kaum 100 Jahren seine Festigkeit fast gänzlich eingebüßt. In einzelnen Partien ist das ungleichmäßige Material so schlecht, daß freistehende Arme und Beine der Figuren schon auf ein Viertel oder ein Drittel ihres Durchmessers reduziert sind.

Die Verhandlungen über die hier notwendigen Maßnahmen schweben schon seit einer Reihe von Jahren und haben auch schon zweimal den Rheinischen Provinziallandtag beschäftigt. Auf Grund der früher aufgestellten Anschläge für die Reparatur der Figuren, abschließend mit 7000 M., hat der 43. Landtag im Jahre 1903 eine Beihilfe von 3000 M. bereitgestellt. Aber die Beobachtung des rapiden Verfalles der Figuren sowie eine eingehendere Untersuchung der weitausladenden Gefimse und der reichen Balustrade, auf der die Figuren stehen, haben mittlerweile überzeugend dargetan, daß es durchaus unrationell sein würde, hier mit Flickarbeiten vorzugehen.

Einmal sind nach einer genauen Untersuchung der Kirche durch den königlichen Konservator der Kunstdenkmäler Gefims und Balustrade in einem so schlechtem Zustande, zum Teil auch so durchnäßt, daß hier die Ergänzung wesentlicher Teile, ein vollkommenes Neuersetzen und Dichten dieser Hausteinpartien notwendig sein werden. Was die Figuren und Trophäen selbst angeht, so würde das anfänglich beabsichtigte Ausbessern durch Ansetzen einzelner Ersatzstücke mit Dübeln, durch Einsetzen von Bierungen usw. — eine recht komplizierte und dadurch kostspielige Arbeit — die Lebensfrist der Figuren wohl nur um einige Jahrzehnte verlängern können. Bei dem jetzigen Zustand der Figuren würde es aber viel rationeller und deswegen auf die Dauer auch billiger sein, anfangend mit den am schlechtesten erhaltenen Stücken die sämtlichen Figuren auf der Balustrade, ferner auch die Vasen und Trophäen durch Kopien in einem wetterfesten verwandten Sandsteinmaterial zu ersetzen. Hierdurch ergeben sich natürlich völlig andere Grundlagen, als sie durch den früheren Anschlag geboten waren. Der vorläufige Anschlag zur Instandsetzung der Gefimse und der Balustrade sieht 20 000 M. vor, für die Ersetzung der Figuren und Trophäen sind gleichfalls 20 000 M., für die Reparaturen am Turm 6000 M., für die Rüstung insgesamt 4000 M. erforderlich. Das macht zusammen 50 000 M. Selbst bei höchster Anspannung der Leistungsfähigkeit ist es für die Gemeinde schwerlich möglich, diese Summe aufzubringen. In Anbetracht der hohen Bedeutung des Bauwerkes dürfte eine nochmalige Bewilligung von 12 000 M., eventuell in zwei Raten, zur Ermöglichung dieser notwendigen Instandsetzungsarbeiten zu befürworten sein.

gez. Elemen.

Anlage 5.

Zu Nr. 8 der Zusammenstellung.

Für die Instandsetzung der katholischen Kirche zu Oberbreisig hatte bereits der 42. Rheinische Provinziallandtag den Betrag von 4000 M. und der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 28. Juni 1904 eine Beihilfe von 5000 M. bewilligt. Das merkwürdige Bauwerk der Kirche zu Oberbreisig, das in der Geschichte der ganzen rheinischen Architektur des Uebergangsstiles durch die bei ihm unternommenen konstruktiven Kunststücke wie durch seine reizvolle Innenarchitektur eine einzigartige Stellung einnimmt, war in den letzten Jahren wohl das am meisten gefährdete Denkmal der ganzen Rheinprovinz. Nur mit Anwendung ganz besonders starker

Eingriffe und Sicherheitsmaßregeln und unter Aufbringung bedeutender Mittel gelang es, den drohenden Verfall aufzuhalten und die Bewegung, die sich dem ganzen Westteil der Kirche mitgeteilt hatte, zum Stehen zu bringen. Bei dem Turm war vor drei Jahren die Gefahr des Einsturzes fast unmittelbar bevorstehend. Die hohe Westfront war in der Mitte vollständig ausgebaut. Die schmalen Seitenmauern waren total zerklüftet und von oben bis unten gerissen, so daß diese Westwand aus der Verbindung mit dem Turmkörper ziemlich gelöst erschien. Bei den eingehenden Untersuchungen ergab es sich, daß das Turmfundament nicht tief genug auf den festen Baugrund hinabgeführt und nicht ausreichend verbreitert war, um den Druck des schweren Turmkörpers auf eine genügend große Fläche des Baugrundes zu übertragen. An der Nordwestecke war das Mauerwerk dazu durch eine hier ausgesparte Wendeltreppe in der bedauerlichsten Weise geschwächt. Es mußte die nächste Aufgabe sein, diesen drohenden Verfall aufzuhalten und auf diesen Punkt alle verfügbaren Mittel unter Hintansetzung der übrigen Aufgaben zu konzentrieren. Im Winter 1903/04 ist der Turm, der vorläufig abgestützt war, in den oberen Geschossen mit einer starken Verankerung versehen worden. Die Turmfundamente sind um 2,5 m Tiefe und bis auf 4,10 m Breite vertieft und verbreitert und die Treppenöffnung ist vollständig mit festem Betonmauerwerk ausgefüllt worden. Ebenso mußte der alte Westeingang mit dem darüber befindlichen Oberlicht ausgemauert werden, um hier einen tragsfähigen Pfeiler zu schaffen.

Im Frühjahr des Jahres 1904, nachdem der Turm sich gesetzt hatte, traten nun aber plötzlich auch Risse in den benachbarten Teilen des Kirchengebäudes auf und zwar in so bedrohlicher Gestalt, daß die Kirche sofort geräumt werden und im Innern abgestützt werden mußte. Bei einer Besichtigung am 18. Oktober 1904 unter Teilnahme des königlichen Konservators der Kunstdenkmäler wurde sodann auf Grund der angestellten Untersuchungen, Aufgrabungen und der eingehendsten statischen Berechnungen festgestellt, daß zur dauernden Sicherung und Erhaltung der Kirche noch sehr umfangreiche Arbeiten notwendig wären. Die ganze Südwestecke des südlichen Seitenschiffs, die durch Verbreiterung und Verstärkung der Fundamente gesichert war, muß auch noch im aufgehenden Mauerwerk verstärkt werden. Zur Aufhebung des Gewölbeschubs wird an der Ecke ein einfacher Strebepfeiler anzubringen sein. Die Widerlager der beiden halbkuppelförmigen Gewölbe bedürfen der Hintermauerung. Das Dach über ihnen muß ganz neu aufgestellt werden. In dem nördlichen Seitenschiff ist das obere, halbkreisförmige Tonnengewölbe, das die Empore einwölbte und dessen Ansätze noch erhalten sind, vielleicht schon im 13. Jahrhundert abgebrochen worden, da es die ganze Außenmauer nach außen verdrückt hatte. Dem Schub ist durch die Anfügung von vier ziemlich rohen und derben Strebepfeilern begegnet worden, die aber doch die ausgewichenen Mauern nicht zurückdrücken konnten. An Stelle des Tonnengewölbes ist dann eine tief heruntergehende flache Holzdecke eingezogen worden, die auch in die Emporenöffnungen sichtbar einschneidet. Auch hier ist die Wiederherstellung des Gewölbes, evtl. in Holzverschalung oder in Stabkonstruktion, in Aussicht genommen, um keinen Seitenschub auszuüben, und in Verbindung damit die Sicherung und Zurückdrückung der ausgewichenen Mauer.

Einen ganz besonderen kunstgeschichtlichen Wert hat das Bauwerk in den letzten Jahren noch gefunden durch die Aufdeckung eines vollständigen Systems von spätromanischer reichster Ausmalung, das in allen Punkten wohl erhalten zu sein scheint. Es ist vorläufig nur an den verschiedensten Stellen bloßgelegt worden, um eine Aufnahme der Motive zu ermöglichen. Dieser wichtige Fund, der sich den dekorativen Systemen von Andernach und Limburg anreihet, würde natürlich bei einer gründlichen Restauration der Kirche gleichzeitig wiederherzustellen und der Ausmalung des bislang in der rohesten Weise weißgetünchten Gebäudes zugrunde zu legen sein.

Die Gesamtkosten für alle diese noch nötigen Ausführungen sind in dem sehr sorgfältigen Anschlag des königlichen Kreisbauinspektors, Baurat Hillenkamp, auf 38 800 M. berechnet. Zur Aufbringung dieser Summe sind in Aussicht genommen: eine Hauskollekte, eine bischöfliche Kirchenkollekte im Gesamtbetrag von 20 000 M. und eine Staatsbeihilfe im Betrage von etwa 8000 M. Eine weitere Belastung der Gemeinde, deren Leistungsfähigkeit schon durch die ersten Arbeiten bis auf das Äußerste angespannt worden ist, erscheint ausgeschlossen. Unter diesen Umständen möchte ich in Anbetracht des hohen architektonischen und kunsthistorischen Wertes des Bauwerkes wie der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der bevorstehenden Arbeiten die Bewilligung einer Summe von 10 000 M. lebhaft befürworten.

gez. Elemen.

Anlage 6.

Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

Die unter den Pfalzgrafen von Pfalz-Simmern im Laufe des 15. Jahrhunderts errichtete, ursprünglich dem heiligen Stephan geweihte **evangelische Pfarrkirche zu Simmern** ist einer der ganz wenigen gotischen Hallenbauten der Rheinlande, von Anfang an als gewaltige dreischiffige Anlage mit schmalen, den Innenraum nur wenig zerteilenden Pfeilern aufgeführt. An den Langhausbau schließt sich, um sechs Stufen erhöht, der langgestreckte Chor an. An seiner Nordseite erhebt sich der gewaltige und massige Turm, neben ihm, durch eine eigene Treppe zugänglich, der ehemalige Fürstenthron, die Loge der Landesherren. Gegenüber auf der Südseite ist neben dem Chor und der Verlängerung des südlichen Seitenschiffs die Begräbniskapelle angebaut, die die großen Wandepitaphien einer Reihe von Mitgliedern der pfalzgräflich Simmern'schen Familie aus dem 16. Jahrhundert birgt, voran das gewaltige, die ganze Wandfläche einnehmende Grabdenkmal des Herzogs Reichard. Langhaus wie Chor und Seitenkapellen sind mit wechselnden reichen Sterngewölben eingewölbt. Die Außenarchitektur des massigen Bauwerkes ist eine verhältnismäßig einfache. Die Kirche hat im Jahre 1689 bei der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen schwer gelitten und ist erst in den nächsten Jahrzehnten wieder hergestellt worden. Ueber dem Langhaus liegt jetzt ein gemeinsamer riesiger Dachstuhl. Der Turm, der in das Achteck übergesetzt und mit einer geschweiften welschen Haube gekrönt ist, trägt als Datum der Wiederherstellung erst die Jahreszahl 1716. Das Bauwerk, das im Jahre 1865 eine beschränkte Instandsetzung gefunden hat, ist im übrigen in allen Teilen ziemlich vernachlässigt. Das Mauerwerk steht im allgemeinen noch fest, auch die Dachkonstruktion hat sich als eine gute erwiesen; nur die Schalung ist teilweise verfault und die Beschieferung insolge dessen schlecht befestigt. Am meisten gelitten haben die Dachgesimse, sowohl am Langhaus wie am Chor. Das Gesims soll in der überlieferten Gestalt, also in Holz erneuert und im Anschluß daran die stark beschädigte Schieferdeckung des Dachanschlusses ergänzt werden. Der Putz der Wandflächen ist teilweise sehr schadhast und zeigt ausgebreitete Hohlstellen und metergroße faule Partien. Er soll an diesen Stellen in der alten Weise erneuert werden. Das Hauptgesims am Chor, die Abdeckungen und Wasserflüge der Strebepfeiler sind sehr stark verwittert und gestatten zum Teil dem Tagewasser freien Zutritt, so daß eine weitgehende Durchfeuchtung des anschließenden Mauerwerks eingetreten ist. Diese Teile würden, soweit wie notwendig, zu erneuern sein. Am stärksten sind aber die schlanken und allzubünnen Pfosten der großen spätgotischen Fenster beschädigt. Sie haben sich bei näherer Untersuchung zum größten Teil als geborsten und der Länge nach gespalten herausgestellt. Die Fenster werden an verschiedenen Stellen nicht mehr von dem Maßwerk, sondern nur noch von den eisernen Wind-

stangen gehalten. Die feinen Nasen der mittleren Brücke in dem Maßwerk der Langhausfenster sind zum Teil abgebrochen und morsch, so daß auch hier eine sehr umfangreiche Erneuerung unabweisbar ist.

Der von dem Königlichen Kreisbauinspektor, Baurat Hauser, aufgestellte Anschlag für die gesamte Wiederherstellung schließt mit der Summe von 16 100 M. ab. Für die Wiederherstellung des Bauwerks im Sinne der Denkmalpflege würde dabei die Summe von 10 000 M. in Betracht kommen, wenn man die Arbeiten der reinen Unterhaltung und die für die bessere praktische Nutzbarmachung des Gebäudes bestimmten Ausführungen in Abzug bringt. Es liegen bisher nur vor an Beträgen zur Deckung der Kosten: 1000 M. als Geschenk Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten von Bayern als Erben und Urenkel der ehemaligen Landesherren und der in der Kapelle beigesetzten Pfalzgrafen, sodann 3000 M. freiwillige Beiträge jetziger und früherer Gemeindeglieder; als voraussichtlicher Ertrag einer seitens des evangelischen Oberkirchenrats bewilligten Kirchenkollekte würde noch die Summe von 3000 M. einzusetzen sein. Zur Beschaffung der gesamten Kosten aus eigenen Kräften ist die Gemeinde nicht imstande. Die Bewilligung einer Beihilfe von 5000 M. aus dem Fonds des Provinziallandtags möchte ich insolgedessen auf das Wärmste empfehlen.

gez. Clemen.

Anlage 7.

Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

Die jetzige evangelische Kirche zu Bendorf im Kreise Coblenz ist die ehemalige Medarduskirche, die nach dem Jahre 1204, dem Datum der Abtrennung der Pfarre Bendorf von der Mutterkirche zu Engers, errichtet ist, eine höchst merkwürdige romanische dreischiffige Pfeilerbasilika, die zur Seite des Chores von zwei gewaltigen Türmen flankiert werden sollte. Nur der eine, der südliche dieser Türme, die die volle Breite des Seitenschiffes einnehmen sollten, ist in die Höhe geführt worden. Der nördliche ist — wenn er überhaupt jemals völlig aufgeführt war — wahrscheinlich schon frühzeitig, vermutlich noch im Laufe des späten Mittelalters beseitigt und bis zur Höhe des Seitenschiffes niedergelegt worden. Das Dach dieses Seitenschiffes ist später einfach über den Turmstumpf hinweggeschleift worden. In unmittelbarer Verbindung mit dieser basilikalen Anlage ist nun in der Verlängerung des südlichen Querschiffes ein Bau angefügt worden, der nur wenig nach der Errichtung der Basilika abgeschlossen war. Die südliche Giebelwand ward hier gleichfalls mit zwei schlanken Flankierungstürmen gekrönt, die mit Rhombengiebelchen den noch erhaltenen Hauptturm abschließen. An diesen wie an den Giebel anstoßend ist dann in neuerer Zeit der Bau der katholischen Kirche zur Ausführung gekommen. Das Bauwerk ist durch die komplizierte Anlage ein höchst eigenartiges Denkmal und steht eigentlich in der ganzen Rheinprovinz ohne Parallele da. Der Bau hat wohl schon am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiedene wesentliche Veränderungen durchgemacht. Da die alten Unterzüge des Dachstuhls unmittelbar auf den Gewölben aufruheten, ist um diese Zeit ein neues Dach aufgebracht worden, für welchen Zweck die Hochmauern des Mittelschiffes um 1 1/2 m erhöht wurden. Diese Erhöhung, die natürlich auch an der Giebelwand eine Beseitigung des alten Gesimses und eine Vergrößerung der Fläche bedingte, ist ohne alle Kunstformen durchgeführt, das Mauerwerk ist roh und unverputzt stehen geblieben. Das Dach ist mit einem ganz einfachen Gesims daraufgesetzt worden. Das Mauerwerk zeigt im übrigen die gewöhnlichen Spuren des Alters, vielfache dünne Haarrisse, der Putz ist zu einem großen Teil schadhast geworden und die Gesimse, insbesondere auch am Chor, sowie die aus Tuff gefertigten ornamentalen Glieder und Gewände sind vielfach beschädigt. Der Mauerkörper darf

jedoch im ganzen noch als gesund bezeichnet werden. Eine Wiederherstellung würde einmal die Sicherung des ganzen Bauwerks in konstruktiver Hinsicht anzustreben haben und sodann die Ergänzung und teilweise Wiederherstellung des ursprünglichen Bestandes. Bei dieser letzteren würde aber von vornherein wohl von der Erneuerung des Daches abzusehen sein. Der jetzt aufgebrachte Dachstuhl ist in sich gesund, auch die Beschalung und Beschieferung nicht durchgängiger Erneuerung bedürftig. So wünschenswert sonst im Interesse der Gesamtwirkung des Bauwerks die Erneuerung des ursprünglichen Abchlusses sein dürfte, würde hier doch schon mit Rücksicht auf die ganz außerordentlichen Kosten, die diese Arbeit veranlassen müßte, hiervon abzusehen sein. Dann aber würde bei einer solchen Veränderung der Dachstuhl wieder, wie früher, das Gewölbe belasten, und die Wegnahme jener Aufmauerung der Hochschiffwände würde zudem eine Veränderung in der Oberlast der Mauern hervorbringen, die sich ungünstig in einem vermehrten Seitenschub der Gewölbe äußern würde. Es gilt hier der Grundsatz: *Quieta non movere*.

Das erst vor einem Jahrhundert aufgebrachte Dach würde sich auch künftighin als neuere Zutat zu kennzeichnen haben. Sein Gesims müßte am Besten ein neutrales späteres Profil, kein romanisierendes haben. Die übrigen Arbeiten ergeben sich ohne weiteres: Doffnung des jetzt vermauerten großen Rundfensters im Westgiebel, Doffnen des großen Hauptportals und endlich Ergänzung der schadhaften Gesimse, Gewände und ornamentierten Teile, soweit dies unbedingt notwendig erscheint. Zumal am Chor würde hier mit größerer Zurückhaltung zu verfahren, auch der alte Putz würde hier in der Hauptsache zu belassen sein.

Die seitens der Gemeinde vorgelegten ausführlichen Aufnahmen und Kostenanschläge haben eine genügende Unterlage zur Beurteilung der nötigen Arbeiten vom Standpunkt der Denkmalpflege nicht ergeben. Der ursprüngliche Anschlag von 45 000 M. ist in einer zweiten Berechnung auf 28 000 M. herabgesetzt worden. Auch dieser Anschlag greift noch viel zu weit. Nach voraussichtlicher Schätzung werden die Arbeiten, die im Interesse der Denkmalpflege notwendig sind, abgesehen von denen, die als laufende Unterhaltungsarbeiten und als geeignet zur besseren Nugharmachung und praktischen Ausnutzung des Inneren zu bezeichnen wären, rund 15 000 M. Kosten beanspruchen, während 5 bis 8000 M. noch für diese übrigen Arbeiten notwendig sein dürften. Zu diesen Arbeiten im Interesse der Denkmalpflege beehre ich mich die Bewilligung eines Zuschusses von der Höhe eines Drittels dieser Summe in der Form eines Kredits warm zu befitworten, also unter der Voraussetzung, daß diese Summe von 15 000 M. erreicht wird: den Betrag von 5000 M.

gez. Elemen.

Anlage 8.

Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

Von der im Jahre 1393 durch den Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden begonnenen Stadtbefestigung von Kanten ist, nachdem das Sonsbecker Tor, das Markttor, das Marktör, das Scharntor und das Rheintor im Laufe des 19. Jahrhunderts abgebrochen sind, nur eine der Torburgen, zum Glück die bedeutendste und architektonisch hervorragendste der ganzen Reihe, erhalten: das **Cleber Tor**, das als typisch für die städtischen Toranlagen des 14. und 15. Jahrhunderts angesehen werden kann, wie solche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Calcar, Cleve, Emmerich und anderen niederrheinischen Städten bestanden.

Das Tor, von dem in den Kunstdenkmälern der Rheinprovinz, Kreis Moers, Seite 158, eine Aufnahme publiziert ist, besteht aus zwei getrennten Teilen, die durch Parallelmauern mit einander verbunden sind, dem Haupttorturm und der Borburg. Diese Doppelanlage mit dem

Zwinger dazu ist in allen Teilen wohl erhalten. Neben den Stadttoren von Zülpich und dem Rheintor in Andernach, das vor 5 Jahren mit Unterstützung der Provinzialverwaltung wiederhergestellt worden ist, ist dieses Doppeltor die einzige derartige Anlage in der ganzen Provinz. Der der Stadt zugewendete Hauptbau zeigt einen mächtigen vierseitigen Torturm mit gewaltiger Mauerstärke und einer 1,35 m breiten Durchfahrt. Nach der Außenseite sind hier über der viereckigen Blende des Tores die Wappen von Cleve und Xanten eingemauert. Das äußere Tor bilden zwei Backsteintürme mit einem schmalen Mitteltrakt, der über der spitzbogigen Durchfahrt nur einen Laufgang enthält. Wohl erst im Anfang des 19. Jahrhunderts hat dies Außentor seine Dächer verloren. Gleichzeitig sind die vier malerischen vorgekrachten Ecktürmchen an dem Hauptbau abgebrochen worden, wobei das Dach über den ganzen Bau hinweggeschleift worden ist. Die interessante Anlage hat dadurch nicht nur an architektonischem Detail und an künstlerischem Reiz wesentlich verloren, sondern es ist auch, zumal durch die Wegnahme der Dächer über dem Außentor, hier eine dauernde Quelle weiterer Zerstörung geschaffen worden. An dem Haupttorturm nach der Stadtseite zu haben sich infolge der langen Vernachlässigung zudem nicht unbedenkliche Risse gebildet.

Eine Wiederherstellung der ganzen Anlage dürfte in erster Linie die Sicherung des Mauerwerks durch Ausgießen der Risse, Auswechslung der schadhafte und ganz in der Substanz zerstörten Backsteine und eine maßvolle und zurückhaltende Ausfugung bedingen, weiterhin Erneuerung der Haussteingewände, soweit dies unbedingt erforderlich ist, wobei die zum Teil vermauerten Fenster an dem Hauptbau zu öffnen und wieder in der alten Weise mit Holzläden zu versehen sein würden. Die dauernde Sicherung des Außentores würde sodann die Wiederaufsetzung der alten Regeldächer wünschenswert machen. Wenn hier einmal an dem Außentor die ursprüngliche Dachform im Interesse der Sicherung des Bestandes wiederhergestellt wird, dürfte es auch bei dem Hauptbau richtig sein, die Restauration bis zur Wiederaufführung der alten Ecktürmchen auszudehnen. Die Austragung und die Flachbogen, auf denen die Türmchen ruhen, sind noch vollständig erhalten. Für ihre ursprüngliche Ausbildung sind in Skizzen des Kanonikus Pels im ehemaligen Stiftsarchiv zu Xanten und auf einem Gemälde mit der Ansicht der Stadt im Rathhaus noch hinreichende Anhaltspunkte erhalten. Die Wiederaufführung dieser vier Ecktürmchen würde der gesamten Gruppe wesentlich zu gute kommen und die Silhouette des Bauwerks zu einer höchst reizvollen und malerischen, für das ganze Stadtbild von Xanten bedeutsamen gestalten. Die Kosten für diese Arbeiten werden nach der vorläufigen Veranschlagung 10 000 M. betragen. Mit Rücksicht auf den hohen architektonischen und historischen Wert dieses letzten und größten Xantener Tores beehre ich mich, die Bewilligung einer Beihilfe von 5000 M. hierzu auf das Lebhafteste zu befürworten.

gez. Elemen.

Anlage 9.

Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.

In Xanten sind von den zahlreichen Häusern der spätgotischen und der Renaissanceperiode, mit denen die Stadt geschmückt war, noch zwei außerhalb der Stiftsimmunität erhalten. Das eine ist das im Privatbesitz befindliche **gotische Haus an der Westseite des Marktes**, das bis zur Höhe des zweiten Stockes aus Tuff, im dritten Stock aus Tuff mit Ziegelbändern wechselnd, im Giebel ganz von Backsteinen aufgeführt ist. Das Haus hat durch die geschlossenen und zusammenhängenden Fenstergruppen, durch den Staffelgiebel mit den übereck gestellten Eckpfeilern und

durch die Brüstungen und Blenden unter den Fenstern in gotischem Maßwerk einen außerordentlich reichen Schmuck erhalten. Es ist die reichste derartige Anlage, die überhaupt am Niederrhein erhalten ist.

Die Fassade des Hauses hat in den letzten fünfzig Jahren erheblich gelitten, vor allem aber hat das ganze Gebäude durch die Niederlegung des baufälligen Nachbarhauses nicht unerheblichen Schaden genommen, so daß jetzt wieder eine gründliche Ausbesserung erforderlich sein dürfte. Der hierfür aufgestellte Anschlag sieht Arbeiten im Betrage von 1100 M. vor. Die Eigentümerin ist aber bei ihren beschränkten Mitteln nicht in der Lage, die Gesamtkosten zu tragen. Da es dringend erwünscht ist, daß die Wiederherstellung mit aller Sorgfalt und tunlichst unter fachverständiger Leitung mit ausreichenden Mitteln erfolge, möchte ich die Bewilligung einer Provinzialbeihilfe von 500 M. hierfür für sehr empfehlenswert halten.

Daneben besteht vor den Toren der Stadt noch ein zweiter spätgotischer Bau, der erst im Jahre 1591 errichtet ist: das ehemalige Pesthaus, ein zierliches zweigeschossiges Bauwerk mit achtsseitigem Treppenturm an der einen Seite, in der Außenarchitektur mit dem reichen Klotzengfries unter dem Dachgesims des Turmes, der alten Fenstereinrahmung in der ursprünglichen Fassung noch wohl erhalten. Beide Bauwerke sind auf Seite 160 und 161 der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Moers, abgebildet. Das Terrain, auf dem das Pesthäuschen steht, ist im vergangenen Jahre von der Genossenschaft für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Xanten erworben worden. Es lag die Gefahr vor, daß das Bauwerk dabei ganz verschwinden würde. Die Baugenossenschaft hat sich aber in dankenswerter Weise bereit erklärt, den Wünschen der Denkmalpflege hier entgegenzukommen und dieses zierliche Bauwerk zu erhalten, wobei eine Nutzbarmachung für die Aufstellung der Sammlungen der Winterschule in Aussicht genommen ist. Die sorgfältige Untersuchung hat nun aber eine ganze Reihe von baulichen Schäden sowohl in Rißbildung, wie in der Verwitterung der Werkstücke ergeben. Zur Instandsetzung gehört nicht nur die sorgfältige Ausbesserung des Mauerwerks und die Neuerfugung, die durchgängige Instandsetzung der Dachschalung und Erneuerung der Beschieferung, die Bloßlegung und teilweise Unterfangung der Fundamente und die Anlage eines Tuffpflasterings um das Gebäude, sondern auch die fast völlige Neuherstellung der sechs Fenster, bei denen die alte Backsteinumrahmung nur zum geringen Teile noch benutzt werden kann. Die Gesamtkosten sind auf 2200 M. veranschlagt. Hiervon würden nach Abzug der für die Benutzung der Winterschule in Xanten in Betracht kommenden Summe 1500 M. für die im Interesse der Denkmalpflege notwendigen Arbeiten sich ergeben. Die Bewilligung dieser Summe wie der für das gotische Haus erforderlichen 500 M., insgesamt also 2000 M., in der Form eines Kredits möchte ich auf das Wärmste befürworten.

gez. Clemen.

Anlage 10.

Zu Nr. 13. der Zusammenstellung.

Bei der Düsseldorfer kunsthistorischen Ausstellung des Jahres 1904 war als Hauptstück in der Mitte des Schriftsaales des Kunstpalastes der mächtige Antoniusaltar aus dem Dome zu Xanten zur Schau gestellt, der sowohl durch die wundervollen Schnitzereien, wie durch die prächtigen Flügelgemälde, Hauptwerke des Dortmunder Meisters Victor Dünwegge, das allgemeine Interesse sowohl der Künstler wie der Kunsthistoriker beanspruchte. Der geschnitzte Mittelschrein gehört zu

den hervorragendsten Leistungen der niederrheinischen Holzsulptur vom Ausgang der Spätgotik. Er wird umrahmt von den Verästelungen einer Wurzel Jesse, die oben mit der Madonna abschließt; über ihr Gottvater, umgeben von vier musizierenden Engeln. Das Mittelfeld wird durch fünf freistehende Säulen zerlegt, über denen sich freigeschnitzte Baldachine voll anmutigsten Schwunges erheben. Alle Linien, selbst die senkrechten sind etwas gedreht und gewellt, überall ist dem Charakter des spröden Holzmateri als nachgegeben, nie mit rein architektonischen Motiven gearbeitet. In der ornamental en Behandlung zeigt der Schrein eine Virtuosität und ein Raffinement, die auch von den berühmten Arbeiten des niederrheinischen Meisters Heinrich Douvermann nicht übertroffen werden. Die Schnitzerei hatte im Laufe der letzten Jahrhunderte ganz außerordentlich gelitten, vor allem hatte die allzu diffizile ornamentale Umrahmung schweren Schaden genommen. Einzelne Hauptstücke waren abgebrochen, andere lose und nur durch Draht und Bindfaden noch mit ihren Nachbarn verbunden. Eine Ergänzung des ornamental en Rahmens, die im Interesse der Denkmalpflege notwendig erschien, war deswegen besonders schwierig, weil die Ansatzstellen kaum erreichbar waren, und weil nur mit unendlichen Vorsichtsmaßnahmen hier ein Anstücken und Ankleben möglich war. Bei der Auseinandernahme des Schreines ergab sich zudem, daß sowohl die Rückwand wie der Sockel gänzlich faul waren und daß auch an dem Rahmen größere Ergänzungen notwendig wurden. Die Wiederherstellung der Schnitzereien allein in Lindenholz und das Anstücken dieser Teile hat bereits 1650 M. verschlungen, wozu der Provinzialauschuß im Jahre 1904 1200 M. beigesteuert hatte.

Nun entsteht aber die weit schwierigere Frage: auf welche Weise soll die Polychromie erhalten werden? Würde der Altar in ein Museum gesetzt werden, so würde man versuchen, tunlichst gar nichts an ihm zu machen, höchstens die lose sitzenden Stellen anzukleben und ihn im übrigen vielleicht durch eine große Glasplatte gegen Verstaubung und jede Berührung abzuschließen. Bei der jetzigen Aufstellung im Dome und dem Beruf des Schreines, weiterhin als Retable für einen dem Gottesdienst geweihten Altar zu dienen, ist das unmöglich, und es müßte hier nach Maßnahmen gesucht werden, die Polychromie auf andere Weise zu befestigen. Es sind Versuche gemacht worden, mittelst kleiner Spritzen, den Morphiumspritzen ähnlich, die spröde Polychromie, vor allem die sehr leicht abspringende Vergoldung anzukleben, aber diese subcutanen Injektionen haben nur einen sehr vorübergehenden Erfolg. Die Polychromie wird an einzelnen Teilen dadurch in der Tat befestigt, aber es springen dann die Nachpartien um so leichter ab. Weit aus die leichteste Behandlung wäre die, den ganzen Altar mit neuem Kreidegrund zu überziehen und darnach die Polychromie vollständig nach dem alten System wiederherzustellen. Diese Maßnahme ist in der Tat auch von dem Bildhauer Langenberg, in dessen Hände die Wiederherstellung gelegt ist, und seinen Beratern in Vorschlag gebracht worden. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß eine solche Behandlung hier natürlich ausgeschlossen bleiben muß. Der Altar würde dadurch seinen ganzen farbigen Reiz, der eben zu einem nicht geringen Teile in den weichen und in unvergleichlicher Weise zusammenge stimmten Tönen und in dem Schimmerigen der Gesamtstimmung besteht, einbüßen müssen. Die feine Patina, die er jetzt hat, stellt in der Tat einen Hauptreiz dar; sie zu entfernen, wäre ebenso barbarisch, wie der Versuch, eine alte Bronze von ihrer Patina zu befreien und sie frisch aufzuputzen. Mit diesem Sachet würde nun aber gleichzeitig bei solcher Behandlung auch der Altertums wert wesentlich vermindert werden. Für den Altar im heutigen Zustand würde, wenn er überhaupt in den Handel käme (was natürlich ausgeschlossen ist), ein großes Museum ruhig 30 000 M. zahlen können. Ein in solcher Weise wiederhergestellter und neupolychromierter Altar würde aber überhaupt seinen Preis auf dem

Kunst- und Altertumsmarkt verlieren und höchstens noch den Wert einer guten Kopie, also einer Summe von 5 oder 6000 M., darstellen. Es würde eine derartig weitgehende Neupolychromierung also auch mit einer schweren Vermögensverminderung für den Eigentümer, die Kirchengemeinde, verbunden sein. Als einzige Maßregel erscheint daher die, die einzelnen Fehlstellen allein mit neuem Kreidegrund zu überziehen und sodann hier in der denkbar gewissenhaftesten und vor- sichtigsten Weise in Blattgold oder bei ganz kleinen Partien in Staubgold die Vergoldung, und mit feinem und zurückhaltendem malerischen Empfinden die Polychromie zu ergänzen. Die noch erhaltenen Stellen der alten Polychromie erhalten dadurch vor allem von der Seite her den nötigen Halt. Eine solche Arbeit ist eine außerordentlich mühsame, zeitraubende und verant- wortungsvolle. Vom Standpunkt der Denkmalpflege würde das allergrößte Gewicht darauf zu legen sein, daß sie unter der genauesten Kontrolle stattfinden könnte. Es wäre dringlichst zu wünschen, daß diese ganze, schwierige Arbeit von der Provinzialkommission übernommen werden könnte. Ich möchte deshalb die Bewilligung der Summe von 2000 M. für diesen außerordent- lichen Zweck lebhaft empfehlen.

gez. Clemen.

Anlage 11.

Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.

Die auf steilem Felskamm am Fuß des Kermeter-Gebirges gelegene, überaus malerische **Burgruine Heimbach**, einer der ältesten Dynastensitze der Eifel und angeblich das Stammschloß der Herzöge von Süllich, hat schon einmal, im Jahre 1903, den Rheinischen Provinziallandtag beschäftigt. Es ist damals dem Privateigentümer, Herrn Fraikin, der auf dem Burggelände eine Art Sommerwirtschaft errichten wollte, die Summe von 3000 M. für die notwendigsten Sicherungsarbeiten an der Burgruine bewilligt worden. Diese Bewilligung erfolgte unter dem Gesichtspunkte, daß durch die erst später eröffnete Kurttalbahn sich voraussichtlich ein großer Touristenverkehr zur Gemündener Talsperre hin entwickeln würde und daß es deshalb wünschens- wert sein müßte, die Einwirkung der Denkmalpflegeorgane auf die Schicksale des so wichtigen Bauwerkes sicher zu stellen und das malerische Bild vor einer leicht möglichen oder gar wahr- scheinlichen Verunstaltung durch eine Wirtshaus- oder Hotel-Spekulation dauernd zu sichern. Die Voraussetzungen sind insofern im vollsten Umfange eingetreten, als der Eisenbahnverkehr nach Heimbach sich über alle Erwartung hinaus entwickelt hat; das mächtige Hotel, das ebenso gut auf der Ruine hätte entstehen können, steht zum Glück vor dem eigentlichen Dorf Heimbach, gegenüber dem Bahnhof.

Für die Ruine selbst trat eine wesentliche Aenderung der Sachlage ein, als im April 1904 vor Beginn der Arbeiten die eine Langmauer zwischen den beiden Toren einstürzte und einige Häuser am Fuß der Burg wesentlich beschädigte. Der Besitzer zeigte sich jetzt zur Veräußerung der Ruine bereit; nachdem aber bedauerlicherweise Gemeinde und Kreis die Erwerbung abgelehnt hatten, drohte die Ruine wieder Spekulationsobjekt zu werden. In diesem Augenblick ist dann zumal auf Betreiben des Herrn Baurats de Ball in Düren ein Verein zur Erhaltung der Burg Heimbach mit dem Sitz in Düren ins Leben getreten, der den Besitz übernahm und sich die Sicherung des wertvollen Bauwerkes zur Aufgabe machte.

Mit den sehr dringlichen Bauarbeiten ist sofort im Sommer 1904 begonnen und nach Maßgabe der Mittel im Jahre 1905 fortgeföhren worden. Es wurden die beiden stattlichen Toranlagen gesichert und namentlich die große eingestürzte Frontmauer zwischen den beiden Toren

wieder aufgeführt. Weiterhin sind noch im Herbst 1904 die überaus dringlichen Sicherungsarbeiten an dem Bergfried, dem ältesten Teil der ganzen Anlage, vorgenommen worden. Im übrigen haben umfassende Ausgrabungen stattgefunden, die unter der ziemlich dicken Schuttschicht in überraschender Weise ein ziemlich deutliches Bild des eng bebauten Felskammes mit allen kleinen Nebengebäuden der Burg zu Tage gefördert haben. Die bis jetzt aufgewendeten Summen betragen einschließlich der Provinzialbeihilfe von 3000 M. etwa 8000 M. Hiervon mußten 2000 M. für den Erwerb der Ruine verwendet werden. Damit sind die von dem Verein bis jetzt aufgebrauchten Mittel erschöpft.

Entsprechend dem der ersten Bewilligung zugrunde liegenden Kostenanschlag von 13 000 M. würden demnach noch etwa 8000 M. erforderlich sein, um den Bestand der Burganlage dauernd zu sichern. Insbesondere bedürfen die sämtlichen Umfassungsmauern einer sehr sorgfältigen Sicherung, da sie zum Teil auf schlechten allmählich verwitternden Fels fundiert sind und dauernd die Gefahr eines Absturzes einzelner Mauerteile besteht. Für die Zukunft zu erhalten würde dann vor allem der im Anschluß an den Bergfried auf dem Hochschloß errichtete ehemalige Palas sein. Ferner sind zur vollständigen Klarlegung der Anlage auch noch weitere Ausgrabungen erforderlich.

Bei dem in jeder Hinsicht sehr hoch anzuschlagenden Wert der Burg Heimbach, bei der Ausdehnung der von dem Verein verfolgten, lediglich im Interesse der Denkmalspflege liegenden Absichten und angesichts der erheblichen Leistungen desselben, endlich auch mit Rücksicht auf den sich noch immer steigenden großen Touristenverkehr von Heimbach dürfte eine weitere Beihilfe zu den Instandsetzungsarbeiten an der Burg durchaus gerechtfertigt erscheinen. Ich beehre mich, den erbetenen Beitrag von 4000 M. auf das Lebhafteste zu befürworten.

gez. Clemen.

Anlage 12.

Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

Die **Wibenburg im Kreise Schleiden**, einst der Sitz eines der bedeutendsten Dynastengeschlechter der Eifel, später ein Priorat der Abtei Steinfeld, einer der malerischsten und durch reiche geschichtliche Vergangenheit am meisten ausgezeichneten Punkte der Vorder-eifel, hat schon einmal im Jahre 1900 den Provinzialausschuß der Rheinprovinz beschäftigt. Mit Rücksicht auf den hohen Wert der ganzen Anlage und im Hinblick auf die große Notlage der Gemeinde — sie ist eine der ärmsten in dem ganzen Eifelgebiet — sind damals 2000 M. für die notwendigsten Sicherungsarbeiten an dem jetzt als Kirche dienenden gotischen Palasbau bereit gestellt worden. Bei der geringen Leistungsfähigkeit der Gemeinde hat es noch fünfjähriger Verhandlungen bedurft, ehe die zunächst erforderlichen Mittel aufgebracht werden und ehe im Frühjahr 1905 mit den Arbeiten begonnen werden konnte. Es ist das auch nur durch eine außergewöhnliche Einschränkung des ursprünglich auf 15 000 M. sich belaufenden und schon bald darauf auf 10 000 M. reduzierten Kostenanschlages möglich geworden; der zuletzt auf 7500 M. zurückgeschraubte Anschlag ist im Kultusministerium endlich auf 6800 M. heruntergesetzt worden. Hiervon sind durch die Provinzialverwaltung 2000 M., durch die erzbischöfliche Behörde 1000 M., durch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk 1650 M. und endlich durch Anleihe der Gemeinde 2150 M. aufgebracht worden. Bauleitungskosten waren in dem Anschlag nicht enthalten, so daß sich schon von vornherein die Notwendigkeit einer Anschlagsüberschreitung ergab. Insgesamt werden die nahezu abgeschlossenen Arbeiten an dem Kirchengebäude mit seinen beiden Türmen einen Kostenaufwand

von 9700 M., also eine Ueberschreitung der verfügbaren Mittel um 2900 M. beanspruchen. Die weiteren Gründe dieser Ueberschreitung liegen einmal in dem im Verlaufe der Verhandlungen sich immer mehr verschlechternden Bauzustande; dann erschien aber auch eine ganze Anzahl kleinerer Bauarbeiten im Interesse einer rationellen Durchführung der Sicherung des Gebäudes geboten. So ist z. B. die ursprünglich nicht vorgesehene Neuausfugung des großen Turmes vorgenommen worden, ferner mußte der weitaus größere Teil des Dachgesimses erneuert werden. Die Herstellung der im Verlauf der Arbeiten gefundenen ursprünglichen Fenster in Haussteinfassung an der Südfront schien gleichfalls geboten. Weiterhin war es notwendig, die hübsche eigenartige Altarnische neben der Orgelbühne, die den Hausaltar der alten Burg enthält, freizulegen und den Putz derselben mit Rücksicht auf die alten Wandmalereien sorgfältig zu sichern. Auch die bei Anlage der Turmtreppe gefundene ursprüngliche Treppe verursachte einen Mehraufwand.

Die Denkmalpflege steht jedoch in Wildenburg einer Reihe weiterer überaus wünschenswerten Arbeiten gegenüber. Der große Reiz der ganzen Anlage besteht namentlich darin, daß die alte Burg mit ihrer Vorburg im wesentlichen unversehrt erhalten ist, und daß keine neueren Bauten außerhalb des Burgberinges entstanden sind. Zur unversehrten Erhaltung dieses ganzen Zusammenhangs würden auch wesentliche Sicherungsarbeiten an einigen anderen Teilen der Burg äußerst wünschenswert erscheinen. Anstoßend an das alte Kloster, das jetzt als Pfarrhaus und Schule dient, erhebt sich ein mächtiger Eckturm aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, der namentlich durch seine trefflich erhaltene innere Ausbildung mit verschiedenen Kammern und Gelassen bemerkenswert erscheint. Er gehört zur Pfarrerrwohnung, wird aber nicht benutzt, da schon das Pfarrhaus eine Reihe unbenutzter Räume aufzuweisen hat. Der ganze Mantel des Mauerwerks ist stark ausgewittert und bedarf einer durchgängigen Sicherung; ebenso ist das im 18. Jahrhundert aufgebrachte Mansarddach ziemlich schadhast. Die Kosten für die notwendigsten Arbeiten, die im einzelnen noch genauer aufgestellt werden müßten, würden immerhin 1000 M. betragen.

Für die ganze Erscheinung der alten Vorburg ist weiterhin ein kleines Fachwerkhaus, das ehemalige Torwächterhaus, von größtem Wert, das sich gleich am Eingang der Vorburg erhebt; es zeichnet sich durch sein hübsches Fachwerk, die Konsollösungen und die Haustür mit der Jahreszahl 1600 aus. Es ist damit der einzige Bau der Vorburg, der uns noch aus der Zeit vor der Umwandlung Wildenburgs in ein Priorat von Steinfeld unverändert überkommen ist. Das Haus befindet sich in einem so schlechten baulichen Zustand, daß es ernstlich bedroht erscheint; die Besitzerin, eine Frau Kraß, eine arme kinderreiche Witwe, ist so gut wie mittellos und wird auch zu der dringlichsten Instandsetzung nicht beitragen können. Die Kosten für die Sicherung und Ausbesserung der Holzkonstruktion sowie für die Erhaltung des überaus gefährdeten Kellergewölbes, dessen Einsturz wahrscheinlich den Ruin des ganzen Hauses zur Folge haben würde, belaufen sich nach einer Aufstellung vom Oktober 1905 auf 500 M. Aufzubringen ist daher zur Zeit mit Einschluß der Ueberschreitung bei den schon ausgeführten Bauten insgesamt die Summe von 4800 M. Da die Gemeinde, die sich aus 16 weitauseinanderliegenden ärmlichen Bauernschaften zusammensetzt, hierfür nichts weiter aufzubringen in der Lage ist und da auch keine Aussicht besteht, von anderer Seite noch Zuschüsse zu erwirken, möchte ich die Bewilligung dieser ganzen Summe aus den Mitteln des Provinziallandtags dringend befürworten.

gez. Clemen.

Anlage 13.

Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

Die seit dem Jahre 1897 außer Gebrauch befindliche alte Pfarrkirche in Nieder-Zündorf gehört zu der Gruppe der interessanten kleinen romanischen Kirchenanlagen, die — unter dem direkten Einfluß der romanischen Baukunst Cölns — in der nächsten Umgebung der Stadt sich noch in ziemlicher Zahl erhalten haben. Nieder-Zündorf ist wahrscheinlich eine der ältesten dieser Kirchengründungen, da sich an den Bau noch ein sehr bemerkenswerter Skulpturrest der merovingisch-karolingischen Zeit erhalten hat. Das kleine Langhaus entstand spätestens im 11. Jahrhundert, erst um 1200 aber hat der Bau den schönen Turm in spätromanischen Formen erhalten, der in überaus eigenartiger Weise auf starken abgeboßten Pfeilern über der rheinseitigen Ecke des alten Langhauses mit seinen verhältnismäßig dünnen Mauern errichtet wurde. Der gleichen oder einer etwas jüngeren Zeit gehört wahrscheinlich auch das nachträglich angefügte Seitenschiff an. Zu dem baugeschichtlichen Interesse, das das alte Kirchlein beanspruchen kann, tritt die überaus malerische Lage auf dem etwas erhöhten Friedhof dicht an dem alten Rheinarms. Das Bild wird durch die alte Häusergruppe am Fuß des Kirchhofhügels und den nahegelegenen gotischen Zollturm mit bestimmt. Eine Abbildung der Kirche befindet sich in den Kunstdenkmälern des Kreises Mülheim am Rhein.

Für die Erhaltung der Kirche ist seit dem Jahre 1897 nichts mehr geschehen, da die Gemeinde durch den Neubau ganz wesentlich belastet ist und da auch durch die Zunahme der Industrie anderweitige größere Belastungen sich ergeben. Das Mauerwerk befindet sich mit Ausnahme desjenigen des Seitenschiffes in einem relativ guten Zustand; größere Aufwendungen erfordert hier wohl der Turm, der der Wetterseite zugekehrt ist und dessen Tuffflächen infolgedessen stark ausgewittert sind. Die Dächer befinden sich dagegen in einem geradezu trostlosen Zustande, namentlich das Dach des Seitenschiffes. Hier sind fast alle Schiefer abgeweht, die Decke im Innern mit den Balken ist eingestürzt. Bei dem Hauptschiff wird sich der Dachstuhl bei schleunigem Eingreifen wohl noch retten lassen, ebenso bei dem Turm.

Die zur Erhaltung des ganzen Kirchengebäudes notwendigen Arbeiten sind von dem Königlichen Kreisbaubeamten auf 8000 M. geschätzt worden; für die Sicherungsarbeiten am Turm allein liegt ein eingehender Anschlag vor, der mit der Summe von 1520 M. abschließt. In der Gemeinde herrscht Neigung, die alte Kirche zu einem Saal für den kirchlichen Gesangsverein und andere ähnliche Zwecke einzurichten und sie auf diese Weise zu erhalten, nur erscheint die hierfür nötige Summe unerschwingbar. Bedenken gegen eine solche Ruhbarmachung würden vom Standpunkt der Denkmalpflege um so weniger geltend zu machen sein, als die alte Kirche ihre frühere Ausstattung so gut wie ganz verloren hat. Es dürfte das auch die beste und einzige Möglichkeit sein, die Gemeinde bei ihrer starken Belastung durch kirchliche Umlagen zur Bereitstellung von Mitteln für den alten Bau zu veranlassen.

Auf die Erhaltung des Seitenschiffes würde man — wenngleich dieser Bauteil auch zum Teil noch der romanischen Zeit angehört — verzichten können, weil der Bauzustand hier so überaus schlecht ist. Vielleicht erhält man nur die Sakristei und das danebenliegende Joch als Eingangsraum zur Kirche; eine Entscheidung darüber erscheint untunlich, so lange nicht die spätere Verwendung des Kirchengebäudes bestimmt ist.

Mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert der Anlage und im Hinblick auf die Notwendigkeit, im kommenden Frühjahr mit der Sicherung wenigstens des Schiffdaches zu beginnen, wenn sich nicht die Baukosten wesentlich erhöhen sollen, bitte ich einen Kredit in der Höhe von 5000 M. unter der Voraussetzung bewilligen zu wollen, daß die Gemeinde für die bauliche Instandsetzung der alten Kirche ein Drittel der Kosten aufbringe. gez. Clemen.

Anlage 14.

Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

Die **Justenburg**, die sich oberhalb des Städtchens **Stromberg** in dominierender Lage erhebt, ist eine der ältesten und stattlichsten Burgruinen auf dem Hunsrück. Ihre reiche Geschichte setzt schon mit dem Beginn des 2. Jahrtausends ein; sie ist wahrscheinlich ein alter Sitz der **Nahe-Gaugrafen**, erscheint dann im Jahre 1063 als **Reichsburg**, wird im Beginn des 12. Jahrhunderts zerstört und kommt im Jahre 1156 durch **Friedrich Barbarossa's** Bruder **Conrad** an die **Pfalzgrafen** bei **Rhein**. Schon damals scheint die Burg, nach der aus der Zeit um 1200 stammenden Anlage des **Palas** zu schließen, eine sehr stattliche Ausdehnung besessen zu haben; auch der mächtige **Bergfried** gehört wohl im Kern noch dieser romanischen Zeit an. Eine weitere umfangreiche Bauperiode setzt im 15. Jahrhundert für die nunmehr dauernde pfälzische **Beste** ein. Damals entstanden die regelmäßige Ummauerung der Hauptburg und der kleinere **Palas**, weiterhin wohl auch die **Vorburg** in der jetzigen Ausdehnung mit dem stattlichen **Torturm** und endlich die interessante **Zwingeranlage**, die noch fast den ganzen mittelalterlichen Bau umzieht. Die jüngeren Befestigungsanlagen, mit denen die mittelalterliche Anlage im 16. und 17. Jahrhundert in weiterem Umkreis umgeben wurde, machten die **Justenburg** zu einem fortifikatorisch sehr wichtigen Punkt. Im Jahre 1620 wurde sie von den **Spaniern** eingenommen, im Jahre 1689 von den **Franzosen** erobert und eingesehert, die Außenwerke wurden gesprengt; seitdem ist das stattliche **Schloß** Ruine. Im Jahr 1816 ging die **Beste**, die bis dahin meist als **Steinbruch** gedient hatte, an die **Stadt Stromberg** über.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat die **Stadt Stromberg** mit Hilfe des dortigen **Beschönungsvereins** auf die **Erhaltung** der umfanglichen **Ruine** erhebliche Mittel verwendet, meist jedoch in kleineren Partien. Dadurch ist der Bestand auch zum großen Teil gesichert worden; für manche Teile erscheint aber ein rationelles Eingreifen mit größeren Mitteln weitaus notwendiger.

Die **Stadt** und der **Beschönungsverein** haben schon im vergangenen Jahre damit den Anfang gemacht. Der **romanische Palas** ist gesichert und seine hübsche **Fenstergruppe** wieder freigelegt worden; ferner sind an dem großen **Torturm** die namentlich zur **Erhaltung** des **Bogenfrieses** sehr notwendigen **Arbeiten** vorgenommen, dann ist auch für **Zugänglichkeit** des Turmes durch **Leitergänge** Sorge getragen worden. Die **Kosten** für diese **Arbeiten** haben insgesamt einen **Aufwand** von etwa 2000 **M.** beansprucht. Die **Gemeinde** beabsichtigt, möglichst bald auch die übrigen **Sicherungsarbeiten** in Angriff zu nehmen, und glaubt, zu diesem Zwecke noch etwa 2000 **M.** aufbringen zu können. Der in **Aussicht** genommene **Ausbau** des **Bergfriedes** mit **ausgefragtem Zinnenkranz** und **hohem Kegeldach**, der einen **Kostenaufwand** von ca. 5000 **M.** beanspruchen würde, erscheint vom **Standpunkt** der **Denkmalpflege** in mancher Hinsicht freilich ziemlich bedenklich. Die **Ausführung** geht in diesem **Umfange** zweifellos über die **eigentlichen Aufgaben** der **Denkmal-erhaltung** hinaus, und nach den **bisherigen Gepflogenheiten** dürfte ein solches **Projekt** kaum für eine **Unterstützung** aus den **Denkmalpflegefonds** der **Provinzialverwaltung** in **Betracht** kommen. Falls eine **feste Abdeckung** des Turmes **notwendig** erscheint, würde man sich mit einem **einfachen Kegeldach** begnügen können.

Auf der **anderen Seite** weisen **zahlreiche Teile** der **Burganlage** noch **sehr viele direkte Schäden** auf, deren **Heilung** **dringlich** geboten erscheint. An dem **gotischen Palas** der **Hochburg** sind **verschiedene Arbeiten** durchzuführen, insbesondere **bedürfen** aber die **ganzen Umfassungsmauern** der **Vorburg**, ferner auch die **Zwingmauern** einer **weitgehenden Fürsorge**.

Nach dem neuerdings aufgestellten Anschlag, der lediglich die im Interesse der Denkmalpflege liegenden und zur Sicherung bringlich notwendigen Mittel für den Palas der Vorburg und die äußeren Zwingermauern umfaßt, werden insgesamt noch 4000 M. erforderlich sein. Hierbei ist für den Bergfried auch nur die Sicherung des Bestandes in dem jetzigen Umfange vorgesehen, also so weit, als das für die Erhaltung notwendig erscheint. Da die Gemeinde und die übrigen Interessenten nur noch einen kleinen Bestand an Barmitteln zur Verfügung haben und einschließlich desselben im ganzen nicht über 2000 M. aufbringen können, so würde ich auf das Angelegentlichste empfehlen, den noch erforderlichen Rest in der Höhe von 2000 M. bereitzustellen.

gez. Clemen.

Anlage 15.

Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche in Niederehe ist die Kirche eines in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von den Edelherren von Kerpen gegründeten adeligen Frauenklosters, das im Verlauf des späteren Mittelalters — nach einer Verfallsperiode — der berühmten Prämonstratenser-Abtei Steinfeld zur Umwandlung in ein Priorat übergeben wurde. Der älteste Kirchenbau dieser Gründung, eine einschiffige gewölbte Anlage von schlichten Kunstformen, charakteristisch durch die tiefe Nomenempore am Westende des Schiffes, hat alle die wechselvollen Geschehnisse des Klosters fast unverändert überdauert. Neben dem großen baugeschichtlichen Interesse, das die Kirche unter diesen Umständen beanspruchen kann, fällt auch der Wert der älteren Ausstattung, des schönen Chorgestühls vom Jahre 1530, des reichen Abschlußgitters des Chores und des hübschen Orgelprospektes des 18. Jahrhunderts, ins Gewicht. Dem Provinzialauschuß hat bereits im Frühjahr 1902 ein Gesuch um Beihilfe zu den Instandsetzungsarbeiten vorgelegen; es ist damals zu dem mit 3200 M. abschließenden Kostenanschlag ein Betrag von 1200 M. bewilligt worden.

Der Kostenanschlag war mit der Summe von 3200 M. auf das Alleräußerste schon eingeschränkt, da die Gemeinde nicht sehr leistungsfähig ist. Im Verlauf der Arbeiten hat sich herausgestellt, daß die Anschlagssumme unmöglich eingehalten werden konnte. Ebensovohl bei den Trockenlegungsarbeiten des Mauerwerks, wie bei der Herstellung der Ausstattung, namentlich des Chorgestühls, sind die Positionen des Anchlages schon überschritten worden. Hauptsächlich ergab sich die Notwendigkeit einer größeren Anschlagüberschreitung aber dadurch, daß man bei den Arbeiten im Inneren auf ein der Erbauungszeit der Kirche angehörendes spätromanisches Ausmalungssystem stieß, dessen Wiederherstellung bei der vorgesehenen neuen Ausmalung geboten erschien. Im Langhaus handelte es sich um eine relativ einfache Dekorierung, der Chor besaß jedoch eine ziemlich reiche und wohl erhaltene Ausmalung. Da in dem ersten Anschlag die Position für die Ausmalung auf das Allernotwendigste beschränkt war, mußte die Herstellung der alten Dekoration wesentlich größere Mittel beanspruchen. Infolgedessen belaufen sich die Gesamtkosten der Arbeiten jetzt auf 6000 M. Hiervon sind durch die Provinzialbeihilfe 1200 M., durch die erste Bewilligung der Gemeinde von 2000 M. und eine nachträgliche Bewilligung von 800 M. nunmehr 4000 M. gedeckt. Die Gemeinde ist bereit, die Hälfte des Fehlbetrages von 2000 M. aufzubringen, eine weitere Belastung kann ihr bei ihrer schlechten Finanzlage aber nicht wohl zugemutet werden. Ich würde unter diesen Verhältnissen die Bewilligung eines weiteren Betrages von 1000 M. nur auf das Lebhafteste befürworten können.

Das kostbarste Stück der Ausstattung, das aus schwarzem Marmor hergestellte, später auseinandergenommene Hochgrab des Grafen Philipp von der Mark († 1613) und seiner Gemahlin

Katharina von Manderscheid-Schleiden († 1593), ist in die Herstellungsarbeiten bislang nicht einbezogen worden. Das Denkmal gehört in eine Gruppe eng verwandter, künstlerisch wertvoller und für die Geschichte der Dynastengeschlechter der Eifel sehr wichtiger Grabdenkmäler der Renaissance, von denen zwei, in Schleiden und in Mayschoß a. d. Uhr, Angehörigen derselben Familie gesetzt sind und wahrscheinlich mit dem Denkmal in Niederehe auf denselben Besteller, den Sohn jenes Philipp von der Mark, zurückgehen. In dieser Gruppe ist dasjenige in Niederehe jedenfalls das bedeutendste. Ein anderes ähnliches Doppelsepulchur, wohl desselben Künstlers, befindet sich, gleichfalls auseinander genommen, in der Kirche zu Neuland und ist dem im Jahre 1625 verstorbenen Balthasar von Palant zu Neuland und seiner Gattin gesetzt.

Die sehr wünschenswerte Instandsetzung des Denkmals in Niederehe war bei dem früheren Antrag auf Provinzialbeihilfe ausgeschlossen worden, weil damals im Jahre 1902 gleichzeitig eine Beihilfe aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds für diesen Zweck erbeten worden ist. Der Herr Kultusminister bittet jetzt, bei der sehr starken Inanspruchnahme des Allerhöchsten Dispositionsfonds auch hier zunächst um eine Beteiligung der Provinzialverwaltung. Die Herstellung des bedeutenden Denkmals wird nach dem neuerdings stark eingeschränkten Anschlag einen Aufwand von 1500 M. beanspruchen. Von dieser Summe sind 200 M. durch ein Geschenk des verstorbenen Fürsten von Hohenzollern gedeckt; die Gemeinde wird sich, da sie noch die Mittel für die Arbeiten an der Kirche aufbringen muß, schwerlich auch hier noch beteiligen können. Eine Notlage herrscht auch insofern, als die ehemals an verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb der Kirche eingemauerten Stücke bei der Instandsetzung des Bauwerkes herausgenommen werden mußten und nun in einer Ecke aufgestapelt sind; ein weiteres Hinausschieben würde wohl den Ruin, zum Mindesten eine starke Schädigung der Skulpturen bei dieser Art der Aufbewahrung nach sich ziehen. Die Wiederaufstellung des Denkmals, die für das eine Joch des Seitenschiffes vorgesehen ist und der Kirche ihr wesentlichstes Schmuckstück geben würde, erscheint somit auf das Dringlichste geboten.

Unter den Umständen dürfte es sich im Interesse der so wünschenswerten Sicherung des Hochgrabes und eines rationellen Abschlusses der gesamten Instandsetzungsarbeiten empfehlen, auch noch die Hälfte des Fehlbetrages für die Aufstellung des Grabdenkmals — also 650 M. — auf Provinzialfonds zu übernehmen.

gez. Clemen.

Anlage 16.

Zu Nr. 19 der Zusammenstellung.

Die evangelische Pfarrkirche in Gemilinden, Kreis Simmern, bis zum Jahre 1896 Simultankirche, beschäftigt die Denkmalpflege schon seit einer Reihe von Jahren. Die Kirche ist ein spätgotischer Bau mit hübschem Chor und stark verändertem Schiff; der neben dem Chor gelegene ältere romanische Turm mußte im Jahre 1900 wegen Baufälligkeit niedergelegt werden. Die evangelische Gemeinde, die seit der Erwerbung des Anteils der katholischen Gemeinde sich mit dem Gedanken einer Herstellung des Bauwerkes und der Wiedererrichtung des Turmes trug, hatte im Jahre 1903 schon die Absicht, einen Antrag auf Provinzialbeihilfe für den Turmbau allein zu stellen; davon mußte jedoch abgeraten werden, da es sich dabei mehr oder minder um eine vollkommene Neuanlage handelte. Dagegen besitzt die Kirche im Innern kunstgeschichtlich wertvolle Denkmäler, drei stattliche Grabdenkmäler aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, deren Herstellung schon seit längerer Zeit in Erwägung gezogen war. Es sind umfangreiche, sehr repräsentative Arbeiten, die in den Kreis der Spätrenaissance-Denkmalen von Simmern, St. Goar,

St. Arnual, Saarbrücken, und Johannisberg a. d. Nahe gehören und die in dieser Gruppe zu den bemerkenswertesten Zeugnissen der Grabdenkmalplastik der Rheinprovinz im 16. Jahrhundert rechnen. Das eine von ihnen stellt den Hans Heinrich von Schmidburg, Besitzer des Schlosses Gemünden, mit seinen beiden Frauen dar; es stammt aus der Zeit um 1600. Das zweite ist dasjenige des Friedrich Schenk von Schmidburg († 1565) und seiner Frau Magdalena († 1586), das dritte endlich ist einer Frau von Bruach († 1572) errichtet. Alle drei Denkmäler zeigen die Figuren der Verstorbenen in Lebensgröße, Skulpturen von sorgfältigster Durchführung in reichen architektonischen Aufbauten mit den Ahnenwappen.

Die Frage der Wiederherstellung dieser Denkmäler, die an und für sich nicht eilig war, wurde nun besonders dringlich, als bei den Fundamentierungsarbeiten des neuen Turmes in diesem Sommer die eine Langwand des Chores teilweise einstürzte und die beiden größeren Denkmäler mehr oder weniger stark beschädigte. Eines von ihnen befand sich an der eingestürzten Mauer und wurde besonders stark in Mitleidenschaft gezogen. Noch ehe die Aufräumung der Schuttmassen durchgeführt war und die Stücke der herabgestürzten Denkmäler in Sicherheit gebracht werden konnten, hat der Provinzialausschuß am 17./18. Oktober 1905 mit Rücksicht auf die große Dringlichkeit einen Betrag von 1000 M. als vorläufige Bewilligung zur Sicherung der Monumente bereit gestellt.

Die Kosten der Aufräumarbeiten für die Denkmäler haben die Summe von 275 M. erfordert. Darnach ist durch den Bildhauer Wüß in Stuttgart, dem früher schon die Herstellung der Denkmäler in St. Arnual, Saarbrücken, Simmern und St. Goar übertragen war, ein Kostenanschlag aufgestellt worden, der mit der Summe von 2500 M. abschließt. Einschließlich eines kleinen noch einzusetzenden Betrages für nicht vorherzusehende weniger bedeutende Arbeiten würden sich die Kosten für Sicherung und Instandsetzung der Grabdenkmäler auf 3000 M. belaufen.

Die Gemeinde steht nach dem Einsturz der Chorpartie vor der Notwendigkeit, jetzt gleichzeitig mit dem Neubau des Turmes vernünftiger Weise auch das durch mannigfache Flickbauten im Laufe der letzten Jahrhunderte verunstaltete Schiff der Kirche im anstehenden Mauerwerk zu erneuern und eine Erweiterung nach der Südseite vorzunehmen. Bei der außerordentlichen Belastung, die sich dadurch für die Gemeinde ergibt, ist es ihr auch von Aufsichts wegen erlassen worden, den Chor im alten Umfang wiederherzustellen; es wird das eine größtenteils eingestürzte Chorjoch beseitigt werden und auch nach dieser Seite eine kleine noch wünschenswerte Erweiterung des Langhauses sich ermöglichen lassen. Da hiernach die Denkmalpflege mit Rücksicht auf die Notlage der Gemeinde sich schon zu einer weitgehenden Konzession bereit erklärt hat und da die Erhaltung des Chorschlusses in dem beschränkten Umfang für die Gemeinde keine aus Rücksichten auf die Denkmalpflege hervorgehende wesentliche Belastung mit sich bringt, so würde eine weitere Bewilligung für die Herstellung des Chores wohl kaum zu befürworten sein, wenn die Provinzialverwaltung schon die Kosten für die jetzt nicht mehr aufzuschiebende Herstellung der Denkmäler ganz übernimmt.

Ich beehre mich, bei dieser Sachlage die Bewilligung des noch für die Herstellung der Grabdenkmäler notwendigen Betrages von 2000 M. auf das Lebhafteste zu empfehlen.

gez. Elemen.

Anlage 17.

Zu Nr. 20 der Zusammenstellung.

Oberhalb des Ortes **Trarbach** erhebt sich auf einer nach der Mosel zu vorspringenden Felsenmaße die **Ruine der Gräfinburg**, der Sage nach von Lauretta, der Gräfin von Starckenburg, mit dem Lösegeld des von ihr gefangenen Trierer Erzbischofs Balduin aufgebaut, in den wichtigsten Teilen aber wohl erst von ihrem Sohne Johann III. am Ende des 14. Jahrhunderts

errichtet. Die Burg war nach der Ansicht in Merian's Topographie in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch wohl erhalten und bildete in Verbindung mit dem am Bergabhang liegenden Moselstädtchen eines der schönsten und geschlossensten Architekturbilder im alten Erzbistum Trier. Die starken Befestigungen, die Burg und Stadt verbanden, wurden aber schon 1734 von den Franzosen geschleift; seitdem ist die ausgedehnte Anlage dem Verfall überantwortet worden. Die vielfachen Ansichten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigen noch wesentliche Reste aufstehend. Heute bedeckt den ganzen Bergkegel mit seinen Abhängen ein riesiger Schutthaufen, indem dreiviertel der prächtigen Baulichkeiten zusammengefunken sind. Nur nach dem Abhang zu steht noch ein wesentlicher Rest des Palasgebäudes aufrecht, der mit den großen hochgestellten Mauerblenden immer noch einen Begriff von der Bedeutung der ursprünglichen Burganlage gibt. Die Erhaltung wenigstens dieser Teile ist dringlich erwünscht. Die malerische Ruine, die sich scharf gegen den Himmel abhebt, ist für das gesamte Bild des Städtchens und der ganzen Landschaft von Traben-Trarbach von wesentlicher Bedeutung. Sie krönt gewissermaßen die nach der Höhe zu hinauf sich ziehenden Linien der architektonischen Anlagen späterer Zeit.

Mit kleinen Flickarbeiten, wie solche in den letzten Jahrzehnten versucht worden sind, ist hier wenig zu erreichen. Sie sind nur geeignet, den Anblick der Mauerreste selbst durch Pflaster, Ausfugen und rasch wieder schadhast werdende Abdeckungen zu verderben. Eine Sicherung der noch vorhandenen Reste würde zunächst mit der Abtragung der Schuttmassen an dem Fuße der Mauern und in den ehemaligen Gebäuden zu beginnen haben. Schon dadurch würden diese Mauerteile sich weit besser kennzeichnen. Die direkt über dem schroffen Felsabhang des ehemaligen Steinbruchs stehenden Mauerreste würden zu verankern sein, und sodann wären die Kronen der noch aufstehenden Umfassungsmauern zu sichern, nicht durch eine Abdeckung, sondern durch Abtragen der 3 bis 4 oberen Schichten, worauf die freiliegende Fläche mit einer Asphaltmasse zu überstreichen wäre. Die alten Schichten würden dann in ihrem ursprünglichen Verband wieder mit Traßmörtel auf das Sorgfältigste und mit möglichst engen Fugen aufzumauern sein. Die am stärksten ausgewaschenen Seiten des großen aufstehenden Mauerstücks würden sorgsam in Kalkmörtel auszufugen sein, dem mit Rücksicht auf das stärker verwitterte Schiefergestein, das das Baumaterial bildet, ein Traßzusatz zu geben sein würde. Diese Arbeiten werden etwa 2800 M. verlangen.

Durch Beiträge des Kreises in der Höhe von 190 M., der Stadtgemeinde Traben-Trarbach in der Höhe von 350 M., des Verschönerungsvereins von 100 M. sind 640 M. aufgebracht. Die gleiche Summe hat etwa eine Sammlung bei den Einwohnern von Traben-Trarbach ergeben. Weitere Zuschüsse sind seitens der Gemeinde nicht zu erwarten und können von ihr auch nicht gut vorausgesetzt werden. Da eine rationelle Sicherung der erhaltenen Reste unter sorgfältiger und dauernder örtlicher Leitung dringend erwünscht ist, soll der letzte Rest einer der berühmtesten Moselburgen noch erhalten bleiben, so würde die Bewilligung von 1500 M. warm zu empfehlen sein.

gez. Clemen.

Anlage 18.

Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

An der holländischen Grenze liegt bei Geilenkirchen, nahe dem Schloßchen Rimbürg, eine der ältesten Kirchen des Aachener Bezirkes, die kleine Kapelle in Palenberg, jetzt zur Pfarrengemeinde Frelenberg gehörig. Palenberg ist ein altes Reichsgut, das im Jahre 861 zum ersten Mal genannt wird, als es von den Eblen Matfrid und Olbertus an das Reich überging. Im Zusammenhang damit steht jedenfalls die Gründung der Kapelle. Der jetzige Bau gehört im

wesentlichen noch dem 9. oder 10. Jahrhundert an; er stellt damit eines der frühesten Kirchengebäude des Regierungsbezirks Aachen dar. Die Anlage zeigt einen einfachen zweischiffigen Bau mit gewölbtem Chorhaus von sehr bescheidenen Abmessungen; das ganz kleine Seitenschiff hatte an der Außenmauer ursprünglich nicht einmal Fenster. Ein ganz besonderes Interesse kann die Ausbildung des Triumphbogens beanspruchen, dessen Kämpferlösungen noch ein antikisierendes Gebälk in ganz flauen Formen zeigen. Im 15.—16. Jahrhundert hat dann eine Instandsetzung stattgefunden, deren Spuren noch hier und da zu finden sind; namentlich einige wertvollere Ausstattungsstücke stammen aus dieser Zeit. Eine sehr weitgehende und durch ihre Ursachen historisch interessante Umgestaltung erfuhr der kleine Bau in den Jahren 1650—1653. Der damalige Kirchmeister Hermann von Mirbach, Besitzer des benachbarten Schlosses Zweibrüggen, der in der Kapelle seine Gruft hatte, ließ nach einer Plünderung des Kirchleins durch Lothringische Kriegsvölker an der Nordseite die Vorhalle mit einem Kamin als Wachtstube errichten und den hohen Giebelbau über dem Seitenschiff mit Wohnräumen und Schießscharten ausführen, um den Bewohnern von Palenberg und Vorsitten hier einen verteidigungsfähigen Zufluchtsort bei Ueberfällen und dergleichen zu schaffen. Durch diesen Ausbau erhielt das Kirchlein, dessen schlanker hübscher Dachreiter wahrscheinlich noch dem Umbau in spätgotischer Zeit angehört, jenes so malerische Aussehen, das hauptsächlich in den großen Giebellösungen und dem Ueberschneiden der Dachlinien begründet ist. Die Kirche ist in den Kunstdenkmälern der Kreise Erkelenz und Weidenkirchen S. 181 veröffentlicht.

Seitdem sind an dem Bau Arbeiten größeren Umfanges nicht mehr vorgenommen worden; die kleine Kapellengemeinde Palenberg, die nicht sehr leistungsfähig ist, hat auch für den naturgemäß nach so langer Zeit größere Reparaturarbeiten erfordernden Bau keine besonderen Aufwendungen machen können. Das Mauerwerk ist im großen und ganzen noch gesund, bedarf aber doch einer Reihe von zusammenhängenden Instandsetzungsarbeiten. Vor allem aber befinden sich die Dachflächen jetzt in einem ziemlich desolaten Zustand, und auch die Dachkonstruktion verlangt in vielen Teilen eine gründliche Revision. Im Inneren sind unter der jetzt aufgetragenen derben romanisierenden Malerei noch Spuren einer älteren Ausmalung zu finden.

Die gesamten Kosten für die Instandsetzung sind auf 3000 M. berechnet. Die Gemeinde wird aus eigenen Mitteln und unterstützt durch die Liberalität des neuen Schloßherrn von Rimburg einen Teil der Kosten aufbringen; ich bitte mit Rücksicht auf die historische Bedeutung des kleinen Bauwerks die Hälfte der erforderlichen Summe — den Betrag von 1500 M. — aus den Mitteln des Provinziallandtags zur Verfügung zu stellen.

gez. Clemen.

Anlage 19.

Zu Nr. 22 der Zusammenstellung.

Die aus den letzten Jahrhunderten erhaltenen Denkmäler der städtischen und ländlichen Profanbaukunst sind in den Rheinlanden bei der außerordentlich raschen Bevölkerungsvermehrung, dem damit steigenden Wohlstand und dem durch diese beiden Faktoren bedingten veränderten modernen Baubedürfnis immer rascher zugrunde gegangen. Von den drei Hauptgruppen des ursprünglich mehr ländlichen Haustypus: des niederrheinischen Backsteingiebelhauses, des bergischen Schieferhauses, des am Mittelrhein und an der Mosel heimischen Fachwerkhäuses, ist die erste kleinste Gruppe schon fast ganz verschwunden. Die Denkmäler der dritten haben gerade in den letzten beiden Jahrzehnten rasch abgenommen und drohen an manchen Orten schon vollständig aussterben; immerhin sind etwa noch zweihundert von ihnen vorhanden. Die Rheinische Provinzial-

verwaltung hat sich seit Jahren die Aufgabe gestellt, die künstlerisch hervorragenden und malerisch wirkungsvollsten unter diesen Bauwerken zu erhalten oder instandzusetzen. In den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ist eine genaue Statistik über diese Bauwerke in den einzelnen Orten aufgestellt. Mit Hilfe eines von dem 43. Provinziallandtag bewilligten Fonds ist eine zeichnerische Aufnahme der hervorragendsten Typen mit den wichtigsten Details in Angriff genommen.

Die zweite Gruppe, die das bergische Schieferhaus umfaßt, hat aber bisher am wenigsten Schutz gefunden. Die Bauwerke dieser Gruppe gehören der Zeit von 1750 bis 1850 an und zeigen ein teilweise sehr auffälliges langes Nachklingen von Architekturformen und ornamentalen Dekorationen, die in der großen Architektur schon dreißig Jahre und länger überholt sind. Dabei haben diese Bauwerke, die in Bruchsteinmauerwerk oder in Fachwerk mit Beschieferung, zumal nach den Schlagsseiten hin, aufgeführt sind, mit ihren weißen Türgewänden und Fensterumrahmungen und grünen Läden, mit ihren gebrochenen Mansarddächern einen ganz besonderen Reiz und sind eigentlich für das bergische Land bis in die letzten Jahrzehnte hinein charakteristisch geblieben. Bei der allgemeinen Schlichtheit der Durchführung finden sich doch Details vom feinsten künstlerischen Reize, malerische Freitreppen, die anmutigsten, geschnitzten oder in Schmiedeeisen ausgeführten Oberlichter, reiche Portalbekrönungen und sehr apart empfundene Giebellösungen. Gerade im letzten Jahrzehnt ist man erneut auf diese Denkmäler aufmerksam geworden. Paul Schulze-Naumburg hat in seinem Bestreben, die Architektur vom Beginn des 19. Jahrhunderts, den Ausgang des Klassizismus und den sogenannten Biedermeierstil, neu zu beleben, gerade auf diese und verwandte Bauwerke wiederholt hingewiesen. Der Bergische Geschichtsverein hat sich ein besonderes Verdienst durch die Sammlung aller erreichbaren Aufnahmen erworben und hat in seiner Monatschrift auch eine Anzahl von besonders interessanten Beispielen veröffentlicht. Neuerdings hat eine vortreffliche Publikation des Architekten Rudolf Hinderer in Elberfeld dreißig der wirkungsvollsten Schieferhäuser dieser Gattung aus Remscheid, Elberfeld, Barmen, Solingen, Ronsdorf, Gräfrath in guten Lichtdrucken mitgeteilt.

In den großen Städten lassen sich die Schieferhäuser dieser Art nur in seltenen Fällen halten. Sie haben leider sehr oft eine allzugeringe Stockwerkhöhe, als daß sie den modernen Wohnbedürfnissen hier noch immer genügen könnten. Auf dem Lande, wo zum Teil sehr stattliche, vornehme, freigelegene Bauten dieser Art errichtet sind, scheint diesen Schieferhäusern viel eher eine längere Lebensdauer beschieden zu sein. Dringend wünschenswert wäre es, daß das Interesse für jene charakteristischen Bauwerke der letzten Jahrhunderte, die doch zugleich Zeugen des wirtschaftlichen Aufblühens dieser Gegend sind, vertieft und in weiteren Kreisen geweckt würde. Gegenüber den zu einem nicht geringen Teile ganz unkünstlerischen Versuchen, ohne jede Empfindung eine aufdringliche und parvenüartige städtische Architektur mit schlechten Stuckfassaden in diese Gegend hineinzutragen und das ganze Landschaftsbild dadurch zu schänden, muß immer erneut auf die gesunden Keime hingewiesen werden, die auch für die Weiterbildung der Architektur in diesen Schieferhäusern liegen. Es wäre falsch, zu verlangen, daß die Neubauten sich sklavisch an diese Bauwerke angeschlossen und lediglich Kopien von ihnen gäben. Diese Schieferhäuser enthalten aber einen solchen Reichtum von interessanten Details und wirkungsvollen Motiven und sind auch, was Grundrißdisposition und Aufbau der Fassaden, was Gruppierung der Massen, Belebung der Flächen, Linienführung der Dächer betrifft, so geschickt und besonnen erdacht, daß ein Anschluß an diese Bauten auch bei Berücksichtigung moderner Bedürfnisse sehr wohl möglich erscheint. Von künstlerisch empfindenden Architekten ist zumal im letzten Jahrzehnt ein solcher Anschluß im bergischen Land in vielen Fällen auch mit Geschick und feinem Verständnis versucht worden. Aber gerade den kleinen Baumeistern und Bauunternehmern fehlt es an

Anregung und fehlt es an Vorbildern für diesen Zweck. Wenn ihnen fertige Projekte für Normalhäuser, sowohl in der Straßenfront stehende wie Eckhäuser und vor allem für freistehende, in die Hand gegeben werden könnten, denen sie ohne weiteres zu folgen imstande wären, bei deren Benutzung sie sogar eigene Entwürfe sparen könnten, wäre zu hoffen, daß diese Architektur eine gesunde Fortbildung und Weiterentwicklung finden könnte. Zu diesem Zwecke dürfte der Weg eines öffentlichen Preisausschreibens für geeignete Projekte der gegebene sein. Man würde Entwürfe für eine begrenzte Reihe von bestimmten Bauaufgaben fordern, die in der einfachsten und verständlichsten Weise zur Darstellung zu bringen wären. Ein Preisgericht würde dann die schönsten und am meisten geeigneten Entwürfe zu krönen haben. Außerdem aber würden auch noch möglichst viel andere Entwürfe anzukaufen sein, um den praktischen Architekten ein möglichst umfangreiches Material an die Hand zu geben, das dann in einer kleinen Publikation zusammenzufassen wäre.

Es dürfte zu erwarten sein, daß an einem solchen Preisausschreiben sich auch die bergischen Städte und ebenso der bergische Geschichtsverein beteiligen würden. Bei dem hohen Interesse, das die Denkmalpflege an dieser Aufgabe haben muß, möchte ich bitten, für diesen dem ganzen bergischen Lande zugute kommenden Zweck einen Kredit von 2000 M. auswerfen zu wollen.

gez. Clemen.

Anlage 20.

Zu Nr. 3 des Berichts.

Von der im Jahre 1886 durch den Provinziallandtag gewährten Beihilfe von 10 000 M. für die Wiederherstellung der Wandmalereien in der Münsterkirche zu Essen steht noch ein Betrag von 3150 M. offen. Die Summe konnte für den damals in Aussicht genommenen Zweck keine Verwendung finden, da nach der Wiederherstellung der Wandmalereien an den Gewölben des Chorhauses die Restaurationsarbeiten eingestellt werden mußten. Die Reste von frühromanischen Wand- und Gewölbemalereien am Westchor sind so verstreut und lückenhaft, daß eine Ergänzung hier ausgeschlossen erscheint. Eine solche würde den hohen kunstgeschichtlichen und urkundlichen Wert dieser Malereien vollkommen aufheben und vermöchte doch auch nichts künstlerisch Befriedigendes zu bieten. Es ist infolgedessen eine einfache Sicherung dieser malerischen Reste in Aussicht genommen, von jeder Ergänzung aber abgesehen worden.

Der Kirchenvorstand hat nun den Antrag gestellt, die noch verfügbare Summe für die **Wiederherstellung anderer wichtiger Ausstattungsstücke der Münsterkirche** verwenden zu können, in vorderster Linie für die Sicherung einzelner wertvoller Stücke aus der berühmten Schatzkammer. Die kostbaren Goldschmiedearbeiten befinden sich zum Teil in einem sehr bedenklichen Zustand. Das gilt vor allem von allen denen, die auf einer Holzunterlage oder auf einem Holzkern befestigt sind. Die große goldene Madonna, eine der glänzendsten Leistungen der frühromanischen Goldschmiedekunst, die aus getriebenem Goldblech über einem Kern von Eichenholz besteht, scheint geradezu dem Untergang ausgefetzt, da der Holzkern total vom Wurm zerfressen ist. In den letzten Jahrzehnten fand sich unter der Figur bei jedem Aufheben ein frisches Häufchen von Holzmehl vor. Bohrversuche mit einer starken Nadel zeigten, wie lose die ganze Füllung war; die Nadel drang, fast ohne Widerstand zu finden, an allen Stellen mit Leichtigkeit durch den ganzen Holzkern hindurch. Eine berechtigte Scheu hat den Kirchenvorstand bisher davon abgehalten, an die sorgsam behüteten Schätze zu rühren. Unter den jetzigen Umständen ist aber eine Instandsetzung eine dringende Pflicht. Die Sicherung dieser Figur, wie der übrigen gefährdeten Stücke des Schatzes würde unter sorgfältigster Ueberwachung durch den Goldschmied

Beumers durchgeführt werden können, der schon die Schreine des Siegburger und des Kantener Schatzes mit Unterstützung der Provinzialverwaltung wiederhergestellt hat.

Angeichts der Dringlichkeit dieser Arbeiten möchte ich bitten, der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß die s. B. für die Wiederherstellung der Wandmalereien in der Münsterkirche zu Essen nicht verwendete Beihilfe für die Wiederherstellung anderer Kunstwerke der Kirche, insbesondere für die Sicherung des Schatzes, verwendet werde.

gez. Clemen.

Anlage 10.

(Druckfaden. Nr. 18.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Laut Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtages ist jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist Folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1905 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 26 Millionen Mark erhöht und der Provinzialausschuß gleichzeitig ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach den für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von $\frac{1}{2}$ % und gegen 1 % Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellt sich der Eisenbahnfonds in Einnahme und Verwendung:

I. Betrag des Fonds	26 000 000 M.
II. Bis zum 31. März 1905 eingegangene Tilgungsbeträge	849 600 „
Summe der Mittel	26 849 600 M.

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zinsfuß %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Wiehlbrück=Wiehl, Osberghausen=Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	„	derselbe	25 000	3
22./23. Januar 1895	„	Engelskirchen=Marientheide	700 000	3
21./22. Januar 1896	„	derselbe	52 000	3
		zu übertragen	877 000	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zins- fuß %
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Uebertrag Zur Deckung des Grund- erwerbs für die staatliche Nebenbahn Oerath-Rös- rath-Kall	877 000	
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	93 233	3
27./28. April 1897	"	derselbe	701 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	223 500	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	300 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	200 000	3
27./28. April 1897	"	dieselben	1 300 000	3
25./26. Januar 1898	"	dieselben	450 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	dieselben	250 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mühlheim (Ruhr)	1 960 000	3
27./28. April 1897	"	derselbe	650 000	3
23. August 1897	"	derselbe	225 000	3
18./19. Oktober 1898	"	derselbe	125 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mühlheim (Ruhr)	Mühlheim-Oberhausen in Mühlheim und nach Heißen und Dümpten	150 000	3
22/23. März 1898	"	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	1 000 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	derselbe	600 000	3
1./2. Dezember 1896	"	derselbe	650 000	3
14./15. Dezember 1897	"	derselbe	150 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empe	346 000	3
1. Oktober 1902	"	derselbe	200 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	50 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	690 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Gladbach	M.-Gladbach-Hardt usw.	500 000	3
"	Stadt Rheydt	in und bei Rheydt	1 250 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Berncastel	Moseltalbahn Trier- Bullay	1 000 000	3
		zu übertragen	375 000	3
			<u>15 716 233</u>	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß %
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Uebertrag Moseltalbahn Trier- Bullay	15 716 233 230 000	3
1. Dezember 1903	"	derselbe	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	derselbe	50 000	3
"	Gemeinde Burg	derselbe	6 000	3
"	Gemeinde Entkirch	derselbe	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	300 000	3 1/2
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3 1/2
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung von Gründerwerb für die Staatsbahn Wiehl-Wald- bröl-Morsbach	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Mors	Kreisbahnen	1 200 000 20 804 733	Der Zinsfuß steht noch nicht fest.

Sonach belaufen sich die am 1. Dezember 1905 verfügbaren, am 1. April jedes Jahres durch eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf 26 849 600—20 804 733 = 6 044 867 M.

Eine Erhöhung des Kleinbahnfonds für das kommende Rechnungsjahr ist somit aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

Seit Erstattung des letzten Berichtes (Seite 176 der Verhandlungen des 45. Rheinischen Provinziallandtages) sind ferner die in der beigelegten Nachweisung angeführten Nachträge bzw. Aenderungen zu der dem vorgenannten Berichte zugehörigen Zusammenstellung der Kleinbahnen zu verzeichnen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachtrag.

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1905 vorgekommenen Änderungen zu der Zusammenstellung

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
A. Neu hinzugekommene					
Regierungsbezirk					
1	Von Aachen-Linzendrieschen über Eynatten, Kettenis nach Cupen	Aachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Aachen	Regierungs-Präsident		
Regierungsbezirk					
1	Vallendar—Vendorf—Sayn	Coblenzer Straßenbahngesellschaft zu Coblenz	Regierungs-Präsident		
2	Vallendar—Höhr	dieselbe	"		
3	Ursitz—Weißenthurm	Stadtbaucart a. D. Gaul in Coblenz	"	24. September 1904	50 Jahre
Regierungsbezirk					
1	Wülheim a. Rhein—Opladen	Konfortium für den Bau der Wülheimer Kleinbahnen in Wülheim a. Rhein	Regierungs-Präsident	13. Januar 1905	50 Jahre
Regierungsbezirk					
1	Rheydt—Neststrauch—Widraht	Stadt Rheydt	Regierungs-Präsident	3. Oktober 1905	bis 11. August 1960
	Herbingen—Homburg	Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf	"		
	Süchteln—Viersen—Dülken	Stadt M.-Gladbach	"		

der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Dezember 1905 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahkörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Miteigentümern u. s. w.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bahnstrecken.									
Aachen.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,00	10 850	—	—	10 850	—	—
Coblenz.									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,00	5 315	—	—	5 315	—	—
"	Personen- und Güterverkehr	"	1,00	5 175	—	—	5 175	—	—
"	Personen- und Güterverkehr	"	1,00		steht noch nicht fest			—	—
Cöln.									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	10 235	457	—	9 778	—	—
Düsseldorf.									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,00	2 604	—	—	2 604	2 531	—
"	Personen- und Güterverkehr	"	1,00	rd. 17 000	?	?	4 508	—	—
"	"	"	1,00		steht noch nicht fest			—	—

Nach

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1905 vorgekommenen Änderungen zu der Zusammenstellung

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
				Regierungsbezirk	
1	Salberg—Schafbrücke	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartale zu St. Johann, Saar.	Regierungs-Präsident		
				B. Neu in Betrieb genommen	
				Regierungsbezirk	
1	Coblenz—Moselweiß	Coblenzer Straßenbahngesellschaft zu Coblenz	Regierungs-Präsident	29. Oktober 1904	60 Jahre
2	Moseltalbahn Trier—Bullay (Teilstrecke Trarbach—Bullay)	Moselbahn Aktiengesellschaft in Köln	"	2. Juni 1901	99 Jahre
				Regierungsbezirk	
1	Rheydt—Rheinbahlen	Stadt Rheydt	Regierungs-Präsident	3. Oktober 1905	11. August 1905
2	Rheydt—Nesftrauch—Widrath	Stadt Rheydt	"	"	"
				Regierungsbezirk	
1	Moseltalbahn Trier—Bullay (Teilstrecke von Trier bis Wolf-Trarbacher Grenze)	Moselbahn-Aktiengesellschaft in Köln	Regierungs-Präsident	2. Juni 1901	99 Jahre

trag,

der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Genehmigung ist erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Dezember 1905 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Mündenscheidungen u. a.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Trier. des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,00	1 760	—	—	1 760	—	—
Bahnstrecken.									
Coblenz. des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,00	3 720	—	3 491	229	3 720	—
"	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	25 870	25 870	—	—	25 870	—
Düsseldorf. des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,00	3 901	—	1 346	2 555	3 901	—
"	"	"	1,00	2 604	—	—	2 604	2 531	—
Trier. des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	78 500	78 500	—	—	78 500	—



Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die sog. gleislosen elektrischen Straßenbahnen.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. März 1904 (S. 24 der Protokolle):

1. den Provinzialausschuß ermächtigt, in Fällen, wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
 - a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialausschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehen einer Rekognitionsgebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges;
 - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen;
2. den Provinzialausschuß beauftragt, jedem Provinziallandtage eine Nachweisung über die zugelassenen gleislosen elektrischen Bahnen und über die in jedem Einzelfalle dem Eisenbahnfonds entnommenen, zur Straßenunterhaltung erforderlich gewordenen Beträge vorzulegen.

In Erledigung der ihm gewordenen Aufträge beehrt sich der Provinzialausschuß hiermit zu berichten, daß in dem Rechnungsjahre 1905 bis heute ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Masten und Leitungsgestängen auf dem Provinzialstraßengebiet für den Betrieb einer gleislosen elektrischen Straßenbahn gestellt worden ist. Die Stadt Ehrweiler hat die Erlaubnis nachgesucht, auf der Straße Linz-Altenahr vom Bahnhof Neuenahr bis zum Bahnhof Walporzheim für den Betrieb einer gleislosen Bahn von Neuenahr bis Walporzheim zur Anlage einer elektrischen Oberleitung Masten aufstellen zu dürfen.

In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 18. Oktober 1905 ist gemäß den Bestimmungen des 44. Rheinischen Provinziallandtages vom 10. März 1904 der Stadt Ehrweiler vorbehaltlich des Abschlusses eines Begebenungsvertrages die nachgesuchte Erlaubnis erteilt worden.

Der Betrieb der von Neuenahr nach Walporzheim projektierten gleislosen Bahn soll im Frühjahr des Jahres 1906 eröffnet werden. Da dieses die erste gleislose Bahn auf dem Provinzialstraßengebiet sein wird, sind bisher keine Beträge für die Straßenunterhaltung aus dem Eisenbahnfonds an den Straßenbaufonds überwiesen worden.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Druckfachen. Nr. 38.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Einführung zweijähriger Etatsperioden.

Nachdem seitens des Abgeordneten Conze in der Sitzung des 46. Provinziallandtags vom 12. d. M. der Antrag gestellt worden ist, künftig zu der Einführung zweijähriger Etatsperioden zurückzukehren, hat sich der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 14. d. M. mit dieser Frage befaßt und hat sich dahin schlüssig gemacht, dem Antrage seinerseits zuzustimmen.

Es wird als zutreffend erachtet, daß die alljährliche Aufstellung der Provinzial-etats für die Verwaltung eine außerordentliche, und nach den besonderen Verhältnissen des Provinzialverbandes nicht ausreichend begründete Geschäftsbelastung zur Folge hat, welche der Verfolgung anderweiter dringlicher Aufgaben vielfach hinderlich im Wege steht.

Die Befürchtung, daß für die mit den Etatsberatungen nicht mehr zu befassenden Landtagsessionen kein ausreichendes Arbeitspensum übrig bleiben werde, wird nicht geteilt; es wird vielmehr für dringend erwünscht erachtet, daß der Provinziallandtag künftig mehr als seither Gelegenheit findet, in den nicht mit den Etatsberatungen belasteten Sessionen durch eingehende, namentlich auch örtliche Informationen sich mit den seiner Beschlußfassung unterliegenden wichtigeren Projekten und Aufgaben näher vertraut zu machen. Es wird deshalb das alljährliche Zusammentreten des Provinziallandtages auch bei Wiedereinführung zweijähriger Etatsperioden für notwendig erachtet.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle dem Antrage des Abgeordneten Conze auf Wiedereinführung zweijähriger Etatsperioden zustimmen“.

Düsseldorf, den 14. Februar 1906.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann

Anlage 13.

(Druckfachen. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Rheinische Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses zu Haus Fichtenhain bei Crefeld.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hatte in der Plenarsitzung vom 10. März 1904 unter Genehmigung der Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses auf dem Gute „Haus Fichtenhain“ bei Crefeld den Provinzialausschuß beauftragt, dem Provinziallandtage demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten. Ferner hatte der 45. Rheinische Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 16. März 1905 von einem ihm unterbreiteten Berichte über den seitherigen Verlauf und die weitere Ausführung der Bauarbeiten Kenntnis genommen und den Provinzialausschuß zur Anstellung des erforderlich werdenden Personals, namentlich eines Direktors und zur entsprechenden Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten ermächtigt.

Der Stand der Angelegenheit ist nunmehr folgender:

1. Die Neubauten der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt sind im Jahre 1905 soweit gefördert, daß Ende Dezember die sämtlichen 10 Gebäude unter Dach sein werden.

Bei den im Jahre 1904 begonnenen 4 Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Kochküche, Waschküche und Zöglingshaus I) sind gleichzeitig die Arbeiten des inneren Ausbaues, wie Herstellung der Unterböden, Plattenbeläge, Installations- und Heizungsanlagen in Angriff genommen und teilweise zum Abschluß gebracht.

Von den Außenanlagen sind die Rundstränge für die Wasserversorgung und Entwässerung fertig gestellt; das Hochreservoir für die Wasserversorgung ist montiert, die Kanäle für die Zentralheizanlage gehen ihrer Vollendung entgegen und der Brunnen wird etwa Ende November bis zu der notwendigen Tiefe ausgehoben sein.

Von den auf dem Hauptguthofe auszuführenden Bauten ist die Scheune fertig und in Benutzung genommen. Der Kuhstall ist im Rohbau fertig, die Arbeiten des inneren Ausbaues sind so vorbereitet bzw. vorgeschritten, daß das Gebäude im Februar oder März des nächsten Jahres in Benutzung genommen werden kann. Dasselbe gilt von dem zur Aufnahme einer Zöglingsteilung bestimmten Hinterflügel des Wohnhauses; derselbe kann zum Frühjahr mit 20—25 Zöglingen belegt werden.

Für die vorbeschriebenen Arbeiten sind bis jetzt rund 240 000 M. verausgabt worden.

Im Laufe dieses Winters soll, soweit die Witterung dies erlaubt, an dem inneren Ausbau der Gebäude weitergearbeitet werden.

Im nächsten Frühjahr wird dann mit denjenigen Arbeiten begonnen, deren Zuangriffnahme während der Wintermonate untunlich erscheint. (Einsetzen der Fenster, Herstellung der Fußböden, Aufstellen der Koch- und Waschapparate usw.)

Ferner soll die Instandsetzung des Bohnhauses an der Anrather-Straße zwischen Haupt- und Höffgeshof, der Ausbau des letzteren für die Zwecke der Schweinezucht, sowie die Anlage eines Gewächshauses bei dem Höffgeshof alsdann derart betrieben werden, daß die Fertigstellung aller dieser Ausführungen gleichzeitig mit derjenigen der ganzen Anstalt möglich ist.

Die Eröffnung der Anstalt wird voraussichtlich, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, etwa im Monat August des Jahres 1906 erfolgen können. Die Fertigstellung ist durch einen Maurerstreik von 9 Wochen im Juli, August und September ds. Js., während dessen die Arbeiten vollständig still lagen, stark verzögert worden.

Die gesamten Baukosten werden nebst den einstweilen aus bereiten Mitteln der Landesbank vorstufweise für den Erwerb des gesamten Geländes entnommenen und gegenwärtig mit 398 500 M. zu Buche stehenden Kosten durch eine Anleihe gedeckt werden müssen.

Eine entsprechende Vorlage wird voraussichtlich dem im Jahre 1907 zusammentretenden Provinziallandtage unterbreitet werden können.

2. Sodann hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 1. August 1905 dem Anstaltsgeistlichen an dem königlichen Zellengefängnis in Düsseldorf-Derendorf, August Clafen, die auftragsweise Wahrnehmung der Stelle des Direktors der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Haus Fichtenhain, zunächst auf die Dauer eines Jahres, gegen Gewährung eines Gehalts von 5000 M. und 660 M. Wohnungsgelbzuschuß vom 1. Oktober 1905 ab übertragen mit der Maßgabe, daß dem Provinziallandtage als Besoldung für den Direktorposten ein Gehalt von 4500 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 300 M. bis auf 7000 M. nebst freier Dienstwohnung, Licht und Brand, vorgeschlagen — der Vorschlag ist in dem dem Provinziallandtage vorliegenden Berichte und Antrage über einige Änderungen im Besoldungsplan (Drucksachen. Nr. 3) enthalten — und daß für den Fall der endgültigen Anstellung des Pastors Clafen für diesen ein Anfangsgehalt von 5400 M. in Aussicht genommen werden soll. Dazu soll bei dem Genannten im Falle späterer Versetzung in den Ruhestand die im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit als Ruhegehaltsberechtigt in Anrechnung kommen.

Pastor Clafen ist am 3. August 1866 zu Heinsberg geboren, wirkte als Kaplan zunächst in Crefeld und Düsseldorf, vertrat von August 1897 ab mit Unterbrechungen den erkrankten Anstaltspfarrer des königlichen Zellengefängnisses in Düsseldorf-Derendorf und wurde nach dessen Ableben, am 1. Oktober 1900, als Gefängnisgeistlicher angestellt. Er ist vom 1. Oktober 1905 ab zunächst auf 1 Jahr aus dem Staatsdienste beurlaubt und seit diesem Tage bei der Zentralverwaltung in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung beschäftigt, wobei er durch Besuchsreisen die gleichartigen Anstalten kennen lernt und namentlich an der weiteren Bauausführung und Einrichtung der neuen Anstalt mit tätig ist.

Mit Rücksicht hierauf dürften seine Dienstbezüge vom 1. Oktober 1905 ab auf die Anstaltsbaukosten zu verrechnen und mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt auf den Haushaltsplan der Anstalt zu übernehmen sein.

3. Was die übrigen Beamten anbelangt, so sollen dieselben im Laufe des nächsten Jahres rechtzeitig angeworben werden.

Soweit sich bis jetzt überblicken läßt, dürften erforderlich werden:

- 2 Lehrer und 1 Hausmeister,
- 5 Werkmeister und 4 Gehilfen,

- 1 Materialienverwalter,
- 1 Rentant oder Sekretär,
- 1 Maschinenmeister und mehrere Aufseher, Pförtner, Viehwärter, Knechte usw., sowie auch 1 Oberköchin und 1 Oberwäscherin.

Die Dienstbezüge für die Genannten werden entsprechend denen der gleichartigen Beamten an anderen Provinzialanstalten, namentlich in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler, festzusetzen sein. Bestimmtes über die Art und Zahl der Beamten läßt sich gegenwärtig noch nicht sagen und dürfte es daher hinsichtlich derselben zunächst bei dem eingangs erwähnten Beschluß des 45. Provinziallandtages zu verbleiben haben. Die neuen Beamten würden nach Möglichkeit so anzuwerben sein, daß sie ihre dienstliche Tätigkeit kurz vor der Betriebseröffnung beginnen und würden die Dienstbezüge dann bei den Anstaltsausgaben zu verrechnen sein.

4. Für den Betrieb der Anstalt wird ein besonderer Haushaltsplan als Anlage zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger aufzustellen sein, in welchem die Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Unterhaltung der Gebäude und des Inventars, des Wirtschafts- und Werkstättenbetriebes, der Verpflegung und Bekleidung der Zöglinge usw. als „Ausgabe“ erscheinen und als „Einnahme“ neben dem in der ersten Zeit jedenfalls nur unbedeutenden Aufkommen aus dem Wirtschafts- und Werkstättenbetrieb die von den Ortsarmenverbänden zu zahlenden Entschädigungen für die erste Ausstattung der Zöglinge und die aus den Mitteln des Haushaltsplans über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger zu zahlenden Pflegekosten für die Zöglinge anzusetzen sein würden.

Dieser Unteretat läßt sich gegenwärtig noch nicht aufstellen, weil die Verhältnisse sich noch zu wenig übersehen lassen, wird vielmehr erst dem 1907 zusammentretenden Provinziallandtage unterbreitet werden können. Es dürfte daher nur übrig bleiben, die für das Rechnungsjahr 1906 entstehenden Kosten aus den Mitteln des Haushaltsplanes über die Kosten der Fürsorgeerziehung zunächst vorschußweise zu decken und am Schlusse des Rechnungsjahres bei dem Titel I Nr. 1 bis 8 der Ausgabe des letztgenannten Haushaltsplanes endgültig zu verrechnen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag wolle, zum Teil unter Wiederholung früher gefaßter Beschlüsse,
- a. von dem vorstehenden Berichte über den bisherigen Verlauf und die weitere Ausföhrung der Bauarbeiten Kenntnis nehmen;
 - b. beschließen, die Dienstbezüge des Direktors bis zur Eröffnung der Anstalt auf die Baukosten und von da ab bei den Ausgaben der Anstalt zu verrechnen;
 - c. den Provinzialauschuß ermächtigen, das erforderlich werdende Personal anzustellen, und beschließen, die Dienstbezüge desselben ebenfalls bei den Ausgaben der Anstalt zu verrechnen;
 - d. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die gesamten Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten der Anstalt, und ferner eine Uebersicht über die im Rechnungsjahr 1906 entstandenen Betriebskosten der Anstalt sowie einen Haushaltsplan derselben für das Rechnungsjahr 1907 vorzulegen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1905.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 14.
(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Am 11. März 1904 hat der 44. Rheinische Provinziallandtag die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für etwa 170 schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses beschlossen. Diese Anstalt ist im Bau begriffen und wird im Laufe des nächsten Kalenderjahres dem Betrieb übergeben werden können (vergl. Drucksachen Nr. 13).

Ferner hat der 45. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung am 16. März 1905 von einem Beschluß des Provinzialausschusses vom 10. Januar 1905 Kenntnis genommen, nach welchem der Provinzialausschuß den Bau einer Erziehungsanstalt für schulentlassene Zöglinge männlichen Geschlechts und evangelischen Bekenntnisses nach der bestehenden Sachlage zwar als unumgänglich, es aber als unangebracht erachtet, schon jetzt mit einem solchen Bau zu beginnen, da erst die Erfahrungen abgewartet werden müßten, die bei der Ausführung des Baues der Anstalt für katholische Zöglinge gemacht werden. Bis dahin werde es wohl noch gelingen, die Fürsorgezöglinge der in Rede stehenden Art, auch die schlimmeren Elemente unter ihnen, in geeigneter Weise unterzubringen.

Außerdem war in der dem 43. Rheinischen Provinziallandtag unterbreiteten Vorlage betreffend die Errichtung der oben erwähnten Erziehungsanstalt, ausgeführt, daß für die ganz schlimmen Elemente, welche mit Rücksicht auf den Grad ihrer Verwahrlosung, ihre vielfachen Vorstrafen, sowie die Sucht, aus den Anstalten zu entweichen, sowohl im Interesse ihrer eigenen Person wie im Hinblick auf die übrigen Anstaltsinsassen einer besonderen Unterbringung und einer strengeren Zucht, wenn auch nur vorübergehend, bedürfen, ein besonderes Gebäude bei der Anstalt Braunweiler auch nach Errichtung der neuen Anstalt nicht ganz entbehrt werden könne.

Endlich war in Aussicht genommen, mit Hilfe eines geeigneten Konsortiums noch eine große Privat-Erziehungsanstalt für schulentlassene männliche katholische Fürsorgezöglinge in's Leben zu rufen.

Die Verhältnisse haben sich inzwischen aber so wesentlich verschoben, daß der Provinzialausschuß glaubt, an diesem vorgezeichneten Programm nicht ferner festhalten zu können. Zunächst hat die Zahl der älteren verwahrlosteren Fürsorgezöglinge ständig zugenommen. Die vielfach gehegte Erwartung, daß nach dem starken Ansturm des ersten Jahres des Bestehens des Gesetzes in den Ueberweisungen von Fürsorgezöglingen der bezeichneten Art allmählich ein Rückgang eintreten würde, ist nicht eingetroffen. Es sind an schulentlassenen männlichen Geschlechts über-

wiesen worden im ersten Jahre des Bestehens des Gesetzes 283, im zweiten 266, im dritten 309, im vierten Jahre 289 Minderjährige und es dürfte diese letztere Zahl auch wohl im Laufe des gegenwärtigen Jahres wieder erreicht werden. Diese Minderjährigen mußten sämtlich, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, wegen des hohen Grades ihrer Verwahrlosung Anstalten überwiesen werden, und wenn auch fortgesetzt darauf hingewirkt wird, daß die den Anstalten überwiesenen Böglinge möglichst bald in Lehre oder Dienst untergebracht werden und so neu einziehenden Böglingen Platz machen, so ist doch der Zugang bis jetzt immer stärker gewesen als der Abgang und infolgedessen in sämtlichen zur Verfügung stehenden Anstalten eine Ueberfüllung eingetreten, die zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt. Auch die bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler eingerichtete Fürsorgeerziehungs-Abteilung „Freimersdorf“ hat in immer größerem Umfang belegt werden müssen. Es befanden sich in dieser Abteilung am 1. Januar 1904 172, am 1. Januar 1905 236 und am 1. Oktober 1905 249 Böglinge, während von Anfang an bis zum 1. Oktober 1905 im ganzen dorthin eingeliefert worden sind 545 Böglinge, so daß 296 Böglinge abgegangen sind. Die gesamten Einrichtungen in Freimersdorf reichen aber für eine so große Anzahl von Böglingen nicht aus, und hierzu kommt noch, daß das von der Fürsorgeerziehungs-Abteilung benutzte alte Lazarettgebäude von der Arbeitsanstalt dringend gebraucht wird, da die Einrichtung eines eigenen Lazaretts sich nicht länger aufschieben läßt. Außerdem hat anläßlich der bekannten Vorgänge der letzten Zeit die öffentliche Meinung sich so entschieden gegen die Beibehaltung der mehrgenannten Abteilung ausgesprochen, daß man gut tun wird, auch den ursprünglich gehegten Gedanken, die Anstalt in ganz beschränktem Umfange und nur zur Aufnahme von ganz verwahrlosten Elementen zu benutzen, fallen zu lassen. Und endlich sind die Versuche, eine Privat-Erziehungsanstalt für katholische Böglinge zustande zu bringen, als gescheitert anzusehen. Es fanden sich wohl Persönlichkeiten, die für diese Frage Interesse bekundeten, sie vermochten indessen nicht, die zur Ausführung des Planes erforderliche Organisation, sowie das nötige Anlage- und Betriebskapital zu beschaffen.

Aus diesen Gründen glaubt der Provinzialausschuß die Errichtung von noch 2 Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalten für je etwa 150 ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und zwar eine für solche katholischen und eine für solche evangelischen Bekenntnisses in Vorschlag bringen zu sollen.

Die Frage, ob dauernd Böglinge in ausreichender Anzahl zur Besetzung der Provinzial-Erziehungsanstalten vorhanden sein werden, wird unbedenklich bejaht werden dürfen, da der Provinzialverband in der Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden Anstalten beinahe freie Hand hat. Es bestehen bloß 2 Verträge mit der Anstalt St. Joseph a. d. Höhe bei Bonn bezw. dem Kuratorium der Rettungsanstalt Düsselthal bei Düsseldorf vom Jahre 1897 bezw. 1902/1904, nach welchen der Provinzialverband auf 25 Jahre verpflichtet ist, die Anstalt St. Joseph mit 35 und die von Düsselthal begründeten Anstalten, nämlich die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt „Lindenhof“ und die Handwerkerbildungsanstalt „Reckestift“ bei Kaiserswerth mit zusammen 75 Böglingen zu beschicken. Es würde sich in Zukunft also hinsichtlich der katholischen Böglinge nur um die Besetzung der Anstalt Haus Fichtenhain (170), der neuen Anstalt (150) und der Innehaltung des Vertrages mit der Anstalt St. Joseph (35) also um insgesamt etwa 360 Böglinge und hinsichtlich der evangelischen Böglinge um die Besetzung der neuen Anstalt (etwa 150) und die Innehaltung des Vertrages mit Düsselthal (75) = zusammen rund 230 Böglinge handeln und es bedarf keiner Ausführung, daß so viele schulentlassene, der Erziehung in einer Anstalt bedürftige Böglinge dauernd vorhanden sein werden.

Indem im übrigen wegen der Organisation der geplanten Anstalt auf die beiden bezüglich der Anstalt „Haus Fichtenhain“ dem 44. und 45. Provinziallandtage unterbreiteten Vorlagen Bezug genommen wird, sind nur noch 2 Punkte zu erörtern.

Wenn die Fürsorgeerziehungs-Abteilung Freimersdorf geräumt werden soll, so müssen die neuen Anstalten mit Einrichtungen versehen werden, die es möglich machen, alle besonders verwahrlosten, renitenten, auffässigen und unverträglichen Elemente aufzunehmen. Hiernach würde eine jede der beiden Anstalten zu versehen sein mit einem besonders abgetrennten, eingefriedigten Gebäude, welches sowohl eine Anzahl von Isolierzellen, in denen die Zöglinge arbeiten und schlafen können, als auch einen gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsraum für solche Zöglinge besitzt, die zwar keiner Isolierung, wohl aber einer besonders strengen Zucht bedürfen. Eine derartige Einrichtung hat in ihrer Angliederung an eine größere Anstalt den Vorzug einmal, daß die wirtschaftlichen Anlagen — Koch- und Waschküche und dergl. — gemeinschaftlich sein können und zum anderen, daß der Anstaltsleiter die Zöglinge ständig unter Aufsicht hat und sie je nach ihrem Verhalten in die freiere Anstalt ohne weiteres und unauffällig zurückversetzen kann.

Sodann erscheint es angebracht, bei der für die Zöglinge katholischen Bekenntnisses bestimmten Anstalt noch eine Abteilung für etwa 50—60 schulpflichtige Fürsorgezöglinge zu errichten. Es befinden sich unter den vielen zur Fürsorgeerziehung gelangenden schulpflichtigen Zöglingen im Alter von 12 namentlich 13 und 14 Lebensjahren viele, die bereits einen solchen Grad von Verwahrlosung aufweisen, daß sie nur mit Hilfe einer besonders festen Hand zu Zucht und Ordnung gebracht werden können. Zur Aufnahme solcher Zöglinge stehen katholischerseits aber vorzugsweise nur von Ordensschwestern geleitete Anstalten zur Verfügung, die den zu stellenden Anforderungen nicht voll Genüge leisten können. Diese Zöglinge sind, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, vielfach auch zur Unterbringung in Lehre oder in Gesindedienst noch nicht reif und es würde daher die Verbindung einer solchen Abteilung für schulpflichtige mit einer Anstalt für schulentlassene Zöglinge den großen Vorteil haben, daß diese Zöglinge gleich in der Anstalt, in der man sie genau kennen gelernt hat, verbleiben könnten und so die mit einer Versetzung in eine andere Anstalt verknüpften Nachteile vermieden blieben.

Was die Frage der Kosten anbelangt, so erhöhen sich dieselben hinsichtlich des täglichen Unterhaltungsgeldes durch den Bau von Provinzial-Erziehungsanstalten an sich nicht. Es macht keinen Unterschied, ob aus dem Haushaltsplan der Fürsorgeerziehung die Pflegekosten für Fürsorgezöglinge an eine Provinzial- oder eine Privatanstalt bezahlt werden, in beiden Fällen muß der Staat zwei Drittel der Kosten anteilig erstatten. Provinzial-Erziehungsanstalten werden zwar aus naheliegenden Gründen nicht so billig wirtschaften können wie Privatanstalten, der Unterschied kann aber kein so erheblich großer sein und dürfte reichlich aufgewogen werden durch den Vorteil, daß die Provinzialverwaltung dann auch bestimmt weiß, daß an den Zöglingen alles das geschieht, was nötig ist, um sie noch zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung des erforderlichen Grund-erwerbs- und Baukapitals. Eine Privatanstalt berechnet den Pflegesatz nicht bloß nach den für die Bekleidung, Ernährung, Erziehung, Ausbildung usw. erforderlichen Kosten, sondern auch nach dem aufgewendeten Baukapital; sie stellt dessen Zinsen und auch wohl Tilgungsbeträge in die Ausgaben ein. Während der Staat aber bei den Privatanstalten volle zwei Drittel des ganzen auf diese Art berechneten Pflegegeldes, also einschließlich der Zinsen und Tilgungsraten anstandslos mitträgt, verweigert er das gleiche bei den Provinzial-Erziehungsanstalten.

Die Provinz Brandenburg hat zwar dieserhalb und auch wegen der Weigerung des Staates sich an den allgemeinen Verwaltungskosten der Fürsorgeerziehung zu beteiligen, den Rechtsweg beschritten, indessen muß nach dem bisherigen Gange dieses Rechtsstreits damit gerechnet werden, daß sie mit ihrem auf die anteilige Erstattung der Zinsen gerichteten Klagebegehren unterliegt. Hierdurch werden diejenigen Provinzen, die Provinzial-Erziehungsanstalten errichten, finanziell nicht unerheblich benachteiligt. Würden, um beispielsweise mit Ziffern zu rechnen, die beiden Anstalten zusammen 1 Million Mark an Grunderwerbs- und Baukosten erfordern, so würde die Verzinsung zu $3\frac{1}{2}\%$ sich auf 35 000 Mark jährlich belaufen. Wären die beiden Anstalten Privatanstalten, so würde der Staat zwei Drittel dieses Betrages, also rund 24 000 Mark mittragen, während die Provinz, wenn es sich um Provinzial-Erziehungsanstalten handelt, die Zinsenlast ganz auf sich nehmen muß. Der Provinzialverband befindet sich aber in einer Zwangslage, weil die Aufnahme der ganz verwahrlosten Elemente von allen Privatanstalten und auch von den königlichen Erziehungsanstalten verweigert wird.

Die zum Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens und zum Bau selbst nötigen Gelder würden bei der Landesbank vorschußweise zu entnehmen und dem Provinziallandtage demnächst eine Vorlage über die Ausführung des Auftrages und die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel zu unterbreiten sein. Im übrigen besteht die Absicht, um möglichst schnell vorwärts zu kommen, wenn möglich zwei kleinere Güter mit noch brauchbaren aufstehenden Wirtschafts- und sonstigen Gebäuden zu erwerben, dieselbe zu Fürsorgezwecken durch Um- und event. Anbauten zu aptieren. An Areal zum Gartenbau und zur Landwirtschaft wird auf jede Anstalt etwa 30—40 Morgen gerechnet.

Ueber die aufzuwendenden Geldsummen läßt sich z. B. eine bestimmte Angabe nicht machen; gelingt es, geeigneten Grundbesitz mit brauchbaren Gebäuden zu erhalten, so wird die Einrichtung jedenfalls billiger werden, als wenn auf anzukaufendem Terrain ein völlig neuer Anstaltsbau errichtet werden muß.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

- a) den Provinzialausschuß ermächtigen, mit der Errichtung von zwei Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen sowie evangelischen Bekenntnisses, nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte, vorzugehen;
- b) den Provinzialausschuß beauftragen die erforderlichen Beträge zunächst vorschußweise bei der Landesbank gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu entnehmen und dem Provinziallandtag demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Druckfachen. Nr. 25.)

Berichtdes Provinzialausschusses,
betreffenddie an den vorigen Provinziallandtag gerichtete Petition um Bewilligung einer
Beihilfe zu den Kosten der Verlängerung des Iverich-Lanker Deiches.

Dem 45. Provinziallandtag lag eine Petition des Deichgräfen des Iverich-Lanker Deichverbandes vor, welche in der Anlage abgedruckt ist. Es handelte sich um Bewilligung eines Zuschusses zu den 486 000 Mark betragenden Kosten der Verstärkung des am Niederrhein unterhalb Düsseldorf im Landkreis Crefeld gelegenen Iverich-Lanker Deiches und seiner Verlängerung vom Dorfe Langst bis an den neuen Crefelder Hafen. Durch den jetzt als Flügeldeich bestehenden Iverich-Lanker Deich sind 5829 Morgen eingedeicht, durch die geplante Verlängerung sollen abgesehen von den Dörfern Langst und Nierst weitere 2000 Morgen geschützt werden. Das Nähere ergibt sich aus der Petition. — Vergl. Verhandlungen des 45. Provinziallandtags Seite 194. Sitzungsprotokolle Seite 22. Stenographischer Bericht Seite 81.

Der vorige Provinziallandtag ist zur endgültigen Beschlußfassung über diese Petition nicht gelangt, weil der Antrag und die Projekte erst kurz vor dem Beginn der Tagung eingegangen waren und deshalb die erforderliche Prüfung unmöglich war. Die Sache wurde deshalb in der Sitzung vom 15. März 1905 dem Provinzialauschuß behufs Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen.

Das Projekt ist inzwischen in den zuständigen Ministerien einer Prüfung unterzogen worden. Hierbei ist die Wichtigkeit der geplanten Anlage anerkannt worden und demgemäß sind zu ihrer Ausführung staatliche Beihilfen zugesagt. Es sollen aus dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung 144 500 M.
und aus den Mitteln der Rheinstrombauverwaltung 35 000 "

im ganzen also aus Staatsmitteln 179 500 M.

gegeben werden.

Aus Provinzialmitteln wird ein Drittel der Baukosten, also bei einer Baukostensumme von 486 000 M. der Betrag von 162 000 Mark erbeten.

Der Rest mit 144 500 Mark muß von den Interessenten aufgebracht werden. Hierzu trägt die Stadt Crefeld, welche wegen ihres Hafens an der Sache interessiert ist, 20 000 Mark bei. Nach einem eingeholten Gutachten entspricht dieser Betrag dem Interesse der Stadt. Weitere 20 000 Mark gibt der Uerdinger Deichverband. Die dann noch fehlenden 104 500 Mark werden vom Landkreis Crefeld und den Eingedeichten aufgebracht. Die letzteren haben zwar gebeten, daß mit Rücksicht auf ihre Leistungsschwäche und ihre sonstige erhebliche Belastung die Provinz noch einen Teil dieser Summe übernehmen möge. Das muß aber schon deshalb als

ausgeschlossen gelten, weil die Provinz bei der Unterstützung derartiger Unternehmungen grundsätzlich nicht über ein Drittel der Kosten hinausgeht. Andererseits wird aber auch die Bewilligung der Staatsbeihilfe davon abhängig gemacht, daß die Provinz einen Zuschuß in dieser Höhe gewährt.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen liegt also die Sache so, daß die Ausführung der Deichanlage nur möglich ist, wenn die Provinz ein Drittel der Kosten bis zum Höchstbetrage von 162 000 Mark übernimmt. Aus den etatsmäßigen Mitteln für Meliorationen kann eine Beihilfe in solcher Höhe nicht entnommen werden, da diese kaum für die regelmäßigen Bedürfnisse ausreichen. Es müßte also eine außerordentliche Bewilligung aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mitteln erfolgen. Eine solche würde möglich sein, wenn die Zahlung auf 5 Jahre verteilt wird.

Für die Bewilligung spricht einmal die Wichtigkeit der Anlage, welche bestimmt ist mehrere Ortschaften und ein großes landwirtschaftlich benutztes Gelände vor den Gefahren der Ueberflutung zu schützen. Sodann kommt in Betracht, daß es sich um das letzte Stück eines großen Deichschuttsystems auf dem linken Rheinufer handelt, welches bei Worringen beginnt und sich bis zur holländischen Grenze erstreckt. Zu Gunsten des Deichverbandes kommt noch in Betracht, daß er seiner Zeit den Iloverich-Lanker Deich, der jetzt verlängert werden soll, ohne jegliche Beihilfe erbaut hat und daß die Eingedeichten hieraus jetzt noch mit einer Schuldenlast von 150 000 Mark belastet sind.

Wenn der Provinziallandtag hiernach die Bewilligung der Beihilfe aussprechen will, so würde folgender Beschluß zu fassen sein:

„Provinziallandtag bewilligt zu den Kosten der Verlängerung des Iloverich-Lanker Deiches eine Beihilfe in Höhe eines Drittels der Kosten bis zum Höchstbetrage von 162 000 Mark — zahlbar in 5 Jahresraten aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mitteln — unter der Voraussetzung, daß die übrigen Kosten aus Mitteln des Staates, der Interessenten oder von anderer Seite aufgebracht werden.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Bitte

den Provinziallandtag um Gewährung eines Zuschusses zur Verlängerung des Iwerich-Lanker Deiches bis nach Gellep.

Begründung.

Die Bürgermeisterei Lant im Landkreise Crefeld wird von Norden nach Süden durch die Düsseldorf-Clever Provinzialstraße, welche als Deich ausgebaut ist und die Deichschau Uerdingen schützt, in zwei Teile geteilt. Westlich von diesem Deiche liegen die Gemeinden Iwerich, Langst-Kierst, Kierst und Lant sowie Teile von Strümp, Latum und Gellep-Stratum. Dieses ganze Gebiet war rheinwärts bis zum Jahre 1888 gegen Hochwasser ungeschützt. In diesem Jahre wurde der jetzige Iwerich-Lanker Flügeldeich im Anschluß an den Heerdt-Büdericher Rückstaudeich bis zum Anfange des Dorfes Langst und von hier bis zur hochwasserfreien Höhe von Kierst gebaut. Schon damals war beabsichtigt, die ganze Bürgermeisterei gegen Hochwasser zu schützen und den Deich von Haus-Neer über Langst und Kierst nach Gellep zu führen; aber die erheblichen Schwierigkeiten, welche sich dem großen Projekte entgegenstellten, ließen es ratsam erscheinen, sich auf eine Teilausführung zu beschränken.

Zur Zeit stellt die Uferstrecke von Langst bis Gellep die einzige Öffnung in den Rhein-
deichen im Regierungsbezirk Düsseldorf dar.

Unterhalb des Dorfes Langst, gegenüber Kaiserswerth, tritt das Hochwasser nach wie vor in die Talebene bei Kierst ein und wird sich in den tiefer gelegenen Flutmulden eine heftigere Strömung, als früher beobachtet, herausbilden. Das Dorf Langst hat eine Höhenlage von 7 bis 8 m am Düsseldorf Pegel. Das Gelände zwischen Kierst und Kierst liegt auf 8,5 m. Dasjenige zwischen Kierst und Gellep meist auf 7 m, zum geringen Teil zwischen 5 und 7 m. Der Untergrund besteht größtenteils aus fruchtbarem Boden, welcher durchweg als Ackerland benutzt wird.

Da Hochwasser über 7 m am Düsseldorf Pegel von 1816 bis jetzt 23 mal eingetreten ist, so kommt das einzudeichende Gelände im Durchschnitt alle 3 bis 4 Jahre unter Wasser, wodurch dem Boden infolge der Strömung die Düngstoffe genommen werden und die Ackerkrume an einzelnen Stellen fortgeschwemmt wird. Die letzten großen Ueberschwemmungen traten im März 1876, im November 1882 und Anfangs Januar 1883 ein. Das ganze Gelände östlich der Provinzialstraße, von kleinen Erhebungen abgesehen, stand im Winter 1882/1883 unter Wasser. In der Ortschaft Langst erreichte das Wasser eine Höhe von 1 bis 2 m. Die im Vorlande durch nicht interessierte Tagelöhner aus fremden Gemeinden ermittelten Schäden betragen allein über 203 000 Mark, ganz abgesehen von den Schäden in den Wohnhäusern und indirekten Nachteilen.

Der z. B. vorhandene Uebelstand läßt sich nur durch die Verlängerung des bisherigen Iwerich-Lanker Deiches abhelfen und ist der Iwerich-Lanker Deichverband in den letzten Jahren wiederholt angegangen worden, das vor 20 Jahren Versäumte endlich nachzuholen.

Der IJverich-Lanker Deich ist als Flügeldeich erbaut worden und muß bei seiner Verlängerung bis nach Gellep zum Banndeich verstärkt werden.

Das von dem Königl. Regierungs- und Baurat Graf unter dem 15. Dezember 1900 entworfene und unter dem 30. Mai 1902 erweiterte Projekt über die Verstärkung des bisherigen Deiches und seine Verlängerung bis nach Gellep, welches von den zuständigen Herren Ministern genehmigt worden ist, hat die Zustimmung des Deichvorstandes gefunden. Der Deichvorstand wünscht eine baldige Ausführung des Deichprojektes in Angriff zu nehmen, weil in diesem Falle die Rheinstrombauverwaltung zur Sicherung der Fahrrinne im Rheine von in Aussicht genommenen Bühnenbauten absehen und den hierdurch ersparten Betrag als Zuschuß zu den Deichkosten gewähren will.

Der Deich bildet nicht nur den Schlüsselstein der bestehenden Deiche am Niederrhein, sondern kommt auch bezüglich der Schifffahrt der Allgemeinheit zugute.

Der neue Deich stellt einen Schutz des Uerdinger Deiches, auf welchem die Provinzialstraße sich befindet, dar, indem das sehr fruchtbare und in hohem Kulturzustande befindliche Gelände westlich des Uerdinger-Deiches bis weit in die Bürgermeisterei Bockum hinein, der Stadtteil Crefeld-Linn und die bedeutende Industriestadt Uerdingen durch die Anlage des Deiches einen erhöhten Schutz erhalten.

Der in der Vollenbung begriffene große hochwasserfreie Hafen der Stadt Crefeld bei Linn findet dadurch, daß der neue Deich an den von der Stadt Crefeld errichteten Flügeldeich in der Höhe von etwa Gellep anschließt, einen sehr wichtigen Schutz.

Durch den IJverich-Lanker Deich sind 5928 Morgen eingebeicht. Durch den neuen Deich sollen außer den beiden Dörfern Langst und Nierst ca. 2000 Morgen weiter eingebeicht werden, so daß der an Stelle des bisherigen IJverich-Lanker Deichverbandes demnächst zu errichtende Deichverband 7928 Morgen Deichschutz gewährt. Die Vorteile sind augenscheinlich, da es sich im wesentlichen um Ackerländereien handelt, welche fast ausschließlich Kleinbesitzern gehören und daher wohl in Zukunft für den Gemüsebau Verwendung finden.

Die Kosten der Ausführung des Graf'schen Projektes betragen 486 000 Mark. Auf 170 000 Mark Interessentenbeiträge ist zu rechnen. Hiervon tragen:

die Rheinstrombauverwaltung	35 000 M.
der Uerdinger Deichverband	20 000 "
die Stadt Crefeld	20 000 "
der Landkreis Crefeld	30 000 "

bei, so daß auf die Eingebeichten ein Betrag von 65 000 Mark kommt. Höhere Beiträge sind von keiner Seite zu erzielen, namentlich kommt in Betracht, daß die Stadt Crefeld für die Herstellung des Flügeldeiches, an welchem der neue Deich anschließt, bereits 112 000 Mark aufgewendet hat. Der Landkreis Crefeld, welcher bisher zu ähnlichen Zwecken keinerlei Aufwendungen gemacht hat, hat sich nur deshalb veranlaßt gesehen, einen Beitrag von 30 000 Mark zuzusichern, weil die in Betracht kommenden Gemeinden des Kreises, denen der Deich Nutzen bringt, sehr wenig leistungsfähig sind. Dem Kreise ist ein weiterer Beitrag nicht zuzumuten, da er keinerlei verfügbares Vermögen besitzt und der Beitrag von 30 000 Mark schon beinahe die Hälfte des bisherigen Kreisabgabensolls ausmacht.

Die geringe Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Gemeinden ist aus den Nachweisungen Seite 6/8 ersichtlich.

Der IJverich-Lanker Deichverband hat in den 80er Jahren nach langem Widerstreben seinen Deich in der festen Erwartung gebaut, daß ihm Zuschüsse von Seiten des Staates und der Provinz gewährt werden würden; jedoch nicht ein Pfennig ist schließlich bewilligt worden, infolge dessen sich in der Bevölkerung eine heftige Erbitterung geltend gemacht hat, die jetzt noch nicht verschwunden ist und die Deicherweiterung in hohem Grade erschwert. Es wird beabsichtigt, den neuen Deichverband mit der Restschuld von 150 000 Mark und mit weiteren 60—65 000 Mark für die Deichverlängerung zu belasten. Dann werden die Eingedeichten pro Morgen etwa 2 Mark und pro Wohnhaus etwa 5 Mark jährlich auf unabsehbare Jahre hinaus beizutragen haben.

Wie die nachstehenden Nachweisungen ergeben, ist die Leistungsfähigkeit der Eingedeichten eine sehr geringe. Abgesehen von 3 größeren Grundbesitzern, von welchen einer in Holland und die beiden anderen außerhalb des Kreises wohnen, besteht die Bevölkerung fast ausschließlich aus Kleinackerern.

Der Deichverband ist nur dann in der Lage, den neuen Deich zu bauen und in der Zukunft zu unterhalten, wenn ihm zu den Interessentenbeiträgen von 170 000 Mark von Seiten des Staates und der Provinz je 158 000 Mark Zuschüsse gewährt werden.

Mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Provinzial-Kommunalverbandes zur Beförderung von Meliorationen in der Rheinprovinz wird der Rheinische Provinziallandtag gebeten, dem vorliegenden bedeutenden Projekte seine wohlwollende Fürsorge und einen Beitrag von 158 000 Mark mit der Maßgabe zuzuwenden, daß eine gleiche Zuwendung von Seiten der königlichen Staatsregierung erfolgt.

Lank, den 28. Februar 1905.

Der Deichgräf des IJverich-Lanker Deichverbandes
Anton Beyers aus IJverich.

An die

Herrn Mitglieder des rheinischen Provinziallandtags

in

Düsseldorf.

Übersicht über die in den Gemeinden Lanf, Latum, Iverich,

Gemeinde	Gesamt-Einwohner	Gesamt-Grundbesitz		Betrag der		Einkommensteuer	Zing. Einkommensteuer		Ergänzungssteuer		Pro 1902 wurden an Gemeindesteuern erhoben		
		ha	ar	Grundsteuer	Gebäudesteuer		2,40 u. 4 M.				ha	ar	
Lanf	935	338	—	161	1347	1010	4056	593	60	863	40	11 300	—
Latum	851	534	—	138	1532	538	1609	632	60	632	20	7 000	—
Iverich	290	568	—	48	3803	323	1015	235	20	567	—	4 300	—
Langst-Kierst .	352	390	—	66	1702	288	844	158	40	422	60	4 000	—
Kierst	322	794	—	61	3703	301	941	204	—	391	40	5 200	—
Gelley-Stratum	626	478	—	94	2035	472	1354	410	40	553	80	7 050	—
Strümp	556	656	—	92	2082	408	1662	364	—	794	60	5 900	—

wesentlichen Verhältnisse

Langst-Kierst, Kierst, Gelley-Stratum und Strümp.

Prozentsätze			Es sind z. B. beitragspflichtig zum Iverich-Lanker-Deich		Gesamtkosten des Deiches	Die Schulden betragen am 1. April 1902	Beitrag zu den Deichkosten Iverich-Lanf in Klasse				Bei Ausführung des neuen Deiches Langst-Kierst, Gelley werden beitragspflichtig			
Realsteuern	Einkommensteuer	Betriebssteuer	ha	ar			I.	II.	III.	IV.	ha	Häuser		
%	%	%												
150	100	50	300	2 450	} 200 000	150 000					300	40		
180	130	50	190	1 550								190	—	
90	60	50	560	4 500					9,20	6,90	4,60	2,30	560	48
150	100	50	50	400					Größe in Hektar				160	45
100	70	50	42	350					1157	48	59	216	290	50
170	120	50	190	1 350					durchschnittlich pro Morgen 2 M.				250	2
150	100	50	150	1 100									150	15
			1482	11 700									1900*)	200

*) Eine genaue Vermessung der Flächen ist noch nicht erfolgt. Es kommen etwa 1900 bis 1980 Hektar in Betracht.

Uebersicht der Steuerverhältnisse

in den Gemeinden

Lanf, Latum, Zverich, Langst-Kierst, Kierst, Gellep-Stratum und Strümp.

Steuerfuß	Lanf	Latum	Zverich	Langst- Kierst	Kierst	Gellep- Stratum	Strümp
frei	3	6	2	6	2	3	5
2,40	94	86	53	31	50	71	75
4,00	92	106	27	21	20	58	46
6	14	17	6	6	9	10	12
9	14	12	3	8	16	10	9
12	17	11	6	4	6	11	7
16	9	5	1	6	5	16	2
21	2	3	—	2	3	6	2
26	6	2	4	—	1	2	2
31	4	2	2	2	4	—	3
36	9	2	3	2	—	2	2
44	5	2	7	1	2	3	—
52	2	—	2	1	1	1	—
60	2	2	1	—	—	—	—
70	4	2	—	1	—	—	—
80	1	1	—	—	—	1	1
92	2	—	—	—	1	—	1
104	—	—	—	—	—	1	—
118	2	—	1	1	—	1	1
132	—	—	—	1	—	—	1
146	1	—	—	—	1	—	1
160	1	—	—	—	—	—	—
176	1	—	—	—	—	—	1
276	1	—	—	—	—	—	—
360	—	—	—	—	—	—	—
390	—	—	—	—	—	1	1
510	—	1	—	—	—	—	—
870	1	—	—	—	—	—	—

Anlage 16.

(Druckfachen. Nr. 27.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

weitere Maßnahmen zur Förderung des Baues von Wasserversorgungsanlagen
in leistungsschwachen Gemeinden.

Der 45. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. März 1905 gleichzeitig mit der Bewilligung weiterer Mittel für die Förderung der Erbauung von Wasserversorgungsanlagen den Beschluß gefaßt, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß sie größere Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellen möge. Seitens der Staatsregierung ist diesem Ersuchen gegenüber noch nicht Stellung genommen worden, nach den Erklärungen des Herrn Landwirtschaftsministers ist auch anzunehmen, daß dies nur geschehen wird, wenn seitens der Provinz bestimmte zahlenmäßig festgesetzte Anträge gestellt werden. Der Provinziallandtag wird sich also darüber schlüssig zu machen haben, welche Beträge er in den kommenden Jahren bereit stellen will.

Ueber die bisherige Tätigkeit auf dem in Rede stehenden Gebiete sei Folgendes vor-
ausgeschickt:

Es standen zur Verfügung:

1. Aus den Ueberschüssen der Feuerversicherungsanstalt des Jahres 1903 wurden überwiesen	240 000 M. — Pf.
2. aus dem Jahre 1902 war ein Rest vorhanden von	4 396 " 63 "
3. die erste vom 43. Provinziallandtag beschlossene Anleihe betrug	750 000 " — "
4. an Zinsen rentbar angelegter Beträge ging ein im Jahre 1903	5 679 " 16 "
5. aus den Ueberschüssen der Feuer-Versicherungsanstalt des Jahres 1904 wurden überwiesen	120 000 " — "
6. die zweite vom 45. Provinziallandtag beschlossene Anleihe betrug	500 000 " — "
7. von dem aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt im Jahre 1905 überwiesenen Beträge von 150 000 Mark bleiben nach Abzug der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge verfügbar	65 000 " — "
8. desgleichen im Jahre 1906	43 750 " — "
9. an Zinsen aus rentbar angelegten Beträgen gingen ein im Jahre 1904	5 373 " 89 "
zusammen	1 734 199 M. 68 Pf.

Uebertrag 1 734 199 M. 68 Pf.

An Beihilfen sind bewilligt worden:		
1903	519 585 M.
1904	460 785 "
1905	419 320 "
	zusammen	1 399 690 M. — Pf.
Hiervon sind durch Verzicht zc. wieder frei geworden		62 467 " 97 "
es bleibt also ein Beihilfebetrug von		1 337 222 M. 03 Pf.
Dazu kommen an Kosten der Projektprüfung und der Verzinsung		19 604 " 44 "
so daß eine Gesamtbelastung besteht von		1 356 826 " 47 "
Es bleibt also noch verfügbar ein Betrag von		377 373 M. 21 Pf.
der im Jahre 1906 zur Verteilung gelangt.		

Außerdem sind von der Landesbank und der Landes-Versicherungsanstalt zahlreiche Darlehen für Wasserversorgungsanlagen gegeben worden und von letzterer zu 3 %, von ersterer zu 3 1/2 % nämlich

1903	von der Landesbank	200 200 M.,	von der Landes-Versicherungsanstalt	60 000 M.
1904	" "	654 000 "	" "	780 000 "
1905	" "	109 400 "	" "	1 067 670 "
zusammen also 2 871 270 Mark.				

Zur Zeit liegen 127 Anträge vor, mit einer Anschlagssumme von 3 497 408 Mark, zu denen Beihilfen im Betrage von 1 047 341 Mark erbeten sind. Die vorhandenen Mittel reichen also nicht entfernt aus, um diesen Anträgen gerecht zu werden; dabei gehen noch fortgesetzt neue Anträge ein. Eine von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Coblenz für seinen Bezirk vorgelegte Uebersicht schließt damit ab, daß noch 402 Wasserleitungen erforderlich sind, deren Gesamtkosten 11 005 130 Mark betragen und für welche 3 343 948 Mark Beihilfen erforderlich sein sollen. Wenn diese Zahlen mangels der erforderlichen Prüfung auch nicht ohne weiteres als maßgebend erachtet werden können, so ergibt sich doch daraus, daß noch ein erhebliches Bedürfnis für die Erbauung der Wasserversorgungsanlagen besteht. In den Regierungsbezirken Trier und Aachen liegen die Verhältnisse kaum besser und auch in den ärmeren Teilen der Bezirke Köln und Düsseldorf besteht noch ein erhebliches Bedürfnis. Das hat der vorige Provinziallandtag auch durch den eingangs erwähnten Beschluß anerkannt.

Die Provinz hat nun, wie die oben angegebenen Zahlen zeigen, bereits sehr erhebliche Mittel aufgewendet und insbesondere durch die Aufnahme der Anleihe eine starke Belastung für längere Jahre übernommen. Mit Recht ist deshalb bereits in der vorigen Tagung darauf hingewiesen worden, daß es nunmehr Sache der Königlichen Staatsregierung sei, Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach den für derartige Bewilligungen bei der Königlichen Staatsregierung geltenden Grundsätzen, von welchen diese nicht abgeht, ist nun aber anzunehmen, daß Mittel nur bewilligt werden, wenn die Provinz den gleichen Betrag zur Verfügung stellt. Es würde also nur erübrigen, den von Staat und Provinz zu gleichen Teilen dotierten Westfonds in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß der jetzige Westfonds schon für die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben nicht ausreicht und daß durch die wachsende Tätigkeit der Generalkommission gerade zur Zeit die Anforderungen fortgesetzt wachsen. Es könnte also nur, wie in der Nachbarprovinz

Westfalen, eine Erhöhung des Westfonds in Frage kommen und zwar zweckmäßig in der Weise, daß ihm eine finanziell selbständige zweite Abteilung, ein Wasserversorgungsfonds, angegliedert wird. Dabei würde aber ferner zu bestimmen sein, daß die Verwendung des Fonds nicht auf bestimmte Teile der Provinz beschränkt wird, daß vielmehr Bewilligungen überall da erfolgen können, wo dies notwendig ist. Zu diesem Fonds würden Staat und Provinz die gleichen Beträge beitragen.

Hierbei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß der größte Teil der von der Provinz bisher gegebenen Beihilfen aus Anleihen bestritten werden mußte. Es handelt sich also hier um Bewilligungen, welche nach dem natürlichen Lauf der Dinge erst später erfolgt und dann dem gemeinsamen Fonds des Staates und der Provinz zur Last gefallen wären. Die Provinz ist durch diese gewissermaßen vorweggenommenen Bewilligungen für die nächsten Jahre erheblich belastet, da sie für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen jährlich $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen und 5% Tilgung, im ganzen 106 250 Mark zu zahlen hat. Es entspricht nun der Billigkeit, daß der Provinz diese Lasten auf den von ihr zu dem gemeinsamen Fonds zu zahlenden Betrag in Anrechnung gebracht werden und zwar die Zinsen ganz und die Tilgung entsprechend der Beteiligung an dem gemeinsamen Fonds zur Hälfte. Es wären dann anzurechnen $3\frac{1}{2} + 2\frac{1}{2} = 6\%$ von 1 250 000 Mark = 75 000 Mark.

Nach den oben angegebenen Zahlen sind in den Jahren 1903—1906 jährlich durchschnittlich über 440 000 Mark bewilligt worden. Dieser Betrag war nur durch die Aufnahme der Anleihen möglich, er wird in Zukunft auch beim Zusammenwirken von Staat und Provinz nicht zur Verfügung gestellt werden können. Andererseits darf aber der Fonds, wenn er dem vorhandenen großen Bedürfnis auch nur einigermaßen gerecht werden soll, nicht zu sehr hinter den bisherigen Leistungen zurückbleiben.

Um dies zu erreichen, würden der Staat und die Provinz jährlich etwa je 200 000 Mark aufwenden müssen. Der Provinz wären auf ihren Beitrag, wie oben ausgeführt, 75 000 Mark anzurechnen, so daß für die Verteilung ein Betrag von $400\,000 - 75\,000 = 325\,000$ Mark verfügbar bliebe. Die tatsächlichen Aufwendungen der Provinz für die hier in Rede stehenden Zwecke betragen dann:

Beitrag zum gemeinsamen Fonds	200 000 M.
der durch die Anrechnung nicht gedeckte Tilgungsbetrag	
($2\frac{1}{2}\%$ von 1 250 000)	31 250 "
	zusammen 231 250 M.

also 31 250 Mark mehr als diejenigen des Staates. Da zurzeit 150 000 Mark im Haushaltsplan (Haupt-Haushaltsplan Einnahme Titel IV Nr. 7) vorgesehen sind, entstünde eine Mehrbelastung von 81 250 Mark. Dieser Betrag würde ebenso wie bisher die 150 000 Mark aus den Uberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zu decken sein. Da der Staatsbeitrag erst in den Staatshaushaltsetat für 1907 eingesetzt werden könnte, käme auch für die Provinz die Mehrbelastung erst für 1907 in Betracht. Ueber das bei der Bewilligung von Beihilfen aus dem gemeinsamen Fonds zu beobachtende Verfahren, welches sich im wesentlichen an das jetzt bei der Provinzialverwaltung hinsichtlich der Wasserleitungen übliche wird anschließen müssen, wird mit der königlichen Staatsregierung zu verhandeln sein.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Provinz bei einem derartigen Vorgehen eine sehr hohe Belastung übernimmt. Allein es steht fest, daß die Bereitstellung staatlicher Mittel auf einem anderen Wege nicht zu erlangen ist. Wenn man deshalb die Einrichtung guter Wasserversorgungs-

anlagen an den leistungsschwachen Orten für ein Bedürfnis hält — und daran dürfte kaum jemand zweifeln — dann wird nichts anderes übrig bleiben, als den oben angegebenen Weg zu betreten. Die Höhe der jährlich zur Verfügung zu stellenden Beträge bleibt bei Festsetzung des Haushaltsplanes dem Provinziallandtag vorbehalten; für das Jahr 1907 kann unbedenklich der obenberechnete Betrag von 231 250 Mark vorgesehen werden, da er aus dem Ueberschuß der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt des abgelaufenen Jahres Deckung findet.

Wenn der Provinziallandtag den vorstehenden Ausführungen zustimmt, würde folgender Beschluß zu fassen sein:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die bisher aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für die Förderung des Baues von Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Summe von 150 000 Mark bis zum Betrage von 231 500 Mark erhöht wird unter der Voraussetzung, daß die Königliche Staatsregierung den Betrag von 200 000 Mark für den gleichen Zweck zur Verfügung stellt und daß ferner aus dem von der Provinz bewilligten Betrage 75 000 Mark für die Verzinsung und Tilgung der vom 43. und 45. Provinziallandtag beschlossenen Anleihen von 750 000 und 500 000 Mark vorweg genommen werden.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gesuch der Erben des am 11. August 1905 verstorbenen Gutbesizers Heinrich Dphoff zu Schonnebeck bei Kray, Landkreis Essen, vom 5. Mai bezw. 7. November 1905 um Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen sie.

Der am 29. Oktober 1889 zu Schonnebeck geborene Gustav Lenkeit war im Betriebe des Gutbesizers Heinrich Dphoff zu Schonnebeck bei Kray, Landkreis Essen am 18. Dezember 1903 zusammen mit dem Tagelöhner August Koch mit Häckelschneiden beschäftigt. Koch legte ein und Lenkeit drehte die Maschine. Als Lenkeit den Häckel vor den freiliegenden Kammrädern wegräumen wollte, wurde seine linke Hand von diesen erfaßt und die Endglieder des dritten und vierten Fingers gequetscht. Die Knochenspitzen mußten operativ entfernt werden.

Auf Grund dieses Tatbestandes gewährte der Sektionsvorstand zu Essen durch Bescheid vom 26. Januar 1905 dem Verletzten für die Zeit vom 19. März bis 18. Dezember 1904 eine Rente von 20 % = 5 M. monatlich und von da eine Rente von 10 % = 2,50 M. monatlich.

Da Lenkeit inzwischen das 16. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Rente nunmehr 52 M. jährlich, zahlbar in vierteljährlichen Raten von 13 M. Mit Ablauf des Monats März ist die Rente aufgehoben und es ist anzunehmen, daß der Rentenaufhebungsbescheid Rechtskraft erlangt. Im ganzen sind an Rente 79 M. 93 Pf. gezahlt worden.

Der Betriebsunternehmer Dphoff hat den Unfall durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Ziffer a der Regierungspolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14. Dezember 1894 es unterlassen hatte, die Kammräder durch eine Schutzvorrichtung zu überdecken. Er haftet daher nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Berufsgenossenschaft für alle durch den Unfall bedingten Aufwendungen. Dphoff ist durch Schreiben vom 19. April 1905 davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Genossenschaftsvorstand beabsichtigt, den Erbschaftsanspruch gegen ihn geltend zu machen. Er hat durch Eingabe vom 5. Mai 1905 die Anerkennung des Anspruchs abgelehnt, weil Lenkeit den Unfall selbst verschuldet, indem er „mutwillig“ in die Kammräder gefaßt habe; gleichzeitig hat er die Beschlußfassung des Provinziallandtags angerufen.

Dphoff ist am 11. August 1905 gestorben und hat als Erben seine Ehefrau und die mit ihr in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Kinder hinterlassen; die Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen der Berufsgenossenschaft ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf diese übergegangen. Sie haben den Anspruch ebenfalls abgelehnt.

Die Regreßschuldner sind vermögend. Dphoff besaß nach dem Steuerlistenauszug pro 1905 nach Abzug der Schulden ein Vermögen von 254 765 M. und ein Reineinkommen von 11 569 M. Er ist mit 360 M. zur Einkommensteuer und mit 126 M. 20 Pf. zur Ergänzungsteuer veranlagt.

Inwiefern Lenkeit den Unfall selbst verschuldet haben soll, ist in keiner Weise ersichtlich; lediglich die Tatsache, daß die Kammräder unverdeckt waren, hat zu dem Unfall geführt. Als der Unfall geschehen war, hat der Betriebsunternehmer Dphoff die Kammräder mit der erforderlichen Schutzvorrichtung überdecken lassen.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. V Ziffer 7 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 haben die Erbschaftspflichtigen das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Erbschaftsanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtages anzurufen. Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Beschlußfassung seitens des Erbschaftspflichtigen angerufen ist.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag der Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Dphoff zu Schonnebeck bei Kray, Landkreis Essen, auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruchs der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen sie aus dem Unfälle des Gustav Lenkeit vom 5. Mai 1905 ablehnen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Aufgabe 18.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Gesuch des Ackerers und Bäckers Hubert Pütz zu Bahn 32, Landkreis Mülheim am Rhein, vom 30. Januar 1906 auf Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Der vierzehnjährige Ackerhilfe und Sohn des Betriebsunternehmers, Wilhelm Pütz, kam am 24. August 1905 dadurch zu Schaden, daß er beim Drehen einer Wammühle, mit der Frucht gereinigt wurde, mit der rechten Hand zwischen die Kammräder geriet. Hierbei wurden ihm der 3. und 4. Finger, namentlich aber der letztere stark gequetscht. Er war bei Beginn der 14. Woche noch um 40% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hat der Sektionsvorstand des Landkreises Mülheim am Rhein ihm die entsprechende Rente von 40% der Vollrente mit 112 Mark 20 Pf. jährlich, zahlbar in monatlichen Beträgen von 9 Mark 35 Pf., vom 24. November 1905 ab zugesprochen. Da inzwischen eine wesentliche Besserung eingetreten ist, so ist die Rente vom 1. März 1906 ab auf den Betrag von jährlich 28 Mark, vierteljährlich zahlbar mit 7 Mark, herabgesetzt worden.

Der Betriebsunternehmer, Ackerer und Bäcker Hubert Pütz zu Bahn, hat den Unfall durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er es entgegen der ausdrücklichen Vorschrift der damals noch zu Recht bestehenden Polizeiverordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Köln vom 28. November 1894 unterlassen hat, die Wammühle mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen, d. i. die Kammräder so zu verdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Händen ausgeschlossen war. Er ist dieserhalb auch durch polizeilichen Strafbefehl in 3 Mark Strafe genommen worden. Nach § 147 des genannten Unfallversicherungsgesetzes haftet er der Berufsgenossenschaft für ihre Aufwendungen aus Anlaß des Unfalles. Pütz ist durch Schreiben vom 13. Januar 1906 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Ersatzanspruch gegen ihn geltend zu machen beabsichtige. Er hat darauf durch Schreiben vom 30. Januar 1906 den Ersatzanspruch abgelehnt und gleichzeitig die Entscheidung des Provinziallandtags angerufen. Er behauptet, was jedoch nicht zutrifft, die Wammühle habe den gegebenen Vorschriften entsprochen.

Pütz ist vermögend. Er besitzt 7 ha Ackerland und einen größeren Viehstand. Sein Jahreseinkommen ist auf 2300 Mark eingeschätzt, 800 Mark aus der Landwirtschaft und 1500 Mark aus der Bäckerei.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. V Ziffer 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902

haben die ersatzpflichtigen Betriebsunternehmer das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Ersatzanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtags anzurufen. Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheids und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Beschlußfassung des Landtags seitens der Ersatzpflichtigen angerufen ist.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Ackerers und Bäckers Hubert Piß zu Wahn, Landkreis Müllheim am Rhein, auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus Anlaß des Unfalles des Sohnes Wilhelm Piß vom 24. August 1905 ablehnen.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1906.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 3.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Abänderung einzelner Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und des Besoldungsplanes für diese Beamten.

I.

Bei verschiedenen Positionen des § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und des Besoldungsplans hat sich eine Abänderung als notwendig erwiesen.

Die einzelnen Punkte sind nachstehend (Abschnitt II.) aufgeführt. Sie sind besonders umfangreich bei den Beamten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und auch der Provinzial-Arbeitsanstalt, zu ihrer Feststellung sind die Anstaltsleiter in abgehaltenen Konferenzen herangezogen worden. Die vorgeschlagenen Einkommensverbesserungen sind dabei von den Direktoren als durchaus notwendig bezeichnet worden.

Eine Zusammenstellung der jetzigen Gehälter und der durch diese Vorlage vorgeschlagenen Gehälter der Provinzialbeamten im Vergleich zu den Gehältern gleichartiger Beamten in anderen Verwaltungen ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1.

II.

1. Im § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten ist in Klasse II 2 hinter Landesbankräte (Kassendirektor der Landesbank) einzuschalten: „ärztliche Berater der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufs-

genossenschaft", ebenso ist bei dem Besoldungsplan unter A 2 hinter Landesbankräte einzufügen: „ärztliche Berater der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Geschäfte eines ärztlichen Beraters der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden schon seit vielen Jahren von dem Regierungs-Medizinalrat bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf im Nebenamte wahrgenommen. In den Haushaltsplänen beider Anstalten waren seitdem Vergütungen für den genannten Medizinalrat ausgeworfen und zwar bei der Landes-Versicherungsanstalt (Titel II Nr. 1) 1800 M. und bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Titel II Nr. 1) 600 M. Bei dem Umfange der Geschäfte, welche dem Regierungs-Medizinalrat in einem so bedeutenden Regierungsbezirke, wie dem Düsseldorfer, obliegen und sich von Jahr zu Jahr steigern, konnte diesem Beamten nicht mehr die Zeit zu Gebote stehen, welche eine sachgemäße Erledigung der ihm nebenamtlich obliegenden Geschäfte beanspruchen mußte, so sehr auch die Bemühungen des jetzigen Regierungs-Medizinalrats, diese Nebenarbeit zu bewältigen, Anerkennung finden. Denn es ist nicht zu verkennen, daß die an die Landes-Versicherungsanstalt sowohl, als auch an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft herantretenden Aufgaben, welche die Mitwirkung eines ärztlichen Beirats erheischen, sich im Laufe der Jahre in sehr erheblicher Weise gemehrt haben, so daß sie unbestreitbar eine für sie im Hauptamte angestellte Kraft voll in Anspruch nehmen. Es war deshalb der Notwendigkeit nicht mehr auszuweichen, einen ärztlichen Berater anzustellen, dessen Anstellungsverhältnisse sowohl im Reglement über die dienstlichen Verhältnisse, wie im Besoldungsplan zu regeln sind.

2. Im Besoldungsplan ist unter A 6 zu setzen: Landesassessoren 3600 bis 5400 M., Steigerung 300 M., Wohnungsgeldzuschuß, statt 3600 bis 4800 M., Steigerung 200 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Der seitherige Gehaltsfuß ist für die Landesassessoren durch den 38. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 30. Mai 1894 festgesetzt worden. Es bestand allerdings eine Zeit lang die Absicht, keine Stellen für Landesassessoren mehr zu schaffen. Allein der bereits im 45. Rheinischen Provinziallandtag hervorgehobene Umstand, daß die Gerichtsassessoren nur mehr höchstens zwei Jahre lang aus dem Staatsjustizdienst beurlaubt werden, nötigt zu einer anderen Stellungnahme, denn es liegt auf der Hand, daß der häufige Wechsel der Hilfsarbeiter die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte auf das Ernstlichste gefährdet. Es scheint nun aber nicht ratsam, die sämtlichen, jetzt vorhandenen 8 Hilfsarbeiterstellen in Landesratstellen umzuwandeln, es ist vielmehr zweckmäßiger, dem Bedürfnis in der Weise abzuheifen, daß eine Anzahl Stellen geschaffen wird, in denen auch jüngere Assessoren, die sich der Kommunalverwaltung widmen wollen, nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst bleiben können. In den neuen Haushaltsplänen sind deshalb verschiedene Landesassessorstellen vorgesehen. Um auch ein längeres Verweilen in diesen Stellen möglich zu machen, scheint es angebracht, das Höchstgehalt und den Steigfuß, wie vorgeschlagen, zu erhöhen.

3. Im Besoldungsplan ist unter A 8 zu setzen: Bureaudirektor 4500 bis 6000 M., Steigerung 200 M., Wohnungsgeldzuschuß, statt Landes-Obersekretär 4500 bis 5400 M., Steigerung 200 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Im § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse ist unter IV. 1 „Bureaudirektor“ statt „Landes-Obersekretär“ zu setzen.

Die an diesen Bureaubeamten herantretenden dienstlichen Anforderungen im Dienste der Zentralverwaltung, wie in der Leitung des Bureaus des Provinziallandtags und in der Protokollführung im Provinzialausschusse rechtfertigen nicht nur die vorgeschlagene Amtsbezeichnung, sondern auch die vorgeschlagene Gehaltsaufbesserung, durch welche er den betreffenden Beamten in städtischen Kommunalverwaltungen nahezu gleichgestellt wird.

4. Im Besoldungsplan sind unter A 8a aufzuführen: Fürsorgeerziehungs-Inspektor, Rechnungsrevisor, Provinziallandmesser, die Vorsteher des Bureaus und der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, die Rendanten der Landesbank, die Vorsteher des Generalbureaus und des Hypothekensbureaus der Landesbank, 3600 bis 5400 M., Steigerung 200 M., Wohnungsgeldzuschuß statt 3200 bis 4800 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Im § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, würden unter IV 1 die Beamten wie folgt aufzuführen sein:

Bureaudirektor, Fürsorgeerziehungs-Inspektor, Rechnungsrevisor, Provinziallandmesser, der Vorsteher des Bureaus und der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, Rendanten der Landesbank, die Vorsteher des Generalbureaus und des Hypothekensbureaus der Landesbank, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, die Obersekretäre, Oberbuchhalter, Kassierer und Kassenkontrolleure der Landesbank und Rendant der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Rechnungskontrollbureaus und der Effektenverwalter der Landesbank, der Landmesser bei der Zentralstelle, der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilar-Versicherungswesen, der Feuerlöschinspektor, die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Der Fürsorgeerziehungs-Inspektor, welcher weder im Besoldungsplan noch in der Dienstklasseneinteilung aufgeführt war, ist bei seiner Anstellung vom Provinzialausschusse mit Rücksicht auf seine bisherige Stellung (er war Bürgermeister) mit einem Gehalte von 4500 M. angestellt und mit Rücksicht auf die an den Beamten zu stellenden dienstlichen Anforderungen — er steht einem größeren Bureau in der Fürsorgeerziehungs-Abteilung vor und hat außerdem die Aufsicht über die Unterbringung, Verpflegung, Ausbildung zc. der Fürsorgezöglinge an Ort und Stelle auszuüben — ein Höchstgehalt von 5400 M. in Aussicht genommen. Es handelt sich jetzt nur darum, die Gehaltsregelung in den Besoldungsplan aufzunehmen, dabei ist ein Anfangsgehalt von 3600 M. vorgesehen.

Die dienstlichen Anforderungen, welche an den Rechnungsrevisor und den Provinziallandmesser gestellt werden müssen, lassen es gerechtfertigt erscheinen, sie in ihrer Besoldung über den Rahmen des übrigen Bureaubeamtenpersonals hinauszuhoben, wie es auch in anderen größeren Verwaltungen geschieht.

Das Gleiche gilt von den Rendanten der Landesbank. Sie nehmen in den Abteilungen der Rendantur der Landesbank die Geschäfte der Vorsteher (Rentmeister) wahr und haben als solche bei dem großen Geldumschlag recht verantwortliche Posten.

Es liegt deshalb sehr nahe, sie pekuniär besser zu stellen, wie andere in den Rendanturen arbeitende Beamten.

Das Bureau und die Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, das General- und Hypothekensbureau der Landesbank haben einen Umfang und eine Bedeutung angenommen, daß den denselben vorstehenden Bureaubeamten mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit eine gehobene Stellung einzuräumen ist.

5. Im Besoldungsplan unter A 9 würden aufzuführen sein: Landessekretäre — Verwaltung- und technische — Obersekretäre, Oberbuchhalter, Kassierer der Landesbank und Kassenkontrolleure der Landesbank und Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Rendanten der Landes-Versicherungsanstalt und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Vorsteher des Rechnungskontrollbureaus sowie der Effektenverwalter der Landesbank, der Landmesser bei der Zentralstelle, die Inspektoren für das Immobililar- und Mobililar-Feuerversicherungswesen, der Feuerlöschinspektor, Gehalt der Sekretäre zc. mit Zulage von 500 M. bis Höchstgehalt 4800 M., Steigerung 200 M., Wohnungsgeldzuschuß, statt seither 3200 bis 4800 M., Steigerung 200 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Bei dieser Klasse von Beamten sind das bisherige Höchstgehalt und der Steigerungssatz als auskömmlich bemessen beibehalten worden, nur ist das seitherige fest begrenzte Anfangsgehalt von 3200 M. gefallen. Die Inhaber der in Betracht kommenden Stellen gehen mit verschwindender Ausnahme aus den Stellen der Sekretäre und Buchhalter hervor. Das Aufrücken erfolgt bei den nicht technischen Beamten nach Bestehen einer zweiten Prüfung. Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, daß das Gehalt beider Klassen (9 und 10 a) in engere Beziehungen zu einander gebracht wird, als seither. Ein Sekretär legt, wie die Erfahrungen gelehrt haben, die vorgeschriebene Prüfung zur Beförderung in eine Stelle der Besoldungsklasse 9 später ab und wird nach Lage der Verhältnisse später befördert als ein jüngerer Beamter nicht immer aus Gründen, die in ihm selbst liegen, wie z. B. wegen stärkerer dienstlicher Beanspruchung, welche eine rechtzeitige Vorbereitung zur Prüfung erschweren. Bei dem jetzt feststehenden Anfangsgehälte von 3200 M. konnten bezw. können Gehaltsverschiebungen eintreten, die als ungerechtfertigt anzusehen sind, aber verhindert werden können, wenn der Gehaltssprung, der mit der Beförderung verbunden ist, gleichmäßig für alle Beamte gestaltet wird, das heißt, wenn die Beamten zu dem Gehalte, welches sie in der seitherigen Besoldungsklasse bezogen haben, eine feste Gehaltssteigerung erhalten, welche auf 500 M. vorgeschlagen ist. Dieser Betrag wurde vorgeschlagen, weil die in den letzten Jahren beförderten Bureaubeamten im Zeitpunkt der Beförderung in die höhere Stelle ein Gehalt von 2700 M. bezogen hatten, und beim Einrücken in das Anfangsgehalt von 3200 M. also eine Zulage von 500 M. erhielten. Die Vorschläge lehnen sich also möglichst enge an die seitherigen Verhältnisse an und wird auch insofern nach den bisherigen Vorgängen verfahren werden, als Beamte, welche noch nicht ein Gehalt von 2700 M. bezogen haben, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, von der Beförderung in die hier in Rede stehende Dienstklasse ausgeschlossen bleiben. Bei der bis jetzt gehandhabten Beförderung in die Gehaltsklasse von 3200 M. und dem vorgeschlagenen System einer bestimmten Zulage zu dem bisherigen Gehalte können in einer kurzen Uebergangszeit allerdings Ungleichheiten entstehen, die eines

Ausgleichs bedürfen. Zur Schaffung eines solchen Ausgleichs in den möglichen, aber jedenfalls sehr seltenen Fällen möchte der Provinzialauschuß zu ermächtigen sein.

In der Besoldungsklasse ist noch insofern eine Aenderung vorgenommen worden, als der bei der Zentralstelle neben dem Provinziallandmesser beschäftigte ver-eidete Landmesser aus der Besoldungsklasse 10 a, wo er bisher aufgeführt war, hier-her übernommen wurde. Es schien geboten, der ganzen Vorbildung und der Art der dienstlichen Tätigkeit in dieser Weise Rechnung zu tragen.

Auch ist der Rendant der Landes-Versicherungsanstalt aus Gehaltsklasse 10 a hierher übernommen worden, was sich aus dem erheblich gestiegenen Geldverkehr dieser Kasse rechtfertigt.

6. Im Besoldungsplan ist unter 10 a zu setzen: Verwaltungs- und technische Sekretäre, Buchhalter, Kanzleivorsteher 2200 bis 4200 M., Steigerung 2×250 M., 7×200 M. und 1×100 M. Wohnungsgeldzuschuß, statt 2000 bis 3850 M., Steigerung 2×250 M., 6×200 M., 1×150 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Das Dienst Einkommen der Sekretäre u. war in dem vom 36. Rheinischen Provinzial-landtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 festgesetzten Besoldungsplan auf 2200 M. bis 3850 M. und den Wohnungsgeldzuschuß normiert. Der vom 41. Pro-vinziallandtage genehmigte Besoldungsplan hat nun das Anfangsgehalt dieser Beamten-klasse auf 2000 M. herabgesetzt, das Höchstgehalt von 3850 M. beibehalten und nur den Steigerfuß verbessert. Es ist diese Beamtenklasse die einzige, bei der eine Ver-minderung des Anfangsgehaltes stattgefunden hat. Als diese Herabsetzung vorgeschlagen wurde, war gleichzeitig eine Beseitigung der Assistentenstellen in Aussicht genommen. Nachträglich wurde jedoch die Beibehaltung dieser Stellen beschlossen aber versäumt, nunmehr auch das Anfangsgehalt der Sekretäre, welches bei Beseitigung der Assistenten später erreicht wurde, entsprechend zu ändern. Es erscheint geboten, das bis 1899 bestandene Anfangsgehalt von 2200 M. für die Gehaltsklasse wieder einzusetzen, und der Billigkeit entsprechend, denjenigen Beamten in dieser Klasse, welche mit einem geringeren Anfangsgehalt seitdem haben beginnen müssen, vom 1. April 1906 ab den Differenzbetrag zu dem jetzigen Gehalte zuzuschlagen. Zum anderen ist auch ein Bedürfnis nicht zu verkennen, das Höchstgehalt der Beamten dieser Klasse, welches bei dem Besoldungsplan von 1899 unverändert gelassen worden ist, nunmehr zu er-höhen und zwar entsprechend dem Gehalte der Regierungsekretäre auf 4200 M. Letztere erreichen dieses Gehalt nach Ablegung einer Prüfung und es scheint geboten, den Provinzialbeamten mindestens dieselbe Möglichkeit zu bieten. Namentlich bei den älteren Militärämtern kommen die Landessekretärstellen vielfach nicht in Frage, weil sie mit Rücksicht auf ihr vorgeschrittenes Lebensalter von der Ablegung der zweiten Prüfung absehen. Dazu kommt noch, daß den bei der Regierung eintretenden An-wärtern die Möglichkeit der Erlangung von Bürgermeister- und Rentmeisterstellen usw. offen steht. Es ist deshalb erforderlich, daß die Provinzialverwaltung den Anwärtern in der Normalstellung des Sekretärs mindestens dasselbe bietet wie die Regierung.

7. Im Besoldungsplan ist unter A 12 a zu setzen: Bureauhilfen 1040 bis 2000 M. Steigerung 120 M., Wohnungsgeldzuschuß, statt 1020 bis 1500 M., Steigerung 120 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Die Stellen der Bureaugehilfen sind für sich abgeschlossen, d. h. keine Durchgangsposten für besser dotierte Stellen. Sie sind mindestens zur Hälfte den Militär-Anwärtern vorbehalten. Nun bedarf es wohl kaum eines Nachweises, daß bei den immer kostspieliger werdenden Lebensverhältnissen in der Stadt Düsseldorf ein Beamter bei dem jetzigen Dienst Einkommen eine Familie nicht zu unterhalten vermag und deshalb eine Aufbesserung in der vorgeschlagenen Weise nicht zu umgehen ist. Für den Fall der Genehmigung dieser Vorlage hat der Provinzialausschuß in Aussicht genommen, die Vorbereitungszeit für die Bureaugehilfenstellen, welche jetzt 5 Jahre beträgt, auf 3 Jahre, also dieselbe Dauer, welche für die Anwärter für den sonstigen Bureauendienst gilt, herabzusetzen. In diesem Falle müssen aber im Haushaltsplane der Zentralverwaltung 2, in demjenigen der Fürsorgeerziehung 1 und in dem der Landes-Versicherungsanstalt 4 weitere Bureaugehilfenstellen vorgesehen werden. Die dadurch gegenüber den jetzigen Vergütungen der betreffenden Anwärter für 1906 entstehenden geringen Mehrkosten — bei der Zentralverwaltung 184 M., bei der Fürsorgeerziehung 152 M., bei der Landes-Versicherungsanstalt 437 M. — würden, soweit sie nicht aus Ersparnissen Deckung finden, über den Etat hinaus zu verrechnen sein. — Es wird gebeten, sich mit diesem Vorgehen einverstanden zu erklären.

8. Zu Besoldungsplan A 12 b wird vorgeschlagen, die wenigen jetzt noch vorhandenen Stellen der „Hilfschreiber“ nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber eingehen zu lassen.
9. Im Besoldungsplan A 14 ist zu setzen: Boten, 1000 bis 1600 M., Steigerung 100 M., freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder entsprechende Entschädigung; statt 1000 bis 1500 M., Steigerung 75 M., freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.

Auch hier ist ein Bedürfnis zu einer Gehaltsaufbesserung im Hinblick auf die teureren Lebensverhältnisse in der Stadt Düsseldorf nicht von der Hand zu weisen. Neben einer mäßigen Erhöhung des Höchstgehalts ist eine Erhöhung des Steigesatzes deshalb vorgeschlagen, um auch den in den niederen und mittleren Gehaltsstufen stehenden Boten eine Verbesserung ihres Dienst Einkommens zuzuwenden. Die Boten sind unter Hinweis auf die in hiesiger Stadt herrschenden hohen Preise aller Lebensbedürfnisse mit dem Wunsch hervorgetreten, eine weitere Aufbesserung des Höchstgehaltes einzutreten zu lassen. Der Provinzialausschuß hat lediglich mit Rücksicht auf die Besoldung der gleichartigen Beamten in anderen Verwaltungen geglaubt, von dem Vorschlage eines höheren Endgehaltes absehen zu sollen, stellt aber in dieser Hinsicht dem Provinziallandtag die Entscheidung anheim.

B. Beamte der Provinzialanstalten.

10. Im Besoldungsplan ist unter B 3 zu setzen: Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler 4500 M. bis 7500 M., Steigerung 300 M., freie Dienstwohnung, Brand und Licht; statt 3600 bis 6000 M., Steigerung 300 M., freie Wohnung, Brand und Licht. Die bei der Besetzung der Stelle eines Direktors der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in letzter Zeit gemachten Erfahrungen haben erkennen lassen, daß eine der Bedeutung der Anstalt, den umfangreichen und vielseitigen Betrieben in derselben gewachsene Kraft für die jetzt festgestellten Bezüge nicht zu erlangen ist. Eine Aufbesserung des Gehaltes ist deshalb garrnicht zu umgehen, ist auch bei den großen

dienstlichen Anforderungen an den Stelleninhaber in der vorgeschlagenen Höhe keineswegs zu hoch gegriffen.

11. Im Besoldungsplan ist unter B 3 a einzufügen: Direktor der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt, 4500 bis 7000 M., Steigerung 300 M., freie Wohnung, Brand und Licht.

§ 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten ist zu ergänzen dadurch, daß in Klasse III 2 hinter „der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler“ eingeschaltet wird „der Direktor der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt“.

Die Vorschläge entsprechen der Bedeutung des Amtes. Auch hier hat aus den Verhandlungen bei der kürzlich erfolgten Besetzung der in Rede stehenden Stelle die Notwendigkeit entnommen werden müssen, die Stelle wie geschehen zu dotieren.

12. Im Besoldungsplan ist unter B 7 zu setzen: Anstaltsgeistliche im Hauptamte: 2400 bis 4800 M., Steigerung 300 M. Freie Wohnung, Brand und Licht; in Düren: Wohnungsgeldzuschuß; statt: 2400 bis 4500 M., Steigerung 300 M. Freie Wohnung, Brand und Licht; in Düren: Wohnungsgeldzuschuß.

Mit Rücksicht auf die vom Staate den Anstaltsgeistlichen an Königlichen Strafanstalten und Gefängnissen gewährten Gehaltsbezüge erscheint die vorgeschlagene geringe Erhöhung des Höchstgehaltes von 4500 auf 4800 M. gerechtfertigt.

13. Im Besoldungsplan ist unter B. 9 zu setzen: Vorsteher des Landarmenhauses: 3300 bis 4800 M., Steigerung 200 M. Freie Wohnung, Brand und Licht; statt: 3300 bis 4500 M., Steigerung 150 M.

Auch hier erscheint die Erhöhung des Höchstgehaltes von 4500 M. auf 4800 M. bei der leitenden Stellung des Beamten begründet.

14. Zu B Nr. 11: III. Ärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, wird vorgeschlagen, die Stellen dieser Ärzte eingehen zu lassen und ihre zeitigen Inhaber als Oberärzte anzustellen.

Die Sicherstellung eines ausreichenden und tüchtigen Arztespersonals in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten muß sich die Provinz im Interesse einer sachgemäßen Behandlung der diesen Anstalten anvertrauten Kranken vor allen Dingen angelegen sein lassen. Die Zustände in dieser Richtung sind aber zur Zeit wenig erfreulich. Die Gewinnung von Ärzten für die Anstalten gestalten sich immer schwieriger, mehrere Assistenzarztstellen haben trotz mehrfach wiederholter Ausschreibungen in Fach- und Tagesblättern monatelang nicht besetzt werden können, weil es an Bewerbern um diese Stellen fehlte. Im Berichte und Antrage vom 1. Oktober 1902, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte (Seite 247 der Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags) sind die Ursachen der Abneigung der Ärzte gegen den Eintritt in den Dienst als Irrenanstaltsarzt näher angegeben und ist darauf hingewiesen worden, daß als Mittel zur Abhilfe zunächst nur eine bessere Ausgestaltung der materiellen Verhältnisse der Ärzte in Betracht gezogen werden könne. Zu diesem Zwecke ist die Anstellung von II. Oberärzten an den einzelnen Anstalten und die Schaffung von Dienstwohnungen für diese Ärzte vorgeschlagen und genehmigt worden. Diese Maßregel hat den beabsichtigten Erfolg indessen nicht gehabt, wie die auch jetzt noch bestehende Schwierigkeit in der Gewinnung eines ausreichenden Angebots von

Ärzten erkennen läßt. Es mußte deshalb auf Mittel zur Behebung dieser Schwierigkeit weiter gesonnen werden. In Uebereinstimmung mit den Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, welche zu einer Konferenz versammelt waren, um über die Verhältnisse des Beamtenpersonals in diesen Anstalten gehört zu werden, kann nur eine weitere Verbesserung der materiellen Lage der Irrenanstaltsärzte als notwendig empfohlen worden. Es wird zu diesem Zwecke vorgeschlagen, die Stellen der III. Ärzte eingehen zu lassen und deren Inhaber als Oberärzte mit deren Kompetenzen, die unverändert bleiben sollen, anzustellen. Diese Maßnahme wurde von den Direktoren auch aus dem weiteren Grunde als angemessen bezeichnet, um die Ärzte zeitiger in ein Einkommen zu bringen, welches die Gründung eines eigenen Hausstandes gestattet. Es wurde ferner vorgeschlagen, die pekuniäre Lage der Assistenzärzte zu heben. Im Besoldungsplane kommen diese Ärzte nicht zur Erscheinung, weil sie keine etatsmäßige Anstaltsärzte sind. Von verschiedenen Seiten wurde zwar angeregt, einen Teil der Stellen der Assistenzärzte zu etatsmäßigen zu machen, es mußte aber davon abgesehen werden, weil die Folge davon die Beschaffung von Dienstwohnungen für diese Ärzte sein würde, der Verwaltung durch den Bau weiterer Dienstgebäude bei den vorhandenen 7 Heil- und Pflegeanstalten also ganz erhebliche Kosten entstanden sein würden. Es beschränkten sich auch hier die Vorschläge sodann auf die Steigerung des baren Dienst Einkommens der Assistenzärzte. Nach den Bemerkungen zu Titel II Nr. 1 der Haushaltspläne der einzelnen Heil- und Pflegeanstalten beziehen jetzt die Assistenzärzte Remunerationen von 1500 M., steigend um 200 M. bis zur Höhe von 2500 M.; es wird um Genehmigung gebeten, ihnen künftig Remunerationen von 1800 M. steigend $2 \times$ um 250 M. und dann um 200 M. bis zur Höhe von 4000 M. gewähren zu dürfen. Neben dieser Vergütung soll nach wie vor freie Station I. Tisch-klasse gegeben werden. Sie würden hiermit und mit der ihnen zustehenden freien Station nahezu das Anfangsgehalt der Oberärzte einschließlich der diesen zustehenden Emolumente erreichen. In Wirklichkeit wird es wohl kaum dahin kommen, daß ein Assistenzarzt bis zur Erreichung der Höchstvergütung in dieser Stellung verbleibt. Es wird gehofft, daß nach Genehmigung dieser Vorschläge die Möglichkeit der Gewinnung befähigter Ärzte geschaffen sein wird.

15. Im Besoldungsplane ist unter B. 13a einzuschließen: Ober=Inspektor der Provinzial=Arbeitsanstalt in Brauweiler: 3600 bis 5400 M., Steigerung 200 M., freie Wohnung, Brand und Licht. (Der Arbeitsinspektor wird unter B 13 b aufzuführen sein.)

Im § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten ist in Klasse IV 1: der „Ober=Inspektor und der“ vor dem Arbeitsinspektor der Provinzial=Arbeitsanstalt einzuschalten.

Schon zur Dienstzeit des verstorbenen Direktors der Provinzial=Arbeitsanstalt in Brauweiler hatte sich mit Rücksicht auf den sich fortgesetzt steigenden Betrieb in den verschiedenen Arbeitszweigen der Anstalt immer mehr das Bedürfnis fühlbar gemacht, dem Direktor einen Beamten zu unterstellen, der befähigt ist, ihn von einer Reihe von Dienstgeschäften zu entlasten, ihn in der Kontrolle aller Dienstzweige zu unterstützen und vor allem ihn zu Zeiten der Beurlaubung und Dienstbehinderung zu vertreten. Bei dem Umfange, den Arbeitsbetrieb, Massenverwaltung und die Dienstgeschäfte des Arztes angenommen haben, ist es nicht zulässig, den betreffenden Beamten

zur Entlastung des Direktors irgend welche weitere Geschäfte zu übertragen, auch kann von keinem dieser Beamten die Stellvertretung mit der zu fordernden Uebersicht geführt werden, weil sie oft monatelang nicht über den ihnen angewiesenen engeren Wirkungskreis hinaus einen Einblick in den Gesamtbetrieb der Anstalt erhalten. Diese Umstände haben den Gedanken reifen lassen, in der Stellung eines Ober-Inspektors einen Beamten in der Anstalt zu installieren, der vermöge seiner Tätigkeit in Unterstützung des Direktors jederzeit in der Lage ist, des letzteren Vertretung voll und ganz zu führen. Mit dem vorgeschlagenen Gehalte wird es voraussichtlich möglich sein, für diesen Posten eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen.

16. Im Besoldungsplane ist unter B 13 b aufzuführen: Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt 2400 bis 4800 M., Steigerung 200 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt 2400 bis 4000 M., Steigerung 200 M., freie Wohnung, Brand und Licht.

Die Verantwortlichkeit, welche dem Beamten bei dem großen Arbeitsbetriebe obliegt, und der angestrengte Dienst, der mit der Erfüllung der Geschäfte verbunden ist, lassen das jetzt zu erreichende Höchsteinkommen der Stelle unbedingt zu mäßig erscheinen. Der Vorschlag der Erhöhung auf 4800 M. dürfte nicht zu weit gehen.

17. Im Besoldungsplan ist unter B 14 aufzuführen: Verwalter und Rendanten an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und sonstigen Provinzialanstalten, so wie der Materialienverwalter an der Provinzial-Arbeitsanstalt 2400 bis 4500 M., Steigerung 200 M., Dienstwohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, an den übrigen Anstalten Dienstwohnung, Brand und Licht oder Wohnungsgeldzuschuß, statt 2400 bis 3850 M. Steigerung 2×200 M., 7×150 M., Nebenbezüge wie vor.

Bisher waren die Verwalter und Rendanten in ihren baren Dienstbezügen, was das Höchstgehalt anlangt, den Sekretären und Buchhaltern bei der Zentralverwaltung gleichgestellt. Es scheint damit den dienstlichen Anforderungen an die genannten Anstaltsbeamten nicht in genügender Weise Rechnung getragen zu sein. Beide Beamtenkategorien haben in den Anstalten zweifellos weit verantwortlichere Ämter als die der Sekretäre und Buchhalter und daraus rechtfertigt es sich, sie auch in ihren Dienstbezügen besser zu stellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Anfangsgehalt, welches auskömmlich ist, beizubehalten, den Steigerfuß zu verbessern und das Endgehalt von 3850 M. auf 4500 M. zu erhöhen.

Die Materialienverwaltung an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler hat sich im Laufe der letzten Jahre derart vergrößert und stellt jetzt an die Leistungsfähigkeit des Verwalters so hohe Anforderungen, daß die Gleichstellung dieses Beamten mit den übrigen Verwaltern in den Provinzialanstalten begründet ist.

18. Im Besoldungsplane ist hinter B Nr. 15, Taubstumm- und Blindenlehrer, als B Nr. 15 b einzufügen: Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannisthal bei Süchteln 1800 bis 3800 M., Steigerung 200 M., freie Wohnung, Brand und Licht.

Im § 2 des Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten ist in Klasse IV 2 hinter die wissenschaftlichen und technischen Lehrer der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen einzuschließen: Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannisthal bei Süchteln.

Wie schon in dem jetzt geltenden Haushaltsplan für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannissthal hervorgehoben ist, ist es notwendig für die Stellen der Lehrer bzw. Lehrerinnen an der Schule für Epileptische solche Lehrpersonen zu gewinnen, die für den Unterricht Schwachbefähigter besonders vorgebildet sind. Mit Rücksicht auf die Vorbildung und die Schwierigkeit der Unterrichtsverteilung ist es für angezeigt erachtet worden, das Lehrpersonal an dieser Anstalt mit demjenigen der Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten im Dienst Einkommen gleichzustellen.

19. Wie schon unter Nr. 17 dieser Vorlage angegeben, soll der unter B Nr. 16 a aufgeführte Materialverwalter der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler mit Rücksicht auf die von ihm zu führende große Materialverwaltung den Verwaltern und Rendanten der Anstalten im Dienst Einkommen gleichgestellt und unter B Nr. 14 aufgeführt werden. Er ist daher unter B. Nr. 16 a zu streichen.
20. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 16 a aufzuführen: I. Sekretär der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, 2200 bis 4200 M., Steigerung 2×250 M. 7×200 M., 1×100 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt 1800 bis 3200 M., Steigerung 9×150 M., und 1×50 M., freie Wohnung, Brand und Licht. Der I. Sekretär ist der Vorsteher des Bureau der Arbeitsanstalt. Die Anforderungen an ihn sind mindestens so hohe, wie diejenigen an die Sekretäre der Zentralstelle und es rechtfertigt sich deshalb auch die Gleichstellung im Gehalte mit diesen.
21. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 16 b aufzuführen: II. Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe, sowie der Kassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt, 1500 bis 3300 M., Steigerung 200 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt 1500 bis 2700 M., Steigerung 120 M., freie Wohnung, Brand und Licht. Die hier aufgeführten Beamten waren seither im Gehalte den Bureauassistenten an der Zentralstelle gleichgestellt. Während aber die Bureauassistentenstellen nur Durchgangsstadien für ihre Inhaber sind und durch Beförderung schon nach wenigen Jahren verlassen werden, werden die bezeichneten Stellen an der Provinzial-Arbeitsanstalt nicht vorübergehend besetzt, sie bilden für ihre Inhaber vielmehr Lebensstellungen und deshalb müssen sie sowie auch mit Rücksicht auf den anstrengenden Dienst, den sie in gedachter Anstalt beanspruchen, auskömmlicher dotiert werden.
22. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 19 aufzuführen: Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt und an den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten, 1500 bis 3300 M., Steigerung 200 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt 1500 bis 2700 M., Steigerung 120 M., freie Wohnung, Brand und Licht. Entsprechend den Besoldungen des Lehrpersonals im Volksschuldienst, sowie den Schwierigkeiten und auch Gefahren des Dienstes unter den Insassen der Arbeitsanstalt scheint die vorgeschlagene Aufbesserung des Lehrers an dieser Anstalt durchaus begründet. Es empfiehlt sich, die Lehrer an den Fürsorgeerziehungsanstalten mit denjenigen an der Arbeitsanstalt gleichzustellen.
23. In dem Besoldungsplan ist unter B Nr. 20b neu einzustellen: Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische Johannissthal bei Süchteln, 850 bis 2350 M., freie Station.

Es wird hier auf das unter Nr. 18 dieses Berichts hinsichtlich der Lehrer an der Anstalt für Epileptische Gesagte Bezug genommen.

24. In dem Besoldungsplan ist unter B Nr. 21 aufzuführen: Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt, 1200 bis 2500 M., Steigerung 150 M., freie Wohnung, Brand und Licht; statt 1000 bis 2100 M., Steigerung 120 M., freie Wohnung, Brand und Licht.
Auch hier kann auf die besonderen Schwierigkeiten des Berufes unter den weiblichen Insassen der Arbeitsanstalt hingewiesen werden, welche die Besserstellung der Lehrerin rechtfertigen.
25. Im Besoldungsplan sind unter B Nr. 22 aufzuführen: Oberpfleger in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 1200 bis 1800 M., Steigerung 100 M., freie Station II. Klasse für ihre Person, verheiratete außerdem freie Familienwohnung, Brand, Licht, statt 1000 bis 1500 M., Steigerung 60 M., Emolumente gleich.
In der Konferenz der Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ist die Notwendigkeit der Aufbesserung der Dienst Einkommen des beamteten Ober- und Stationspflegepersonals mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und insbesondere die große Verantwortlichkeit der Aemter betont worden. Die in dieser Richtung gemachten Vorschläge wurden einstimmig angenommen, aber auch als das Minimum dessen bezeichnet, was unter den bestehenden Verhältnissen für die in Rede stehenden männlichen und weiblichen Aufsichtspersonen im Anstaltspflegedienste in Aussicht genommen werden müsse. Auf die Notwendigkeit der Hebung und ausreichenderen Besoldung der im Pflegedienste der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten stehenden Personen ist schon in den Vorlagen an den Provinziallandtag vom 20. Oktober 1896 (Seiten 168 ff. der Verhandlungen des 40. Provinziallandtags) und vom 21. Februar 1905 (Seiten 140 ff. der Verhandlungen des 45. Provinziallandtags) hingewiesen worden.
26. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 23 zu setzen: Oberaufseher in der Provinzial-Arbeitsanstalt, 1500 bis 2400 M., Steigerung 100 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt 1500 bis 1800 M., Steigerung 100 M., freie Wohnung, Brand und Licht.
Bei der Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit des Dienstes, welcher den Oberaufsehern in der Provinzial-Arbeitsanstalt obliegt, ist eine Erhöhung ihres Dienst einkommens angezeigt und erwünscht, daß diese Beamten den Oberpflegern in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten annähernd gleich gestellt werden. Dies wird durch den Vorschlag erreicht, da die Oberpfleger neben dem Gehalt von 1200 bis 1800 M. für ihre Person noch die Beföstigung 2. Tischklasse im Werte von etwa 600 M. haben.
27. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 24 einzustellen: Hausvater in derselben Anstalt, 1500 bis 2400 M., Steigerung 100 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt 1200 bis 1800 M., Steigerung 100 M., freie Wohnung, Brand und Licht.
Nach dem Umfange und der Verantwortlichkeit der Dienstgeschäfte rechtfertigt sich die Gleichstellung des Hausvaters und Oberaufsehers im Dienst Einkommen.
28. Im Besoldungsplan ist ferner unter B Nr. 25 aufzuführen: Maschinenmeister:
- a. in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, 1050 bis 1800 M., Steigerung 100 M., 1×50 M., freie Station in 2. Tischklasse, statt 750 bis 1300 M., Steigerung 6×75 und 2×50 M., freie Station.
 - b. in anderen Provinzialanstalten, 1500 bis 2400 M., Steigerung 100 M., freie Wohnung, Brand und Licht statt 1200 bis 1800 M., Steigerung 75 M., freie Wohnung, Brand und Licht.

Die Ausdehnung der maschinellen Einrichtungen, die Einführung neuer, auch elektrischer Betriebe zc. hat die dienstlichen Anforderungen an die Maschinenmeister in den Anstalten wesentlich gesteigert. Eine Aufbesserung der Dienst Einkommen dieser Beamten ist mit Rücksicht darauf geboten.

29. In den Besoldungsplan ist unter B Nr. 26 neu einzustellen: Oberaufseher im Landarmen-
hause zu Trier, 1200 bis 2000 M., Steigerung 100 M., freie Wohnung, Brand
und Licht.

Dem seither als Aufseher im Landarmenhause beschäftigten Beamten liegt die Aufsicht in diesem Hause nicht nur in Bezug auf äußere Ordnung, sondern auch auf die Ausübung des Krankenpflegebetriebes ob. Er versieht sonach auch die Geschäfte eines Oberpflegers. Der Provinzialauschuß hat sich bei verschiedenen Revisionen des Landarmenhauses davon überzeugt, daß die dem Beamten gewährten Bezüge eines Aufsehers (1000 bis 1600 M., Steigerung 75 M., freie Dienstwohnung, Brand und Licht) nicht im richtigen Verhältnisse zu den von ihm verlangten Dienstleistungen stehen. In den gemachten Vorschlägen wird dieses Verhältnis hergestellt.

30. In dem Besoldungsplan ist unter B Nr. 27 (jetzt 26) aufzuführen: Oberinnen in den Provinzial-
Heil- und Pflegeanstalten, 900 bis 1500 M., Steigerung 75 M., freie
Station 2. Klasse, statt 800 bis 1200 M., Steigerung 50 M., freie Station.

Es wird zunächst auf das unter Nr. 25 dieses Berichts hinsichtlich der Oberpfleger Gesagte hingewiesen. Im Berichte zu der dem 45. Provinziallandtag vorgelegten Besoldungsvorlage (Seite 130 der Verhandlungen) ist nachgewiesen worden, daß das Dienst Einkommen der weiblichen Beamten in der Regel auf $\frac{3}{4}$ der männlichen Beamten gleicher Kategorien zu bemessen sei, darnach ist bei den Vorschlägen im allgemeinen auch jetzt wieder verfahren worden. — Seitens der Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wurde übereinstimmend besonderer Wert auf die Anwendung der Amtsbezeichnung „Oberinnen“ statt „Oberpflegerinnen“ gelegt.

31. Im Besoldungsplan ist ferner unter B Nr. 28 (jetzt 27) aufzuführen: Oberhebammen und
Wirtschafterinnen in den Provinzial-Gebammenlehranstalten, 700 bis 1200 M.,
Steigerung 75 M., 1×50 M., freie Station, statt 700 bis 1000 M., Steigerung
50 M., freie Station.

Die vorgeschlagene geringe Aufbesserung ist in den dienstlichen Verhältnissen begründet.

32. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 29 (jetzt 28) die Oberaufseherin in der Provinzial-
Arbeitsanstalt aufzuführen mit 1200 bis 1800 M., Steigerung 75 M., freie Woh-
nung, Brand und Licht, statt 1200 bis 1400 M., Steigerung 50 M., freie Wohnung,
Brand und Licht.

Es wird auf das unter Nr. 26 dieses Berichts hinsichtlich der Gehaltsverbesserung der Oberaufseher an derselben Anstalt Ausgeführte hingewiesen. Es sind hier etwa $\frac{3}{4}$ des Gehalts der Oberaufseher vorgeschlagen

33. Unter B Nr. 30 (jetzt 29) des Besoldungsplanes sind aufzuführen: Gärtner in den Provin-
zial-Heil- und Pflegeanstalten, 800 bis 1200 M., Steigerung 75 M., 1×25 M.,
freie Station, statt 600 bis 1000 M., Steigerung 50 M., freie Station.

Eine Gehaltsverbesserung der Gärtner ist bei der anderen Normierung der Gehälter der Anstaltsbeamten nicht zu umgehen und auch durch die dienstlichen Anforderungen berechtigt. — Die Hofmeister sind sowohl hier als auch im § 2 des Reglements über

die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, Dienstklasse V 2 zu streichen, weil für diese Hofmeister etatsmäßige Stellen bis jetzt noch nicht bestehen und deren Einrichtung vorerst auch nicht beabsichtigt ist.

34. Im Besoldungsplan sind unter B Nr. 31 (jetzt 30) aufzuführen: Stationspfleger in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, 700 bis 1200 M., Steigerung 75 M., 1×50 M., Emolumente wie jetzt, statt 600 bis 900 M., Steigerung 60 M., freie Station 3. Tischklasse für ihre Person, verheiratete außerdem freie Wohnung, Brand und Licht oder Geldentschädigung.

Es wird auf das unter Nr. 25 dieses Berichtes hinsichtlich des beamteten Ober- und Stations-Pflegepersonals Gesagte Bezug genommen.

35. Im Besoldungsplan sind unter B Nr. 32 (jetzt 31) aufzuführen: Oberköchinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, 800 bis 1100 M., Steigerung 75 M., freie Station 2. Klasse, statt 600 bis 900 M., Steigerung 50 M., freie Station 2. Klasse. Für das jetzt ausgeworfene Dienst Einkommen waren geeignete Oberköchinnen überhaupt nicht mehr zu gewinnen. Das jetzt vorgeschlagene Gehalt ist das Minimum dessen, was in Frage kommen kann.

36. Im Besoldungsplan sind unter B Nr. 33 b (jetzt 32 b) aufzuführen: Werkmeister im Landarmenhaus zu Trier, 900 bis 1500 M., Steigerung 75 M., Entschädigung für fortgefallene Emolumente, statt 800 bis 1200 M., Steigerung 50 M., Entschädigung für fortgefallene Emolumente.

Bei den heutigen Preisverhältnissen aller Lebensbedürfnisse in der Stadt Trier kann das jetzige Gehalt als ein auskömmliches für diese Beamtenklasse überhaupt nicht mehr angesehen werden. Die vorgeschlagene Gehaltsaufbesserung ist nach jeder Richtung begründet.

37. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 34 (jetzt 33) aufzuführen: Werkführerin in der Provinzial-Arbeitsanstalt, 900 bis 1400 M., Steigerung 75 M., freie Wohnung, Brand und Licht, statt 900 bis 1200 M., Steigerung 50 M., freie Wohnung, Brand und Licht.

Wie bei den unter Nr. 26, 27 und 32 dieses Berichtes aufgeführten niederen Beamten der Arbeitsanstalt ist auch für die Werkführerin die vorgeschlagene Gehaltsverbesserung angemessen.

38. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 35 (jetzt 34) aufzuführen: 2. Hebammen in den Provinzial-Hebammenlehranstalten, 600 bis 1000 M., Steigerung 75 M. (1×25 M.), freie Station, statt 600 bis 800 M., Steigerung 50 M., freie Station.

Die vorgeschlagene Gehaltsaufbesserung ist durch die dienstlichen Anforderungen gerechtfertigt.

39. Im Besoldungsplan ist unter B Nr. 36 (jetzt 35) aufzuführen: Stationspflegerinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, 600 bis 900 M., Steigerung 60 M., freie Station 3. Tischklasse, statt 500 bis 750 M., Steigerung 50 M., freie Station 3. Tischklasse.

Auch hier wird auf das unter 25 dieses Berichtes wegen des Ober- und Stations-Pflegepersonals Gesagte Bezug genommen.

40. In dem Besoldungsplan sind unter B Nr. 37 (jetzt 36) aufzuführen: Oberwäscherinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, 600 bis 900 M., Steigerung 60 M.,

freie Station 2. Klasse, statt 450 bis 700 M., Steigerung 50 M., freie Station 2. Klasse.

Wie bei den übrigen Beamtenklassen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten hat sich auch ein Bedürfnis zur pekuniären Verbesserung der Lage der Oberwäscherinnen herausgestellt. Die Anstalten sind größer geworden, haben eine stärkere Belegung erhalten und damit sind auch die dienstlichen Anforderungen an die Oberwäscherinnen gestiegen.

41. Im Befoldungsplan ist unter B Nr. 38 (jetzt 37) aufzuführen: 2. Köchinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und Wirtschaftlerin an der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier, 500 bis 800 M., Steigerung 60 M., freie Station 2. Tischklasse, statt 400 bis 650 M., Steigerung 50 M., freie Station 2. Tischklasse.

Zur Erlangung geeigneter Köchinnen ist die vorgeschlagene Einkommensverbesserung notwendig. — Im Haushaltsplan der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier für das Rechnungsjahr 1905 ist die Stelle der Wirtschaftlerin eingerichtet. Nach den Dienstobliegenheiten der Wirtschaftlerin erscheint eine Gleichstellung mit den 2. Köchinnen angemessen.

42. Im Befoldungsplan sind unter B Nr. 40 (jetzt 39) aufzuführen: Oberaufseherin im Landarmenhanse, 600 bis 1000 M., Steigerung 50 M., freie Station, statt 600 bis 900 M., Steigerung 50 M., freie Station.

Es wird auf das unter Nr. 36 dieses Berichtes Gesagte hingewiesen. Die vorgeschlagene geringe Erhöhung des Höchstgehaltes dürfte gerechtfertigt sein.

(Die Aufseherinnen der Provinzial-Arbeitsanstalt würden alsdann unter B Nr. 41 aufzuführen sein.)

C. Beamte der Straßenverwaltung.

43. Im Befoldungsplan sind unter C Nr. 2 aufzuführen: technische Landesbauamtssekretäre 2200 bis 4200 M., Steigerung 2×250 M., 7×200 M. und 1×100 M., Wohnungsgeldzuschuß, statt 2000 bis 3850 M., Steigerung 2×250 M., 6×200 M., 1×150 M., Wohnungsgeldzuschuß.

In dem Bericht und Antrag, betreffend die Verminderung und anderweite Einteilung, der Landesbauämter, vom 16. Dezember 1902 (Seite 479 der Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags) ist die Notwendigkeit der Errichtung von Stellen technischer Bauamtssekretäre bei den Bauämtern der Rheinprovinz behufs wirksamerer Entlastung der Landesbauinspektoren auch in technischen Geschäften nachgewiesen und durch die mit Genehmigung des Provinzialausschusses am 6. Juni 1903 erlassenen Bestimmungen (Nachtrag zum Provinzialhandbuch S. 169) die Vor- und Ausbildung sowie die Prüfung der Anwärter für den technischen Bauamtssekretärdienst festgestellt worden. Bei den Anforderungen, die hiernach an die Vorbildung und in Bezug auf die Kenntnisse dieser Anwärter gestellt werden, ist, wie auch in dem ebenerwähnten Berichte vom 16. Dezember 1902 schon hervorgehoben und vom Provinziallandtag gutgeheißen war, notwendig, diese technischen Sekretäre in ihren Dienstbezügen den Sekretären an der Zentralverwaltung gleichzustellen. Es ist dies durch den gemachten Vorschlag geschehen.

44. Im Befoldungsplane sind sodann unter C Nr. 3 aufzunehmen: Landesbauamtssekretäre, 1800 bis 3600 M., Steigerung 150 M., Wohnungsgeldzuschuß, statt 1800 bis 3300 M., Steigerung 150 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Von den bis dahin bei den Landesbauämtern angestellt gewesenen Bauamtssekretären befinden sich jetzt nur mehr 3 in früherem Dienstverhältnis, 6 sind zur weiteren Beschäftigung an die hiesige Zentralstelle, an die Landes-Versicherungsanstalt bezw. an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft versetzt worden, wo sie im Bureau- und Registraturdienst Verwendung finden. Bei den dienstlichen Anforderungen an die Beamten, welche in ihren bisherigen Dienststellen infolge einer anderen (technischen) Organisation nicht mehr verwendbar waren, bezw. an diejenigen Beamten, die sich noch in den früheren Stellen befinden, aber durch die Vergrößerung der Bauämter gesteigerte Pflichten erfüllen müssen, dürfte die vorgeschlagene geringfügige Aufbesserung des Höchstgehaltes einen Widerspruch kaum finden.

45. Im Besoldungsplan sind unter C Nr. 4 aufzuführen: Straßenmeister, 1500 bis 2700 M., Steigerung 100 M., Mietsentschädigung, statt 1500 bis 2500 M., Steigerung 100 M., Mietsentschädigung.

Die Erhöhung des Höchstgehaltes ist vorgeschlagen, um die Straßenmeister mit den Wegemeistern der Provinz Westfalen in dieser Beziehung gleichzustellen.

46. Endlich sind im Besoldungsplan unter C Nr. 5 die Straßenaufseher aufzuführen mit 1000 bis 1500 M., Steigerung 50 M., Mietsentschädigung, statt 1000 bis 1400 M., Steigerung 50 M., Mietsentschädigung.

Die Aufbesserung des Höchstgehaltes dieser Beamten, welche nicht mehr angestellt werden und in einigen Jahren wegfallen, entspricht bei den dienstlichen Anforderungen der Billigkeit.

III.

Nach diesen, im einzelnen näher ausgeführten Vorschlägen würden der § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Besoldungsplan für diese Beamten die in Anlage 2 und 3 enthaltene Fassung bekommen. Die Aenderungen sind im Druck erkenntlich gemacht. *Anlage 2 u. 3.*

IV.

Es wird vorgeschlagen, vom 1. April 1906 ab

1. denjenigen Beamten, welche das vorgeschlagene Anfangsgehalt ihrer Gehaltsklasse noch nicht beziehen, es zu gewähren,
2. denjenigen Beamten, in deren Gehaltsklasse eine Verbesserung des Steigerages vorgeschlagen ist, sofern sie sich nicht in einer Gehaltsstufe der neuen Gehaltskala befinden, die nächst höhere Stufe dieser Gehaltskala zu gewähren,
3. denjenigen Beamten, in deren Gehaltsklasse eine Erhöhung des Höchstgehaltes vorgeschlagen ist, sofern sie am 1. April 1905 nur eine Teilsteigerung nach dem bisherigen Besoldungsplan zur Erreichung des Höchstgehaltes erhalten konnten, die nächst höhere Gehaltsstufe des neuen Besoldungsplanes, sofern sie aber am 1. April 1905 überhaupt nicht mehr aufrücken konnten, eine volle Gehaltssteigerung nach dem vorgeschlagenen Besoldungsplan zu gewähren,
4. denjenigen Sekretären und Buchhaltern, welche unter dem jetzt geltenden Besoldungsplan mit einem niederen Anfangsgehalt als 2200 M. angestellt worden sind, das jetzige Gehalt um den Differenzbetrag zwischen den wirklich bewilligten Anfangsgehalt und dem Betrage von 2200 M. zu erhöhen.

5. dem Provinzialausschuß die Ermächtigung zu erteilen, etwaige Ungleichheiten, welche in der Uebergangszeit dadurch entstehen können, daß das bisherige Anfangsgehalt der Landessekretäre von 3200 M. beseitigt und dafür eine feste Gehaltszulage zu dem bisherigen Gehalte der zu befördernden Sekretäre bewilligt wird, in billiger Weise auszugleichen.

Die erforderlichen Beträge zur Bestreitung der durch die vorgeschlagenen Aenderungen entstehenden Mehrausgaben sind in einer Summe im Haupt-Haushaltsplan bezw. in die ohne Zuschuß der Provinz rechnenden Einzel-Haushaltspläne (Landes-Versicherungsanstalt, Provinzial-Feuerversicherungsanstalt u.) eingestellt; im übrigen sind die Beamten nur mit ihren bisherigen Gehältern aufgeführt.

V.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

die vorstehend angegebenen und in der Anlage durch den Druck erkennbar gemachten Abänderungen und Ergänzungen des § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und des Besoldungsplans für die Provinzialbeamten sowie die unter IV 1—5 gemachten Vorschläge zur Einführung der beantragten Aenderungen im Besoldungsplane genehmigen und den Provinzialausschuß ermächtigen, die sich daraus ergebenden Aenderungen in den einzelnen Haushaltsplänen vorzunehmen“.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,
Landeshauptmann.

Anlage 1.**Zusammenstellung**

der Gehaltsätze der Beamten des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und der gleichen oder annähernd gleichen Beamten der Preussischen Staatsverwaltung, der Provinz Westfalen und der Städte Düsseldorf und Köln.

Zu- fende Nr. des Besol- dungs- plans	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen	Zeitiger Gehaltssatz	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Nietent- schädigung u.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Nietent- schädigung u.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geld- zuschuß u.
8a	Wendanten bei der Landes- bank	3200—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	3600—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	Regierungs-Haupt- kassirendanten, Eisenbahn-Haupt- kassirendanten	4800—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 6 Jahren.	Woh- nungs- geld- zuschuß (600 M.)
8a	Bureauvorsteher der Landes-Versicherungsa- nstalt, Vorsteher der Kar- tenregistratur der Landes- Versicherungsanstalt, Vor- steher des General- Bureaus und des Hypo- theken-Bureaus der Landes- bank	3200—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	3600—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.				
9	Landessekretäre — Verwal- tungs- und technische — Oberbuchhalter, Rendant der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt und der Landes-Versiche- rungsanstalt, Kassierer, Kassenkontrollenr und Ver- steher des Rechnungskont- rollbureaus sowie Effekten- verwalter der Landesbank, Obersekretäre, Kassenkon- trollenr, die Inspektoren und der Feuerlöschinspektor der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt	3200—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	Gehalt der Sekretäre + 500 M., steigend bis zum Höchstgehalt von 4800 M., Steigerung wie bei den Sekre- tären.	Wohnungs- geldzuschuß	Kassierer bei den Re- gierungsbehörden	3000—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Woh- nungs- geld- zuschuß

Bezeichnung der Stellen	Provinz Westfalen.		Stadt Düsseldorf.		Stadt Köln.		Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geld- zuschuß u.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geld- zuschuß u.	
Kassierer	4800—6000 steigend alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	—		Stadtkassierer	— 6500	—	
				Sparkassirendant	4800—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.		
				Bureauvorsteher des Haupt- bureaus, des Steuerbureaus und der Stan- desämter	4800—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M.		
Landes-Sekretäre der Provinzial- Hauptverwal- tung und der Provinzial-Feu- versicherung, Kas- sierer und Buch- halter der Pro- vinzial-Haupt- kasse und Lan- desbank	2800—4800 steigend alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren (Bureauvor- steher-Inlage 300 M.).	—		Sekretäre I. Klasse, Rendanten der Leihhandkasse, der Gas- und Wasserwerks- kasse und der Kassierkassen, die Kontrollenre und ersten Kas- sierer der Stadt- und Sparkasse, Vorsteher der Einzichungs- ämter	3000—4500 Steigerung um 250 M., 2 × nach 2 Jahren, 4 × nach 3 Jahren, Höchstgehalt nach 16 Jahren.		
Inspektoren und technische In- spektoren der Provinzial-Feu- versicherung	3000—5000 steigend alle 2 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	—					
				Oberstadtssekretäre, Rendant des Einzichungs- amtes, Rendant der Gas-, Elek- trizitäts- und Wasserwerke	3300—5400 Steigerung alle 3 Jahre 2 × um 400 M., 3 × „ 300 „ 2 × „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.		
				Stadtssekretäre, Stadtbaujette- täre, Erste Kas- sierer, Kontrol- leure und Ober- buchhalter der Stadtkasse, der Sparkasse, der Einzichungs- ämter u. d. Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserwerke	2800—4900 Steigerung wie vor.		
				Ingenieure und Architekten II. Klasse	3300—5100 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.		

Paragraf Nr. des Besol- dungs- plans	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Be- merkungen.	
	Bezeichnung der Stellen	Zeitiger Gehaltssatz	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Mietent- schädigung zc.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Mietent- schädigung zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz		Woh- nungs- geld- zuschuß zc.
9	Landmesser bei der Zentral- stelle	2000—3850 Steigerung alle 2 Jahre 2 × um 250 M., 6 × um 200 M., 1 × um 150 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	Gehalt der Sekretäre + 500 M., steigend bis zum Höchstgehalt von 4800 M., Steigerung wie bei den Sekre- tären.	Wohnungs- geldzuschuß.	Landmesser und tech- nische Sekretäre	2100—4200 Steigerung um 400 bezw. 300 M. alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Woh- nungs- geld- zuschuß	
10a	Verwaltungs- und technische Sekretäre, Buchhalter und Kanzleivorsteher, Stenogra- phen	2000—3850 Steigerung alle 2 Jahre, 2 × um 250 M., 6 × „ 200 „ 1 × „ 150 „ Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	2200—4200 Steigerung alle 2 Jahre 2 × um 250 M., 7 × „ 200 „ 1 × „ 100 „ Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß	Regierungsekretäre	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M. bezw. 300 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	Woh- nungs- geld- zuschuß	
12a	Bureaugehilfen	1020—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchst- gehalt nach 8 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß (432 M.).	1040—2000 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren	Wohnungs- geldzuschuß.				
14	Boten	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 14 Jahren.	Wohnung, Licht u. Heub- oder eine durch den Haushalts- plan festzu- setzende Geld- entschädigung (440 M.)	1000—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Kassendiener u. Boten	1000—1500 Steigerung alle 3 Jahre 2 × um 100 M., 5 × um 60 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung oder Geh- altzuschuß	

Bezeichnung der Stellen	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geld- zuschuß zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geld- zuschuß zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geld- zuschuß zc.	
	Landmesser	3000—5100 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	—	Landmesser	3100—5200 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	—				
	Sekretäre II. Klasse, Buchhalter der Stadtkasse, Spe- zialerheber der Einzugsämter, die zweiten Kassierer der Stadt- u. Spar- kasse	2500—4000 Steigerung um 250 M., 2 × nach 2 Jahren, 4 × nach 3 Jahren, Höchstgehalt nach 16 Jahren.	—	Sekretäre, Kan- zelschreiber, Buch- halter, erster Kassierer der Schlacht- u. Rich- thofen, Kontrol- leure der Zahl- stellen in den Vororten, Kon- trollenre der Ka- ssenkasse, der Stadtkasse	2300—4400 Steigerung alle 3 Jahre, 2 × um 400 M., 3 × um 300 M., 2 × um 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	—				
	Bureauassistenten II. Klasse	1700—2600 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	—			—				
Kanzleidiener	1000—1500 steigend alle 2 Jahre um je 50 M.	Freie Wohnung oder 250 M. Woh- nungsgeld.	—	Stadt- und Kassen- diener	1300—1900 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	—	Stadt- und Kassen- diener	1300—2060 Steigerung alle 3 Jahre 2 × um 150 M., 5 × um 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Freie Dienst- leistung.	

Num- mer des Be- fö- h- rungs- plan- es	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen	Jetziger Gehaltsjah	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzusch., Mietent- schädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzusch., Mietent- schädigung zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Woh- nungs- geld- zusch. zc.
B. Besatz der Provinzialanstalten.								
3	Direktor der Provinzial- Arbeitsanstalt	3600—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Freie Woh- nung, Brand und Licht.	4500—7500 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren	Freie Woh- nung, Brand und Licht.	Direktoren von Ge- richtsgefängnissen u. Strafanstaltsdirek- toren.	3600—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 500 M., zuletzt 400 M., Höchst- gehalt nach 15 Jahren.	Freie Dienst- wohnung
7	Zustaltsgesittliche im Haupt- amte	2400—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 14 Jahren.	In Brantwei- ler: Wohnung, Brand und Licht, in Düren: Wohnungs- geldzusch.	2400—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wie seither.	Geistliche an den Strafanstalten	2400—4800 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Woh- nungs- geld- zusch.
9	Berichter des Landarmen- hauses	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Freie Dienst- wohnung, Garten, Brand und Licht.	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., 1 × um 100 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie seither.	Direktoren der Straf- anstalten und Ge- fängnisse	3600—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 500 M., zuletzt 400 M., Höchst- gehalt nach 15 Jahren.	Dienst- wohnung
14	Berwalter, Oekonomie-Ins- pektoren an den Pro- vinzial-Heil- und Pflege- anstalten und an den son- stigen Provinzialanstalten	2400—3850 Steigerung alle 2 Jahre 2 × um 200 M., 7 × „ 150 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwoh- nung, Garten, Brand, Licht und Arznei an den Pro- vinzial-Heil- und Pflege- Anstalten; an den übrigen Anstalten: Dienstwoh- nung, Brand und Licht oder Wohnungs- geldzusch.	2400—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., 1 × um 100 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wie bisher.	Oekonomiebeamter, bei der Charité in Berlin	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., bezw. 300 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	Freie Woh- nungs- geld- zusch. bislang
						Inspektoren bei den Strafanstalten	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M. bezw. 200 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	

Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- mer- kungen.
Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Woh- nungs- geld- zusch. zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Woh- nungs- geld- zusch. zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Woh- nungs- geld- zusch. zc.	
Direktor des He- bhauses	3300—5500 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							
Verwaltungs- geistliche im Hauptamt	2100—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 240 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							
Direktor des Land- armen- und Kranken- hauses in Weise	5000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchst- gehalt nach 15 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							
Berwalter der Heilanstalten	2000—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 160 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwoh- nung mit Garten.	Wirtschaftsinspek- tor bei dem all- gemeinen städti- schen Kranken- hause	4500—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M.	Dienst- wohnung.	Berwalter des Bür- gerhospitals und des Augusta- hospitals	3300—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 400, 300, bezw. 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	—	
Administrateur des Gutes Eidel- horn	2600—4200 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwoh- nung mit Garten.	Oekonom der Kr- menverwaltung, Berwalter der Lindenburg, des Judaalidenhau- ses, des Waisen- hauses				2800—4900 Steigerung wie vor, Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	—	

Zunehmende Nr. des Beschäftigungsplans	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen	Jehrl. Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietent-schädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietent-schädigung z.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z.
14	Kendanten an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und an den sonstigen Provinzialanstalten	2400—3850 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., 7 × „ 150 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Brand, Licht und Kraxe an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten; an den übrigen Anstalten: Dienstwohnung, Brand und Licht oder Wohnungsgeldzuschuß.	2400—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., 1 × um 100 M. Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wie bisher.	Kendanten bei den Land- und Amtsgerichten, Schlichtmeister bei der Bergverwaltung	1500—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M. bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Eisenbahn-Betriebsklassen-Kendanten, Postkassen-Kendanten	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M. bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
14	Materialienverwalter der Provinzial-Arbeitsanstalt	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., 1 × um 100 M.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	2400—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wie bisher.	Materialienverwalter 1. Klasse in der Eisenbahnverwaltung	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
16b	II. Sekretär der Provinzial-Arbeitsanstalt sowie die Assistenten im Arbeitsbetriebe und der Kassassistent der Anstalt	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht.	1500—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Sekretäre bei den Gefängnissen	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Mietent-schädigung
19	Lehrer an der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Biebrich	1500—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht.	1500—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Lehrer bei den Gefängnissen, Erziehungsanstalten und Strafanstalten	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Mietent-schädigung
	Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht.	1500—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Lehrer an den Strafanstalten und Gefängnissen	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Mietent-schädigung

Bezeichnung der Stellen	Provinz Westfalen.		Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z.	
Lehrer	2100—4000	Dienstwohnung mit Garten.	Kendanten der Leihhandkasse, der Gas- und Wasserwerkstoffe, der Kohlenkasse	3000—4500 Steigerung um 250 M. nach 2 bzw. 3 Jahren, Höchstgehalt nach 16 Jahren.	—	Kassierer der Kasse des Bürgerhospitals	2300—4400 Steigend alle 3 Jahre um 400, 300 bezw. 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	—	
Holl schullehrer	1500—3300	Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 27 Jahren.	Holl schullehrer	1500—3300	Mietent-sch. 550 bis 700 M.	Holl schullehrer	1500—3300	Steigend alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 27 Jahren.	Mietent-schädigung 600—800 M.

Laufrunde Nr. des Befol- dungs- plans	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen	Jetziger Gehaltssatz	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Mietent- schädigung u.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Mietent- schädigung u.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz		Woh- nungs- geb- schuß u.
21	Lehrerin an der Provinzial- Kretzianstalt	1000—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Freie Dienst- wohnung, Brand u. Licht.	1200—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Woh- nung, Brand und Licht.	Lehrerinnen bei den Strafanstalten und Gefängnissen	1200—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.		
22	Oberpfleger an den Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station II. Klasse für ihre Person, Verheiratete außerdem freie Familienwoh- nung, Brand und Licht.	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wie früher.				
23	Oberaufseher in der Provinzial-Kretzianstalt	1500—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 6 Jahren.	Freie Dienst- wohnung, Brand und Licht.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Oberaufseher in den Gefängnissen	1200—1600 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Dienstwoh- nung oder Mietent- schädigung	
24	Hausvater in derselben An- stalt	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Freie Dienst- wohnung, Brand und Licht.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Hausväter in den Ge- fängnissen	1200—1800 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M., bezw. 80 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung	
25	Maschinenmeister a) in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten b) in anderen Provinzial- anstalten	750—1300 Steigerung alle 2 Jahre 6 × um 75 M., 2 × „ 50 „ Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Station.	1050—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., 1 × 50 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Locomotivführer, Schiffsmaschinenisten u. Maschinenisten bei elektrischen Beleuch- tungsanlagen	1200—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., bezw. 150 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.		
		1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Freie Dienst- wohnung, Brand und Licht.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.				

Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geb- schuß u.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geb- schuß u.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltssatz	Woh- nungs- geb- schuß u.	
			Lehrerinnen an den Volksschulen	1250—2150 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 27 Jahren.	Mietent- schädigung 400 M.	Lehrerinnen an den Volksschulen	1200—2280 steigend alle 3 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 27 Jahren.	Mietent- schädigung 450 M.	
Oberpfleger	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.	Hauptlehrerinnen	250 M. mehr als Lehrerinnen.				Mietent- schädigung 600 M.	
Oberaufseher	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwoh- nung mit Garten.							
Hausvater der Kretzianstalt	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	—	Tagewerter im Leihhause	1360—2060 Steigerung alle 3 Jahre um 150 bezw. 80 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	—			—	
			Locomotivführer der Eisenbahn, Maschinenmeister	1400—2200 Steigerung um 100 M., Höchstgehalt nach 19 Jahren.	—	Locomotivführer, Fahrmeister der Straßenbahn	1800—2800 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	—	

Zam- fende Nr. des Besol- dungs- plans	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen	Sehiger Gehaltsjah	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Nichtent- schädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienst- wohnung, Wohnungs- geldzuschuß, Nichtent- schädigung zc.	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	
29	Oberauffseherin in der Pro- vincial-Arbeitsanstalt	1200—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 8 Jahren.	Freie Dienst- wohnung, Brand und Licht.	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Sie bisher.	Oberauffseherinnen in Gefängnissen	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung oder Nichtent- schädigung
30	Gärtner in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten	600—1000 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Freie Station.	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M. und 1 X um 25 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Sie bisher.	Gartenmeister an der landwirtschaftlichen Hochschule	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Woh- nungsgeld- zuschuß zc.
31	Stationspfleger in den Pro- vincial-Heil- und Pflege- anstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchst- gehalt nach 10 Jahren.	Freie Station 3. Klasse für ihre Person, Beheiratete außerdem freie Dienstwoh- nung, Brand und Licht oder Geb- entschädigung.	700—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., 1 X um 50 M., Höchst- gehalt nach 14 Jahren.	Sie bisher.	Gärtner bei der Do- mänenverwaltung	900—1500 Sie vor.	—

C. Beamte der Strafenverwaltung.

2	Technische Landes-Bauamts- sekretäre	2000—3850 Steigerung alle 2 Jahre 2 X um 250 M., 6 X um 200 M. und 1 X um 150 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß.	2200—4200 Steigerung alle 2 Jahre 2 X um 250 M., 7 X um 200 M., 1 X um 100 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Wohnungs- geldzuschuß.	Regierungsbaufre- täre	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bzw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Woh- nungs- geldzuschuß
4	Strassenmeister	1500—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Nichtent- schädigung.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Nichtent- schädigung.			

Bezeichnung der Stellen	Provinz Westfalen.		Stadt Düsseldorf.		Stadt Köln.		Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen	Gehaltsjah	
			Obergärtner	2200—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	—	Obergärtner II. Klasse	2300—3700 Steigerung alle 3 Jahre um 300 bzw. 200 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.
2. Oberwärter	1200—1700 Steigerung bis 1500 M. alle 2 Jahre, dann alle 3 Jahre um 60 M.	Dienst- wohnung mit Garten					

Technische Sekre- täre	1800—3300 steigend alle 2 Jahre um 150 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Woh- nungsgeld- zuschuß.	Bausaffistenten	2850—4500 Steigerung alle 3 Jahre um 250 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	—	Baufretäre	2300—4400 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., 300 M. bzw. 200 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.
Strassenmeister I. Klasse	1500—2700 steigend alle 2 Jahre um 150 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Woh- nungsgeld- zuschuß (der Beamten unter IV).	Bau- und Wege- aufseher	1700—2600 steigend alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	—	Strassenmeister	2100—3300 steigend alle 3 Jahre um 200 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.

Anlage 2.

Auszug

aus dem

Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.**Einteilung der Beamten.**

§ 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingeteilt und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landeshauptmann, der erste Provinzialbeamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen Provinzialbeamten (Provinzialordnung § 90).

Zu Klasse II:

1. Die in Gemäßheit des § 41 der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zu wählenden oberen Provinzialbeamten (Landesräte und Landesbauräte, Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegenanstalten, der Provinzial-Hebammenlehreanstalten und der Provinzialmuseen, die Landesversicherungsräte, die Landesbankräte (Kassendirektor der Landesbank), ärztliche Berater der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie die Landes-Ober-Bauinspektoren.

Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren, der Direktor des Denkmälerarchivs.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, der Direktor der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt, die Oberärzte, Aerzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und Taubstummenanstalten, die Direktoren der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, der Maschineningenieur der Zentralstelle, die Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Landarmenhauses zu Trier.

Zu Klasse IV:

1. Der Bureaudirektor der Zentralverwaltung, der Fürsorgeerziehungs-Inspektor, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, der Bureauvorsteher und der Vorsteher der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, die Rendanten der Landesbank, die Vorsteher des General- und Hypothekensbüros der Landesbank, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, die Kassierer der Landesbank und Kassienkontrollreure der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die Rendanten der Landes-Versicherungsanstalt und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher der Rechnungskontroll-Bureaus und der Effektenverwalter der Landesbank, der Landmesser bei

der Zentralstelle, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobiliar-Feuerversicherungswesen der Feuerlöschinspektor, der Ober-Inspektor und der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt, die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, die Kanzleivorsteher, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die technischen Landesbauamtssekretäre, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Anstaltskassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, die wissenschaftlichen und technischen Lehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbau-schulen, die Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannisthal, die Assistenten an den Provinzialmuseen, der Materialienverwalter, der erste Sekretär bei der Arbeitsanstalt in Brau-weiler, und die Landes-Bauamtssekretäre.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der zweite Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe und der Kassensassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Bureau- und Kassensassistenten, die Hilfstechner, die Bureau-diätare, die Kanzleisekretäre bezw. Kanzlisten, die Bureaugehilfen und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. die Straßenmeister, die Oberpfleger und Oberinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinenmeister, die Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebammen und die Wirtschaftserinnen an den Provinzial-Hebammenlehranstalten, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hilfschreiber, die Stationspfleger und Stations-pflegerinnen, die Werkführerinnen, die Oberköchinnen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen, die Wirtschaftserin in der Provinzial-Wein- und Obstbau-schule, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten, die II. Hebammen in den Provinzial-Hebammen-lehranstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pförtner).
Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Anlage 3.

Besoldungsplan für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Aufwärtigen von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
A. Beamte der Provinzial-Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landesbank, der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.				
1. Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank	—	—	Gehälter und sonstige Dienstbezüge bleiben besonderer Beschlußfassung des Provinziallandtags vorbehalten.	
2. Landesräte und Landesbauräte, Landesversicherungsräte, Landesbankräte, ärztliche Berater der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	5000	10000	500	Wohnungsgeldzuschuß. Der ständige Stellvertreter des Landeshauptmanns erhält 1000 M., Funktionszulage.
3. Landes-Ober-Bauinspektoren	5000	8000	500	Wohnungsgeldzuschuß.
4. Landes-Bauinspektoren für Hochbau	4800	7500	300	Desgl.
5. Maschineningenieur	3300	6000	250	Desgl.
6. Landesassessoren	3600	5400	300	Desgl.
7. Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.	3300	6000	250	Desgl.
8. Bureaudirektor	4500	6000	200	Desgl.
8a. Fürsorgeerziehungs-Inspektor, Rechnungsrevisor, Provinziallandmesser, Bureauvorsteher und Vorsteher der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt, Rendanten der Landesbank, Vorsteher des Generalbureaus und des Hypothekenbureaus der Landesbank	3600	5400	200	Desgl.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Aufwärtigen von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
9. Landessekretäre — Verwaltungs- und technische —, Obersekretäre, Oberbuchhalter, Kassierer der Landesbank, Klassenkontrollreure der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Rendant der Landes-Versicherungsanstalt, Rendant der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Vorsteher des Rechnungskontrollbureaus sowie der Effektenverwalter der Landesbank, der Landmesser der Zentralverwaltung, die Inspektoren und der Feuerlöschinspektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . .	Gehalt der gleichalten Sekretäre und Buchhalter und eine Zulage von 500 M., steigend bis zum Höchstgehalt von 4800 M.	4800	200	Wohnungsgeldzuschuß.
10a. Verwaltungs- und technische Sekretäre, Buchhalter, Kanzleivorsteher und Vermessungstechniker . . .	2200	4200	2 × 250 7 × 200 1 × 100	Desgl.
b. Bureau- und Kassenauffichten . . .	1500	2700	150	Desgl.
11. Kanzleisekretäre bezw. Kanzlisten . . .	1500	2700	150	Desgl.
12a. Bureaugehilfen	1040	2000	120	Desgl.
b. Hilfschreiber	1200	1500	100	Desgl. (Stellen gehen ein.)
13. Botenmeister (Hausmeister im Ständehause).	1560	2400	120	Freie Wohnung, Brand und Licht.
14. Boten	1000	1600	100	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder eine durch den Etat festzusetzende Entschädigung.

B. Beamte der Provinzialanstalten.

1. Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	5000	9000	500	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei.
2. Direktoren der Provinzial-Hebammenlehranstalten	3600	4800	300	Desgl.

Beamtenstelle.	Mindest- gehalt.	Höchst- gehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	„	„	„	
3. Direktor der Provinzial-Arbeits- anstalt	4500	7500	300	Freie Wohnung, Brand und Licht.
3a. Direktor der Provinzial-Für- sorgeerziehungsanstalt	4500	7000	300	Freie Wohnung, Brand und Licht.
4. Oberärzte an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	4200	5400	200	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei.
4a. Anstaltsarzt in der Provinzial-Ar- beitsanstalt	4200	5400	200	Dienstwohnung, Brand und Licht.
5a. Direktoren der Provinzialmuseen	4500	7200	300	Wohnungsgeldzuschuß.
b. Direktor des Denkmälerarchivs	3600	6600	300	Desgl.
6. Direktoren der Provinzial-Blinde- und Taubstummenanstalten	3300	5000	8 × 200 1 × 100	Freie Wohnung, Brand und Licht.
7. Anstaltsgeistliche im Hauptamte	2400	4800	300	In Brauweiler: Freie Wohnung, Brand und Licht; in Düren: Woh- nungsgeldzuschuß.
8. Direktoren der Wein- und Obst- bauschulen	3300	5000	200	Freie Wohnung, Brand und Licht.
9. Vorsteher des Landarmenhauses	3300	4800	200	Dienstwohnung, Garten, Brand und Licht.
10. II. Ärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	3000	4200	150	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei.
11. III. Ärzte an den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten	2700	3900	150	Desgl.
12. Anstaltsarzt des Landarmenhauses zu Trier	2000	3000	6 × 150 1 × 100	Dienstwohnung, Brand und Licht.
13a. Ober-Inspektor in der Pro- vinzial-Arbeitsanstalt	3600	5400	200	Dienstwohnung, Brand und Licht.
b. Arbeitsinspektor in der Provinzial- arbeitsanstalt	2400	4800	200	Dienstwohnung, Brand und Licht.
14. Verwalter, Defonomie-Inspektoren und Nebdanten an den Provinzial- Heil- und Pflege- und sonstigen Provinzial-Anstalten und der Materialienverwalter an der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	2400	4500	10 × 200 1 × 100	Dienstwohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei an den Provinz.-Heil- und Pflegeanstalten, an den übrigen Anstalten Dienstwohnung, Brand und Licht oder Woh- nungsgeldzuschuß.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Aufwachen von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	„	„	„	
15a. Taubstumm- und Blindenlehrer	1800	3800	200	Wohnungsgeldzuschuß.
15b. Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannisthal .	1800	3800	200	Dienstwohnung, Brand und Licht.
16a. I. Sekretär der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	2200	4200	2 × 250	Desgl.
b. II. Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe sowie der Kassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	1500	3300	7 × 200 1 × 100	Desgl.
17. Wissenschaftliche und technische Fachlehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen	1800	3800	200	Dienstwohnung, Beköstigung, Brand und Licht für ihre Person.
18. Assistenten an den Provinzialmuseen	1800	3300	150	Wohnungsgeldzuschuß.
19. Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt und den Provinzial-Erziehungsanstalten	1500	3300	200	Dienstwohnung, Brand und Licht.
20a. Taubstumm- und Blindenlehrerinnen	1350	2850	150	Wohnungsgeldzuschuß.
b. Lehrerinnen an der Provinzialanstalt für Epileptische Johannisthal	850	2350	150	Freie Station II. Kl.
21. Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1200	2500	8 × 150	Dienstwohnung, Brand und Licht.
22. Oberpfleger in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	1200	1800	1 × 100	Freie Station II. Kl. für ihre Person, Verheiratete außerdem Familienwohnung, Brand und Licht.
23. Oberaufseher in der Provinzial-Arbeitsanstalt	1500	2400	100	Dienstwohnung, Brand und Licht.
24. Hausvater in derselben Anstalt . .	1500	2400	100	Desgl.
25. Maschinenmeister:				
a) in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	1050	1800	7 × 100 1 × 50	Freie Station.
b) in anderen Provinzial-Anstalten	1500	2400	100	Dienstwohnung, Brand und Licht.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Aufwärt von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
26. Oberaufseher im Landarmen- hause	1200	2000	100	Dienstwohnung, Brand und Licht.
27. Oberinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	900	1500	75	Freie Station II. Klasse.
28. Oberhebammen und Wirtschaftserinnen in den Provinzial-Hebammenlehr- anstalten	700	1200	75	Freie Station.
29. Oberaufseherin in der Provinzial- Arbeitsanstalt	1200	1800	1 × 50 75	Dienstwohnung, Brand und Licht.
30. Gärtner in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	800	1200	75	Freie Station.
31. Stationspfleger in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten	700	1200	1 × 25 75 1 × 50	Freie Station III. Klasse für ihre Person, Verhei- rathete außerdem freie Familienwohnung, Brand und Licht oder Geldentschädig- ung.
32. Oberköchinnen in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten.	800	1100	75	Freie Station II. Klasse.
33. Werkmeister und Aufseher in den Provinzialanstalten: a) Provinzial-Arbeits- und Blinden- anstalt und Aufseher im Land- armenhause	1000	1600	75	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder Mietentschädigung.
b) Werkmeister im Landarmenhause	900	1500	75	Entschädigung für fort- gefallene Emolumente.
34. Werkführerin in der Provinzial-Ar- beitsanstalt	900	1400	75	Dienstwohnung, Brand und Licht.
35. II. Hebammen in den Provinzial- Hebammenlehranstalten	600	1000	75	Freie Station.
36. Stationspflegerinnen in den Pro- vinzial-Heil- und Pflegeanstalten .	600	900	1 × 25 60	Freie Station III. Kl.
37. Oberwäscherinnen in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten	600	900	60	Freie Station II. Kl.
38. II. Köchinnen in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten und die Wirtschaftserin in der Pro- vinzial-Wein- u. Obstbauschule	500	800	60	Desgl.

Beamtenstelle.	Min-	Höchst-	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	dest- gehalt.	gehalt.		
	M	M	M	
39. Pförtner im Landarmenhanse.	800	1200	50	Dienstwohnung, Brand und Licht.
40. Oberaufseherin im Landarmen- hanse	600	1000	50	Freie Station.
41. Aufseherinnen in der Provinzial- arbeitsanstalt	800	1200	50	Dienstwohnung, Brand und Licht.

C. Beamte der Straßenverwaltung.

1. Landes-Bauinspektoren	3600	6600	300	Wohnungsgeldzuschuß.
2. Technische Landes-Bauamtssekretäre	2200	4200	2 × 250 7 × 200 1 × 100	Desgl.
3. Landes-Bauamtssekretäre	1800	3600	150	Desgl.
4. Straßenmeister	1500	2700	100	Mietsentschädigung.
5. Straßenaufseher	1000	1500	50	Desgl.

Anlage 20.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

die Abänderung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Das genannte Reglement, welches vom 43. Provinziallandtag am 18. Februar 1903 beschlossen und durch die Herren Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten unterm 2. April 1903 genehmigt wurde — abgedruckt in der Anlage — gilt gemäß seinem § 10 bis zum 31. März 1906. Der Provinziallandtag muß demnach über diese Angelegenheit erneut Beschluß fassen.

Die durch das Gesetz vom 2. Juni 1903 — abgedruckt im Nachtrag zu dem Handbuch für die Provinzialverwaltung S. 2 ff. — der Rheinprovinz überwiesene Dotation beträgt 647 825 M. Hiervon wird entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes ein Drittel = 215 941 M. 67 Pf. zur Erleichterung der eigenen Armenlasten der Provinz verwendet; der Betrag ist in dem Haupt-Haushaltsplan bei der Ausgabe im Titel II Nr. 12 und 14 nachgewiesen.

Zur Verwendung gemäß § 5 Abs. 3 „zur Unterstützung von Leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken“ bleiben also 431 883 M. 33 Pf. übrig (s. Haupt-Haushaltsplan Ausgabe Titel I Nr. 5). Die Verteilung dieses Betrages erfolgte bisher in der Weise, daß jede Gemeinde, welche nach einem bestimmten, im § 2 festgelegten Maßstab als leistungsschwach zu erachten war, eine Unterstützung erhielt, die mindestens 200 M., höchstens 2500 M. betragen sollte. Als leistungsschwach galt nach diesem Maßstab jede Gemeinde, welche nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre 1. an Staatseinkommensteuer auf den Kopf der Bevölkerung weniger aufbrachte als den Durchschnitt der Landkreise, 2. an direkten Gemeindesteuern mehr erhob als 250% der Staats- und der staatlich veranlagten Steuer und hiervon 3. mehr als 100% für Armen- und Wegezwecke verwandte. Für Kreise waren gleichfalls Grenzzahlen festgesetzt — 75% Kreissteuern und 50% Aufwand für Armen- und Wegezwecke —, es ergab sich aber, daß bei keinem Kreis diese Voraussetzungen zutrafen. Diejenigen Gemeinden nun, welche nach dem angegebenen mechanischen Maßstab als leistungsschwach galten, wurden in einen Verteilungsplan aufgenommen und erhielten Beihilfen, ohne irgend welchen weiteren Nachweis über eine besondere Belastung in dem betreffenden Jahr. Durch diesen Verteilungsplan, welcher für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 galt, wurden je 267 757 M. verteilt. Der Rest von 164 127 M. konnte nach § 7 des Reglements an solche Kreise und Gemeinden gegeben werden welche nicht nach dem erwähnten Maßstab leistungsschwach, aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit waren. Hieraus wurden im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten, wie dies in den letzten Provinziallandtagen bei den Verhandlungen über die Unterstützung des Gemeindegewerbaues dankbar anerkannt wurde, erhebliche Beträge für den Bau von Gemeindegewegen bewilligt und zwar unter denselben Bedingungen, wie die Unterstützungen aus dem Haushaltsplan für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreisgewerbaues. Ein Teil des verfügbaren Betrages wurde stets für im Laufe des Jahres eintretende besondere Fälle zurückgestellt. Mit dem außerhalb des schematischen Verteilungsplanes verfügbaren Betrag von 164 127 M. ist zweifellos viel Segensreiches geschaffen worden.

Das läßt sich jedenfalls nicht im gleichen Maße von der durch den schematischen Verteilungsplan verteilten Summe von 267 757 M. sagen. In dem Verteilungsplan waren 480 Gemeinden zu berücksichtigen. Davon erhielten

Unterstützungen von	200 M.	156 Gemeinden	= 32,50%
"	200—300	" 83	" = 17,22%
"	300—400	" 54	" = 11,25%
"	400—500	" 40	" = 8,33%
"	500—1000	" 71	" = 14,77%
"	1000—1500	" 22	" = 4,59%
"	1500—2000	" 15	" = 3,12%
"	2000	" 39	" = 8,15%

Nahezu die Hälfte der Unterstützungen betrug also weniger als 300 M. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß eine weitgehende Zersplitterung des Geldes eingetreten ist, und es ist klar, daß durch diese kleinen Beträge die Absicht des Gesetzgebers, Herbeiführung einer Verminderung des durch Armen- und Wegelasten herbeigeführten Steuerdrucks und Anspornung zur Durchführung von Verbesserungen, nur in sehr beschränktem Maße erreicht worden ist. Dazu kommt, daß bei einer schematischen Verteilung, wie sie das Reglement vorschreibt, Zufälligkeiten erheblich auf das Ergebnis einwirken können, so daß auch eine gerechte Verteilung nicht immer zustande kommt.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb die Beibehaltung des jetzigen Reglements nicht empfehlen zu können, legt vielmehr den Entwurf eines neuen Reglements vor. Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident, dem die Mitwirkung bei der Verteilung gesetzlich zusteht, hat sein Einverständnis mit dem Vorschlag erklärt.

Der Entwurf, welcher in der Anlage neben dem jetzigen Reglement abgedruckt ist, entspricht den Grundzügen, welche der Landeshauptmann in der Sitzung des 45. Provinziallandtages vom 15. März 1905 unter dem Beifall des Hauses dargelegt hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1. Es erscheint zweckmäßig, von vornherein zu bestimmen, welcher Teil des verfügbaren Betrages für Armen- und welcher für Wegezwecke in der Regel verwendet werden soll. Namentlich im Wegewesen ist dies wichtig, weil es sich hier oft um Verbesserungen handelt, deren finanzielle Wirkung sich auf eine Reihe von Jahren erstreckt und bei denen deshalb eine Bewilligung im voraus auf mehrere Jahre angezeigt ist. Es können aber im Reglement nicht wohl absolute Zahlen festgesetzt werden, sondern nur Prozentsätze, da nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist, daß für die eigene Armenlast der Provinz einmal mehr als $\frac{1}{3}$ beansprucht wird, wodurch der zu verteilende Betrag sich verringern würde. Die angenommenen Prozentsätze — 30% für Armen- und 70% für Wegezwecke — dürften dem Bedürfnis entsprechen. Sollte sich ergeben, daß bei einem der beiden Fonds nicht die ganzen Mittel gebraucht werden und dadurch größere Bestände entstehen, so ist im Absatz 3 vorgesehen, daß die für die Verteilung maßgebenden Instanzen — der Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten — den Ueberschuß dem andern Fonds zuweisen können. Weiterhin ist vorgesehen, daß der für das Armenwesen bestimmte Betrag auch zur Unterstützung von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweistellen, Arbeiterkolonien und ähnlichen dem Armenwesen zugute kommenden Veranstaltungen verwendet werden darf. Es schweben bekanntlich zur Zeit infolge des Antrages Bodelschwingh-Pappenheim im Abgeordnetenhaus Verhandlungen über die gesetzliche Regelung der Fürsorge für Wanderarme. Hierbei ist auch die finanzielle Beteiligung der Provinzen in Aussicht genommen. Es erscheint zweckmäßig und, auch zulässig, die hieraus etwa entstehenden Aufwendungen aus den Dotationsmitteln zu entnehmen.

Zu § 2. Der bisher im § 2 enthaltene mechanische Maßstab für die Beurteilung der Leistungsschwäche ist beseitigt. Im übrigen sollen aber bei der Bewilligung von Unterstützungen dieselben Gesichtspunkte wie bisher — Steuerkraft und Armen- und Wegelasten des Verbandes — maßgebend sein. Die Verwendung der zu Wegezwecken bewilligten Beihilfen sollen nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreisweges geltenden Bestimmungen erfolgen. Dies scheint aus zweifachem Grunde empfehlenswert: einmal haben diese Bestimmungen sich praktisch bewährt, sie sichern vor allem eine genügende Kontrolle über die ordnungsmäßige Verwendung der bewilligten Mittel; sodann ist es aber auch dringend wünschenswert, daß die Förderung des Gemeinde- und Kreisweges nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Paragraph 3, 4, 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen den zur Zeit geltenden Bestimmungen und der bisherigen Praxis. In § 4 ist insbesondere noch vorgesehen, daß nicht der ganze zu Beginn des Rechnungsjahres verfügbare Betrag sofort durch den Verteilungsplan verteilt werden soll; ein Teil und zwar in der Regel nicht unter 10% soll vielmehr zurückbehalten werden für im Laufe des Jahres eintretende besondere Fälle, welche sofortige Hilfe erforderlich machen, z. B. Wege- oder Brückenerstörungen durch Unwetter, Ueberschwemmungen und dergl., Notstände infolge von Epidemien usw.

In § 7 ist schließlich die Gültigkeit des neuen Reglements zunächst auf die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1910 beschränkt. Der Provinziallandtag, der durch den Verwaltungsbericht alljährlich Mitteilung über die Verwendung der Dotationsmittel erhält, wird dann in der Lage sein, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Wenn das hier vorgeschlagene Reglement Gültigkeit erlangt, wird es ermöglicht werden, mittels der Dotation stets da helfend einzutreten, wo das Bedürfnis am dringendsten und die Verwendung am nutzbringendsten ist. Insbesondere wird auch dem wiederholt ausgesprochenen, mit Rücksicht auf die Finanzlage aber immer wieder zurückgestellten Wunsch des Provinziallandtages auf Verstärkung der dem Gemeinde- und Kreiswegebau dienenden Mittel Rechnung getragen. Wenn dies geschehen ist, wird es auch möglich sein, entsprechend dem Wunsche des 45. Provinziallandtages — vergl. Stenogr. Bericht S. 64 ff. — der Frage näher zu treten, unter welchen Bedingungen den Kreisen und Wegebauverbänden Zuschüsse zur Unterhaltung der von ihnen übernommenen oder zu übernehmenden Gemeinewege gewährt werden können. Die erste Voraussetzung für die Erledigung dieser Frage ist die Vermehrung der für die Gemeinewege verfügbaren Mittel und diese soll durch die gegenwärtige Vorlage erfüllt werden. Es scheint aber nicht zweckmäßig, schon jetzt, wo noch kaum Erfahrungen bezüglich dieser Frage vorliegen, generelle Bedingungen festzusetzen. Angesichts der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Kreisen muß es vielmehr als richtiger erachtet werden, zunächst den zweiten von dem Berichterstatter der III. Sachkommission — S. 66 des Stenogr. Berichts — erwähnten Weg einzuschlagen und von Fall zu Fall mit den einzelnen Kreisen zu verhandeln. Wenn hierdurch die Sachlage geklärt ist, wird an die Festsetzung von Bedingungen herangetreten werden können.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle das in der Anlage abgedruckte neue Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten genehmigen“.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bisher.**Reglement**

für die

Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Vom $\frac{18. \text{Februar}}{2. \text{April}}$ 1903.

§ 1.

Derjenige Betrag der nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 dem Provinzialverband überwiesenen Staatsrente, welcher nicht zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes dient, ist zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

Die Verteilung dieses Betrages erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Neu.**Reglement**

für die

Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

§ 1.

Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a. zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b. zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Betrage können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweistellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrtseinrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den andern Zweck verwendet werden.

Bisher.

§ 2.

Als leistungsschwach sind der Regel nach nur diejenigen Kreise und Gemeinden zu erachten, welche

1. an Staatseinkommensteuer, nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung, auf den Kopf der Zivilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen als denjenigen, welcher sich für die Zivilbevölkerung der Gesamtprovinz unter Ausschluß der Stadtkreise ergibt,
2. an direkten Kreis- bzw. Gemeindesteuern mehr erheben als

in Kreisen 75 %

in Gemeinden 250 %

der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer,

3. für Armen- und Wegezwede — einschließlich der Kosten für Bekämpfung der Bettelerei bzw. Unterstützung durchziehender arbeitsloser Personen — und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken mehr aufzuwenden haben als

in Kreisen 50 %

in Gemeinden 100 %.

Leistungsschwäche ist in der Regel auch dann als vorhanden anzuerkennen, wenn wohl die unter 2, nicht aber die unter 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, sofern die unter 3 bezeichneten Aufwendungen mehr als

in Kreisen 75 %

in Gemeinden 150 %

der unter 2 genannten Staats- und staatlich veranlagten Steuern betragen.

§ 3.

Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern werden nach dem durchschnittlichen Veranlagungssoll derjenigen 3 Etatsjahre berechnet, welche dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangen sind; die fingierten Einkommensteuersätze für die Einkommen von nicht mehr als 900 M., sowie die Betriebs- und Warenhaussteuer bleiben bei Be-

Neu.

§ 2.

Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wegezwede und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegezweden bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3.

Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wegezwede bestimmt.

Bisher.

rechnung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern, die Warenhaussteuer auch bei Berechnung der Gemeindesteuern außer Betracht.

Die Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke sind nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahresrechnungen der in Absatz 1 erwähnten 3 Etatsjahre zu berechnen. Einnahmen aus Armenvermögen, Stiftungen, Beihilfen höherer Kommunalverbände abgesehen von den hier in Frage stehenden und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

§ 4.

Spätestens 5 Monate vor dem Ablauf der Verteilungsperiode (§ 6) werden dem Landeshauptmann nach einem mit dem Ober-Präsidenten zu vereinbarenden Formular diejenigen Kreise und Gemeinden der Provinz mitgeteilt, bei welchen die in § 2 festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Auf Grund dieser Mitteilungen entwirft der Landeshauptmann den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, in welchem die zu berücksichtigenden Kreise und Gemeinden sowie die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen anzugeben sind. Derselbe ist spätestens 2 Wochen vor der Beschlußfassung des Provinzialausschusses dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Kreisen und Gemeinden die Höhe der ihnen gewährten Unterstützungen mit.

§ 5.

Bei Festsetzung der Höhe der Unterstützungen ist unter billiger Würdigung des Bedürfnisses und der für die Annahme der Leistungsschwäche in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf tunlichste Milderung und Ausgleichung des durch die Armen- und Wegelasten hervorgerufenen Steuerdruckes hinzuwirken. Der Mindestbetrag der Unterstützungen wird auf 200 M., der Höchstbetrag auf 2500 M. festgesetzt.

Neu.

§ 4.

Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, welcher mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 %, ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

§ 5.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

Bisher.

§ 6.

Die Verteilung erfolgt auf je 3 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1903. Wenn innerhalb einer Verteilungsperiode die Notwendigkeit eintritt, mehr als ein Drittel der Staatsrente zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes zu verwenden (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in dem Verteilungsplan festgesetzten Unterstützungen entsprechend zu verringern.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt in halbjährlichen Beträgen in den Monaten September und März.

§ 7.

Von dem noch verfügbar bleibenden Rententeile können Unterstützungsbeträge an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Begegnen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Anträge auf derartige Beihilfen sind unter genauer Darlegung der Vermögenslage und der Belastung des Kreises und der Gemeinde, sowie der beabsichtigten Verbesserung an den Landeshauptmann zu richten.

Ueber die Anträge entscheidet der Provinzialauschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten.

§ 8.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 9.

Dieses Reglement sowie Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen, und der öffentlichen Arbeiten.

§ 10.

Dieses Reglement gilt zunächst nur für den Verteilungszeitraum der drei Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1906.

Neu.

§ 6.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 7.

Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom ^{18. Februar} 2. April 1903 und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

Anlage 21.

(Druckfachen. Nr. 22.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung eines Erweiterungsbaues für das Provinzialmuseum in Bonn.

Das jetzige Gebäude des Provinzialmuseums in Bonn ist im Jahre 1893 bezogen worden. In ihm sind, abgesehen von den Sammlungen des Museums selbst, die akademische Altertumsammlung der Universität und die Sammlungen des Vereins von Altertumsfreunden in den Rheinlanden untergebracht. Diesem Verein gegenüber ist bei Errichtung des Museums die Verpflichtung übernommen worden, ihm „ausreichende Räume zur Unterbringung und Benutzung der Vereinsbibliothek“ im Museum zur Verfügung zu stellen. Außerdem muß im Museum ein genügend großer Hörsaal vorhanden sein.

Beim Einzug in das neue Gebäude wies das Inventar der Museumsammlungen 8773 Nummern auf, Anfang Dezember 1905 war es auf 17 275 Nummern angewachsen, dabei war ein großer Teil des neuesten Zuwachses noch nicht inventarisiert. Die Museumsammlung hat sich also nahezu verdoppelt. Auch die Sammlungen der Universität und des Altertumsvereins haben sich ganz erheblich vermehrt. Dazu kommt, daß die Ausgrabungen der Reichslimeskommission in 60 Kisten im Keller des Museums lagern. Auch diese werden in der nächsten Zeit aufgestellt und der wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich gemacht werden müssen. Nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen vermehren sich die Sammlungen des Museums alljährlich um durchschnittlich 800 Nummern, welche etwa 1000 Gegenstände umfassen. Tatsächlich ist das Museum schon jetzt so überfüllt, daß viele neue Erwerbungen nicht ausgestellt werden können, sondern magaziniert werden müssen.

Dazu kommt, daß auch der für die Bibliothek des Altertumsvereins vorhandene Raum bei weitem nicht mehr ausreicht. Die Bücher sind in dem über 5 Meter hohen Raum bis zur Decke aufgestapelt, teilweise in Doppelreihen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß diese Bibliothek auch für die Leitung des Museums und des Denkmälerarchivs von überaus großer Bedeutung ist.

Ganz unzulänglich sind auch die Räume für die Museumsverwaltung. Für den Museumsassistenten ist nur ein kleines Zimmer vorhanden, das noch den Uebelstand hat, daß es nur durch das Amtszimmer des Direktors betreten und verlassen werden kann. Bei dem Mangel ausreichender Arbeitsräume mußte wiederholt der Hörsaal für größere technische Arbeiten benutzt werden, wodurch er natürlich seiner eigentlichen Bestimmung entzogen wurde. Die Museumskommission hat sich in Erwägung dieser Sachlage einstimmig dahin ausgesprochen, daß der Erweiterungsbau ein dringendes Bedürfnis ist.

Nach allem ist die Notwendigkeit eines Erweiterungsbaues für das Provinzialmuseum nicht zu bezweifeln, seine Ausführung sollte aber einstweilen noch hinausgeschoben werden, weil die Provinzialverwaltung gerade zur Zeit mit Bauausführungen erheblich belastet ist.

Wenn nun entgegen dieser ursprünglichen Absicht jetzt bereits eine Vorlage wegen baldiger Ausführung des Erweiterungsbaues gemacht wird, so hat das seinen Grund darin, daß inzwischen die Stadt Bonn in den Besitz einer größeren Gemäldesammlung gekommen ist und dadurch in die Notwendigkeit versetzt wurde, geeignete Räume für die Ausstellung dieser Bilder zu schaffen. Es wurde nun angeregt, die erforderlichen Räume im Provinzialmuseum zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei um die Wessendonk'sche Gemäldegalerie, welche aus der von dem verstorbenen Herrn Otto Wessendonk in Berlin angelegten großen Gemäldesammlung hervorgegangen ist. Sie stellt die Abteilung A dieser Sammlung dar und ist von dem verstorbenen Herrn Wessendonk der Wessendonk'schen Familienanwartschaft, welche unter Aufsicht des Sächsischen Oberlandesgerichtes steht, mit Bestimmungen überwiesen worden, welche die Veräußerung für lange Zeit ausschließen. Die Sammlung, welche nach Abgabe einiger 30 Bilder an das Kaiser Friedrich-Museum in Berlin, noch etwa 150 Gemälde umfaßt und zu 400 000 M. versichert ist, besitzt nach dem Bericht des Direktors des Provinzialmuseums zu Bonn, dem der Provinzialkonservator völlig zustimmt, hervorragenden kunsthistorischen Wert; sie enthält neben einer Anzahl Kunstwerke ersten Ranges in der Hauptsache durchaus gute Werke und nur verhältnismäßig wenig minderwertige. Die Erben haben aus Familienrücksichten den Wunsch, daß die Galerie in Bonn aufgestellt finde. Aus diesem Grunde war sie auch der Provinz für das Provinzialmuseum als Leihgabe angeboten. Der Provinzialausschuß hat aber die Uebernahme abgelehnt, weil es ihm nicht angängig schien, die nicht unerheblichen Kosten, welche daraus entstehen würden, aus Provinzialmitteln aufzuwenden. Abgesehen hiervon würden der Aufnahme der Bilder in das Provinzialmuseum keine Bedenken entgegenstehen, sie könnte vielmehr als eine wertvolle Bereicherung der Kunstschätze nur begrüßt werden. Das trifft umsomehr zu, als die Wessendonk'sche Galerie in Verbindung mit den bereits im Museum vorhandenen Gemälden und nach der beabsichtigten Hinzufügung guter Gemälde, welche die kunsthistorische Sammlung der Universität besitzt, eine Gemäldesammlung darstellen wird, die durchaus geeignet ist, ein geschlossenes kunstgeschichtliches Bild der Entwicklung der Malerei zu geben.

Die Aufnahme der Bilder in das Provinzialmuseum wird aber selbstverständlich den Erweiterungsbau, der, wie eingangs dargelegt, ohnehin notwendig war, erheblich verteuern, da für die Gemäldesammlung besondere geeignete Ausstellungssäle geschaffen werden müssen. Abgesehen hiervon wird sich auch die laufende Verwaltung verteuern. Die Aufnahme der Galerie in das Museum muß deshalb davon abhängig gemacht werden, daß die Stadt Bonn die Provinz für die ihr erwachsenden Mehrkosten schadlos hält. Die Stadt Bonn hat sich hierzu bereit erklärt; sie ist bereit, ein Abkommen zu treffen, nach welchem sie der Provinz jährlich den Betrag von 5500 M. zahlt, wofür diese die Verpflichtung übernimmt, die Wessendonk'sche Gemäldegalerie in angemessener Weise im Provinzialmuseum aufzustellen und wie die eigenen Kunstschätze zu bewahren. Die Kosten der Feuerversicherung sollen der Provinz nicht zur Last fallen. Das Abkommen soll zunächst auf 30 Jahre geschlossen werden. Der jährliche Betrag von 5500 M. erscheint als eine angemessene Vergütung für den zur Verfügung zu stellenden Raum und die Verwaltung der Galerie. Selbstverständlich bleibt die Provinz alleinige und unbeschränkte Eigentümerin des Museums. Der von der Stadt zu zahlende Jahresbetrag stellt sich lediglich als eine Art Miete dar.

Bei dieser Sachlage glaubt der Provinzialausschuß die alsbaldige Beschlußfassung über den Erweiterungsbau befürworten zu sollen. Wenn der Provinziallandtag, wie vorgeschlagen wird

jetzt die Errichtung eines Erweiterungsbaues beschließt und die erforderlichen Mittel bewilligt, so wäre die Verwaltung in der Lage, im Laufe des Jahres 1906 die Entwürfe auszuarbeiten, so daß der nächste Provinziallandtag über sie beschließen und im Frühjahr 1907 mit dem Bau begonnen werden könnte.

Das jetzige Museumsgrundstück bietet mehr als ausreichenden Raum für den Erweiterungsbau. Es liegt mit der einen Front an der Colmantstraße, mit der anderen an der Bachstraße. An der erstgenannten Straße liegt das jetzige Museumsgebäude, der freie Raum von dessen Hinterfront bis zur Bachstraße ist 53 m lang bei einer Breite von 68 m.

In dem Erweiterungsbau würde Raum zu schaffen sein:

1. Für die oben näher erörterte Gemäldegalerie. Hierzu würden voraussichtlich Oberlichtsäle und einige Kabinette im Obergeschoß vorzusehen sein.
2. Das jetzige Gebäude würde neben den Verwaltungsräumen hauptsächlich für die römische und die prähistorische Zeit dienen. Im Neubau müßten deshalb vorgesehen werden: 1 Saal für Münzen, je 2 Säle für die Völkerwanderungszeit und das Mittelalter. Außerdem Räume für große Steindenkmäler.
3. Ferner wird im Neubau ein Raum für die Bibliothek des Altertumsvereins geschaffen werden und ein Hörsaal, da die jetzt diesen Zwecken dienenden Räume, abgesehen davon, daß sie unzureichend sind, auch zweckmäßig als Ausstellungsräume verwendet werden.
4. Sodann erscheint es ratsam, diese Gelegenheit zu benutzen, um für das Denkmälerarchiv ein dauerndes und geeignetes Unterkommen zu gewinnen. Jetzt ist dasselbe in der Privatwohnung des Provinzialkonservators untergebracht. Bei der Ausdehnung und dem erheblichen Wert, welchen diese Sammlung von Zeichnungen, Plänen, Urkunden, photographischen Platten usw. hat, scheint diese Unterbringung schon aus Rücksichten der Feuer- und Diebesicherheit auf die Dauer nicht angängig. Es ist deshalb geplant, im Untergeschoß des Neubaus, welcher entsprechende Höhe erhält, geeignete Räume vorzusehen. Hierdurch würde auch der bisher für Miete zc. aufgewendete Betrag von 1117 M. fortfallen.

Nach den angestellten Ermittlungen lassen sich die vorerwähnten Räume in einem Erweiterungsbau unterbringen, der einen Kostenaufwand von ca. 300 000 M. erfordert. Die Pläne würden, wie bereits gesagt, dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen sein.

Die Baukosten müßten durch eine Anleihe aufgebracht werden. Bei $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen und $1\frac{1}{2}\%$ Tilgung würde hierdurch eine Ausgabe von jährlich 15 000 M. entstehen. Zieht man hiervon die jährliche Leistung der Stadt Bonn mit 5500 M. und die Ersparnis an Miete pp. für das Denkmälerarchiv mit rund 1100 M., im ganzen also 6600 M. ab, so bleibt eine Belastung der Provinz mit 8400 M. jährlich bis zur Tilgung der Anleihe. Dazu tritt dann der Mehrbedarf an Verwaltungskosten infolge der Erweiterung, der sich zur Zeit noch nicht genau angeben läßt, aber nicht sehr erheblich sein wird.

Zu erwägen wäre, ob der zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderliche, nicht anderweit gedeckte jährliche Betrag etwa alljährlich aus dem Ständefonds entnommen werden soll. In diesem Falle würde der Provinz eine neue Belastung nicht entstehen und da die Erweiterung des Museums doch auch ein Akt der Denkmalpflege ist, dürfte der Gedanke nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein. Der Provinzialausschuß stellt die Entscheidung hierüber anheim.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Errichtung eines Erweiterungsbaues für das Provinzialmuseum in Bonn beschließen; die Baukosten bis zum Betrage von 300 000 M. bewilligen und den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtag die zur Ausführung bestimmten Entwürfe vorzulegen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beissel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Druckfaden. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Der 43. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 17. Februar 1903 nach dem Antrage der I. Fachkommission den Landesrat Dr. Brandts zum Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt unter folgenden Bedingungen gewählt:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren.
2. Der Gewählte erhält das in den Haushaltsplänen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt vom Provinziallandtage jeweilig genehmigte Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten.
 - a) die zurzeit geltenden und für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die erlassenen und noch ergehenden Dienstabweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) die Stelle des Direktors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt unter Beibehaltung des mit derselben verbundenen Dienstehommens, wobei an Stelle der Wohnung usw. der dafür im Haushaltsplan angelegte Geldbetrag zu treten haben würde, mit der Stelle eines Landesrats oder des Direktors der Landesbank zu vertauschen, sofern der Provinziallandtag ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte;
 - c) die Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstags nur mit Zustimmung des Provinzialauschusses anzunehmen, ebenso in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Direktor Dr. Brandts, welcher sich um die Reorganisation und Entwicklung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt große Verdienste erworben hat, ist am 16. Oktober 1905 gestorben.

Nach § 41 der Provinzialordnung (Seite 9 des Provinzialhandbuchs), nach § 2 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz (Seite 30 desj. Handbuchs) bzw. nach § 4 des Reglements der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz (Seite 26 des Nachtrags zum Provinzialhandbuch) wird der Direktor der Anstalt vom Provinziallandtag auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

Entsprechend einem Beschlusse des Provinzialausschusses ist die Stelle in der Kölnischen Zeitung, Kölnischen Volkszeitung und drei Fachblättern wiederholt öffentlich ausgeschrieben worden.

Indem der Provinzialausschuß sich vorbehält, die hierauf eingegangenen Bewerbungen zc. besonders vorzulegen, beehrt er sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt unter den je nach der zu wählenden Person nach festzusetzenden Bedingungen vornehmen.“

Düsseldorf, den 10. Februar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ersatz- und Neuwahlen für den Provinzialausschuß.

Nach § 49 der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Da nach § 48 der Provinzialordnung die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter auf 6 Jahre erfolgt, so werden die seit dem 1. April 1900 im Amte befindlichen Mitglieder und Stellvertreter bzw. die inzwischen dafür in Ergänzungswahlen Gewählten am 1. April 1906 auszuscheiden haben. Nach § 49 Abs. 3 a. a. O. sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in seinen Plenarsitzungen vom 7. und 9. Februar 1899 für die am 1. April 1900 beginnende 6jährige Amtsperiode gewählt bzw. wieder gewählt:

Mitglieder:**Stellvertreter:****für den Regierungsbezirk Aachen:**

- | | |
|---|--|
| 1. Kammerherr, Major a. D. und Rittergutsbesitzer Freiherr von Wenge-Wulffen auf Haus Overbach, | 1. Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen, |
| 2. Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Weißel von Gumnich auf Schloß Trens, | 2. Kommerzienrat Friedrich Wilhelm Duperé zu Aachen, |

für den Regierungsbezirk Cöln:

- | | |
|---|---|
| 3. Gutsbesitzer Jakob Destrée in Efferen, | 3. Königlicher Landrat Dr. von Sandt in Bonn, |
|---|---|

für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

- | | |
|---|--|
| 4. Hüttendirektor Geheimer Kommerzienrat Carl Lueg in Oberhausen, | 4. Hüttendirektor Kommerzienrat August Servaes in Ruhrort, |
| 5. Beigeordneter Diege in Elberfeld, | 5. Kommerzienrat Emil de Greiff in Grefeld, |
| 6. Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld zu Birkhof. | 6. Königlicher Landrat Geheimer Regierungsrat Eich zu Cleve. |

Durch Tod bezw. andere Wahl und Amtsniederlegung sind inzwischen ausgeschieden die unter 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Mitglieder bezw. die unter 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Stellvertreter.

Durch Wahl des 42. Rheinischen Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 11. Februar 1901 bezw. am 12. Februar 1901 sind an Stelle des Mitgliedes zu 2 der Königliche Kammerherr und Landrat von Breuning in Düren und des Mitgliedes zu 6 der Königliche Landrat Geheimer Regierungsrat Eich als Mitglieder und an dessen Stelle Seine Durchlaucht Prinz von Arenberg als stellvertretendes Mitglied in den Provinzialausschuß berufen.

In der Plenarsitzung vom 11. März 1904 hat sodann der 44. Rheinische Provinziallandtag an Stelle des unter 1 aufgeführten Mitgliedes den Geheimen Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen als Mitglied und an dessen Stelle den Königlichen Landrat Pastor in Aachen als stellvertretendes Mitglied sowie an Stelle der unter 2 und 3 genannten Stellvertreter zu 2: den Königlichen Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich, zu 3: den Gutsbesitzer Theodor Pinggen in Ditropshof bei Sechtem als Stellvertreter gewählt.

Seit dem letzten Provinziallandtag ist das Mitglied des Provinzialausschusses Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. Carl Lueg gestorben, dessen Stellvertreter Geheimer Kommerzienrat Servaes hat sein Amt niedergelegt. Für beide werden also noch für die Zeit bis zum 1. April 1906 Ersatzwahlen zu tätigen sein.

Am 1. April 1906 läuft demnach die Wahlperiode für folgende Mitglieder und Stellvertreter ab:

Mitglieder:**Stellvertreter:****für den Regierungsbezirk Aachen:**

- | | |
|--|--|
| 1. Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen, | 1. Königlicher Landrat Pastor in Aachen, |
| 2. Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning in Düren, | 2. Königlicher Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich, |

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Der vom 44. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 11. März 1904 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählte Geheime Kommerzienrat Dr. Ing. Carl Lueg in Düsseldorf ist am 5. Mai 1905 gestorben. Es ist deshalb die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses durch den nächsten Provinziallandtag zu tätigen. Bezüglich der Wahl bestimmt die Provinzialordnung für die Rheinprovinz im § 47: „Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtag gewählt.“

Im letzten Absatz desselben Paragraphen ist noch bestimmt:

„Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.“

Weitere Bestimmungen sind in der Provinzialordnung nicht enthalten.

Es ist bezüglich der Amtsperiode des stellvertretenden Vorsitzenden hiernach so zu verfahren, daß diese mit derjenigen zusammenfällt, für welche er als Mitglied des Provinzialausschusses gewählt ist, denn sein Amt erlischt ohne weiteres, da er bestimmungsgemäß aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden muß, sobald das Amt als Mitglied endet. Die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses erfolgt also, wenn eines der vom 46. Provinziallandtage neu gewählten Mitglieder in dies Amt berufen wird, für die Zeit bis Ende März 1912, bei den übrigen Mitgliedern des Provinzialausschusses bis Ende März 1909.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses vornehmen.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1905.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Drucksachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern
der Ober-Ersatzkommissionen.**

In dem umseits abgedruckten Schreiben vom 27. Dezember 1905 Nr. 30092 hat Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz ersucht, die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28., 29., 31., 32. und 80. Infanteriebrigade durch den nächsten Provinziallandtag für eine dreijährige Amtsdauer vom 1. April 1906 bis 31. März 1909 herbeizuführen.

Die Amtsdauer der Mitglieder zc. der Ober-Ersatzkommission im Bezirke der 30. Infanteriebrigade läuft noch bis zum 31. März 1907.

In der ebenfalls nachfolgend abgedruckten Uebersicht sind in Spalte 5 die bisherigen Mitglieder bezw. Stellvertreter der bezeichneten Ober-Ersatzkommissionen, in Spalte 6 hingegen diejenigen Personen bezeichnet, welche für das Amt eines bürgerlichen Mitgliedes bezw. als Stellvertreter geeignet und bereit sind, eine Wiederwahl bezw. eine Neuwahl für die bevorstehende dreijährige Amtsperiode anzunehmen.

Nach dem Abkommen über die Beteiligung der westfälischen Provinzialvertretung an den Wahlen für die Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 27. Infanteriebrigade wegen des diesem Bezirke zugehörigen westfälischen Kreises Schwelm ist westfälischerseits für die Amtsperiode 1906/1909 der dritte Stellvertreter zu wählen. Außerdem wählt der Provinziallandtag der Provinz Westfalen für diese Ober-Ersatzkommission noch einen 6. Vertreter des bürgerlichen Mitgliedes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die erforderlichen Wahlen vornehmen,
2. den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 80. und 32. Infanteriebrigade durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

3.-Nr. 30 092.

Coblenz, den 27. Dezember 1905.

Euerer Hochwohlgeboren lasse ich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 15. d. Mts. I. B. Nr. 18 796 die Vorlage wegen der durch den nächsten Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatz-Kommissionen in den Bezirken der 27., 28., 29., 31., 80. und 32. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1906 bis 31. März 1909 laufende Amtsperiode ergebenst zugehen.

In Spalte 4 des Verzeichnisses sind die Namen der gegenwärtig als bürgerliche Mitglieder und Stellvertreter fungierenden Personen aufgeführt. Inwieweit dieselben sich zur Weiterführung des Amtes bereit erklärt haben, bitte ich aus Spalte 5 zu ersehen. In Spalte 7 sind die Gründe angegeben, welche der Wiederwahl einzelner bisheriger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder entgegenstehen.

Die an deren Stelle nach den Berichten der Herren Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des betreffenden Amtes geeigneten und bereiten Personen sind in Spalte 5 bezeichnet worden.

Ferner darf ich darauf hinweisen, daß, nachdem Meiderich nach Duisburg eingemeindet worden ist, das bisherige stellvertretende Mitglied für den 1. Bezirk der 28. Infanterie-Brigade, Direktor Kommerzienrat Emil Goede in Meiderich, jetzt nur für den 2. Bezirk der 28. Infanterie-Brigade, zu welcher die Stadt Duisburg gehört, gewählt werden könnte.

Euerer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, wegen Vornahme der Wahlen das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Im Auftrage.

Fanßen.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

Uebersicht

über die

Zusammensetzung der Bezirke der Ober-Ersatzkommissionen und der bürgerlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

In- fanterie- brigade 1	Landwehr- bezirke 2	Verwaltungs- bezirke 3	Regierungs- bezirke 4	Für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 sind gewählt: 5
1. Bezirk	Barmen	Stadt Barmen Kreis Schwelm	Düsseldorf Kreuzberg	<p>Mitglied: Kaufmann Emil Hölterhoff in Lemmer.</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jr. in Remscheid; 2. Fabrikbesitzer Alexander Schlieper auf Villa Hammerstein bei Bohwinkel, 3. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilhelm de Weerth, Regierungsassessor a. D. in Elberfeld; 4. der 4. Stellvertreter ist von Westfalen gewählt; 5. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen. (Ein sechster Stellvertreter wird von</p>
	Elberfeld	Stadt Elberfeld Kreis Rottmann	Düsseldorf	
	Lemmer	Stadt Remscheid Kreis Lemmer		
27.	2. Bezirk	Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf	<p>Mitglied: Oberst j. D. Herrlich in Düsseldorf;</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Richard Bruchhaus in Homberg, Landkreis Düsseldorf; 2. Fabrikant und Hauptmann a. D. Wolters in Solingen; 3. Fabrikant Adolf Kanten in Solingen; 4. Major a. D. Patt in Burscheid; 5. Gutsbesitzer Karl Benninghoven in Düsseldorf.</p>
Solingen		Stadt Solingen Landkreis Solingen	Düsseldorf	

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1909: 6	Bemerkungen 7
<p>Mitglied: Kaufmann Emil Hölterhoff in Lemmer (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jr. in Remscheid (Wiederwahl); 2. Fabrikbesitzer Alexander Schlieper auf Villa Hammerstein bei Bohwinkel (Wiederwahl); 3. Der dritte Stellvertreter wird von der Provinz Westfalen gewählt. 4. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilhelm de Weerth, Regierungsassessor a. D. in Elberfeld (Wiederwahl); 5. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen (Wiederwahl); der Provinz Westfalen gewählt.)</p>	
<p>Mitglied: Oberst j. D. Herrlich in Düsseldorf (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Fabrikant und Hauptmann a. D. Wolters in Solingen [seither 2. Stellvertreter] (Wiederwahl); 2. Major a. D. Patt in Burscheid [seither 4. Stellvertreter] (Wiederwahl); 3. Gutsbesitzer Karl Benninghoven in Düsseldorf [seither 5. Stellvertreter] (Wiederwahl); 4. Rittergutsbesitzer Friedrich Grillo in Düsseldorf und in Lubenberg (Neuwahl); 5. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen (Neuwahl).</p>	Das bisherige stellvertretende Mitglied Fabrikant Adolf Kanten fungiert oft in Vertretung des Oberbürgermeisters zu Solingen als Zivilvorsitzender der Erkennungskommission.

In- fanterie- brigade 1	Landwehr- bezirke 2	Verwaltungs- bezirke 3	Regierungs- bezirke 4	Für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 sind gewählt: 5
1. Bezirk	Crefeld	Stadt Crefeld Landkreis Crefeld	Düsseldorf	Mitglied: Heinrich Rauert in Crefeld.
	Geldern	Kreis Cleve " Moers " Geldern		Stellvertreter: 1. Kaufmann Nag von Weiler in Crefeld; 2. Direktor Kommerzienrat Emil Goede in Weidenich; 3. Kaufmann Heinrich van Kehrjen in Revelaer; 4. Fabrikbesitzer Eduard Schroeder in Moers; 5. Rentner Philipp Dreiholz in Wesel.
	Wesel	Kreis Rees " Ruhrort		
2. Bezirk	I Essen	Stadt Essen Bürgermeisterei Kellinghausen	Düsseldorf	Mitglied: Kaufmann Fritz Ahdöwer jr. in Essen.
	II Essen	Landkreis Essen ohne die Bürgermeisterei Kellinghausen		Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Um- stand, Landkreis Essen; 2. Eugen Coupienne in Mülheim a. d. Ruhr; 3. Rentner Bruns in Werden a. d. Ruhr; 4. Kaufmann und Stadtverordneter Eugen von Waldhausen in Essen; 5. Rheder Kommerzienrat Gerhard Rächen in Mülheim a. d. Ruhr.
	Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Duisburg " Oberhausen " Mülheim a. d. Ruhr Landkreis Mülheim a. d. Ruhr		

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1909: 6	Bemerkungen 7
Mitglied: Kaufmann Nag von Weiler in Crefeld [seither 1. Stellvertreter] (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich van Kehrjen in Revelaer [seither 3. Stellvertreter] (Wiederwahl); 2. Oberstleutnant z. D. Versen in Cleve (Neu- wahl); 3. Kaufmann und Hauptmann der Reserve H. Höt- ger in Wesel (Neuwahl); 4. Fabrikbesitzer Eduard Schröder in Moers [sei- ther 4. Stellvertreter] (Wiederwahl); 5. Fabrikbesitzer Karl Morian in Neumühle, Kreis Ruhrort (Neuwahl).	<p>Das bisherige Mitglied Heinrich Rauert will aus Gesundheitsrücksichten keine Wiederwahl annehmen.</p> <p>Nachdem die Stadt Weidenich in die Stadt Duisburg eingemeindet ist, hat der bisherige Stellvertreter Kom- merzienrat Goede seinen Wohnsitz im 1. Bezirke der 28. Infanteriebrigade und kann daher nicht mehr gewählt werden.</p> <p>Fabrikbesitzer Eduard Schröder in Moers ist auf längerer Reise und hat noch keine Erklärung abgegeben, ob er eine Wahl wieder annehmen wird, der Regierungs- Präsident in Düsseldorf nimmt aber an, daß Schröder zur Annahme der Wahl bereit ist.</p> <p>Der bisherige Stellvertreter, Rentner Philipp Dreih- holz in Wesel hat aus Gesundheitsrücksichten gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen.</p>
Mitglied: Kaufmann Fritz Ahdöwer jr. in Essen (Wieder- wahl); Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Um- stand, Landkreis Essen (Wiederwahl); 2. Eugen Coupienne in Mülheim a. d. Ruhr (Wiederwahl); 3. Rentner Bruns in Werden a. d. Ruhr (Wie- derwahl); 4. Direktor, Kommerzienrat Emil Goede in Wei- denich [seither 2. Stellvertreter im 1. Bezirk der 28. Infanteriebrigade] (Wiederwahl); 5. Rheder, Kommerzienrat Gerhard Rächen in Mülheim a. d. Ruhr (Wiederwahl).	<p>Der bisherige Stellvertreter Kaufmann Eugen von Waldhausen hat aus Gesundheitsrücksichten gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen. Kommerzienrat Emil Goede wohnt jetzt in diesem Bezirke, war bis- her 2. Stellvertreter im 1. Bezirke der 28. Infanterie- brigade.</p>

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungs- bezirke	Regierungs- bezirke	Für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 sind gewählt:
1	2	3	4	5
29.	Kachen	Stadt Kachen Landkreis Kachen	Kachen	<p>Mitglied: Regierungsassessor a. D., Leutnant der Reserve Emil Pastor in Kachen.</p> <p>Stellvertreter: 1. Rittergutsbesitzer, Major a. D. Freiherr von Blandart zu Alsdorf, Landkreis Kachen. 2. Gutsbesitzer Freiherr von Harff in Ge- münd, Kreis Schleiden; 3. Direktor, Oberleutnant i. D. Georg Blumen- thal in Kachen.</p>
	Montjoie	Kreis Eupen " Montjoie " Schleiden " Malmedy		
31.	Jülich	Kreis Düren " Geilenkirchen " Jülich	Kachen	<p>Mitglied: Rittergutsbesitzer, Ehrenbürgermeister Franz Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath bei Arnoldsweiler.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Oekonomierat Otto Mayerath in Hohenbusch, Kreis Eifelz;. 2. Rentner und Bürgermeister a. D. Freuden- berg zu Süchteln, Kreis Kempen; 3. Rentner Hubert Schärkes zu Helena- brunn bei Vierfen.</p>
	Rheydt	Kreis Eifelz " Heinsberg " Kempen Stadt M. Gladbach Kreis Gladbach		
31.	Neuwied	Kreis Neuwied " Altenkirchen	Coblenz	<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Nyz in Nhrweiler.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof bei Döftendung, Kreis Mayen; 2. Gutsbesitzer Hugo Burret in Saffig, Kreis Mayen; 3. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz.</p>
	Andernach	Kreis Mayen " Cochem " Ahenau " Nhrweiler		

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1909:	Bemerkungen
6	7
<p>Mitglied: Regierungsassessor a. D. Emil Pastor in Kachen (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Rittergutsbesitzer, Major a. D. Freiherr von Blandart zu Alsdorf, Landkreis Kachen (Wiederwahl); 2. Direktor, Oberleutnant i. D. Georg Blumen- thal in Kachen [früher 3. Stellvertreter] (Wieder- wahl); 3. Major a. D. Freiherr von Harff in Gemünd, Kreis Schleiden (Neuwahl).</p>	Das bisherige stellvertretende Mitglied, Gutsbesitzer Frei- herr von Harff ist gestorben.
<p>Mitglied: Gutsbesitzer Oekonomierat Otto Mayerath in Hohenbusch, Kreis Eifelz [früher 1. Stellver- treter], (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Rittergutsbesitzer, Ehrenbürgermeister Franz Frei- herr von Bourscheidt zu Haus Rath bei Arnolds- weiler [früher Mitglied] (Wiederwahl); 2. Rentner und Bürgermeister a. D. Freudenberg zu Süchteln, Kreis Kempen (Wiederwahl); 3. Rentner Hubert Schärkes zu Helena- brunn bei Vierfen (Wiederwahl).</p>	Das bisherige bürgerliche Mitglied, Franz Freiherr von Bourscheidt lehnt eine Wiederwahl ab, ist aber bereit zur Stellvertretung.
<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Nyz in Nhrweiler (Wieder- wahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof bei Döftendung, Kreis Mayen (Wiederwahl); 2. Gutsbesitzer Hugo Burret in Saffig (Wieder- wahl); 3. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz (Wiederwahl).</p>	

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungs- bezirke	Regierungs- bezirke	Für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 sind gewählt:	
1	2	3	4	5	
80.	Coblenz	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar Hohenzollernsche Lande	Coblenz Sigma- ringen	Mitglied: Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf. Stellvertreter: 1. Rentner Karl Fellingner in Boppard; 2. Zweiter Kreisdeputierter und Gutbesitzer P. König in Malzborn, Kreis Simmern; 3. Pensionierter Katasterkontrolleur, Steuerinspek- tor und Hauptmann der Landwehr Wilhelm Loh zu Kreuznach.	
	Kreuznach	Kreis Simmern " Zell " Kreuznach " Weisenheim			
32.	1. Bezirk	St. Wendel	Großherzog- tum Oldenburg	Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Vopelius in Sulz- bach, Kreis Saarbrücken. Stellvertreter: 1. Gutbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken; 2. Gutbesitzer, Rittmeister der Landwehr Paul Karcher zu Forbacherhof bei Reunkirchen; 3. Gutbesitzer Alfred von Boch zu Fremmers- dorf, Kreis Saarlouis.	
		St. Johann			Kreis Saarbrücken
		Saarlouis			Kreis Saarlouis " Merzig
2. Bezirk	I Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg " Berncastel	Trier	Mitglied: Gutbesitzer, Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich. Stellvertreter: 1. Gutbesitzer und Oberleutnant a. D. Orth in Saarburg; 2. Lederfabrikant, Hauptmann der Landwehr Albert Reis zu Prüm; 3. Weingutbesitzer Eduard Moog zu Mal- heim a. d. Mosel.	
	II Trier	Kreis Wittburg " Prüm " Daun " Wittlich			

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1909:	Bemerkungen
6	7
Mitglied: Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Kreisdeputierter und Gutbesitzer P. König in Malzborn, Kreis Simmern [seither 2. Stellver- treter] (Wiederwahl); 2. Pensionierter Katasterkontrolleur, Steuerinspektor und Hauptmann der Landwehr Wilhelm Loh zu Kreuznach [seither 3. Stellvertreter] (Wieder- wahl); 3. Weingutbesitzer Philipp d'Arvis in Oberwesel (Neuwahl).	Das bisherige stellvertretende Mitglied, Rentner Karl Fellingner verzieht nach N. Gladbach.
Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Vopelius in Sulzbach, Kreis Saarbrücken (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Gutbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Groß- wald bei Saarbrücken (Wiederwahl); 2. Gutbesitzer Alfred von Boch zu Fremmersdorf, Kreis Saarlouis [seither 3. Stellvertreter] (Wieder- wahl); 3. Generaldirektor Theodor Zilliken zu Reun- kirchen (Neuwahl).	Das bisherige stellvertretende Mitglied, Gutbesitzer Paul Karcher ist nach Bonn verzogen.
Mitglied: Gutbesitzer, Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirch- hof bei Wittlich (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Gutbesitzer und Oberleutnant a. D. Orth in Saarburg (Wiederwahl); 2. Lederfabrikant, Hauptmann der Landwehr Albert Reis zu Prüm (Wiederwahl); 3. Weingutbesitzer Hyacinth Merrem zu Zeltingen (Neuwahl).	Das bisherige stellvertretende Mitglied, Weingutbesitzer Eduard Moog ist gestorben.

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Neubau der Anstaltsgebäude für die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln.

Bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Cöln tritt von Jahr zu Jahr mehr und dringlicher das Bedürfnis nach einer gründlichen Erneuerung des baulichen Zustandes und seiner Anpassung an die heute in sanitärer und hygienischer Beziehung an eine solche Anstalt zu stellenden Anforderungen hervor.

Das Hauptgebäude der Anstalt ist im Jahre 1866 bezogen worden. Bereits im Jahre 1874 wurde ein Anbau errichtet, der 1881 um ein erhebliches Stück verlängert wurde. Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts traten fortgesetzt Fälle von Kindbettfieber in der Anstalt auf. Man entschloß sich deshalb zu einer umfassenden Erneuerung des Hauptgebäudes und zu einer Erweiterung der Anstalt. Zu letzterem Zwecke wurde im Garten eine große Baracke und eine Infektionsbaracke und an der Straße ein Wohnhaus für den Direktor errichtet. Als Mitte der neunziger Jahre infolge des starken Anwachsens der Bevölkerung die Zahl der auszubildenden Hebammen sich erheblich vergrößerte, so daß die Räume der Anstalt nicht mehr ausreichten, ging man dazu über, drei angrenzende Privathäuser für die Unterbringung der Schülerinnen und des Aufsichtspersonals in Benutzung zu nehmen. Eins dieser Häuser wurde angekauft, die zwei andern werden heute noch mietweise benutzt.

Der Zudrang zur Anstalt ist fortgesetzt ein außerordentlich großer. Dies ergibt sich aus der Zahl der in der Anstalt geborenen Kinder. Sie betrug

1898 . . . 1170,	1902 . . . 1894,
1899 . . . 1217,	1903 . . . 2205,
1900 . . . 1474,	1904 . . . 2654,
1901 . . . 1659,	

Die Erwartung, daß dieser Zudrang mit der Errichtung einer zweiten Hebammenlehranstalt in Elberfeld abnehmen werde, ist nicht eingetroffen; es hat das seinen Grund darin, daß die große Vermehrung der Zahl der Aufgenommenen gerade durch den Eintritt vieler Ehefrauen aus der Stadt Cöln und ihrer Umgebung in die Anstalt herbeigeführt ist.

Dem ständig steigenden außerordentlich großen Andrang ist die jetzige Anstalt nicht gewachsen. Bei normaler Belegung bietet sie Raum für 63 Wöchnerinnen- und Krankenbetten. Die wirkliche Belegung ist durchweg ganz erheblich höher, sie erreicht zeitweilig die doppelte Zahl. Durch diese übermäßig starke Belegung kommt es auch, daß keine Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Das hat einmal die durchaus unerwünschte Folge, daß schwer kranke und operierte Personen mit andern in einem Zimmer liegen müssen, dann ist es auch finanziell ungünstig, weil zahlende Patienten der I. und II. Klasse nicht mehr aufgenommen werden können. Weiter ergibt sich aus der starken Belegung die Notwendigkeit, die Krankenzimmer ununterbrochen in Benutzung

zu halten, so daß eine gründliche Erneuerung kaum möglich ist. Es entsteht daraus die Gefahr einer neuen Verseuchung der Räume, wie sie in den achtziger Jahren tatsächlich eingetreten ist. Bis jetzt ist es dank der unermüdblichen Tätigkeit des Direktors sowie des ärztlichen und Verwaltungspersonals der Anstalt gelungen, den Ansprüchen der Wöchnerinnen- und Krankenpflege notdürftig gerecht zu werden; der beste Beweis dafür ist der stetig wachsende Zubrang der Kölner Frauen zu der Anstalt. Auf die Dauer wird das aber nicht möglich sein und es ist dringend geboten, die Verhältnisse zu bessern, ehe sie völlig unhaltbar werden.

Ganz unzulänglich ist auch die Unterbringung der Schülerinnen in den angemieteten, ungeheizten, feuchten Privathäusern. Es werden dort bis zu 80 Schülerinnen untergebracht. Die Benützung dieser Häuser galt von vornherein als ein Notbehelf, ein Blick in die Unterkunftsräume zeigt klar, daß hier Wandel geschaffen werden muß.

Ganz besondere Schwierigkeiten bietet der jetzige Zustand der Anstalt für die Wirtschaftsführung. Sowohl die Koch- wie auch besonders die Waschküche entbehren derjenigen maschinellen Einrichtungen, welche Anstalten von solcher Ausdehnung haben müssen; zu ihrer nachträglichen Anbringung fehlt der erforderliche Raum. Hierdurch wird die Bewirtschaftung erheblich verteuert. Das gilt insbesondere von der Wäscherei, da ein großer Teil der Wäsche nicht in der Anstalt gereinigt werden kann und deshalb mit erheblich höheren Kosten an andere Waschanstalten vergeben werden muß. Die Unterbringung der Ärzte, der Hebammen, des Verwaltungsbureaus, der Sammlungen zc. ist eine vollständig unzureichende und unwürdige. Die Entbindungsräume, Operationsaal zc. sind ungenügende.

Sowohl vom ärztlichen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt ist es demnach angezeigt, eine gründliche Aenderung eintreten zu lassen. Das ist auch bei wiederholten Besichtigungen sowohl seitens des Provinzialausschusses als auch seitens der Aufsichtsinstanzen festgestellt worden. Von ernstlichen Maßnahmen hat die Aufsichtsbehörde bisher nur deshalb Abstand genommen, weil grundsätzlich Aenderungen als wahrscheinlich diesseits in Aussicht gestellt wurden.

Es war nun zunächst zu prüfen, ob es möglich sei, den Uebelständen durch einen Umbau und eine Erweiterung der jetzigen Anstaltsgebäude abzuhelpen. Die Frage mußte verneint werden. Die aufgestellten Pläne ergaben, daß das Terrain zu beschränkt ist und daß die erforderlichen Erweiterungsbauten Licht und Luft in unzulässiger Weise verbauen würden. Aus demselben Grunde mußte davon abgesehen werden, auf dem gegenwärtigen Anstaltsterrain eine neue Anstalt zu errichten, da auch die Möglichkeit Nachbargrundstücke in genügender Größe zu erwerben, ausgeschlossen ist.

Ergab sich hiernach die Notwendigkeit, die jetzige Anstalt aufzugeben und eine neue auf einem andern Grundstück zu errichten, so war zunächst die Vorfrage zu lösen, wie die jetzige Anstalt nutzbringend verwendet werden könne. Die Lage des Grundstücks in der Altstadt bot nach den angestellten Erhebungen für einen Verkauf wenig günstige Aussichten. Da ferner die Verwendung für andere Provinzialzwecke ausgeschlossen schien, wurde mit der Stadt Köln in Verbindung getreten. Diese hat begreiflicherweise ein erhebliches Interesse an der Hebammenlehranstalt, denn weitaus die meisten Personen, welche dort entbunden werden, besonders fast alle Frauen, sind aus Köln und bei den engen Wohnungsverhältnissen, wie sie die Großstadt mit sich bringt, ist gerade für letztere eine Anstalt wie die Hebammenlehranstalt von großer Bedeutung, zumal da andere derartige Anstalten nur in sehr beschränktem Umfang in der Stadt bestehen. Die Stadt Köln hat denn auch ihr Interesse an der Anstalt bereits bei der Entstehung gezeigt, indem sie zu dem Ankauf des Terrains einen Beitrag von 18 000 Mk. leistete. Dafür hat die Stadt vertragsmäßig das Recht

auf 3300 freie Pflage tage für arme Schwangere, deren Verpflegungskosten ihr zur Last fallen würden, und sie kann ferner solche Schwangere, soweit die Zahl von 3300 Tagen überschritten ist, für 70 Pfg. pro Tag in der Anstalt unterbringen. Weiter hat die Stadt Cöln deshalb ein erhebliches Interesse an der Erhaltung und neuzeitlichen Ausgestaltung der Anstalt, weil letztere der Akademie für praktische Medizin angeschlossen ist und dieser hinsichtlich der Geburtshilfe erhebliche Dienste leistet. Die Stadt erklärt sich denn auch, obgleich sie selbst, wenigstens zur Zeit, keine Verwendung für die Anstalt hat, bereit, diese zu übernehmen. Der Wert der jetzigen Anstalt ist nicht leicht zu bestimmen. Sie liegt an der wenig ansehnlichen Jakob- und der Karthäuserstraße, also in der Altstadt. Infolge der durchgeführten und der noch bevorstehenden Stadterweiterungen sind die Preise in derartigen Gegenden der Stadt Cöln zweifellos gesunken. Es kommt dazu, daß das Terrain zum großen Teil aus Hinterland besteht, und weiter wurde die eigenartige Bebauung als Hindernis für die Verwendung des Terrains bezeichnet. Für gewerbliche und industrielle Anlagen eignet sich die Gegend nicht. Nachdem die Stadt Cöln sich zunächst nur bereit erklärt hatte, die alte Anstalt für den Betrag von 505 000 M. zu übernehmen, erklärte sie sich schließlich bereit, 625 000 M. zu zahlen. Dafür geht nach Ingebrauchnahme der neuen Anstalt die jetzige mit allen der Provinz gehörenden Gebäuden in das Eigentum der Stadt Cöln über. Ferner erklärte sich die Stadt Cöln bereit, der Provinz ein an der Kerpernerstraße gelegenes Grundstück für den Neubau zu verkaufen. Dieses ist 18 000 qm groß, grenzt mit 115 m an die Kerpernerstraße, mit 156 m an eine Querstraße bzw. an den Garten des evangelischen Waisenhauses. Die Gegend ist für die Errichtung der Anstalt auch insofern recht günstig, als ein Teil der Krankenanstalten der Stadt Cöln in der Nähe liegt. Der Preis ist auf 425 000 M. einschließlich Straßenbaukosten festgesetzt, also auf rund 23,50 M. für den Quadratmeter. Nach Ansicht von Sachverständigen ist er angemessen. Nach eingehender Prüfung wird deshalb vorgeschlagen, den Anstaltsneubau auf diesem auch räumlich völlig ausreichenden Grundstück zu errichten.

Das Bauprogramm ist in der Anlage ausführlich mitgeteilt. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdehnung der Anstalt ist abhängig von der Zahl der Wöchnerinnen und kranken Frauen sowie der Schülerinnen. Für Wöchnerinnen sind, abgesehen von den Einzelzimmern, 96 Betten vorgesehen. Diese Zahl ist jedenfalls nicht zu groß. Wenn man annimmt, daß jedes Wochenbett durchschnittlich 2 Wochen dauert, so wird man unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zimmer nicht ununterbrochen belegt sein dürfen, annehmen können, daß auf jedes Bett etwa 24 Geburten im Jahr entfallen. Das ergibt also eine Zahl von jährlich rd. 2300 Geburten, eine Zahl die zurzeit schon nicht nur erreicht, sondern überschritten ist. Es ist aber anzunehmen, daß die Zahl von 96 Betten ausreicht; sollte es nicht der Fall sein, so ist auf eine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit durch Ausbau der Dachgeschosse Rücksicht genommen.

Weiterhin ist die Aufnahme einer Anzahl von Frauen notwendig, welche an Frauenkrankheiten leiden. Nach dem Hebammenlehrbuch ist es allerdings nicht Aufgabe der Hebammen Frauenkranke zu untersuchen und zu behandeln, sie sollen aber „die Namen der Krankheiten kennen und ihre wichtigsten Erscheinungen, damit sie solchen Kranken raten können, ärztliche Hilfe aufzusuchen“. Daß das gerade auf dem Lande wichtig ist, bedarf keiner Ausführung. Für solche Kranke sind 48 Betten vorgesehen. Dabei ist zu bemerken, daß gerade hier die Aufnahme zahlender Patienten der I. und II. Klasse in Frage kommt, welche für das finanzielle Ergebnis der Anstalt von Bedeutung sind. Wie in allen neuen Anstalten der in Rede stehenden Art ist ferner eine Isolierabteilung für Geschlechtskranke zu einzurichten.

Hinsichtlich der Schülerinnen ist daran festgehalten, daß Doppelkurse stattfinden in der Weise, daß ein neuer Kursus eintritt, wenn der vorhergehende etwa in der Mitte der Ausbildung steht. Diese Einrichtung hat sich außerordentlich bewährt. Da jeder Einzelkursus 30—40 Schüler=innen umfaßt, ist Raum für 80 Schülerinnen vorgesehen. Auch auf die Aufnahme von Wärter=innenschülerinnen ist Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß bei dem Bau und der Einrichtung der Anstalt selbst=verständlich alle Erfahrungen Berücksichtigung finden, welche auf medizinischem und hygienischem Gebiete gemacht worden sind.

Die Kosten des Neubaus stellen sich wie folgt:

1. reine Baukosten	890 000 M.
2. Nebenanlagen, Installation, maschinelle Anlagen, Ein=	
riedigung, Bauleitung usw.	388 000 "
3. Neubeschaffung zur Ergänzung des Inventars	100 000 "
4. Bauzinsen	65 000 "
	<u>1 443 000 M.</u>

also rd. 1 450 000 M. ohne Grunderwerbskosten. Das ergibt für das Bett 4833 M. Dieser Betrag erscheint nicht zu hoch. Sehr interessant und lehrreich ist hinsichtlich der Kostenfrage die Denkschrift der städtischen Verwaltung zu Düsseldorf, betreffend den Bau eines allgemeinen städtischen Krankenhauses in Verbindung mit einer Akademie für praktische Medizin. Bei diesem Projekt betragen die Kosten ohne Grunderwerb im ersten Bauabschnitt bei 496 Betten: 7621 M., im zweiten Bauabschnitt bei 987 Betten: 5573 M. für das Bett. Als Vergleichsmaterial für die Beurteilung dieser Zahlen sind die Baukosten von 20 teils älteren, teils neueren Krankenhäusern zusammengestellt, dabei ergibt sich ein Durchschnittsbetrag für das Bett von 6707 M. Zieht man nur die neueren Bauten in Betracht, so ergibt sich:

Krankenhaus in Aachen (252 Betten)	8 311 M. für das Bett
Birchow-Krankenhaus in Berlin (1500 Betten)	12 500 " " " "
städt. Krankenhaus in Charlottenburg (590 Betten)	10 523 " " " "
Krankenhaus Dresden-Johannstadt (581 Betten)	7 143 " " " "
Krankenhaus Groß-Lichterfelde (150 Betten)	7 811 " " " "
städt. Krankenhaus Schöneberg (600 Betten)	4 900 " " " "

Das ergibt einen Durchschnittsbetrag von 8523 M. für das Bett. Wenn diese Zahlen auch wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht unmittelbar zum Vergleich herangezogen werden können, so zeigen sie doch, daß bei dem hier geplanten Neubau kein unnötiger Aufwand in Aussicht genommen ist.

Da aus dem Erlös der alten Anstalt nach Deckung der Grunderwerbskosten noch 200 000 M. verfügbar bleiben, ist noch ein Betrag von 1 250 000 M. zu decken, welcher durch Anleihe aufgebracht werden muß. Er wird in die demnächst zu machende Vorlage über Aufnahme eine Anleihe aufzunehmen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Neubau einer Hebammenlehranstalt auf dem von der Stadt Köln zum Preise von 425 000 M. zu erwerbenden, an der Kerpenerstraße zu Köln gelegenen Grundstück nach Maßgabe der vorliegenden generellen Pläne genehmigen und die vorerwähnten Grunderwerbskosten von 425 000 M., sowie die Baukosten im Betrage von 1 450 000 M. bewilligen;

2. genehmigen, daß die Grundstücke der jetzigen Hebammenlehranstalt in Cöln nebst aufstehenden Gebäuden nämlich: Flur 12 Nr. 547/149, 548/143 und 285/115, Jakobstraße 39, 37 und 35 nach Ingebrauchnahme der neuen Anstalt an die Stadt Cöln zum Preise von 625 000 M. verkauft werden;
3. beschließen, die unter 1 erwähnten Grunderwerbs- und Baukosten, soweit sie nicht aus dem Kaufpreis der alten Anstalt Deckung finden, aus einer demnächst aufzunehmenden Anleihe zu entnehmen“.

Düsseldorf, den 9 Januar 1906.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

Bauprogramm.

Die Anstalt gliedert sich in 6 verschiedene Gebäude nämlich:

1. Verwaltungsgebäude,
2. Pavillon für Geburtshilfe und Gynäkologie,
3. Isolierhaus,
4. Maschinen- und Kesselhaus,
5. Wirtschaftsgebäude,
6. Direktor-Wohnhaus.

Diese Gebäude sind auf dem rund 1,8 ha großen Grundstück in der Weise gruppiert, daß das Direktor-Wohnhaus und Verwaltungsgebäude an der Kerpener Straße, dem Hauptzugang von der Stadt her, liegen; rechtwinklich zum Verwaltungsgebäude mit der Front nach der bis jetzt noch namenlosen Seitenstraße liegt der Pavillon für Geburtshilfe und Gynäkologie, während das Isolierhaus sowie das Maschinen- und Kesselhaus an die Nordseite des Grundstücks, das Wirtschaftsgebäude an die östliche Grenzlinie desselben gerückt sind. Es entsteht dadurch in der Mitte der Gesamtanlage ein etwa 55 m breiter und 95 m langer, freier Raum, der zunächst gärtnerische Anlagen erhalten soll, bei eintretendem Bedarf jedoch zur Errichtung von 1 ev. auch 2 Baracken genügenden Platz bietet.

Die Raumdisposition der einzelnen Gebäude ist folgende:

1. Verwaltungsgebäude.

Das Kellergeschoß enthält außer den Einrichtungen für die Heizung verschiedene Materialräume für die Laboratorien, sonstige Aufbewahrungs- und Vorratsräume, Baderäume für die Schülerinnen und Hebammen, einen größeren Kleideraum für die nicht desinfizierte Garderobe der neu eingelieferten Schwangeren, Kranken pp., sowie 2 Wohnungen für 1 Hausdiener und 1 Heizer.

In dem östlichen Flügel des Erdgeschosses ist die Poliklinik mit ihren Nebenräumlichkeiten untergebracht. Dieser Teil hat einen besonderen Zugang erhalten, welcher der Stadt am

nächsten liegt. Um den in der Mitte des Gebäudes liegenden Haupteingang gruppieren sich Pförtner- und Besuchszimmer, die Diensträume des Direktors und die Bibliothek. Daran schließen nach Westen die Bureaus und die beiden Laboratorien, nach Osten der Raum für Mikroskopie und Bakteriologie, das Röntgenzimmer mit Dunkelkammer sowie das Ärzte-Kasino an, das gleichzeitig als Aufenthaltsraum für Ärzte der medizinischen Akademie dienen soll. Der Westflügel enthält die Wohnung für einen Arzt, einen Baderaum für Ärzte und ein Taufzimmer.

Im 1. Obergeschoß sind über den Erdgeschoß-Räumen des letztgenannten Flügels 2 weitere Arzt-Wohnungen angeordnet. Diese Raumgruppe läßt sich gegen die übrigen Räume des genannten Geschosses vollständig abschließen. Der Ostflügel des 1. Obergeschoßes enthält den Lehssaal mit amphitheatralisch ansteigenden Sitzreihen, sowie verschiedene Nebenräume hierzu. Der mittlere Teil dieses Geschosses sowie auch ein Teil des mansardenartig ausgebauten Dachgeschoßes dient ausschließlich zur Unterbringung der Schülerinnen, deren Zahl vorläufig auf 60 angenommen worden ist; jedoch bietet das Dachgeschoß genügend Raum für 20 weitere Schülerinnen sowie auch für die 12 Wärterinnenschülerinnen.

Das Gebäude enthält 3 getrennte Abteilungen und zwar im Erdgeschoß und 1. Ober- 2. Pavillon für
geschoß 2 Abteilungen für Geburtshilfe, im 2. Obergeschoß 1 Abteilung für Gynäkologie. Erstere
Geburtshilfe und
Gynäkologie.
sind mit ganz geringen Abweichungen vollständig gleich und bestehen je aus: 9 Räumen für je
4 Wöchnerinnen, 2 Räumen für 6 Wöchnerinnen, 6 Einzelzimmern, 1 Entbindungsraum mit 3
Nebenräumen, 1 Baderaum für die Wöchnerinnen, 1 Bade- und Wickelraum für Kinder, 1 Tee-
küche, 1 Speiseausgaberaum, 1 Wohnung für eine Hebamme sowie Zimmern für wachhabende
Ärzte und Wärterinnen; im Erdgeschoß liegt außerdem ein Aufnahmezimmer, im 1. Obergeschoß
ein Entlassungszimmer.

Die gynäkologische Abteilung weist gleichfalls 9 Räume für je 4 kranke Frauen, 2 desgl.
für je 6 kranke Frauen auf, ferner 4 Einzelzimmer, Baderaum, Teeküche, Speiseausgabe, Wärterinnen-
zimmer sowie einen aseptischen und einen septischen Operationsaal mit den erforderlichen Nebenräumen.

Keller- und Dachgeschoß sollen zu Aufbewahrungszwecken sowie zur Unterbringung weiteren
Personals nutzbar gemacht werden.

In jeder Abteilung befindet sich außerdem die Wohnung einer Hebamme.

Die Auflösung der Abteilungen in eine Anzahl von kleineren Krankenzimmern (als
Höchstzahl sind 6 Betten angenommen) ist deshalb erfolgt, weil sich das Zusammenlegen einer
größeren Zahl von Wöchnerinnen in der alten Hebammenlehranstalt Köln und auch schon in der
neuen Elberfelder Anstalt als weniger zweckmäßig erwiesen hat.

Das Isolierhaus ist gleichfalls in vollständig von einander getrennte Abteilungen geschieden, 3. Isolierhaus.
von denen die eine für Frauen mit ansteckenden Krankheiten, die andere für solche mit nicht
ansteckenden Krankheiten bestimmt ist. In letzterer sind gleichzeitig zwei Räume für kranke Schüler-
innen und krankes Personal vorgesehen, deren Mangel in Köln unangenehm empfunden wird.

Insgesamt sieht der Entwurf 17 Betten für kranke Frauen und 5 Betten für kranke
Schülerinnen v. vor; außerdem 1 Entbindungsraum mit dem nötigen Nebenraum, 1 Erholungs-
(Tages-)raum, ferner Zimmer für Ärzte und Wärterinnen, Badezimmer, Garderoben, Teeküchen
und Putzräume.

Im Kellergeschoß, dessen Fußboden nur 1 m unter Terrain liegen soll, sind die Räume
zur Aufbahrung und Secierung von Leichen, nebst einem kapellenartig auszubildenden Raum zur
Abhaltung von Leichenfeiern vorgesehen. Diese Raumgruppe erhält einen besonderen Eingang
von außen her.

4. **Maschinen- und Kesselhaus.** Bei der Aufstellung des Entwurfes für dieses Gebäude ist davon ausgegangen, daß außer dem Dampf für die Beheizung der Anstalt auch die elektrische Energie für den Licht- und Kraftbedarf derselben erzeugt werden kann. Das Gebäude enthält daher außer einem Kesselraum, in dem drei Hochdruckkessel aufgestellt werden können, einen kleinen Maschinenraum; ferner ein Zimmerchen für den Maschinenmeister, einen Baderaum für das Heizerpersonal, einen Akkumulatorenraum und einen geräumigen Kohlenschuppen.
5. **Wirtschaftsgebäude.** In dem Wirtschaftsgebäude, das gleichzeitig zur Unterbringung der Hauschwangeren dienen soll, liegen zu ebener Erde die geräumige Kochküche mit Gemüseputzraum, Spülküche, Speisekammer und Kühlraum, sowie die Waschküche mit Desinfektionsraum, Wäsche-Abnahme und Ausgabe; außerdem sind hier die Wohnungen der Wirtschaftlerin und Oberwäscherin in unmittelbarer Verbindung mit den von ihnen zu überwachenden Abteilungen des Wirtschaftsbetriebes angeordnet. Das Obergeschoß enthält in dem Waschküchenflügel die Rollstube und Trockenkammer, ferner Flockstube und Bügelzimmer; in dem anderen Flügel sind ein Speisesaal für die Schülerinnen und einer für die Hauschwangeren vorgesehen; beide Räume können von einem Aufzug aus, der in unmittelbarer Verbindung mit der Küche steht, bedient werden. Von den Schlaffälen der Hauschwangeren liegt einer (zu 14 Betten) im 1. Obergeschoß, 2 weitere (einer zu 14 und einer zu 17 Betten) im 2. Ober- bzw. ausgebauten Dachgeschoß; für jede Abteilung sind Wäsche- und Baderäume vorgesehen. Durch Ausbau des Dachgeschosses können außerdem noch Räume für das Hauspersonal, Kleiderkammern zc. geschaffen werden.
6. **Direktorwohnhaus.** In diesem Gebäude sind im Erdgeschoß vorgesehen außer der Küche, Speisezimmer, Wohnzimmer, Salon- und Studierzimmer und eine geräumige Diele. Das Obergeschoß enthält 4 Schlafräume, Kinder- und Badezimmer, das Dachgeschoß einige Mansarden. Sämtliche Gebäude sind an die städtische Kanalisation und Wasserleitung anzuschließen, während, wie schon erwähnt, die elektrische Energie für den Licht- und Kraftbedarf der Anstalt im eigenen Betriebe zusammen mit dem erforderlichen Dampf für die Zentralheizung erzeugt werden soll.

Anlage 27.

Druckfachen. Nr. 35.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erweiterung der Geschäftsräume der Landesbank.

Der stetig wachsende Umfang der Geschäfte der Landesbank macht andauernd eine Vermehrung des Personals und damit — da die vorhandenen Räumlichkeiten ganz ausgenutzt sind — eine Vergrößerung der Diensträume erforderlich.

Nach reiflicher Prüfung der in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Möglichkeiten ist das Kuratorium der Landesbank und der Provinzialausschuß zu der Ueberzeugung gelangt, daß dem Raumbedürfnis der Bank für lange Zeit am zweckmäßigsten und am billigsten dadurch

Genügte geleistet wird, daß die Dienstwohnung des Landesbank-Direktors zu den Geschäftsräumen hinzugezogen wird. Es wird dadurch auch noch besonders ermöglicht, den Eingang zur Landesbank an die Hauptverkehrsstraße — Friedrichstraße — zu legen.

Neben der Vermehrung der Geschäftszimmer erscheint es bei dem Anwachsen des Effekten-Depotgeschäftes der Bank — welche jetzt schon annähernd 140 Millionen fremder Wertpapiere verwahrt — erforderlich, einen neuen, modernen Anforderungen entsprechenden, geräumigen Tresor einzurichten. Derselbe soll im Anschluß an den Kassensaal und das unter demselben befindliche Erdgeschloß in den Garten der Landesbank hineingebaut werden.

Die speziellen Projekte für diesen Tresor befinden sich in der Ausarbeitung; nach den bisherigen Berechnungen ist anzunehmen, daß für die Anpassung der Dienstwohnung zu Geschäftsräumen, Verlegung des Einganges der Bank und für den Neubau des Tresors ein Betrag von etwa 120 000 Mark in Ansatz kommt.

Der Provinzialausschuß ist ferner der Ansicht, daß dem Landesbank-Direktor für die Aufgabe der Dienstwohnung nebst freier Heizung und Beleuchtung ein jährlicher Betrag von 6000 Mark — wovon, wie bisher, ein Betrag von 3150 Mark pensionsberechtigt bleibt — zugebilligt werde.

Demnach beehrt sich der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag wolle dem Provinzialausschusse für die durch die Zuziehung der Dienstwohnung des Direktors zu den Geschäftsräumen der Landesbank erforderlichen Umbauten und für den Neubau des Tresors einen Betrag von 120 000 Mark — zu entnehmen aus den Ueberschüssen der Landesbank — zur Verfügung stellen und genehmigen, daß dem Landesbank-Direktor für die Aufgabe der Dienstwohnung und der sonstigen Emolumente, vom Tage der Aufgabe dieser Emolumente ab, eine jährliche Summe von 6000 Mark — wovon ein Betrag von 3150 Mark pensionsberechtigt bleibt — ausbezahlt werde.“

Düsseldorf, den 14. Februar 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann

Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 28.)

Verein Rheinischer Gemeinde-Oberförster.Der Vorstand.

Traben-Trarbach, den 11. Februar 1906.

Betrifft
Verstaatlichungsvorschläge der Gemeinde-
Forstverwaltungen.

s. Anlage.

Nachdem der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in der Sitzung des Preussischen Landtages vom 1. Februar d. J. erklärt hat, es sei ihm erwünscht, auch in der Rheinprovinz die Verwaltung der Gemeindeforsten verstaatlichen zu können, er sei aber im Zweifel, ob die Provinzialvertretung hiermit einverstanden sei, so erlaubt sich der Vorstand des Rheinischen Gemeinde-Oberförster-Vereins, dem Provinziallandtage in der Anlage seine Ansicht über die zweckmäßigste Art der Neuordnung zu unterbreiten, mit der Bitte, diesem Vorschlag beitreten und ihn als Antrag des Provinziallandtages der königlichen Staatsregierung unterbreiten zu wollen.

Der früher gestellte Antrag der Rheinischen Gemeinde-Oberförster, eine von der Staatsforstverwaltung getrennte Provinzialforstverwaltung einzuführen, wurde vor etwa 4 Jahren seitens der Staatsregierung für undurchführbar erklärt. Die Absicht der königlichen Staatsregierung, die Verstaatlichung durch Bildung gemischter Staatsreviere einzuführen, stößt bei den waldbesitzenden Gemeinden auf Widerspruch. Die heutige Art der Besetzung freier Gemeinde-Oberförsterstellen mit Forstassessoren, die nur bis zur Anstellung im Staatsdienst bleiben, ist den Gemeinden, wegen der mit dem häufigen Wechsel verbundenen Nachteile im höchsten Grade unsympathisch und auf die Dauer auch in wirtschaftlicher Hinsicht schädlich.

Es dürfte deshalb, nach dem seit vollen 30 Jahren die Frage einer zeitgemäßen Regelung der Gemeindeforstverwaltung nicht mehr zur Ruhe gelangt ist, an der Zeit sein, die Frage in einer alle Teile befriedigenden Weise zu lösen, wie es in der beigelegten Denkschrift des Näheren dargelegt ist.

Quickert. Pfeiffer. Schneider.

An
den Rheinischen Provinziallandtag
in

Düsseldorf.

Vorschläge für eine Neuordnung der Rheinisch-Westfälischen Gemeinde-Forstverwaltung.

Bei der Verstaatlichung, wie sie seitens der königlichen Staatsregierung geplant ist, sollen bekanntlich Verwaltungsbezirke (Oberförstereien) gebildet werden, die aus Staats- und Gemeindeforstbeständen bestehen, wie dies in Hessen-Nassau, Hannover und den süddeutschen Staaten schon von jeher der Fall war.

Diese Einrichtung wird von verschiedenen Seiten als für Rheinland und Westfalen ungeeignet erklärt und darum, neuerdings vom königlichen Landrat Freiherrn v. Hammerstein, der, wie ja wohl die meisten Landräte bei der Verstaatlichung der Gemeinde-Forstverwaltung eine Verminderung seines Einflusses befürchtet, bekämpft.

Wenn auch diese Befürchtungen ohne Zweifel zu weit gehen, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß der Staatsforstbeamte, der ein gemischtes Revier zu verwalten hat, dem Staatswald, der ihm mancherlei materielle und ideelle Vorteile (Jagd) gewährt, die ihm der Gemeindeforstwald in dem Maße niemals gewähren kann, sein Interesse wohl in erster Linie zuwenden wird, zumal auch der Betrieb im Staatswald, wo die Mitwirkung von Laien ausgeschlossen ist, ein einfacherer ist.

Es müßten ja auch die meisten, wenn nicht alle der mehr als hundert Staats- und Gemeindeförstereien in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Aachen, Minden und Arnberg aufgelöst und dann neue, aus Staats- und Gemeindeforstbeständen bestehende Verwaltungsbezirke gebildet werden. Eine solche förmliche Umwälzung würde neben hohen Kosten große Unruhe in den beteiligten Kreisen verursachen.

Da nun aber die Uebernahme der Verwaltung der Gemeindeforsten durch den Staat nicht zu unterschätzende Vorteile für die waldbesitzenden Gemeinden im Gefolge hätte, die darin erblickt werden, daß sich die Anstellung, Besoldung, Pensionierung und Versetzung sehr vereinfachen, zum Teil — Versetzung — überhaupt erst ermöglichen ließe, und daß ferner der Verwaltungs-kostenbeitrag der Gemeinden ein für allemal festgesetzt werden würde, so daß bei künftigen höheren Anforderungen die Gemeinden von weiteren Beiträgen verschont blieben, so dürfte es angebracht erscheinen, nach einer Form zu suchen, die den Gemeinden alle diese Vorteile sichert, ohne daß ihr zugleich die oben angedeuteten Nachteile anhaften.

Eine solche Einrichtung wäre dadurch zu erreichen, daß man die heutige, von der Staatsforstverwaltung getrennte Gemeindeforstverwaltung — also die Gemeindeförstereien — weiter bestehen ließe, und nur den Verwaltern dieser Förstereien den Charakter von Staatsbeamten gäbe. Dadurch würden zunächst die hohen Kosten und sonstigen Nachteile der Neubesezung von gemischten Förstereien wegfallen. Die Gemeindeförstereien könnten bleiben, wie und wo sie sind, namentlich hätte es auch kein Bedenken, sie in ihrer heutigen Größe zu erhalten. Die gesetzlich festgelegte Mitwirkung der Gemeindevertretungen und der Kommunal-Aufsichtsbehörde könnte in ihren wesentlichsten Teilen beibehalten werden. Aufgehoben würde nur die Mitwirkung bei Festsetzung der Besoldung — nicht der Anstellung — der Oberförster. Das wäre aber gewiß kein Fehler, weil gerade die Mitwirkung auf diesem Gebiet das gute Einvernehmen zwischen Forstverwaltung und den Gemeinden am meisten zu stören geeignet ist. Die Berichterstattung der Oberförster an die ihnen vorgesetzte Forstaufsichtsbehörde — Regierungs-Präsident — würde nach wie vor durch die Hand des Kreislandrates erfolgen (wie dies auch bei den Kreis-Schulinspektoren

und Königlichen Kreisärzten der Fall ist), wodurch eine für nötig oder wünschenswert gehaltene Stellungnahme des Landrates jederzeit ermöglicht wäre. Eine Aenderung in dem heutigen Geschäftsgang wäre also nicht nötig. Um auch nach außen zum Ausdruck zu bringen, daß die Oberförster nur für die Verwaltung der Gemeindeforsten berufen, könnte man ihnen den Titel „Kreis-Oberförster“ geben. Da es sich um eine Einrichtung handelt, die sich auf zwei Provinzen erstreckt, würde zweckmäßig eine Zentralstelle für die Personalsachen im Ministerium des Innern eingerichtet. Von dort würden die freien Stellen ausgeschrieben und kommissarisch besetzt mit Anwärtern für den Staatsforstdienst bzw. mit bereits angestellten Kreis-Oberförstern. Nach Ablauf des auch heute vorgeschriebenen Probejahres würden, wie jetzt, die Walddeputierten gehört, denen ihr jetziges Vorschlagsrecht zu belassen sei. Mit der endgültigen Anstellung hätte der Beamte aus der forstfiskalischen Verwaltung aus- und in die Verwaltung des Innern einzutreten. Dadurch, daß diese Beamten den Charakter von Staatsbeamten behielten, würden sich auch eher wie jetzt Anwärter für den Staatsforstdienst entschließen, dauernd in die Gemeinde-Forstverwaltung einzutreten. Durch die Besetzung der Gemeinde-Oberförsterstellen mit besonderen nur für diesen Zweck angestellten Staatsbeamten würde auch die Befürchtung, die forstliche Selbstverwaltung könne durch die Verstaatlichung leiden, gegenstandslos gemacht.

Diese Selbstverwaltung könnte gerade erst recht mehr wie bisher ausgebaut werden, nachdem durch Besetzung der Oberförsterstellen mit Staatsbeamten die nötige Gewähr gegen Mißbrauch geboten wäre. Der Geschäftsgang könnte vereinfacht werden durch Erweiterung der Befugnisse der Oberförster hinsichtlich der Genehmigung von Nutzungen untergeordneter Art, während es bei der heutigen Einrichtung nicht unbedenklich erscheinen mag, den mehr oder weniger abhängigen Oberförstern solche Befugnisse zu erteilen. Die Lasten der Verwaltung wären von Staat und Gemeinde (ev. auch der Provinz) zu tragen. Der Staat besoldete die Beamten etwa in gleicher Höhe wie die forstfiskalischen Beamten und die Gemeinden leisteten ein für allemal einen festzusetzenden Beitrag. Außerdem hätte der Gemeinde-Forstverwaltungsverband ein Dienstgebäude und Schreibhülle zur Verfügung zu stellen (wie teilweise ja schon dies heute der Fall ist.)

Bei einer solchen Einrichtung wären alle Vorteile der getrennten Gemeinde-Forstverwaltung mit den Vorteilen der Staatsbeförderung vereinigt, ohne daß große Umwälzungen nötig wären, und ohne daß einerseits die Gemeinden und andererseits der Staat in übertriebener Weise belastet würden. Namentlich wäre es auch dann nicht nötig, wie es in dem von Hammerstein'schen Referat gefordert wird, besondere Inspektionsbeamte für die Gemeinde-Forstverwaltung anzustellen, weil auch bei der Forstaufsichtsbehörde der Geschäftsgang vereinfacht und erleichtert werden könnte.

Traben-Trarbach, den 11. Februar 1906.

Der Vorstand des Vereins Rheinischer Oberförster.

Quickert.

Pfeiffer.

Schneider.

Anlage 29.

(Drucksachen. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gesuch des Ackerers Gustav Jünger zu Hämmerholz, Kreis Altenkirchen, vom 18. Juli 1905 um Abständnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Die 12 Jahre alte Elisabeth Jünger erlitt am 17. November 1904 im Betriebe ihres Vaters des Ackerers Gustav Jünger zu Hämmerholz, Kreis Altenkirchen, dadurch einen Betriebsunfall, daß sie beim Fütterschneiden, das sie im Auftrage ihrer Mutter gemeinsam mit der Dienstmagd besorgte, mit der rechten Hand von dem Schneidemesser der Fütterschneidemaschine erfaßt wurde. Die beiden ersten Glieder des Zeige-, Mittel- und Ringfingers der rechten Hand wurden abgetrennt.

Durch Feststellungsbescheid vom 17. August 1905 wurde der Verletzten auf Grund des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 eine Rente von 50 % der Vollrente mit $300 \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{50}{100} = 100$ M. 20 Pf. jährlich, monatlich 8 M. 35 Pf. zugesprochen. Der Vater der Verletzten, der Betriebsunternehmer Gustav Jünger hat den Unfall durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er es unterlassen hat, die Fütterschneidemaschine mit den durch die Regierungspolizeiverordnung vom 17. November 1894 vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen. Er ist dieserhalb auf Grund des § 230 Abs. 2 St. B. G. durch Urteil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Neuwied vom 10. Juli 1905 zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt worden. Er haftet daher nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Berufsgenossenschaft für alle durch den Unfall bedingten Aufwendungen.

Jünger ist der Vorschrift des § 148 des genannten Gesetzes entsprechend durch Schreiben vom 27. Juni 1905 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen ihn geltend zu machen beabsichtigt. In seinem Antwortschreiben vom 18. Juli 1905 gibt Jünger zu, daß er den Unfall seiner Tochter durch Fahrlässigkeit verschuldet habe, bittet jedoch von der Regreßnahme mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage abzusehen. Er sei nicht imstande 100 M. jährlich zu erstatten; zudem sei er ja schon von der Strafkammer zu Neuwied zu 50 M. Geldstrafe und zur Zahlung der Kosten verurteilt worden.

Jünger ist nicht unvermögend; er besitzt nach dem Steuerlistenauszug 4 ha Ackerland, 6,07 ha Wiese und Weide sowie 2,45 ha Holzung, außerdem ein Wohnhaus im Gesamtwerte von 14 900 M. Schulden lasten nicht auf dem Besitz. Er hält zwei Pferde, 5 Stück Rindvieh und 2 Schweine; sein Einkommen wird auf 1372 M. jährlich geschätzt und zwar 582 M. aus Landwirtschaft, 90 M. Mietwert der eigenen Wohnung und 700 M. aus Lohnfuhrwerk.

Er hat fünf Kinder, von denen der älteste Sohn das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat.

Unter diesen Umständen ist er wohl imstande, die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft zu ersehen, zumal da das Einkommen aus seinem landwirtschaftlichen Betriebe offenbar nur sehr gering angelegt worden ist.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. V Ziffer 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 haben die Ersatzpflichtigen das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Ersatzanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtages anzurufen.

Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Ackerers Gustav Jünger zu Hämmerholz auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus dem Unfalle seiner Tochter Elise vom 17. November 1904 ablehnen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

